



**Regierung
der
Oberpfalz**

Planfeststellungsbeschluss

für die Bundesstraße 85 „Schwandorf - Cham“

**Zweibahniger Ausbau östlich Altenkreith bis
westlich Wetterfeld**

Bau-km 3 + 800 (= Stat. B85_1840_1,165) bis

Bau-km 7 + 183 (= Stat. B85_1880_1,399)

**Regensburg,
18. Oktober 2016
Regierung der Oberpfalz**



31/32 - 4354.2.B 85 - 21

**Bundesstraße 85 „Schwandorf - Cham“
Zweibahniger Ausbau östlich Altenkreith bis westlich Wetterfeld
Bau-km 3 + 800 (= Stat. B85_1840_1,165) bis Bau-km 7 + 183 (= Stat. B85_1880_1,165)**

Planfeststellungsbeschluss

vom

18. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Lageplanskizze (Nachrichtlich).....	6
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	7
Verzeichnis der Tabellen.....	9
A) Entscheidung	12
I. Feststellung des Plans	12
II. Festgestellte Planunterlagen	13
III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht).....	19
1. Allgemeine Auflagen	19
1.1 Unterrichtungspflichten	19
1.2 Erörterungstermin	20

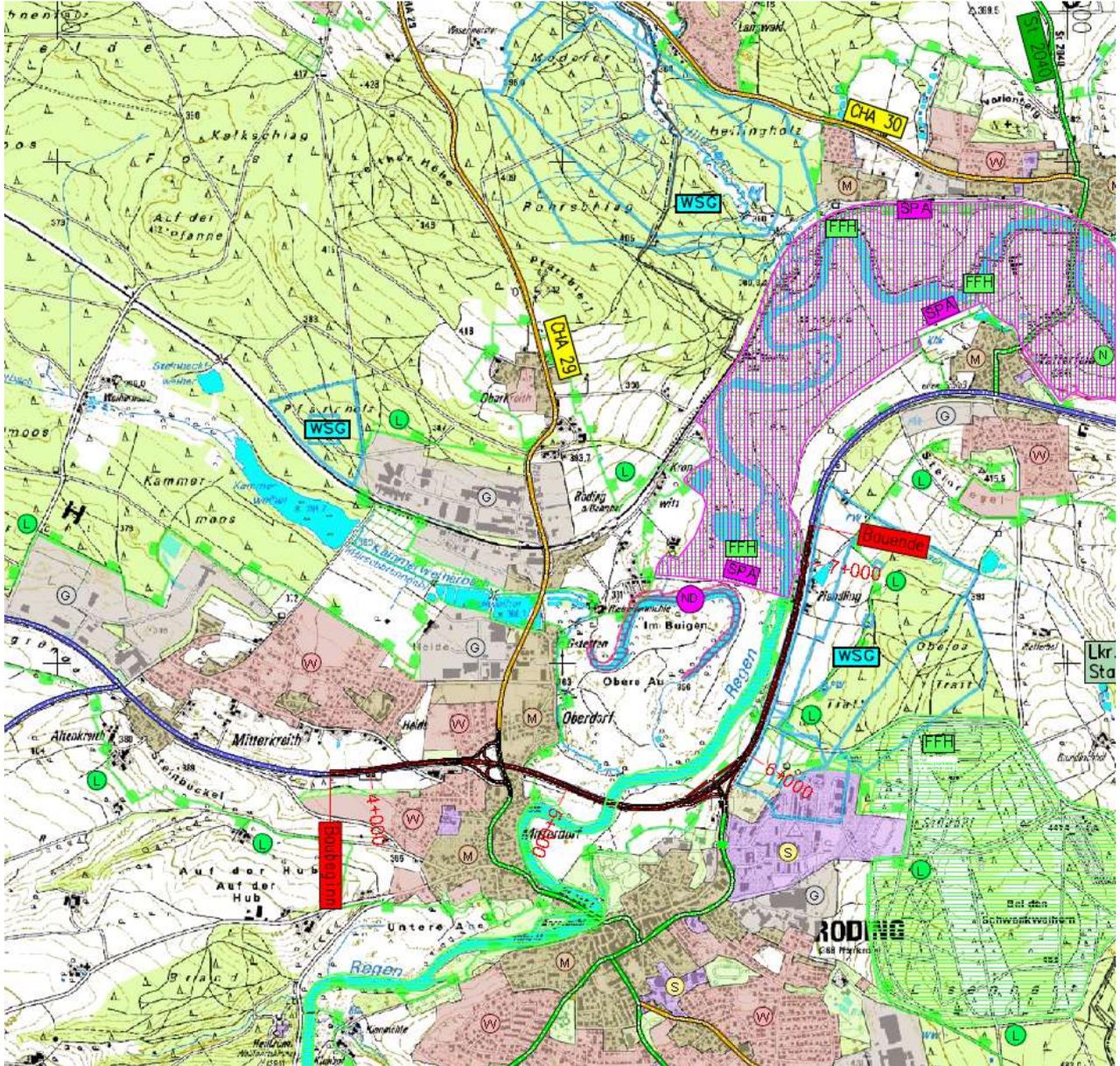
	Seite
2.	Bauausführung, Baustellenimmissionen und Betrieb..... 20
2.1	Auflagen zur Bauausführung..... 20
2.2	Ver- und Entsorgungsleitungen..... 21
3.	Belange des Denkmalschutzes 23
4.	Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke 24
5.	Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes..... 26
6.	Belange der Fischerei 29
7.	Verkehrslärmschutz 30
8.	Wald 34
9.	Vereinbarungen und gesonderte Regelungen..... 34
IV.	Wasserrechtliche Erlaubnisse, Planfeststellungen, Auflagen 34
1.	Gegenstand/Zweck 34
2.	Plan 35
3.	Benutzungsbedingungen und Auflagen..... 35
3.1	Allgemein 35
3.2	Gewässerkreuzungen 36
3.3	Straßenentwässerung 37
3.4	Brückenbauwerke 41
4.	Abgrabungen zum Ausgleich des Retentionsraumverlustes am Regen..... 41
5.	Altlasten 42
6.	Unterhaltung 42
V.	Widmung und Einziehung von Straßen und Nebenanlagen 42
VI.	Entscheidungen über Einwendungen 44
VII.	Kosten des Planfeststellungsverfahrens 44
B)	Begründung..... 45
I.	Sachverhalt 45
1.	Beschreibung des Vorhabens 45
1.1	Vorgeschichte 45
1.2	Einordnung in Ausbaupläne 45
1.3	Darstellung der Baumaßnahme 45
2.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens..... 47
2.1	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens 47
2.2	Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange 48
2.3	Auslegung der Pläne vom 30. April 2014 48
2.4	Erörterung der Einwendungen 48

	Seite
II. Rechtliche Würdigung	50
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	50
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung	50
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	51
2. Umweltverträglichkeitsprüfung	52
3. Verträglichkeitsprüfung (FFH-RL / VS-RL)	87
4. Materiell-rechtliche Würdigung.....	121
4.1 Planrechtfertigung und Planungsziele	121
4.2 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung.....	128
4.2.1 Landes- und Regionalplanung	128
4.2.2 Planungsvarianten	130
4.2.3 Planfestzustellender Ausbaumumfang	131
4.2.4 Immissionsschutz, Bodenschutz	140
4.2.4.1 Verkehrslärmschutz	141
4.2.4.2 Außenwohnbereiche	147
4.2.4.3 Schutz vor Baulärm.....	148
4.2.4.4 Verhältnismäßigkeitsprüfung (Nutzen-Kosten-Analyse)	148
4.2.4.5 Schadstoffbelastung.....	154
4.2.4.6 Bodenschutz	154
4.2.5 Naturschutz und Landschaftspflege	155
4.2.5.1 Verbote	155
4.2.5.2 Naturschutz als öffentlicher Belang	162
4.2.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	162
4.2.6 Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnisse.....	177
4.2.6.1 Entscheidung im Rahmen der Konzentrationswirkung	177
4.2.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse.....	179
4.2.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang	181
4.2.8 Sonstige öffentliche Belange.....	182
4.2.8.1 Träger von Versorgungsleitungen	182
4.2.8.2 Denkmalschutz	183
4.2.8.3 Wald	184
4.3 Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände	186
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz.....	186
- Regionaler Planungsverband.....	186
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Cham.....	186
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg.....	186
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg.....	186

	Seite
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	186
- Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei	186
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen..... der Bundeswehr	186
- Deutsche Telekom AG – Technik GmbH	186
- Bayernwerk AG	186
- Kreiswerke Cham	186
- Ferngas Nordbayern GmbH und E.ON Global Commodities SE,..... beide vertreten durch die PLEdoc GmbH	186
- Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung	186
im Landkreis Cham	
- Bayerischer Bauernverband	186
4.3.1 Stadt Roding	186
4.3.2 Landratsamt Cham	187
4.4 Private Belange und Würdigung der Einwendungen Privater	188
4.4.1 Einwendungen nicht anwaltschaftlich vertretender Einwendungsführer.....	188
4.4.1.1 Einwendungsführer 0043	188
4.4.1.2 Einwendungsführer 0201	189
4.4.1.3 Einwendungsführer 0202	191
4.4.1.4 Einwendungsführer 0063	193
4.4.1.5 Einwendungsführer 0090	196
4.4.1.6 Einwendungsführer 0203	198
4.4.1.7 Einwendungsführer 0204	199
4.4.1.8 Einwendungsführer 0096	204
4.4.1.9 Einwendungsführer 0045	208
4.4.1.10 Einwendungsführer 0029	212
4.4.1.11 Einwendungsführer 0206	215
4.4.1.12 Einwendungsführer 0006	219
4.4.1.13 Einwendungsführer 0072	220
4.4.1.14 Einwendungsführer 0034	221
4.4.1.15 Einwendungsführer 0038	223
4.4.1.16 Einwendungsführer 0212	224
4.4.1.17 Einwendungsführer 0207	226
4.4.1.18 Einwendungsführer 0208	228
4.4.1.19 Einwendungsführer 0209	229
4.4.1.20 Einwendungsführer 0075	231
4.4.1.21 Einwendungsführer 0213, 0214, 0215, 0216, 0217, 0218, 0219, 0220, 0221.....	232
4.4.2 Durch Rechtsanwälte Labbé & Partner vertretene Einwendungsführer	237

	Seite
4.4.2.1	Allgemeine Einwendungen..... 238
4.4.2.2	Einwendungsführer 0002 246
4.4.2.3	Einwendungsführer 0025 251
4.4.2.4	Einwendungsführer 0200 254
4.4.2.5	Einwendungsführer 0044 256
5.	Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis) 260
6.	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen 262
7.	Sofortige Vollziehbarkeit 262
8.	Kostenentscheidung..... 262
	Rechtsbehelfsbelehrung 262
	Hinweise zur sofortigen Vollziehbarkeit 263
	Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung 263
	Hinweis zur Auslegung..... 263

- Lageplanskizze (Nachrichtlich) -



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	(Bayerisches) Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl.	Allgemeines Ministerialamtsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Aust	„Die Enteignungsentschädigung“
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung in der Fassung vom 16.02.2005
BauGB	Baugesetzbuch
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter, Zeitschrift
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
23. BImSchV	23. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BAnz.	Bundesanzeiger
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BwVz	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen - Eigenüberwachungsverordnung – Bayern vom 20.09.1995
FDB	Fledermausdatenbank
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VorP	FFH-Vorprüfung (FFH-Verträglichkeitsabschätzung)
FiG	Fischereigesetz
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Verkehrsanlagen (Ausgabe 2001)
IGW	Immissionsgrenzwert
JagdH	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken i. d. F. vom 07.06.2003, Bundesanzeiger Nr. 146a
KG	Bayerisches Kostengesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABl.	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
SDB	Standard-Datenbogen (Bay. LfU, Stand 2004)
NuR	Natur und Recht, Zeitschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien

RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Entwässerung
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Linienführung
RAS-N	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Querschnitte
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
SDB	Standard-Datenbogen
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht, Zeitschrift
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung d. Gesetzes ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung
VerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VkBl.	Verkehrsblatt
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinie vom 02.06.1997, ARS 26/1997
VLärmSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
VoGEV	Vogelschutzverordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSchuZR	Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen
Zeitler	„Bayerisches Straßen- und Wegegesetz“, Kommentar
ZTVE-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

Verzeichnis der Tabellen

		Seite
Tabelle 1	Zusammenstellung der zu errichtenden Lärmschutzwände	30
Tabelle 2	Wohngebäude mit Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen im reich der Ortsteile Mitterkreith, Heide, Oberdorf und Mitterdorf	32
Tabelle 3	Wohngebäude mit Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen im Bereich des Ortsteils Piending	32
Tabelle 4	Anwesen mit Anspruch auf Entschädigung des „Außenwohnbereichs	33
Tabelle 5	Bewertung der Flächen hinsichtlich Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	63
Tabelle 6	Bewertung der Flächen hinsichtlich des Schutzgutes Boden	69
Tabelle 7	Bewertung der Flächen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser	72
Tabelle 8	Bewertung der Flächen hinsichtlich des Schutzgutes Klima/Luft	75
Tabelle 9	Bewertung der Flächen hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft	77
Tabelle 10	Bewertung der Flächen hinsichtlich des Schutzgutes Kultur-/Sachgüter	80
Tabelle 11	Wechselwirkungen im Bereich der Regentalaue	82
Tabelle 12	voraussichtlich betroffene Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL	91
Tabelle 13	voraussichtlich betroffene Tier- und Pflanzenarten gem. Anhang II FFH-RL	92
Tabelle 14	Weitere nachgewiesene Arten nach Anhang II FFH-RL, die nicht im Standarddatenbogen aufgeführt sind	92
Tabelle 15	Übersicht über die Relevanz der projektspezifischen Wirkfaktoren gegenüber den projektempfindlichen natürlichen Lebensraumtypen einschließlich charakteristischer, wertgebender Tier- und Pflanzenarten	98
Tabelle 16	Übersicht über die Relevanz der projektspezifischen Wirkfaktoren gegenüber den projektempfindlichen Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL	99
Tabelle 17	Zusammenstellung und Beurteilung der Beeinträchtigung der Lebensraumtypen 3260 und 3270 unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	102
Tabelle 18	Zusammenstellung und Beurteilung der Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 6510 unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	104
Tabelle 19	Zusammenstellung und Beurteilung der Beeinträchtigung des prioritären Lebensraumtyps *91E0 unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	106
Tabelle 20	Zusammenstellung und Beurteilung der Beeinträchtigung von Biber und Grüner Keiljungfer unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	109
Tabelle 21	Zusammenstellung und Beurteilung der Beeinträchtigung des Fischotters unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	112
Tabelle 22	Zusammenstellung und Beurteilung der Beeinträchtigung potenziell vorkommender rheophiler Fischarten gem. Anhang II FFH-RL und der Kleinen Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>) unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	114

	Seite	
Tabelle 23	Zusammenstellung und Beurteilung der Beeinträchtigung des „Auen-Komplex und Überschwemmungsgebiet“ unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	116
Tabelle 24	Gesamtübersicht über die Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL	118
Tabelle 25	Gesamtübersicht über die Beeinträchtigungen der Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Anhang II FFH-RL	119
Tabelle 26	Verkehrsbelastungen der Bundesstraße 85 nach Ausbau	125
Tabelle 27	Grenzwerte der Entwurfselemente nach den RAS-L 95 und gewählte Entwurfselemente für die Bundesstraße 85	133
Tabelle 28	Ausbauquerschnitte der von der Bundesstraßenmaßnahme betroffenen Straßen und Wege	134
Tabelle 29	Zusammenstellung der Anschlussstellen	136
Tabelle 30	Ingenieurbauwerke im Zuge der Bundesstraße 85	138
Tabelle 31	Zusammenstellung der geplanten Lärmschutzwände	146
Tabelle 32	Gegenüberstellung der Kosten für die Lärmschutzwände entsprechend der festgestellten Planlösung und für Vollschutz	153
Tabelle 33	anlagenbedingte Projektwirkungen	165
Tabelle 34	betriebsbedingte Projektwirkungen	166
Tabelle 35	baubedingte Projektwirkungen	167
Tabelle 36	Auswirkungen der Planänderungen auf Flächenverbrauch, versiegelte Fläche und Gestaltungsmaßnahmen	168
Tabelle 37	Beschreibung der erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen	173
Tabelle 38	Übersicht über die geplante Kompensationsmaßnahme	175
Tabelle 39	Zusammenstellung der Rodungsflächen	185
Tabelle 40	Vergleich der Beurteilungspegel mit und ohne Lärmschutzwand im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 577 und 577/2, Gemarkung Mitterdorf	194
Tabelle 41	Beurteilungspegel Wohnbebauung Piending östlich der Bundesstraße 85	201
Tabelle 42	Gegenüberstellung der sich mit einer 5,00 m und 4,00 m hohen Lärmschutzwand ergebenden Beurteilungspegel am Immissionsort WH 093	206
Tabelle 43	Gegenüberstellung der sich mit einer 7,00 m hohen Lärmschutzwand ergebenden Beurteilungspegel am Immissionsort WH 067 (ausgelegte Planung/geänderte Planung)	209
Tabelle 44	Beurteilungspegelvergleich Lärmschutzwand 7,00 m/Lärmschutzwand 6,00 m (obere 2,00 m transparent) im Bereich des Immissionsortes WH 062	210
Tabelle 45	Gegenüberstellung der sich mit einer 5,00 m und 4,00 m hohen Lärmschutzwand ergebenden Beurteilungspegel am Immissionsort WH 094	214
Tabelle 46	der Lärmberechnung zugrundeliegende Verkehrsbelastungen	216

	Seite	
Tabelle 47	maximale Lärmwerte für die am nächsten zur Bundesstraße 85 gelegenen Anwesen im Bereich des Ortsteils Mitterkreith	217
Tabelle 48	aktualisierte Lärmpegel Immissionsort WH 062	226
Tabelle 49	Lärmpegel im Vergleich hochabsorbierende und teiltransparente Ausführung der Lärmschutzwand BwVz. lfd. Nr. 204	227
Tabelle 50	maximale Lärmwerte für den Immissionsort WH 095 mit Lärmschutzwand entsprechend der festgestellten Planunterlagen und ohne Lärmschutzwand (LSW)	231
Tabelle 51	maximale Lärmwerte für die am nächsten zur Bundesstraße 85 ge- legenen Anwesen im Bereich des Ortsteils Mitterkreith	234
Tabelle 52	Beurteilungspegel für die Anwesen im Ortsteil Piending mit und oh- ne Berücksichtigung einer 5,00 m hohen Lärmschutzwand	240
Tabelle 53	Überschreitung der Immissionsgrenzwerte an den Immissionsorten WH 128, 132 und 135 im Prognosenullfall	242
Tabelle 54	Gegenüberstellung der Beurteilungspegel für eine 7,00 m bzw. 5,00 m hohe Lärmschutzwand BwVz. lfd. Nr. 204	258



Bundesstraße 85 „Schwandorf - Cham“

Zweibahniger Ausbau östlich Altenkreith bis westlich Wetterfeld

Bau-km 3 + 800 (= Stat. B85_1840_1,165) bis Bau-km 7 + 183 (= Stat. B85_1880_1,165)

A)

Entscheidung

I. Feststellung des Planes

Aufgrund von §§ 17b Abs. 1 Nr. 2, 22 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG - in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – erlässt die Regierung der Oberpfalz folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Der Plan für das Bauvorhaben Bundesstraße 85 „Schwandorf - Cham“, zweibahniger Ausbau östlich Altenkreith bis westlich Wetterfeld, wird mit den sich aus Teil A, Ziffern II. bis VII. dieses Beschlusses sowie den in den Planunterlagen durch Roteintrag enthaltenen Ergänzungen und Änderungen nach

§ 17 FStrG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG

festgestellt.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festzustellende Plan umfasst folgende Unterlagen:

Band 1:

1. Erläuterungsbericht vom 30. April 2014 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung (Blaueintragungen) und Roteintragungen
- Unterlage 1
2. Übersichtslageplan, M 1:5.000 vom 30. April 2014 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung (Blaueintragungen)
- Unterlage 3A
3. Straßenquerschnitt Bundesstraße 85, M 1:50 vom 30. April 2014
- Unterlage 6, Blatt Nr. 1

Straßenquerschnitt Bundesstraße 85 mit Lärmschutzwand Ortsteil Mitterdorf, M 1:50 vom 30. April 2014
- Unterlage 6, Blatt Nr. 2

Straßenquerschnitt Bundesstraße 85, Wasserschutzgebiet, M 1:50 vom 30. April 2014
- Unterlage 6, Blatt Nr. 3

Straßenquerschnitt Bundesstraße 85 mit Lärmschutzwand in Piending, M 1:50 vom 30. April 2014
- Unterlage 6, Blatt Nr. 4

Straßenquerschnitt Rampen, Anschlussstellen Mitterdorf und Roding M 1:50 vom 30. April 2014
- Unterlage 6, Blatt Nr. 5

Straßenquerschnitt Mitterkreither Straße, M 1:50 vom 30. April 2014
- Unterlage 6, Blatt Nr. 6

Straßenquerschnitt St 2147, M 1:50 vom 30. April 2014
- Unterlage 6, Blatt Nr. 7

Straßenquerschnitt St 2650, M 1:50 vom 30. April 2014
- Unterlage 6, Blatt Nr. 8

Straßenquerschnitt Gemeindeverbindungsstraße Kager, M 1:50 vom 30. April 2014
- Unterlage 6, Blatt Nr. 9
4. Lageplan Bundesstraße 85, Bau-km 3+750 bis 4+400, M 1:1.000 vom 30. April 2014 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung (Blaueintragungen) und Roteintragungen
- Unterlage Nr. 7.1, Blatt Nr. 1A

Lageplan Bundesstraße 85, Bau-km 4+400 bis 5+400, M 1:1.000 vom 30. April 2014 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung (Blaueintragungen) und Roteintragungen

- Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2A

Lageplan Bundesstraße 85, Bau-km 5+400 bis 6+450, M 1:1.000 vom 30. April 2014 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung (Blaueintragungen) und Roteintragungen

- Unterlage 7.1, Blatt Nr. 3A

Lageplan Bundesstraße 85, Bau-km 6+450 bis 7+183, M 1:1.000 vom 30. April 2014 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung (Blaueintragungen) und Roteintragungen

- Unterlage 7.1, Blatt Nr. 4A

5. Bauwerksverzeichnis vom 30. April 2014 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung (Blaueintragungen) und mit Roteintragungen
- Unterlage Nr. 7.2

Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen, M 1:5.000 vom 1. August 2016

- Unterlage 7.3

Band 2:

1. Höhenpläne Bundesstraße 85, Richtungsfahrbahn Cham, M 1:1.000/100 vom 30. April 2014 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung (Blaueintragungen) und mit Roteintragungen

- Unterlage 8.1, Blatt Nrn. 1 und 2

Höhenplan Bundesstraße 85, Richtungsfahrbahn Cham, M 1:1.000/100 vom 30. April 2014

- Unterlage 8.1, Blatt Nr. 3

Höhenplan Bundesstraße 85, Richtungsfahrbahn Cham, M 1:1.000/100 vom 30. April 2014 mit Roteintragungen

- Unterlage 8.1, Blatt Nr. 4

Höhenpläne Bundesstraße 85, Richtungsfahrbahn Schwandorf, M 1:1.000/100 vom 30. April 2014 mit Roteintragungen

- Unterlage 8.2, Blatt Nrn. 1, 2 und 4

Höhenplan Bundesstraße 85, Richtungsfahrbahn Schwandorf, M 1:1.000/100 vom 30. April 2014

- Unterlage 8.2, Blatt Nr. 3

Höhenplan Ortsstraße Mitterkreither Straße, M 1:1.000/100 vom 30. April 2014

- Unterlage 8.3

Höhenplan St 2147/CHA 29, M 1:1.000/100 vom 30. April 2014 mit Roteintragungen

- Unterlage 8.4

Höhenplan St 2650, M 1:1.000/100 vom 30. April 2014

- Unterlage 8.5

Höhenplan Ortsstraße Kagerstraße/Gemeindeverbindungsstraße Kager, M 1:1.000/100 vom 30. April 2014

- Unterlage 8.6

Höhenplan Gemeindeverbindungsstraße Anliegerstraße Bundesstraße 85 I, M 1:1.000/100 vom 30. April 2014

- Unterlage 8.7

Höhenplan öffentlicher Feld- und Waldweg Piending-West, M 1:1.000/100 vom 30. April 2014

- Unterlage 8.8

2. Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen vom 30. April 2014

Erläuterungsbericht zu schalltechnischen Untersuchungen mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung (Blaueintragungen) und Roteintragungen

- Unterlage 11.1

Ergebnistabelle Prognosenullfall

- Unterlage 11.2.1, Blatt 1 bis 15

Ergebnistabelle schalltechnischer Untersuchungen mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung (Blaueintragungen)

- Unterlage 11.2.2A, Blatt 1 bis 13

Bezeichnung der schalltechnisch untersuchten Gebäude, M 1:5.000 vom 30. April 2014 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung (Blaueintragungen)

- Unterlage 11.3A

3. Unterlagen zu wasserrechtlichen Tatbeständen vom 30. April 2014

Erläuterungsbericht mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung (Blaueintragungen)

- Unterlage 13.1

Hydraulische Berechnungen Entwässerungsabschnitte

- Unterlagen 13.2.1 bis 13.2.3

Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA-M 153

- Unterlage 13.3.1 bis 13.3.3

Bemessung von Absetzbecken mit Dauerstau

- Unterlagen 13.4.1 bis 13.4.3

Bemessung von Regenrückhaltebecken

- Unterlage 13.5.2

4. Lagepläne Grunderwerb, Bau-km 3+750 bis 7+183, M 1:1.000 vom 30. April 2014 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung (Blaueintragungen)

- Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1A bis 4A

Grunderwerbsverzeichnis vom 30. April 2014 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung (Blaueintragungen)

- Unterlage 14.2

Band 3:

1. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil vom 30. April 2014 mit Roteintragungen und Anlage wegen Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung

- Unterlage 12.1.1

mit Anhängen:

Anhang 1: Flächenübersicht

Anhang 2: Maßnahmeblätter

Anhang 3: Gesamtartenliste

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 30. April 2014

Unterlage 12.1.2

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan - Realnutzung, M 1:2.500 vom 30. April 2014 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung (Blaueintragungen)

- Unterlage 12.1.3, Blatt Nrn. 1/4 bis 2/4

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan – Flora, Fauna, Lebensräume, M 1:2.500 vom 30. April 2014 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung (Blaueintragungen)

- Unterlage 12.1.3, Blatt Nrn. 3/4 bis 4/4

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Übersichtslageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, M 1:2.500 vom 30. April 2014

- Unterlage 12.1.4, Blatt Nr. 1/1

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Lage der landschaftspflegerischer Maßnahmen, M 1:1.000 vom 30. April 2014 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung

- Unterlage 12.1.5, Blatt Nrn. 1/4 bis 4/4

2. Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 6741-371 „Chamb, Regentalau und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ - Textteil vom 30. April 2014

- Unterlage 12.2

mit:

Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung – Übersichtskarte FFH-Gebiet DE 6741-371, M 1:50.000 vom 30. April 2014

Unterlage 12.2, Blatt Nr. 1/2

Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung – Lebensraumtypen und Arten/Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele/Verbleibende Beeinträchtigungen, M 1:2.500 vom 30. April 2014

Unterlage 12.2, Blatt Nr. 2/2

3. Unterlage zur FFH-Vorprüfung für das SPA-Gebiet DE 6741-471 „Regentalau und Chamtbatal mit Rötelseeweiergebiet“ - Textteil vom 30. April 2014

- Unterlage 12.3

mit:

Unterlage zur FFH-Vorprüfung – Übersichtskarte SPA-Gebiet DE 6741-471, M 1:50.000 vom 30. April 2014

Unterlage 12.3, Blatt Nr. 1/1

4. Unterlage zur FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 6841-371 „Standortübungsplatz Roding“ - Textteil vom 30. April 2014

- Unterlage 12.4

mit:

Unterlage zur FFH-Vorprüfung – Übersichtskarte FFA-Gebiet DE 6841-371, M 1:50.000 vom 30. April 2014

Unterlage 12.4, Blatt Nr. 1/1

5. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß § 3c UVPG vom 30. April 2014

- Unterlage 16

Den Unterlagen werden nachrichtlich beigefügt:

Band 1:

- die Niederschrift über die Erörterungsverhandlung am 18. und 19. Juli 2016 im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Roding
- Übersichtshöhenplan Bundesstraße 85 – Richtungsfahrbahn Cham, M 1:5.000/500 vom 30. April 2014
 - Unterlage 4.1
- Übersichtshöhenplan Bundesstraße 85 – Richtungsfahrbahn Schwandorf, M 1:5.000/500 vom 30. April 2014
 - Unterlage 4.2
- die ausgelegten und aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung abzuändernden bzw. überholten oder entfallenden Planunterlagen

Band 1:

- Übersichtskarte M 1:25.000 vom 30. April 2014
 - Unterlage 2
- Übersichtslageplan, M 1:5.000 vom 30. April 2014
 - Unterlage 3
- Lagepläne Bundesstraße 85, M 1:1.000 vom 30. April 2014
 - Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1 bis 4

Band 2:

- Ergebnistabelle schalltechnischer Untersuchungen mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung (Blaueintragungen)
 - Unterlage 11.2.2, Blatt Nrn. 1 bis 14
- Bezeichnung der schalltechnisch untersuchten Gebäude, M 1:5.000 vom 30. April 2014
 - Unterlage 11.3
- Unterlagen zu wasserrechtlichen Tatbeständen vom 30. April 2014 Bemessung von Regenrückhaltebecken
 - Unterlagen 13.5.1 und 13.5.3
- Lagepläne Grunderwerb, M 1:1.000 vom 30. April 2014
 - Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1 bis 4

Die Unterlagen wurden

erstellt vom:	Unterlage/Anlage
Staatlichen Bauamt Regensburg - Bereich Straßenbau - Bajuwarenstraße 2d 93053 Regensburg	1 bis 11.3A; 13 bis 14.2;
Landschaftsarchitekten Narr • Rist • Türk Isarstraße 9 85417 Marzling	12.1.1 bis 12.4; 16

III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)

1. Allgemeine Auflagen

1.1 Unterrichtungspflichten

Vor Beginn der Bauarbeiten sind rechtzeitig zu verständigen:

- die Stadt Roding
Schulstraße 15
93426
- das Landratsamt Cham
Rachelstraße 6
93413 Cham
- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg
Landshuter Straße 59
93053 Regensburg
- das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung B – Stabstelle, Lineare Projekte
Hofgraben 4
80539 München

mindestens 2 Monate vor Baubeginn
- die Deutsche Telekom
Ressort Produktion Technische Infrastruktur Regensburg
Bajuwarenstraße 4
93053 Regensburg

Fax: 0391/580213737
E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de

mindestens 3 Monate vor Baubeginn

- die Bayernwerk AG
Netzcenter Schwandorf
Regensburger Straße 4a
92421 Schwandorf
Tel.: 09431/730-441
mindestens 6 Monate vor Baubeginn
- die Kreiswerke Cham
Fronauer Straße 53
93426 Roding
mindestens 1 Jahr vor Baubeginn
- die Ferngas Nordbayern GmbH
Fürther Straße 13
90429 Nürnberg
und
E.ON Ruhrgas
Huttropstraße 60
45138 Essen
Ansprechpartner jeweils
Herr Regner von der Betriebsstelle in Renzenhof
Tel.: 09120/188-00

1.2 Erörterungstermin

Regelungen und Maßnahmen, über die im Erörterungstermin oder im übrigen Planfeststellungsverfahren eine Einigung mit der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch das Staatliche Bauamt Regensburg – im Weiteren als Vorhabensträger bezeichnet - erzielt oder eine Zusicherung bindend abgegeben wurde, sind zu beachten.

2. Bauausführung, Baustellenimmissionen und Betrieb

2.1 Auflagen zur Bauausführung

2.1.1. Die Maßnahme ist nach den Plänen vom 30. April 2014 und den sich aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung am 18. und 19. Juli 2016 ergebenden Änderungen sowie unter Beachtung der Roteintragungen auszuführen. Die sich aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung gegenüber den ursprünglich ausgelegten Planunterlagen vom 30. April 2014 ergebenden Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf:

- a) den Bereich der Anschlussstelle Mitterdorf,

- b) die erforderlichen Regenrückhalteeinrichtungen,
- c) den Bereich der Anschlussstelle Roding,
- d) den Bereich des Ortsteils Piending der Stadt Roding.

Bezüglich der näheren Einzelheiten zu den vorgenommenen Planänderungen bzw. - Planergänzungen wird auf die nachfolgenden Ausführungen in Teil B, Abschnitt I, Ziffer 2.4 dieses Beschlusses verwiesen.

- 2.1.2. Die baubedingten Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen) auf die benachbarten Siedlungsbereiche entlang der Ausbaustrecke sind soweit wie möglich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß zu beschränken. Ebenso ist sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. In ihrem Anwendungsbereich sind die Regelungen der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV“ vom 29. August 2002 (BGBl. S. 3478) sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. 1970 Nr. 160) i.V.m. § 66 Abs. 2 BImSchG zu beachten. Massenguttransporte sind außerhalb von schutzwürdigen Wohngebieten und soweit wie möglich über das Hauptstraßennetz auszuführen.
- 2.1.3. Der Vorhabensträger hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass die an die Straßenbaustelle angrenzende Wohnbebauung und Arbeitsstätten möglichst wenig durch baubedingte Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen) beeinträchtigt werden.

Um die Staubbelastung auf die angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke durch Baustellenfahrzeuge während der Bauarbeiten zu minimieren, sind geeignete Maßnahmen (z.B. ausreichende Befeuchtung unbefestigter Wege und Baustraßen) zu ergreifen.
- 2.1.4. Eventuell baubedingt erforderliche Unterbrechungen der Straßenverbindung zwischen Mitterdorf und Oberdorf und damit verbundene geänderte Verkehrsführungen sind mit der Stadt Roding abzustimmen.

2.2 Ver- und Entsorgungsleitungen

2.2.1 Allgemein

Sofern Ver- und Entsorgungsleitungen von der Maßnahme berührt werden, sind sie in erforderlichem Umfang im Benehmen mit den Versorgungsunternehmen bzw. Eigentümern zu sichern und funktionsfähig anzupassen. Leitungsänderungen regeln sich nach privatem Recht.

Die kurzzeitige Außerbetriebnahme von Leitungen zur Durchführung von Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen bzw. zur Einbindung neu verlegter Teilstücke ist den Betroffenen rechtzeitig mitzuteilen.

Die Kostentragung für die Änderung von Versorgungsleitungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie ist im Bauwerksverzeichnis (Band 1: Unterlage 7.2) nur nachrichtlich aufgenommen.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind auf die Erkundungspflicht nach vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie auf die einschlägigen Vorgaben gemäß Kabelschutzanweisung zur Vermeidung von Kabelschäden bei der Näherung zu Kabelanlagen hinzuweisen. Um Versorgungstrassen vor Verwurzelungen durch geplante Bepflanzungen zu schützen, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, in dem Gestaltungsmöglichkeiten entlang von Leitungstrassen aufgezeigt sind, wird verwiesen. Ebenso wird auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften insbesondere bei der Einrichtung und dem Betrieb von Baustellen in der Nähe von Telekommunikationsanlagen, elektrischen Leitungen und Kabeln sowie Gasleitungen hingewiesen.

2.2.2 Leitungen der Open Grid Europe GmbH (ehemals: Ferngas Nordbayern GmbH und E.ON Ruhrgas)

Die sich durch die Baumaßnahme ergebenden Sicherungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen an den Kabeltrassen und Leitungstrassen sind technisch und terminlich im Detail mit der zuständigen Fachabteilung der Open Grid Europe GmbH abzustimmen.

2.2.3 Leitungen der Kreiswerke Cham

2.2.3.1. Bei Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern, sowie beim Anlegen der Beschilderung und sonstigem Straßenzubehör ist ausreichend Abstand (3 m beiderseits der Leitungsmitte) zu den Wasserleitungen und Fernsteuerkabeln zu halten.

2.2.3.2. Alle baubedingt erforderlichen Änderungen der Anlagen der Kreiswerke sind im Einvernehmen mit den Kreiswerken Cham auszuführen.

2.2.3.3. Planung und Bau der notwendigen Umlegungen werden von den Kreiswerken Cham durchgeführt. Die notwendigen Umlegungen werden i. d. R. vor Beginn der Erdbaumaßnahmen durchgeführt. Im Rahmen der rechtzeitigen Information der Kreiswerke Cham (vgl. Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 1.1 dieses Beschlusses) sind vom Vorhabensträger entsprechende Detailpläne zur Verfügung zu stellen.

2.2.3.4. Für die geplanten Abänderungen von Ver- und Entsorgungsleitungen der Kreiswerke Cham sind Spartenpläne zu erstellen.

3. Belange des Denkmalschutzes

3.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der –ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.2 Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

3.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Straßenbaulastträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

3.4 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen des vorstehend genannten Bodendenkmals sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzusetzen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.5 Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass im plangegegenständlichen Bauabschnitt zwar keine näheren Aussagen zu bekannten Bodendenkmälern getroffen werden können, entsprechende Funde allerdings auch nicht auszuschließen sind. Bei den Erdarbeiten eventuell auftretende Funde von Bodenaltertümern sind unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Cham) zu melden (Art. 8 Abs. 1 DSchG).

3.6 Eine eventuelle denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG wird durch diese Planfeststellung gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG ersetzt.

4. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke

4.1 Der Straßenbaulastträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für

- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,
- die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese,
- den baubedingten Abbruch bestehender und baurechtlich genehmigter Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude,
- Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme,
- Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit,
- Anschneidungs- und Durchschneidungsentschädigungen.

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird – außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens – ggf. in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

4.2 Der Vorhabensträger hat sich nachhaltig zu bemühen, den betroffenen Grundstückseigentümern für abzutretende land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen.

4.3 Restflächen, die aufgrund ihres Zuschnittes und ihrer Größe nach Durchführung der Baumaßnahme nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können (unwirtschaftliche Restflächen), sind auf Verlangen des Eigentümers vom Baulastträger zu angemessenen Bedingungen zu erwerben.

4.4 Die vorübergehende Beanspruchung von Grundstücksflächen ist auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken. Vorübergehend beanspruchte Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich und ordnungsgemäß in Absprache mit den Betroffenen zu rekultivieren. Die ordnungsgemäße Rekultivierung ist abschließend in einem gemeinsamen Termin zwischen Straßenbaulastträger und Betroffenen festzustellen und zu protokollieren.

4.5 Die vorübergehende Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist den betroffenen Bewirtschaftern dieser Fläche rechtzeitig mitzuteilen, so dass die Bewirtschafter dies bei der Beantragung von flächenbezogenen, landwirtschaftlichen Ausgleichszahlungsprogrammen berücksichtigen können. Ebenso sind den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern die bei Durchschneidung größerer Schläge verbleibenden Restflächen größenmäßig anzugeben.

- 4.6 Es ist durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist.
- Kurzzeitige nicht vermeidbare Behinderungen während der Bauausführung sind mit den jeweils Betroffenen abzustimmen. Bei längerfristigen Behinderungen während der Bauzeit sind gegebenenfalls mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmende Ersatzzufahrten einzurichten.
- 4.7 Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu Grundstücken ist im Benehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Pächtern festzulegen.
- 4.8 Die Zufahrt zum eingezäunten Regenklärbecken BwVz. lfd. Nr. 311 (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 4A) ist so zu gestalten, dass Ver- und Entsorgungsfahrzeuge die Zufahrt zum Wenden nutzen können. Das Tor zum Regenklärbecken ist entsprechend zurückzusetzen. Die näheren Einzelheiten sind vom Vorhabensträger außerhalb des Planfeststellungsverfahrens mit den Betroffenen abzustimmen.
- 4.9 Soweit durch die Baumaßnahme Grundstückseinfriedungen, Zugänge und andere Anlagen angepasst oder verlegt werden müssen, sind sie im Benehmen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern in gleichwertiger Beschaffenheit wieder herzustellen.
- 4.10 Das Oberflächenwasser des Straßenkörpers ist so abzuleiten, dass für die anliegenden Grundstücke keine Nachteile entstehen. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Vorhabensträger zu beseitigen.
- Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.
- 4.11 Bestehende funktionsfähige Drainage- und Entwässerungseinrichtungen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. in Abstimmung mit den Eigentümern anzupassen oder wieder herzustellen. Es ist darauf zu achten, dass durch landschaftspflegerische Maßnahmen Drainagen nicht durchwurzelt werden und ihre Funktion durch Anpflanzungen nicht beeinträchtigt wird.
- 4.12 Der Ausbau und die Lagerung von Oberboden müssen getrennt nach Ober- und Unterboden sowie bei genügend abgetrocknetem Zustand erfolgen. Die DIN 19731 ist zu beachten. Die Zwischenlager dürfen nicht verdichtet werden. Die Wiederaufbringung sollte bei trockener Witterung bei möglichst wenigen Arbeitsgängen erfolgen.
- Die Bodenmieten sind vor Verdichtung, Vernässung und Luftmangel zu schützen. Die Bodenmieten sind so zu profilieren und zu glätten, dass Oberflächenwasser abfließen kann. Wo absehbar ist, dass die Bodenmieten länger als ein Jahr bestehen bleiben, sind diese mit Luzerne zu begrünen.

- 4.13 Sollten nach der Bauausführung wider Erwarten spürbare Nachteile an den angrenzenden Grundstücksflächen verursacht werden, so sind vom Straßenbaulastträger nachträglich – im Einvernehmen mit dem Eigentümer – geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen.
- 4.14 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 4.15 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Bewirtschaftung außerhalb des Baufeldes gelegener landwirtschaftlicher Flächen nicht beeinträchtigt wird.
Es ist außerdem sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme keine Schäden auf den nicht in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sowie an den auf diesen Flächen vorhandenen Anpflanzungen entstehen. Entsprechende Vorrichtungen zum Schutz von Einzelbäumen durch einen Bauzaun oder ähnlich geeignete Maßnahmen (nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4) sind vorzusehen.
- 4.16 Für das Nebengebäude auf dem Grundstück Fl.-Nr. 517, Gemarkung Wetterfeld, in dem sich ein Gewölbe befindet, ist im Hinblick auf die baubedingten Erschütterungen vor Baubeginn ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.
- 4.17 Der zur Dreikammerkläranlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 517, Gemarkung Wetterfeld gehörende und künftig in der Gemeindeverbindungsstraße BwVz. lfd. Nr. 122 liegende Probenahmeschacht ist in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer zu verlegen und auszugestalten.
- 4.18 Die Ersatzstandorte für die baubedingt abzubrechenden Nebengebäude auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 517 und 522, jeweils Gemarkung Wetterfeld sind in Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern festzulegen. Soweit keine Einigung erzielt werden kann, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 4.19 Auf den Grundstücksflächen Fl.-Nrn. 516 und 517, Gemarkung Wetterfeld ist eine Lagerung von Humus bzw. sonstiger Erdmassen, soweit sie nicht zur Hinterfüllung der in diesem Bereich zu errichtenden Stützmauern erforderlich sind, nicht zulässig.
5. Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes
- 5.1 Dieser Beschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen sowie die Rodungserlaubnis.

- 5.2 Zum Schutz für gehölbewohnende Tierarten (Band 2: Unterlage 12.1.2 - saP) haben – soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden – Fällarbeiten von Baumbeständen und sonstigen Gehölzen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit von Tierarten in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zu erfolgen. Die näheren Einzelheiten sind der festgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Band 3: Unterlage 12.1.1, Kapitel 4.4 und Unterlage 12.1.2, Kapitel 3) zu entnehmen.
- Die Entfernung von Wurzelstöcken darf nur im Zeitraum zwischen Mitte April und Anfang Oktober, bei Temperaturen $> 10^{\circ}$ C erfolgen, um eine Tötung von im Boden überwinterten Amphibien- und Reptilienarten zu verhindern.
- Sofern aus zwingenden Gründen von genannten Zeiträumen abgewichen werden muss, sind die näheren Einzelheiten der Abweichungen mit der ökologischen Baubegleitung und den Naturschutzbehörden abzustimmen.
- 5.3 Durch eine ökologische Baubegleitung, die während der gesamten Bauzeit in die Bauabwicklung einbezogen wird und fachlich qualifiziert besetzt sein muss, ist sicherzustellen, dass die Arbeiten unter Beachtung der naturschutzfachlichen Grundsätze und der angeordneten Maßnahmen durchgeführt werden. Die in den Planunterlagen beschriebenen und dargestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen (Band 3: Unterlage 12.1.1, Kapitel 5.2 bis 5.4, Maßnahmenblätter in Anhang 2 zu Unterlage 12.1.1; Unterlage 12.1.4, Blatt Nr. 1/1, und Unterlage 12.1.5, Blatt Nrn. 1/1 bis 4/4) sind entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen und den nachfolgenden Ergänzungen durchzuführen. Insbesondere die vor Ort Beteiligten (Bauleitung, ausführende Baufirma) sind auf die Einhaltung der zum Schutz naturschutzrelevanter Strukturen und Tiergruppen festgelegten Maßnahmen und Auflagen hinzuweisen und deren Einhaltung zu kontrollieren und Fehlentwicklungen umgehend abzustellen.
- 5.4 Der durch das Brückenbauwerk BW 5-1 (BwVz. lfd. Nr. 218) verursachte Flächenverlust im unmittelbaren Auenbereich des Regen ist durch eine Vergrößerung der Ausgleichsfläche A1 um 0,77 ha auf insgesamt 3,00 ha zu kompensieren. Die für künftige Maßnahmen verbleibende Ökokontofläche reduziert sich somit auf ca. 2,24 ha (5,24 ha – 3,00 ha).
- 5.5 Die vorgesehene Kompensationsmaßnahme A1, beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Band 3: Unterlage 12.1.1, Kapitel 5.2, Maßnahmenblatt im Anhang 2 zu Unterlage 12.1.1) und dargestellt in den Maßnahmenplänen vom 30. April 2014 (Band 3: Unterlage 12.1.4, Blatt Nr. 1/1 und Unterlage 12.1.5, Blatt Nr. 3/4), ist spätestens mit Baubeginn entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen zu realisieren und zügig umzusetzen. Die Einzelheiten der

Ausführung sind vor Baubeginn mit der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz und - soweit es sich um forstwirtschaftliche Maßnahmen handelt - mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham – Bereich Forsten abzustimmen.

Die Fläche ist der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster (LfU, Hof) zu melden.

- 5.6 Der Straßenbaulastträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Ausgleichsfläche zu sorgen.
- 5.7 Die Gestaltungsmaßnahmen, beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Band 3: Unterlage 12.1.1, Kapitel 5.4, Maßnahmenblätter im Anhang 2 zu Unterlage 12.1.1) und dargestellt in den Maßnahmenplänen vom 30. April 2014 (Band 3: Unterlage 12.1.4, Blatt Nr. 1/1 und Unterlage 12.1.5, Blatt Nrn. 1/4 bis 4/4), sind bis zur Verkehrsfreigabe funktionsfähig herzustellen. Alle im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegenden Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten umzusetzen und bis zum darauffolgenden Frühjahr abzuschließen.
- 5.8 Ökologisch bedeutende Landschaftselemente sind nicht als Arbeitsstreifen oder für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze in Anspruch zu nehmen.
- 5.9 Wenn absehbar ist, dass Eingriffe während der Bauzeit erfolgen, die über den landschaftspflegerischen Begleitplan hinausgehen, so sind die Naturschutzbehörden umgehend einzuschalten. Auf Verlangen der Naturschutzbehörden gibt der Baulastträger (ggf. im Rahmen einer Ortseinsicht) Auskunft über den Stand der Arbeiten und den weiteren Ablauf.
- 5.10 Sollten Änderungen an den landschaftspflegerischen Kompensationsflächen notwendig werden, sind diese Änderungen nur im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden zulässig. Soweit keine Einigung zustande kommt, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 5.11 Um den Ausgleich aller Eingriffe sicherzustellen, werden nach Abschluss der Bauarbeiten alle tatsächlich erfolgten Eingriffe überprüft. Ggf. sind im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden zusätzliche Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Kommt insoweit keine Einigung zustande ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

6. Belange der Fischerei

6.1 Oberflächenentwässerung in den Regen und den Grundbach (Einleitungsstellen E1, E2, E3)

6.1.1 Das in den Regen und den Grundbach eingeleitete Niederschlagswasser darf keine schädlichen Konzentrationen an für Fließgewässerorganismen giftigen Stoffen sowie mit dem Auge wahrnehmbare Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

6.2 Regenrückhalte- und Regenklärbecken

6.2.1 Die für ablaufendes Niederschlagswasser vorgesehenen Rückhalte- und Absetzbecken sind derart zu dimensionieren, dass auch bei extremen Niederschlagsereignissen deren Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist.

6.2.2 Für den sachgerechten Betrieb, Unterhalt und Überwachung der Regenrückhalteeinrichtungen ist Sorge zu tragen. Das in den Vorfluter eingeleitete Niederschlagswasser darf keine schädlichen Konzentrationen an für Fließgewässerorganismen giftige Stoffe sowie mit dem Auge wahrnehmbare Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

6.3 Abriß der bestehenden Regenbrücke

6.3.1 Der Abbruch der bestehenden Brücke über den Regen hat so zu erfolgen, dass kein Abbruchmaterial ins Gewässer gelangt.

6.3.2 Soweit im Zuge der Baumaßnahme ein Eingriff in die Gewässersohle erforderlich wird, so ist die Gewässersohle nach Abschluss der Brückenbauarbeiten natürlich zu gestalten (z. B. Einbringung von Kies unterschiedlicher Körnung).

6.3.3 Maßnahmen, die im Gewässer durchgeführt werden, sind zur Vermeidung von Schäden der aquatischen Fauna nach Möglichkeit in den Monaten August bis einschließlich Oktober durchzuführen. Soweit Maßnahmen im Gewässer außerhalb dieses Zeitrahmens durchgeführt werden müssen, sind die näheren Einzelheiten zur Vermeidung von Schäden der aquatischen Fauna mit der ökologischen Baubegleitung, der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberpfalz und dem/den Fischereiberechtigten abzustimmen.

7. Verkehrslärmschutz

7.1 Aktiver Lärmschutz

7.1.1 Entsprechend den in Teil A, Abschnitt II dieses Beschlusses aufgeführten Planunterlagen (Band 1: Unterlagen 7.1, Blatt Nrn. 1A bis 4A sowie Unterlage 7.2; Band 2: Unterlage 11.1) sind folgende Lärmschutzwände zu errichten:

Nr.	BwVz. lfd. Nr.	Bau-km – Bau-km	Lage	Höhe [m]	Länge [m]	Ausführung
1.1	202	bei 4+415	nördlich B 85	5,00	21,00	hochabsorbierend
1.2	203	4+415 – 4+535	nördlich B 85	6,00	134,00	hochabsorbierend
1.3	206	4+535 – 4+547	nördlich B 85	5,00	19,00	hochabsorbierend
1.4		4+547 – 4+580	nördlich B 85	4,00	49,00	hochabsorbierend
2.1	201	4+282 – 4+461	südlich B 85	5,00	176,00	hochabsorbierend
2.2	204	4+461 – 4+546	südlich B 85	7,00	90,00	bis 5,00 m hochabsorbierend; ab 5,00 m transparent
2.3		4+546 – 4+608	südlich B 85	5,00	69,00	hochabsorbierend
3.1*	209	4+653 – 4+760	nördlich B 85	3,00	111,00	hochabsorbierend
3.2	212	4+760 – 4+781	nördlich B 85	5,00	21,00	hochabsorbierend
4.1*	211	4+672 – 4+770	südlich B 85	3,00	98,00	hochabsorbierend
4.2	216	4+770 – 4+815	südlich B 85	4,50	46,00	hochabsorbierend
5	228	6+790 – 6+944	westlich B 85	5,00	155,00	hochabsorbierend
6	222	6+725 – 7+027	östlich B 85	3,00	303,00	beidseitig hochabsorbierend
7	213	0+090 – 0+140 (St 2147)	östlich St 2147	2,50	50,00	hochabsorbierend

Tabelle 1: Zusammenstellung der zu errichtenden Lärmschutzwände

* Errichtung auf der in diesem Bereich erforderlichen Stützwand mit einer Höhe von 2,00 m, die ebenfalls hochabsorbierend ausgeführt werden, so dass sich eine wirkungsvolle Gesamthöhe von 5,00 m ergibt

7.1.2 Die Lärmschutzwände haben den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen“ (ZTV-Lsw 06, Ausgabe 2006 in der aktuellen Fassung) zu entsprechen.

7.1.3 Bei der Gestaltung der Lärmschutzwände ist die Stadt Roding zu beteiligen.

7.2 Passiver Lärmschutz

7.2.1 Für die nachfolgend aufgeführten Wohngebäude (vgl. auch Band 2: Unterlagen 11.1T, Ziffer 4.3, 11.1.1T und 11.1.3, Blatt 1 bis 9) werden die Aufwendungen für notwendige schalldämmende Maßnahmen für die zu schützenden Räume, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, erstattet:

Straße (Gemarkung Mitterdorf)	Haus- Nr.	Immissionsort	Geschoss	Bemerkungen
Mitterkreither Straße (Fl.-Nr. 193/7)	17	WH 014	EG	Südseite
			1. OG	Südseite
Mitterkreither Straße (Fl.-Nr. 193/9)	13	WH 020	1. OG	Südostseite
			1. OG	Südwestseite
			1. OG	Südwestseite
Mitterkreither Straße (Fl.-Nr. 193/10)	11	WH 021	EG	Südostseite
			1. OG	Südostseite
			EG	Südwestseite
			1. OG	Südwestseite
Heide (Fl.-Nr. 567)	1	WH 031	EG	Südseite
			1. OG	Südseite
Flurweg (Fl.-Nr. 577/1)	18	WH 062	2. OG	Westseite
			1. OG	Nordseite
			2. OG	Nordseite
			2. OG	Ostseite
Raiffeisenstraße (Fl.-Nr. 586)	11	WH 090	1. OG	Südseite
Altwasserweg (Fl.-Nr. 585/9)	1	WH 105	1. OG	Südseite
Alte Bahnhofstraße (Fl.-Nr. 582/2)	7	WH 114	1. OG	Nordseite
Raiffeisenstraße (Fl.-Nr. 569/8)	32	WH 142	1. OG	Südseite
Raiffeisenstraße (Fl.-Nr. 570/5)	24	WH 141	1. OG	Südseite
			1. OG	Westseite
Raiffeisenstraße (Fl.-Nr. 569/7)	22	WH 143	1. OG	Südseite
Steinbugl (Fl.-Nr. 199/16)	27	WH 137	1. OG	Nordseite
Steinbugl (Fl.-Nr. 201/6)	18a	WH 138	1. OG	Nordseite

Straße (Gemarkung Mitterdorf)	Haus- Nr.	Immissionsort	Geschoss	Bemerkungen
Steinbugl (Fl.-Nr. 201/6)	18b	WH 147	1. OG	Nordseite
Steinbugl (Fl.-Nr. 201/7)	20	WH 148	1. OG	Nordseite
Steinbugl (Fl.-Nr. 177/2)	47	WH 139	1. OG	Nordwestseite
			1. OG	Nordostseite

Tabelle 2: Wohngebäude mit Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Ortsteile Mitterkreith, Heide, Oberdorf und Mitterdorf

Straße (Gemarkung Wetterfeld)	Haus- Nr.	Immissionsort	Geschoss	Bemerkungen
Piending (Fl.-Nr. 516)	2	WH 128	1. OG	Westseite
Piending (Fl.-Nr. 517)	4	WH 132	1. OG	Westseite

Tabelle 3: Wohngebäude mit Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen im Bereich des Ortsteils Piending

7.2.2 Maßgebend für die Art und den Umfang der passiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B.: Einbau von Lärmschutzfenstern; Nachrüstung vorhandener Fenster; Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchenden Energiequellen, z. B. Gasherde, Gasdurchlauferhitzer und Kohleöfen) sind die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97 - VkB1. 1997, S. 434 ff..

Sofern bereits Fenster eingebaut sind bzw. Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt wurden oder aufgrund eines rechtsbeständigen Bebauungsplans bzw. in einem Baugenehmigungsverfahren festgelegt sind, die den o. g. Richtlinien entsprechen und eine ausreichende Lärmdämmung gewährleisten, entfallen Entschädigungsleistungen. Ausgenommen hiervon sind evtl. trotzdem notwendige Lüftungseinrichtungen.

Nähere Einzelheiten sind zwischen dem Vorhabensträger und den Betroffenen zu regeln (vgl. Ziff. 21 VLärmSchR 97).

7.3 Zusätzliche Maßnahmen

7.3.1 Für die Straßenoberfläche der Bundesstraße 85 und die Gemeindeverbindungsstraße BwVz. lfd. Nr. 122 ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der mindestens

den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS 90 entspricht.

7.3.2 Die Stützwände im Bereich der Anschlussstelle Mitterdorf (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2A; Unterlage 7.2, BwVz. lfd. Nrn. 208 und 210) sind hochabsorbierend zu verkleiden.

7.3.3 Um auffällige und belästigende Pegeländerungen zu vermeiden bzw. zu minimieren sind - soweit baulich möglich – zum einen Lärmschutzwände unterschiedlicher Höhen stetig (im Verhältnis 1:8) ineinander übergehen zu lassen und zum anderen Lärmschutzwände, die mit einer Höhe > 2,00 m enden, stetig auf eine Höhe von 2,00 m auslaufen zu lassen bzw. anderweitige geeignete Maßnahmen (z.B. Schüttung von Erdmassen auf Flächen des Vorhabensträgers) zu ergreifen um die beschriebenen Pegeländerungen zu vermeiden.

7.4 Außenwohnbereich

Eine Entschädigung des „Außenwohnbereiches“ wird dem Grunde für das nachfolgend aufgeführte Anwesen festgesetzt. Der Eigentümer dieses Anwesen hat gegen den Vorhabensträger Anspruch auf angemessene Entschädigung für die Beeinträchtigung von Außenwohnbereichen, soweit die zulässigen Tagesimmissionsgrenzwerte gemäß den Lärmberechnungen (Band 2: Unterlage 11.2.2) überschritten werden. Auszugleichen ist nur die Lärmbelastung, die oberhalb des in der 16. BImSchV festgelegten jeweiligen Tagesgrenzwertes liegt.

Straße (Gemarkung Mitterdorf)	Haus- Nr.	Immissionsort	Geschoss	Bemerkungen
Flurweg (Fl.-Nr. 577/1)	18	WH 062	2. OG	Westseite
			2. OG	Ostseite

Tabelle 4: Anwesen mit Anspruch auf Entschädigung des „Außenwohnbereichs“

Die Bemessung der Entschädigung richtet sich nach den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97“.

Die Entschädigungsansprüche bestehen nur, soweit auf den zu schützenden Gebäudeseiten tatsächlich Außenwohnbereiche, d.s. Balkone, Loggien, Terrassen oder Teile eines Gartens, die zum Aufenthalt geeignet sind, vorhanden sind. Die Betroffenen sind auf ihre Anspruchsberechtigung hinzuweisen.

8. Wald

8.1 Die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Rodungen und Aufforstungen werden gemäß Art. 9 Abs. 8 und Art. 16 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen.

8.2 Bei den im Zuge der Ausführungsplanung geplanten Maßnahmen zur Neubegründung von Wald auf der Ausgleichsfläche A1, die die Schaffung von Auwaldstrukturen beinhalten, sind bei der Pflanzung der standortheimischen Bäume und Sträucher entsprechende Schutzmaßnahmen gegen den Biber vorzusehen.

8.3 Bei den nach Art. 15 BayWaldG wiederaufzuforstenden temporär genutzten Waldflächen ist je nach vorübergehender Nutzung der Flächen im Zuge der Maßnahme darauf zu achten, dass hinterher eine ausreichende Durchwurzelbarkeit möglich ist.

9. Vereinbarungen und gesonderte Regelungen

Die Anpassung, Verlegung und der Neubau von Privatwegen sind außerhalb der Planfeststellung in gesonderten Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Eigentümern und dem Vorhabensträger zu regeln.

IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen, Auflagen

1. Gegenstand/Zweck

1.1 Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5, 9 Abs. 2 Nr. 1, §§ 10, 15 und 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG- i.d.F. des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechtes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 3 formulierten Bedingungen und Auflagen die gehobene Erlaubnis erteilt nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen Niederschlagswasser durch flächiges Versickern über Bankette, Böschungen und Mulden/Gräben dem Grundwasser zuzuführen sowie über Mulden/Gräben/Rohrleitungen gesammeltes Niederschlagswasser in das Gewässer Regen einzuleiten.

Hinweis:

Der Bau der Brücken über den Regen (BW 5-1, BwVz. lfd. Nr. 218) führt zu einem Eingriff in das Grundwasser. Die für die notwendigen Wasserhaltungsmaßnahmen erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Ebenso sind die zur Erstellung der Brückenbauwerke bauzeitlich eventuell erforderlichen Bauwasserhaltungen sowie eventuelle Ab- bzw. Umleitungen von in Einschnitten und Hanganschnitten auftretendem Quell-, Hang- oder Schichtwasser nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die jeweils erforderlichen Maßnahmen sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen und die wasserrechtlichen Erlaubnisse vom Vorhabensträger außerhalb des Planfeststellungsverfahrens gesondert beim Landratsamt Cham zu beantragen.

1.2 Wasserrechtliche Genehmigungen

Für den Neubau der Regenquerung im Zuge der Bundesstraße 85 (Band 1: Unterlage 7.2, BwVz. lfd. Nr. 218, BW 5-1.), die weiteren plangemäßen Anlagen sowie die erforderliche Baustelleneinrichtung und Lehrgerüste im 60 m-Bereich des Regens (Gewässer I. Ordnung) wird die nach Art. 20 BayWG erforderliche Genehmigung durch diese Planfeststellung ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. BayVwVfG).

1.3 Wasserrechtliche Planfeststellung

Diese Planfeststellung umfasst auch die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 19 Abs. 1 WHG für die mit der Baumaßnahme verbundenen und vom Vorhabens-träger durchzuführenden Gewässerausbaumaßnahmen wie

- Gewässerausbaumaßnahmen (Gew. III. Ordnung)
- Grabenverlegungen, -räumungen und -aufweitungen
- Schaffung von Retentionsräumen und
- Renaturierungen

2. Plan

Der Benutzung liegen die Planfeststellungsunterlagen (Band 1: Unterlage 1; Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1A bis 4A; Unterlage 7.2; Band 2: Unterlage 8.1, Blatt Nrn. 1 bis 4, Unterlage 8.2, Blatt Nrn. 1 bis 4; Unterlagen 8.3 bis 8.8; Unterlagen 13.1.1 bis 13.5.2) zugrunde.

3. Benutzungsbedingungen und Auflagen

3.1 Allgemein

3.1.1 Das Vorhaben ist nach den geltenden technischen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bedingungen und Auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

3.1.2 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg schriftlich anzuzeigen.

3.1.3 Vor Baubeginn sind die Bauausführungspläne der Entwässerungsanlagen sowie der sonstigen Wasserbaumaßnahmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen. Bei allen wasserbaulichen Maßnahmen ist auf eine naturnahe, die biologische Wirksamkeit der Gewässer fördernde Ausführung besonderer Wert zu legen.

3.1.4 Während des Baubetriebes dürfen keine Abschwemmungen von Boden- und Schüttmaterial in die Gewässer gelangen. Vor Beginn der großräumigen Erdarbeiten

sind die entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenabschwemmungen zu errichten und zu betreiben.

3.1.5 Beim Baubetrieb ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer gelangen. So darf z.B. frischer Beton, Zement, Beton-Wasser-Gemisch o.ä. im Gewässer nicht verbaut bzw. nicht in Oberflächengewässer eingeleitet werden. Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

3.1.6 Für das bei evtl. Wasserhaltungsmaßnahmen anfallende Wasser muss eine schadlo- se Ableitung (qualitativ und quantitativ) sichergestellt sein. Der Grenzwert für absetz- bare Stoffe von 0,5 mg/l ist einzuhalten. Auf das jeweilige eigenständige Verfahren (vgl. Hinweis in vorstehender Ziffer 1.1) wird verwiesen.

3.1.7 Überschüssiges Erdmaterial darf nicht in wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen, wie Überschwemmungsgebieten, Feuchtfächen, sonstigen wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten oder erosionsgefährdeten Gebieten, zur Auffüllung verwendet wer- den. Die Flächen zur Lagerung von überschüssigem Erdmaterial sind im Vorfeld mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und der Unteren Naturschutzbehörden ab- zustimmen.

3.1.8 Im Bereich von Überschwemmungsgebieten dürfen keine Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen und Lagerungen von wassergefährdenden Stoffen erfolgen.

3.1.9 Bei allen wasserbaulichen Maßnahmen ist auf eine naturnahe, die biologische Wirk- samkeit der Gewässer fördernde Ausführung besonderer Wert zu legen.

3.1.10 Die Bauausführung im Bereich des Regens und seinem Überschwemmungsgebiet hat so zu erfolgen, dass bei Hochwasser der Abfluss möglichst wenig behindert und kein schädlicher Rückstau verursacht wird. Die Aufstellung von Kränen im Bereich des Überschwemmungsgebietes des Regens darf zu keiner Behinderung des Abflus- ses im Hochwasserfall und damit zu einer Verschlechterung der Situation der Ober- lieger führen. Gleiches gilt für den Einbau von Lehrgerüsten. Geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Verklausungen sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg aufzuzeigen. Der Starkstromanschluss der Kräne ist hochwasserfrei auszuführen. Zur Beibehaltung des Abflussquerschnittes während der Bauzeit eventuell vorgese- hene Maßnahmen sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.

3.2 Gewässerkreuzungen

3.2.1 Kreuzung eines namenlosen Grabens (Gewässer III. Ordnung) bei Bau-km 4+840.9 (Band 1: Unterlage 7.2, BwVz. lfd. Nr. 217)

Der Querschnitt des neuen Durchlasses muss mindestens den Querschnitt des be- stehenden Durchlasses aufweisen. Das ursprüngliche Längsgefälle ist beizubehalten.

3.2.2 Kreuzung des Regens (Gewässer I. Ordnung) bei Bau-km 5+227 (Band 1: Unterlage 7.2, BwVz. lfd. Nr. 218)

Für die einzelnen Lastfälle (Bauphase mit Hilfseinbauten sowie Ausbauzustand) ist eine 2-D Abflussberechnung erforderlich. Mit der Abflussberechnung sollen nachteilige Auswirkungen ausgehend von der Brückenbaumaßnahme auf die Unterlieger und Oberlieger aufgezeigt werden (Veränderung der Wasserspiegellage bis HQ_{100}), aus denen die jeweils erforderlichen Abhilfemaßnahmen abgeleitet werden können. Die Ergebnisse sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen. Grundlagendaten zur Abflussberechnung, wie z.B. digitales Geländemodell, können vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

3.2.3 Kreuzung eines namenlosen Baches (Gewässer III. Ordnung) bei Bau-km 6+220 (Band 1: Unterlage 7.2, BwVz. lfd. Nr. 221)

Der Querschnitt des neuen Durchlasses muss mindestens den Querschnitt des bestehenden Durchlasses aufweisen. Bei der Querschnittsgestaltung des Durchlasses ist mindestens der Mittelwasserquerschnitt gemäß bestehendem Ober- und Unterlauf unverändert beizubehalten. Eine Erweiterung des Abflussquerschnittes (Mittelwasser) im Durchlass ist zu vermeiden (Ablagerungsgefahr). Der Mittelwasserabfluss MQ des Baches wird an dieser Stelle bei einem Einzugsgebiet von 0,81 km² auf max. 7 l/s geschätzt. Im Durchlass ist natürliches Sohlsubstrat, wie es sich im unberührten Ober- und Unterlauf darstellt, aufzubringen.

3.2.4 Kreuzung des Grundbaches (Gewässer III. Ordnung) bei Bau-km 6+953 (Band 1: Unterlage 7.2, BwVz. lfd. Nr. 229)

Bei der Querschnittsgestaltung des Durchlasses ist mindestens der Mittelwasserquerschnitt gemäß bestehendem Ober- und Unterlauf unverändert beizubehalten. Eine Erweiterung des Abflussquerschnittes (Mittelwasser) im Durchlass ist zu vermeiden (Ablagerungsgefahr). Der Mittelwasserabfluss MQ des Baches wird an dieser Stelle bei einem Einzugsgebiet von 2,80 km² auf max. 25 l/s geschätzt. Im Durchlass ist natürliches Sohlsubstrat, wie es sich im unberührten Ober- und Unterlauf darstellt, aufzubringen.

3.3 Straßenentwässerung

3.3.1 Eine erlaubnisfreie breitflächige Versickerung über Böschung und Bankette kann nur dort erfolgen, wo dies unter Ausnutzung des Reinigungsvermögens einer ungestörten obersten Bodenschicht möglich ist und keine Abfluss verschärfenden Probleme vorliegen. Dabei ist ein Mindestabstand von ca. 1,0 m zum höchsten Grundwasserstand einzuhalten.

3.3.2 Die Vorgaben der Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Roding für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Roding, Ge-

meindeteil Wetterfeld und der Stadt Cham (Brunnen I und II sowie geplante Brunnen IIa und IIb) vom 22. September 1976 sind in Verbindung mit den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ zu beachten.

- 3.3.3 Das im Bereich der Schutzzone IIIB des geplanten Wasserschutzgebietes Piending (Bau-km 5+900 bis Bau-km 6+185 und Bau-km 6+930 bis Bau-km 7+183) und der Schutzzone III des bestehenden Wasserschutzgebietes Piending (Bau-km 6+130 bis Bau-km 6+150) auf Straßen und sonstigen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser sollte ungesammelt breitflächig über standfeste Bankette und bewachsene Böschungen abfließen und versickern. Die Mächtigkeit des bewachsenen Oberbodens muss im Versickerungsbereich mindestens 20 cm betragen. Die Beschaffenheit des Bodens sollte sich nach dem DWA-A 138 richten.

Bei gesammelter Ableitung sind Straßengräben, Straßenmulden sowie Versickerbecken und -mulden mit bewachsenem Boden zulässig. Die Mächtigkeit dieses Bodens muss im Versickerungsbereich mindestens 20 cm betragen und sollte 30 cm nicht überschreiten, um eine ausreichende Durchwurzelung zu gewährleisten. Schächte und Stränge zur Versickerung des Niederschlagswassers sind hingegen unzulässig.

- 3.3.4 Das im Bereich der Schutzzone IIIA des geplanten Wasserschutzgebietes Piending (Bau-km 6+185 bis Bau-km 6+930) auf Straßen und sonstigen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser sollte ungesammelt breitflächig über standfeste Bankette und bewachsene Böschungen abfließen und versickern. Die Mächtigkeit des bewachsenen Oberbodens muss im Versickerungsbereich mindestens 20 cm betragen. Die Beschaffenheit des Bodens sollte sich nach dem DWA-A 138 richten.

Das Fortleiten oder Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser in Mulden oder Gräben ist bei bewachsenem Boden mit mindestens 20 cm Mächtigkeit zulässig. Versickerbecken sind nur mit vorgeschalteten Absetzanlagen zulässig.

- 3.3.5 Grundwasser- und Quellaufleitungen sind nicht zusammen mit dem Niederschlagswasser über die Regenklärbecken und Regenrückhaltebecken zu leiten, sondern sind möglichst getrennt und unbelastet weiterzuleiten.

- 3.3.6 Die Erdbecken sind naturnah zu gestalten. Regenklär- bzw. Absetzbecken sind zum Grundwasser hin abzudichten und dürfen keine direkte Verbindung zum Grundwasser haben. Bei Regenrückhaltebecken außerhalb von Wasserschutzgebieten kann auf eine Abdichtung zum Grundwasser verzichtet werden, wenn der natürlich vorhandene Boden über dem Grundwasserspiegel eine ausreichende Mächtigkeit und eine relativ geringe Durchlässigkeit aufweist.

Die Einlaufbereiche zum Gewässer Regen sind im Bereich der Gewässersohle und der Gewässerböschung mit Wasserbausteinen zu sichern. Die Einläufe sind schräg in Fließrichtung anzuordnen (45°).

- 3.3.7 Die Regenklärbecken müssen nach abwassertechnischen Gesichtspunkten so bemessen und gestaltet werden, dass Leichtflüssigkeiten und Schwimmstoffe sowie absetzbare Stoffe zurückgehalten werden, im Havariefall und zur Wartung müssen diese Becken abgeschiebert werden können. Die Becken sind deshalb mit einer Notumlaufleitung zum Regenrückhaltebecken, die bei Normalbetrieb abgeschiebert ist, auszustatten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Regenklärbecken grundsätzlich mit einem vorgeschalteten Beckenüberlauf auszustatten sind. Die Regenklärbecken sind nach dem DWA-Merkblatt M 153 nur für eine Zulaufmenge von Q_{krit} bemessen. Bei größeren Zulaufmengen ist die Überschreitungsmenge von Q_{krit} über ein Entlastungsbauwerk (Beckenüberlauf) schadlos abzuleiten (vgl. RAS-Ew, Ausgabe 2005, Ziff. 7.3.2). Bei einem Verzicht auf den Beckenüberlauf ist die ordnungsgemäße Regenwasserbehandlung nach dem Stand der Technik nicht gegeben. Die einschlägigen DWA-Regelwerke M 153, A 166 und A 111 sind zu beachten.

Für den sachgerechten Betrieb, Unterhalt und Überwachung der Becken ist Sorge zu tragen. Das in den Vorfluter eingeleitete Niederschlagswasser darf keine schädlichen Konzentrationen an für Fließgewässerorganismen giftige Stoffe sowie mit dem Auge wahrnehmbare Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

- 3.3.8 Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers während der Bauzeit sind Regenrückhalte- und Absetzbecken (Band 1: Unterlage 7.2, BwVz. lfd. Nrn. 304 und 305) vorgesehen. Die Regenklärbecken sind mit einem Beckenüberlauf auszustatten, der über das jeweils anschließende Regenrückhaltebecken zu leiten ist.

Zur Vermeidung des Austrages von abgesetzten Stoffen sowie sonstiger Ablagerungen sind die Becken in Anbetracht der Überflutungsgefahr (Hochwasser) rechtzeitig zu reinigen. Die Reinigung der Becken ist insbesondere durchzuführen, wenn eine Hochwasserlage des Regen zu erwarten ist. Entsprechende Hinweise bzw. Warnungen können vom Hochwassernachrichtendienst Bayern (www.hnd.bayern.de) abgerufen werden.

- 3.3.9 Das Regenklärbecken (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2A und Unterlage 7.2, BwVz. lfd. Nr. 303) im Entwässerungsabschnitt 1 wird bereits bei kleineren Hochwässern überflutet bzw. im Betrieb bedingt durch Rückstau stark eingeschränkt. Bei Überflutung des Beckens ist insbesondere ein Schadstoffaustrag aus dem Abscheideraum

des Beckens zu befürchten. Es ist deshalb ein geschlossenes Stahlbetonbecken zu errichten. Die Tauchwände zu- und ablaufseitig sind bis zur Bauwerksdecke hochzuführen. Der Abscheideraum zwischen den Tauchwänden ist hochwasserfrei zu be/entlüften. Die Abdeckungen für die Einstiegs- und Wartungsöffnungen des Bauwerks (Absetz- und Abscheideraum) sind tagwasserdicht und rückstausicher auszuführen.

In Bezug auf den Gewässerschutz und der gegebenen Anschlusswerte ist das vorstehend genannte Regenklärbecken nach DWA-Merkblatt M 153 mit einer maximalen Oberflächenbeschickung von $10 \text{ m}^3/(\text{m}^2 \cdot \text{h})$ und einer kritischen Regenspende von $r_{\text{krit}} = 30 \text{ l}/(\text{s} \cdot \text{ha})$ zu bemessen (jeweils Behandlungstyp 25 d). Die Dimensionierung und Gestaltung der Anlage ist in Anlehnung an die Ziffern 8.3 und 8.4 sowie Prinzipskizze Bild 12 der RiStWag, Ausgabe 2002 durchzuführen. Das Bauwerk ist auftriebssicher auszuführen.

- 3.3.10 Das Regenklärbecken der Beckenanlage zu Entwässerungsabschnitt 2 (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 3A und Unterlage 7.2, BwVz. lfd. Nr. 307) ist mit einem Beckenüberlauf auszustatten, der über das anschließende Regenrückhaltebecken zu leiten ist. In Bezug auf den Gewässerschutz und der gegebenen Anschlusswerte sind das vorstehend genannte Regenklärbecken sowie das Regenklärbecken der Beckenanlage zum Entwässerungsabschnitt 3 (Band 1: Unterlage 7.2, BwVz. lfd. Nr. 311) nach DWA-Merkblatt M 153 mit einer maximalen Oberflächenbeschickung von $10 \text{ m}^3/(\text{m}^2 \cdot \text{h})$ und einer kritischen Regenspende von $r_{\text{krit}} = 30 \text{ l}/(\text{s} \cdot \text{ha})$ zu bemessen (jeweils Behandlungstyp 25 d).

Die Ausbildung der vorstehend genannten Regenklärbecken als offene Becken ist im Hinblick darauf, dass die Becken bei einem Hochwasser $> \text{HQ}_5$ im Betrieb bedingt durch Rückstau stark eingeschränkt werden können, nur möglich, wenn zur Vermeidung eines Schadstoffaustrags aus dem jeweiligen Abscheideraum der Becken zu- und ablaufseitig die Tauchwände mindestens bis 10 cm über die Wasserspiegellage des HQ_{100} (ca. 360,60 m ü. NN) geführt werden.

Auf die Ausführungen in den Ziffern 8.3 und 8.4 der RiStWag, Ausgabe 2002 wird verwiesen. Die Bauwerke sind zum Grundwasser hin abzudichten und auftriebssicher auszuführen.

- 3.3.11 Die Notüberläufe sind so anzuordnen, dass Hochwässer bei Überlastung der Becken schadlos ablaufen können. Notüberläufe sind zur Vermeidung des Austrages von Schwimmstoffen in das Gewässer mit Tauchwänden auszustatten.
- 3.3.12 Es ist sicherzustellen, dass die Räumung der Becken ohne großen Aufwand möglich ist. Insbesondere ist die Zufahrt (auch ggfs. in das Becken) zu befestigen, z.B. mit Schotterrassen, Pflaster ohne dichten Fugenverguss oder Rasengittersteinen.

Die Entwässerungseinrichtungen sind nach größeren Regenereignissen, mindestens jedoch einmal monatlich, zu kontrollieren. Wartungs-, Reinigungs- und Schlammräumarbeiten müssen in einer Betriebsanweisung festgelegt und bei jeder Durchführung protokolliert werden (z.B. in Anlehnung an das Formblatt „Betriebsaufzeichnungen zur Überwachung von Regenüberlaufbecken“).

Besteht der Verdacht auf hohe Schadstoffkonzentrationen (z.B. wegen eines Unfalles mit Freisetzung wassergefährdender Stoffe), so ist über die ordnungsgemäße Entsorgung aufgrund entsprechender Untersuchungen zu entscheiden.

3.4 Brückenbauwerke

3.4.1 Vor Baubeginn sind die Bauausführungspläne für die Brückenbauwerke über den Regen (BwVz. lfd. Nr. 218) mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.

3.4.2 Für Kreuzungsbauwerke bauzeitlich evtl. erforderliche Wasserhaltungen sind nach Abschluss der jeweiligen Bauarbeiten wieder zurückzubauen. Auf das jeweilige eigenständige Verfahren (vgl. Hinweis in vorstehender Ziffer 1.1) wird verwiesen.

3.4.3 Für das bei evtl. Wasserhaltungsmaßnahmen anfallende Wasser muss eine schadlo- se Ableitung (qualitativ und quantitativ) sichergestellt sein. Der Grenzwert für absetz- bare Stoffe von 0,5 mg/l ist einzuhalten. Auf das jeweilige eigenständige Verfahren (vgl. Hinweis in vorstehender Ziffer 1.1) wird verwiesen.

4. Abgrabungen zum Ausgleich des Retentionsraumverlustes am Regen

4.1 Auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 648, 651, 652, 653, 654 und 657 der Gemarkung Mit- terdorf (Stadt Roding) ist das Gelände nordwestlich der Bundesstraße 85 auf der in den festgestellten Planunterlagen dargestellten Fläche (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 3A) entsprechend abzusenken, um einen Retentionsraumausgleich von ca. 45.000 m³ zu schaffen.

4.2 Mit der eigentlichen Baumaßnahme zum Ausbau der Bundesstraße 85 sollte erst begonnen werden, wenn der für die Maßnahme erforderliche Retentionsraumaus- gleich in einem Gesamtumfang von ca. 45.000 m³ funktionsfähig hergestellt ist. Zu- mindest hat der Retentionsraumausgleich mit mindestens 10 % Vorlauf zum bereits durch die laufende Straßenbaumaßnahme verursachten Retentionsraumverlust zu erfolgen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen, dass im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Regens keine Zwi- schenlager für Aushubmaterial angelegt werden dürfen. Hinsichtlich der Gestaltung der Abgrabungsflächen ist das Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu beteiligen.

4.3 Gemäß Planung sollen Geländeabgrabungen bis zu einer Tiefe von 1,50 m durchge- führt werden. Damit die Unterhaltung und Pflege der Abgrabungsflächen (jährliche

Mahd) gewährleistet werden kann, darf die Geländeabgrabung maximal nur bis ca. 0,50 m über dem mittleren Grundwasserspiegel erfolgen.

4.4 Der gefüllte Retentionsraum muss nach einem Hochwasserereignis zum Regen hin wieder leerlaufen können (Vermeidung von Fischfallen). Das Sohlgefälle der Abgrabungsfläche ist so anzulegen, dass beim Abfließen des Wassers aufgrund zu hoher Fließgeschwindigkeiten keine Bodenabschwemmungen auftreten können (zulässige Schleppspannung beachten).

5. Altlasten

5.1 Sofern bei Aushubmaßnahmen, verdächtiges Material wie Bauschutt, verunreinigtes Erdreich o.ä. vorgefunden wird, sind umgehend das Landratsamt Cham und das Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu informieren, um das erforderliche Vorgehen abzustimmen. Die zum Zeitpunkt der Bauausführung einschlägigen Regelwerke zur Verwertung und Lagerung von belastetem Material sind zu beachten.

5.2 Eine Versickerung von Niederschlagswasser in verunreinigten Bodenbereichen ist nicht zulässig.

5.3 Teer- oder pechhaltiger Straßenaufbruch kann grundsätzlich nur wieder verwendet werden, wenn gemäß dem Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft (Nr. 3.4/1, Stand 20. März 2001, wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch, Ausbauasphalt und pechhaltiger Straßenaufbruch) der dafür vorgesehene Standort aus wasserwirtschaftlicher oder hydrogeologischer Sicht geeignet ist. Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg ist rechtzeitig zu beteiligen.

6. Unterhaltung

6.1 Dem Straßenbaulastträger obliegt die Gewässerunterhaltung in Kreuzungsbereichen von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Durchlässe. Im Übrigen richtet sich die Unterhaltung der Gewässer nach den wasserrechtlichen Vorschriften.

6.2 Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d.h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

V. **Widmung und Einziehung von Straßen und Nebenanlagen**

1. Bundesstraße 85

1.1 Die nach den festgestellten Plänen neu zu bauenden Teile der Bundesstraße 85 einschließlich der neu anzulegenden Auf- und Abfahrtsarme der Anschlussstellen Mitterdorf und Roding (Band 1: Unterlage 7.2, BwVz. lfd. Nrn. 105 und 115) sowie die

nach den festgestellten Plänen unerheblich verlegten Teile der bestehenden Bundesstraße 85 werden mit der Verkehrsübergabe gewidmet (§ 2 Abs. 6 und 6a FStrG).

1.2 Die Widmung wird wie folgt beschränkt:

Der planfestgestellte Ausbauabschnitt der Bundesstraße 85 mit den dazugehörigen Auf- und Abfahrtsarmen der Anschlussstellen Mitterdorf und Roding darf nur mit Kraftfahrzeugen benutzt werden, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 60 km/h beträgt; werden Anhänger mitgeführt, so gilt das Gleiche auch für diese. Ein- und Ausfahrten sind nur an den dazu bestimmten Kreuzungen oder Einmündungen erlaubt. Fußgänger dürfen die Fahrbahn der Bundesstraße 85 nur an Kreuzungen, Einmündungen oder sonstigen dafür vorgesehenen Stellen überschreiten, sonst ist jedes Betreten verboten.

1.3 Die Widmungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen (§ 2 Abs. 2 FStrG).

2. Staatsstraßen 2147 und 2650

Die nach den festgestellten Plänen neu zu bauenden bzw. unerheblich verlegten Teile der

- Staatsstraße 2147 von Bau-km 0+000 $\hat{=}$ Stat. St 2147_0,100_0,320 bis Bau-km 0+322 $\hat{=}$ Stat. St 2147_0,100_0,100 sowie
- Staatsstraße 2650 von Bau-km 0+000 $\hat{=}$ Stat. St 2650_0,340_0,140 bis Bau-km 0+198

werden mit der Verkehrsübergabe gewidmet (Art. 6 Abs. 6 und 8 BayStrWG). Die Widmungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG).

3. Kreisstraße CHA 29

Die nach den festgestellten Plänen unerheblich verlegten Teile der Kreisstraße CHA 29 von Bau-km 0+322 $\hat{=}$ Stat. CHA 29_0,100_4,241 bis Bau-km 0+341 $\hat{=}$ Stat. CHA 29_0,100_4,221 werden mit der Verkehrsübergabe gewidmet (Art. 6 Abs. 6 und 8 BayStrWG). Die Widmungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG).

4. Umstufung von Straßen

Die nach den festgestellten Plänen vorgesehene Umstufung öffentlicher Straßen und Wege wird mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (§ 2 Abs. 6 FStrG, Art. 7 Abs. 5 BayStrWG). Bei Abstufungen hat der bisherige Straßenbaulastträger dafür einzustehen, dass der Ausbauzustand der abzustufenden Teilstrecken nicht hinter den Anforderungen der künftigen Straßenklasse zurückbleibt

(§ 6 Abs. 1a FStrG, Art. 9 Abs. 4 BayStrWG). Die Einzelheiten sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

5. Einziehung von Straßen

Die nach den festgestellten Plänen vorgesehene Einziehung öffentlicher Straßen und Wege wird mit der Sperrung wirksam (§ 2 Abs. 6 und 6a FStrG, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

6. Regelungen

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und dem entsprechenden Lageplan (Band 1: Unterlagen 7.2 und 7.3). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

VI. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen bzw. Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss bzw. durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VII. Kosten des Planfeststellungsverfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B)

Begründung

I. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

1.1. Vorgeschichte

Das plangegegenständliche Straßenbauvorhaben ist Bestandteil des zweibahnigen Ausbaukonzepts der Bundesstraße 85 zwischen Schwandorf und Cham und ein Teil der geplanten leistungsfähigen Straßenverbindung zwischen der Bundesautobahn A 93 und der Staatsgrenze zu Tschechien.

Die vorliegende Planung schließt östlich an den zweibahnig vierstreifigen Ausbau westlich Wetterfeld – Untertraubenbach an. Dieser rund 3,2 km Abschnitt ist seit 2012 in Bau. Für den Neubau der Ortsumgehung Altenkreith im anschließenden westlichen Abschnitt wurde bereits eine Voruntersuchung erstellt und liegt die Zustimmung des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (damals noch Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – im weiteren Verlauf immer mit der derzeit gültigen Ministeriumstitulierung bezeichnet) vor.

Im Jahr 2002 wurde mit der Vorplanung für den plangegegenständlichen Ausbauabschnitt begonnen.

1.2. Einordnung in Ausbaupläne

Im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Anlage zum Fünften Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 04. Oktober 2004 – ist der 2-bahnige Ausbau der Bundesstraße 85 von der Bundesautobahn A 6 südlich Amberg bis Cham (Anschlussstelle Bundesstraße 20 – Richtung Furth im Wald) in Teilabschnitten, zu denen auch der Abschnitt östlich Altenkreith bis westlich Wetterfeld zählt - in der Dringlichkeitsreihung als „Vordringlicher Bedarf“ enthalten, wobei mit Ausnahme der Ortsumgehungen Neubäu und Altenkreith grundsätzlich ein bestandsorientierter Ausbau vorgesehen ist.

Im Bundesverkehrswegeplan 2030 ist der zweibahnig vierstreifige Ausbau der Bundesstraße 85 zwischen Altenkreith und Wetterfeld im „Weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ aufgeführt.

1.3. Darstellung der Baumaßnahme

Die Planung umfasst den bestandsorientierten zweibahnigen Ausbau der Bundesstraße 85 zwischen den Orten Altenkreith und Wetterfeld einschließlich der Anschlussstellen der Staatsstraße 2147 in Mitterdorf und der Staatsstraße 2650 in Roding an die ausgebaute Bundesstraße 85.

Der rund 3,4 km lange Bauabschnitt zwischen Altenkreith und Wetterfeld ist der letzte der drei Teilabschnitte zwischen Roding und Cham der künftig zweibahnigen Bundesstraße 85 Amberg – Schwandorf – Cham. Mit Realisierung dieses Teilabschnittes sollen die für den überörtlichen Verkehr unzumutbaren Verkehrsverhältnisse sowie Sicherheitsprobleme durch Grundstückszufahrten und Mischung der Verkehrsarten auf der bisher zweistreifigen Straße verbessert werden.

Die Baumaßnahme beginnt westlich von Roding, auf Höhe des Ortsteils Mitterkreith. In einem lang gezogenen Bogen verläuft die Trasse zwischen den Ortsteilen Mitterdorf und Oberdorf und quert die Regenaue in Dammlage. Der Regen wird mit einer Brücke überspannt. Ab der Querung des Regens schwenkt die Linie im Gegenbogen in nördlicher Richtung ab und folgt dem Fluss auf dessen Ostseite. So umgeht sie Roding mit der Arnulf-Kaserne nördlich, bevor sie in geradem Verlauf den Weiler Piending durchquert. Sie verbleibt hierbei in etwa auf Geländehöhe und schließt am Bauende nach Piending an den im Bau befindlichen Ausbauabschnitt westlich Wetterfeld an.

Der Anbau der zweiten Fahrbahn erfolgt zwischen dem Bauanfang und der Anschlussstelle Mitterdorf wegen der unmittelbar südlich angrenzenden Wohnbebauung auf der Nordseite. Nachdem Mitterdorf und Oberdorf mittig durchfahren werden, ist eine beidseitige Verbreiterung der Bundesstraße 85 erforderlich. Im Bereich der Regenquerung wird die zweite Fahrbahn auf der Südseite errichtet, so dass die Verkehrseinschränkungen während der Bauzeit gering gehalten werden können. Diese vom Fluss und den in nachfolgender Ziffer 3 näher beschriebenen FFH- und SPA-Gebieten abgewandte Anbauseite wird bis zum Bauende beibehalten, da ansonsten erheblich in den Hochwasserrückhalteraum und die westlich des Regen vorhandenen FFH- und SPA-Gebiete eingegriffen werden müsste.

Über große Abschnitte genügt die Bundesstraße 85 hinsichtlich der vorhandenen Ausbauparameter in Lage, Querschnitt und Tragfähigkeit nicht den Anforderungen an die prognostizierten Verkehrsmengen und somit einer leistungsfähigen und verkehrssicheren Straßenverbindung. In ihrem Verlauf führt die Bundesstraße 85 durch die Ortslage von Roding (Gemarkungen Mitterdorf, Roding und Wetterfeld). Ursächlich für die Verkehrszunahme ist insbesondere die Verkehrsfunktion der Bundesstraße 85 als Verbindung zwischen der Bundesautobahn A 93 und über die Bundesstraße 20 mit dem Grenzübergang Furth im Wald (sowie indirekt Waldmünchen/Höll und Eschlkam/Neuaign). Hierdurch bündelt sich der internationale Verkehr zwischen dem ostbayerischen Raum und der Tschechischen Republik auf der Bundesstraße 85. Vor allem der Schwerverkehr wird noch weiter zunehmen. Auf Grund dieser Verkehrszunahme, die kaum Überholvorgänge und eine geringe Reisegeschwindigkeit erlaubt,

wird die bestehende Bundesstraße 85 ihrer Funktion als direkte überörtliche und weiträumige Verbindung für den nationalen und internationalen Verkehr im Bereich des Chamer Raumes nicht gerecht.

Die Trassenführung der Bundesstraße 85 ist in den festgestellten Planunterlagen beschrieben und dargestellt. Bezüglich der näheren Einzelheiten wird daher auf die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 1 sowie Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1A bis 4A) verwiesen.

Der gesamte Flächenbedarf für das Bauvorhaben beläuft sich gemäß den ausgelegten Planunterlagen und unter Hinweis auf die Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Band 3: Tabelle 2 im Anhang zu Unterlage 12.1.1) auf 28,34 ha. Die insgesamt versiegelte Fläche beläuft sich auf 12,78 ha und setzt sich aus 7,79 ha neu versiegelte Fläche und 4,99 ha bereits versiegelter Fläche zusammen. Gemäß den gemeinsamen Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz ist lediglich für die Versiegelung der Waldflächen und landwirtschaftlichen Flächen ein Ausgleich erforderlich. Die damit erforderliche Ausgleichsfläche im Umfang von rd. 3 ha wird auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 648, 651 bis 653 und 655, jeweils Gemarkung Mitterdorf geschaffen.

Die in nachfolgender Ziffer 2.4 beschriebenen Planänderungen aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung führen unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.5.3.4 dieses Beschlusses zu keinem zusätzlichen Ausgleichsflächenbedarf.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich insbesondere im Erläuterungsbericht (Band 1: Unterlage 1) in Verbindung mit den Querschnitts-, Lage- und Höhenplänen (Band 1: Unterlage 6, Blatt Nr. 1 bis 9, Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1A bis 4A sowie Band 2: Unterlagen 8.1, Blatt Nrn. 1 bis 4; 8.2, Blatt Nrn. 1 bis 4, 8.3 bis 8.8) sowie den Ergebnissen der immissionstechnischen Untersuchungen (Band 2: Unterlagen 11.1 bis 11.3A) und den Unterlagen zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Band 3: Unterlagen 12.1.1 bis 12.4, Blatt Nr. 1/1), worauf verwiesen wird.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Der Vorhabensträger hat mit Schreiben vom 30. Mai 2014 die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 17 ff FStrG für das Bauvorhaben Bundesstraße 85 „Schwandorf - Cham“, zweibahniger Ausbau östlich Altenkreith bis westlich Wetterfeld beantragt.

Die Regierung der Oberpfalz hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 23. Juli 2014 eingeleitet.

2.2 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 23. Juli 2014 den folgenden Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- der Stadt Roding
- dem Landratsamt Cham
- dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- dem Regionalen Planungsverband Regensburg
- dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Cham
- dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- dem Bezirk Oberpfalz
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement München
- der Deutschen Telekom Technik GmbH
- der Bayernwerk AG
- den Kreiswerken Cham
- der Ferngas Nordbayern GmbH
- dem Zweckverband zur Unterhaltung Gewässer III. Ordnung im Landkreis Cham
- dem Bayerischen Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Regensburg

2.3 Auslegung der Pläne vom 30. April 2014

Der Plan für das Bauvorhaben Bundesstraße 85, „Schwandorf - Cham“, zweibahniger Ausbau östlich Altenkreith bis westlich Wetterfeld wurde in der Stadt Roding

vom: 18. August 2014 bis einschließlich: 17. September 2014

zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Auslegung der Pläne wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

2.4 Erörterung der Einwendungen

Die gegen den Plan vom 30. April 2014 erhobenen Einwendungen wurden am 18. und 19. Juli 2016 im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Roding erörtert. Die Einwendungen konnten nur zum Teil ausgeräumt werden. Wegen des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung wird auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. und 19. Juli 2016 verwiesen, die den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigelegt ist.

Aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung hat der Vorhabensträger die Planung überprüft und Planänderungen vorgenommen. Diese beinhalten im Wesentlichen:

- a) die Verlegung der Einmündung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Steinbuglfeldweg“ bei Bau-km 4+155 links um 30 m zur Bundesstraße 85 um den Eingriff in Grundstücke Dritter zu reduzieren.
- b) die künftige Entwässerung über Rinne und Bord anstelle der ursprünglich vorgesehenen Mulde im Bereich von Bau-km 4+245 bis Bau-km 4+615 rechts zur Reduzierung des Flächenbedarfs,
- c) die Verlegung der Lärmschutzwand BwVz. lfd. Nr. 204 im Bereich zwischen Bau-km 4+282 und Bau-km 4+608 rechts zur Bundesstraße 85, um den Flächeneingriff in das Grundstück Fl.-Nr. 581/4, Gemarkung Mitterdorf zu reduzieren und einen Eingriff in die dort vorhandene Bebauung zu vermeiden,
- d) die Verlegung der Lärmschutzwand BwVz. lfd. Nr. 203 im Bereich zwischen Bau-km 4+415 und Bau-km 4+580 links zur Bundesstraße 85 bzw. der Anschlussrampe, um den Flächeneingriff in das Grundstück Fl.-Nr. 586, Gemarkung Mitterdorf zu reduzieren und einen Eingriff in die dort vorhandene Bebauung zu vermeiden,
- e) die aus immissionsschutzrechtlichen Gründen mögliche Reduzierung der Höhe der Lärmschutzwand BwVz. lfd. Nr. 206 im Bereich von Bau-km 4+547 bis Bau-km 4+580 links von 5,00 m auf 4,00 m,
- f) den aus immissionsschutzrechtlichen Gründen möglichen Entfall der Lärmschutzwand BwVz. lfd. Nr. 206 im Bereich zwischen Bau-km 4+580 und Bau-km 4+613 links ,
- g) die Verringerung der Breite der Entwässerungsmulde im Bereich von Bau-km 4+580 bis Bau-km 4+613 links zur Vermeidung des Eingriffs in die bestehende Stützvorrichtung,
- h) den Entfall des Regenrückhaltebeckens RRB 1 und Ausführung des Regenklärbeckens RKB 1 in Beton- statt in Erdbauweise zur Anpassung an die Lage im Überflutungsbereich im Bereich von Bau-km 4+800 bis Bau-km 4+830 rechts,
- i) die Verlegung der Ausfahrrampe der Anschlussstelle Roding zwischen Bau-km 5+560 und Bau-km 5+773 rechts näher an die Bundesstraße 85 zur Reduzierung der Lärmbelastungen der Anwohner des Bleichwegs mit damit bedingter gleichzeitiger Verlegung der Beckenanlagen RRB 2 und RKB 2,
- j) die Ergänzung des Wegenetzes im Bereich zwischen Bau-km 5+665 und Bau-km 5+740 rechts (öffentlicher Feld- und Waldweg „Espanwiesenweg“) zur Erschließung der dort befindlichen Grundstücke,
- k) den Entfall des Regenrückhaltebeckens RRB 3 und die Verlegung des Regenklärbeckens RKB 3 im Bereich zwischen Bau-km 6+730 und Bau-km 6+690

rechts zur Reduzierung der Grundinanspruchnahme landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen. Das Regenklärbecken RKB 3 wird in Beton- statt in Erdbauweise ausgeführt,

- l) Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße BwVz. lfd. Nr. 122 zwischen Bau-km 6+580 bis Bau-km 6+730 rechts zur Bundesstraße 85 um Eingriffe in Grundstücke Dritter zu reduzieren,
- m) den Verzicht auf die ursprünglich vorgesehene Wendeanlage am Ende des öffentlichen Feld- und Waldweges BwVz. lfd. Nr. 120,
- n) die Errichtung einer Stützkonstruktion im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 516, 517 und 519, jeweils Gemarkung Wetterfeld sowie die künftige Entwässerung des Geh- und Radweges über Borde anstelle der ursprünglich vorgesehenen Mulde zur Reduzierung der Grundinanspruchnahme

Nachdem durch die vorstehend beschriebenen Änderungen der Aufgabenbereich von Behörden, Trägern öffentlicher Belange oder Belange Dritter nicht erstmalig oder stärker als bisher berührt wurde, die Änderungen im Wesentlichen auf Forderungen betroffener Dritter beruhen und die Planänderungen den Betroffenen in der Erörterungsverhandlung vorgestellt wurden, konnte auf eine erneute Anhörung im Sinne des Art. 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG verzichtet werden.

II. Rechtliche Würdigung

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Zuständigkeit der Regierung der Oberpfalz als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beruht auf § 17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 BayStrWG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 BayVwVfG.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen (einschließlich aller Nebenanlagen) nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das Bauvorhaben Bundesstraße 85, „Schwandorf - Cham“, zweibahniger Ausbau östlich Altenkreith bis westlich Wetterfeld unterliegt dieser Planfeststellungspflicht.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung der Oberpfalz jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Entsprechendes gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Fernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (§ 2 FStrG; Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nach Nr. 14.3 Anlage 1 zum UVPG durchzuführen, beim Bau einer sonstigen Bundesstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 ist.

Nach Ziff. II.3. der Anlage II des Europäischen Übereinkommens sind Schnellstraßen dem Kraftfahrzeugverkehr vorbehalten, nur über Anschlussstellen oder besonders geregelte Kreuzungen erreichbare Straßen, auf denen insbesondere das Halten und das Parken verboten sind.

U.a. zur Klärung des Begriffs „Schnellstraße“ holt der Bayerische Verwaltungsgeschichtshof derzeit gemäß Art. 267 AEUV eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ein. Die Frage, ob es sich beim gegenständlichen zweibahnigen Ausbau der Bundesstraße 85 um eine „Schnellstraße“ i. S. d. Nr. 14.3 Anlage 1 zum UVP handelt, lässt sich somit nicht abschließend klären.

Das Vorhaben für sich allein gesehen fällt nicht unter die UVP-pflichtigen Vorhaben i.S. der Nrn. 14.4 und 14.5 der Anlage 1 des UVPG. Allerdings besteht für den Bau eines weiteren Abschnitts einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße (Nr. 14.4 der Anlage zum UVPG) oder für den Ausbau, ggf. samt Verlegung, eines weiteren Abschnitts einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße (Nr. 14.5 der Anlage 1 zum UVPG), sofern

- die Straßenlängen von 5 km (Nr. 14.4 der Anlage 1 UVPG) oder 10 km (Nr. 14.5 der Anlage 1 UVPG) erst durch Zusammenfassung der Längen des bestehenden und des weiteren Straßenabschnitts erreicht oder überschritten werden, wobei die Länge des bestehenden Straßenabschnitts nicht mitgerechnet wird, wenn dieser

Abschnitt bereits vor dem 14. März 1999 (Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie) hergestellt worden ist oder rechtlich gesichert war, und

- der bestehende Straßenabschnitt nicht UVP-pflichtig war nach dem UVPG und der UVP-Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung, und
- der weitere Abschnitt in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu dem bestehenden Abschnitt steht (vgl. zum Hineinwachsen in die UVP-Pflicht § 3b Abs. 3 UVPG);

eine UVP-Pflicht (vgl. Ziffer 11 Abs. 3d) der Planfeststellungsrichtlinien 2015 vom 15. Juni 2015, ARS 10/2015, VkB 15 S. 434).

Nachdem das plangegegenständliche Ausbauvorhaben (Baulänge = ~ 3,4 km) zusammen mit dem bereits verwirklichten Vorhaben „Bundesstraße 85, zweibahniger Ausbau von Untertraubenbach bis Cham (Bundesstraße 20) von Bau-km 9+933 bis Bau-km 18+100“ (Baulänge = ~ 8,2 km) als bestehender Straßenabschnitt (Planfeststellungsbeschluss vom 16. August 2001, Verkehrsfreigabe: 2007) und dem derzeit im Bau befindlichen zweibahnigen Ausbau westlich Wetterfeld bis Untertraubenbach von Bau-km 7+000 bis Bau-km 10+185“ (Baulänge = ~ 3,2 km) die vorstehend angeführten Straßenlängen (5 km bzw. 10 km) überschreitet und ein entsprechender räumlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, ist im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG i.V.m. §§ 2 und 3 des UVPG durchzuführen. Diese Prüfung wird nach § 2 Abs. 1 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17a FStrG i.V.m. Art. 73 BayVwVfG.

Nach § 2 Abs. 1 UVPG umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die gesetzlich beschriebenen Schutzgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

2. **Umweltverträglichkeitsprüfung**

2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Das vorliegende Bauvorhaben wurde in Teil B, Abschnitt I, Ziffer 1 dieses Beschlusses beschrieben. Hierauf wird verwiesen.

Im Prognosejahr 2030 erhält die Bundesstraße 85 im Abschnitt zwischen Wetterfeld und Roding eine Verkehrsbelastung von 18.500 Kfz/24 h. Nördlich Roding sind es 15.300 Kfz/24 h und westlich der Anschlussstelle Mitterdorf bis Altenkreith 15.000 Kfz/24 h.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich im Erläuterungsbericht (Band 1: Unterlage 1) in Verbindung mit den Lage-, Höhen- und Querschnittsplänen (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1A bis 4A, Unterlage 6, Blatt Nrn. 1 bis 9; Band 2: Unterlage 8.1, Blatt Nrn. 1 bis 4; Unterlage 8.2, Blatt Nrn. 1 bis 4; Unterlagen 8.3 bis 8.8), den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchungen (Band 2: Unterlage 11) und im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans mit Anlagen (Band 3: Unterlage 12.1.1) sowie den Unterlagen zu den wasserrechtlichen Tatbeständen (Band 2: Unterlage 13). Auf diese Unterlagen wird verwiesen.

2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet liegt im Landkreis Cham und betrifft das Gemeindegebiet der Stadt Roding.

Das Untersuchungsgebiet liegt in den naturräumlichen Haupteinheiten „Cham-Further Senke“ sowie dem „Oberpfälzischen Hügelland“, welche einen Teil des Naturparkes „Oberer Bayerischer Wald“ darstellen. Ferner liegt es laut Arten- und Biotopschutzprogramm Cham in drei unterschiedlichen naturräumlichen Untereinheiten, von Westen nach Osten in der „Freihöls-Bodenwöhrer Senke mit Rodinger Forst“, in der „Regen-Chamb-Aue“ und im „Rodinger Hügelland“.

Die Landschaft im Regental ist weitgehend eben bei einer Höhenlage von ca. 350 bis 370 m ü. NN und steigt in Richtung Stadt Roding im Südosten und in Richtung Mitterkreith und Altenkreith im Westen leicht an.

Der geologische Untergrund wird überwiegend aus Gneisen und den aus ihnen hervorgegangenen Verwitterungsdecken gebildet. Diese wurden teils durch abfließende Oberflächenwasser abgeschwemmt. Infolge des geringen Gefälles kam es jedoch, anders als in den steileren Hochlagen, kaum zu Felsfreistellungen. Am Unterhang, in Senken und in den Talräumen kam es zur Akkumulation der abgeschwemmten Deckenmaterialien. Somit wird auch der Untergrund im großräumig ebenen Talraum des Regentales überwiegend aus quartären Talfüllungen gebildet.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Textteil der landschaftspflegerischen Begleitplanung verwiesen (Band 3: Unterlage 12.1.1, Kapitel 3.1)

2.1.2.1 Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur

2.1.2.1.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 32 BNatSchG

Innerhalb sowie südöstlich des Untersuchungsgebietes befinden sich Gebiete, die aufgrund ihrer Arten- und Lebensraumausstattung, Bedeutung für den Schutz des europäischen Naturerbes besitzen. Derartige Gebiete sind gemäß Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992, umgesetzt in Länderrecht durch § 34 Abs. 1, 2

BNatSchG zum Schutz des europäischen Naturerbes als Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ zu sichern.

Es handelt sich dabei um:

- das FFH-Gebiet DE 6741-371 „Chamb, Regentalau und Regen zwischen Roding und Donaumündung“;
- das SPA-Gebiet DE 6741-471 „Regentalau und Chamtbatal mit Rötelseeweihergebiet“; „Vogelschutzgebiet“

Östlich des Plangebietes befindet sich nördlich von Roding als weiteres Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung das FFH-Gebiet DE 6841-371 „Standortübungsplatz Roding“.

Für das FFH-Gebiet DE 6741-371 wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Band 3: Unterlage 12.2) und für das Vogelschutzgebiet DE 6741-471 und das FFH-Gebiet DE 6841-371 jeweils eine FFH-Vorprüfung (Band 3: Unterlagen 12.3 und 12.4) durchgeführt.

Die Ergebnisse sind der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Band 3: Unterlagen 12.2 bis 12.4) zu entnehmen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen dieses Beschlusses in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3 wird verwiesen.

2.1.2.1.2 Geschützte Gebiete und Landschaftsbestandteile nach § 20 Abs. 2 BNatSchG

Folgende geschützte Gebiete sind vom geplanten Straßenbauvorhaben betroffen:

- Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ (§ 26 BNatSchG)
- Naturpark „Oberer Bayerischer Wald“ (§ 27 BNatSchG)

Das nach § 28 BNatSchG geschützte Naturdenkmal „Altwasser im Buigen nördlich Oberdorf, Stadt Roding“ liegt im Untersuchungsgebiet, ist aber vom Vorhaben nicht betroffen.

2.1.2.1.3 Geschützte Flächen nach dem Waldgesetz

Ausgewiesene Flächen nach Art. 10 bis 12 BayWaldG (Schutz-, Bann- oder Erholungswald) sind im Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen.

Der Waldfunktionsplan weist innerhalb des Untersuchungsgebietes einen Waldbestand mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild aus. Des Weiteren ist im Flächennutzungsplan der Stadt Roding ein Waldbestand als Ökologieschutzwald dargestellt.

2.1.2.1.4 Wasserschutzgebiete

Die gesamte Regenaue ist als Überschwemmungsgebiet amtlich festgesetzt. Des Weiteren befinden sich östlich des Regens und zwischen Roding und Piending sowie auf Höhe von Piending das Wasserschutzgebiet Piending der Stadtwerke Cham

GmbH. Die Bundesstraßenrtrasse 85 verläuft dabei innerhalb der Trinkwasserschutz-zonen III A und III B dieses Wasserschutzgebietes.

2.1.2.2 Flächennutzung im Umfeld des geplanten Straßenbauvorhabens

2.1.2.2.1 Siedlungs- und Verkehrsstruktur

Im Untersuchungsgebiet liegen mehrere Orte bzw. Ortsteile. Es sind die Siedlungs-flächen von Mitterkreith, Heide, Oberdorf, Mitterdorf, Roding und Piending.

Das Untersuchungsgebiet wird von Westen nach Nordosten durch die bestehende Bundesstraße 85 durchschnitten. An die Bundesstraße 85 schließen mehrere Haupt-verbinderstraßen an bzw. kreuzen diese. Es handelt sich um die Mitterkreither Straße, die Staatsstraße 2147 und Kreisstraße CHA 29 (Bahnhofstraße in Mitterdorf), die Staatsstraße 2650 (Further Straße) in Roding und die Gemeindeverbindungs-straße nach Kager mit anschließendem Begleitweg parallel zur Bundesstraße 85. Am Bauende schließt ein weiterer Ausbauabschnitt der Bundesstraße 85 an, der sich derzeit im Bau befindet. Neben dieser übergeordneten Verkehrsachse finden sich kleinere, teils asphaltierte Straßen, teils wassergebunden befestigte Fuß-/ Rad- bzw. Feldwege, die für die siedlungstechnische und landwirtschaftliche Erschließung des Raumes sorgen.

2.1.2.2.2 Land- und Forstwirtschaft

Bei einem Großteil der Flächen beiderseits der Bundesstraße 85 handelt es sich um landwirtschaftlich genutztes Mahd- oder Weidegrünland bzw. ackerbaulich bewirt-schaftete Flächen in der Regental-Aue. Waldflächen liegen ausschließlich im Osten des Untersuchungsgebietes und erstrecken sich dort über das Untersuchungsgebiet hinaus bis innerhalb des FFH-Gebietes „Standortübungsplatz Roding“.

2.1.2.2.3 Freizeit- und Erholungseinrichtungen

Südlich der Bundesstraße 85, im Norden von Roding, befinden sich mehrere Sport-plätze und –flächen sowie Grünanlagen. Die landwirtschaftlich genutzten Wege und die ländliche und naturnahe Landschaft sowie siedlungsnaher Freiflächen und Privat-gärten eignen sich zur Erholungsnutzung.

Als überregionale Radwegeverbindung verläuft im Untersuchungsgebiet südlich der Bundesstraße 85 der Regentalradweg, wobei er derzeit ab dem Anschluss der Staatsstraße 2650 in Richtung Untertraubenbach parallel zur Bundesstraße 85 ge-führt wird.

2.1.2.2.4 Flächen für Ver- und Entsorgung, Abbaugelände

Am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes, zwischen Piending und Wetterfeld, grenzt ein Umspannwerk direkt an der Bundesstraße 85. Zwei Umspannstationen befinden sich im Osten des Untersuchungsgebietes am Waldrand.

Entsorgungsflächen und Abbaugelände sind nicht vorhanden.

2.1.2.2.5 Kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte

Ein kleiner Teil des Untersuchungsraums befindet sich auf einer siedlungsgünstigen Terrasse, auf der bereits einzelne vorgeschichtliche Scherben aufgesammelt werden konnten. Dieses Areal wurde bereits als Bodendenkmal (Inv.Nr. D-3-6741-0081) eingetragen. Die Niederterrasse im Untersuchungsraum wurde aufgrund der Siedlungsgünstigkeit als Verdachtsfläche (Inv.Nr. V-3-6741-0001) beurteilt und eingetragen.

2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen

Bei der Planung wurden grundlegend die Anforderungen der Umweltfachgesetze, insbesondere der Naturschutzgesetze, des Wasser- und Waldrechtes berücksichtigt. Im Vollzug dieser Gesetze beinhaltet die Planung bei schutzgutweiser Betrachtung folgende Vermeidungsmaßnahmen (V-Maßnahmen) und Gestaltungsmaßnahmen (G-Maßnahmen), wobei die aufgeführten Maßnahmen zum Teil ein zwingendes Erfordernis aus der saP darstellen:

Vermeidungsmaßnahmen:

- Optimierung der Trassenführung (V1)
- Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten durch Rodung und Baufelddräumung außerhalb sensibler Zeiten (V2)
- Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen (V3)
- Schonende Baudurchführung bei Abriss und Bau der Brückenbauwerke (V4)
- Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers während der Bauphase (V5)
- Anlage von Regenrückhalteeinrichtungen (V6)
- Erhalt von Funktionsbeziehungen in der Regen-Aue (V7)
- Verbesserung der Durchgängigkeit für bodengebunden wandernde Tierarten (V8)
- Anlage von Leiteinrichtungen bzw. Freihaltung von Flugkorridoren für Fledermäuse und Reduzierung von Aufenthalten im Gefahrenbereich (V9)
- Rückbau nicht mehr benötigter Straßeneinrichtungen (V10)

Gestaltungsmaßnahmen:

Die neu entstehenden Straßenebenenflächen werden durch standortgerechte Gehölzpflanzungen und Ansaaten landschaftsgerecht gestaltet. Ziel dieser Maßnahmen ist die Einbindung der technischen Anlagen in die Landschaft und die Wiederherstellung der durch die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen sowie die Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die Gestaltung orientiert sich an den Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA).

- Anlage von mageren, extensiv genutzten Strukturen durch den Auftrag von max. 5 cm des vor Baubeginn abgeschobenen Oberbodens auf die Rohbodenflächen sowie Ansaat dieser Flächen mit einer Landschaftsrassenmischung mit standortheimischen Gräsern und Kräutern für magere Standorte. Die Bankette werden als tragfähige Schotterflächen ausgeführt. (G1)
- Pflanzung von ca. 144 standortheimischen Hochstämmen auf den Straßennebenflächen (G2)
- Pflanzung von naturnahen Hecken auf den Straßennebenflächen (G3)
- Gestaltungsmaßnahmen zur naturnahen Einbindung der Regenrückhaltebecken (G4)

2.1.4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter und eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind folgende Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätzen u. ä., Entnahme und Deponie von Erdmassen, temporären Gewässerunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen.

Verkehrsbedingte Auswirkungen sind Verlärmung, Schadstoff-Emissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. Flächenüberbauung), z. T. lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z. B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

2.1.4.1 Schutzgut Mensch

Wohnen und Wohnumfeld

Die mit der Maßnahme verbundenen Lärmschutzmaßnahmen bringen für die Anwohner in der Regel einen niedrigeren Lärmpegel als bestehend. Der Betrieb als Kraftfahrstraße mit ausschließlich höhenfreien Kreuzungen, die bauliche Trennung

der Fahrrichtungen, der vollständige Entfall bestehender Grundstückszufahrten, der Ausbau des Längswegenetzes und die Errichtung von Geh- und Radwegen verbessern die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer wesentlich.

Für die der Bundesstraße 85 am nächsten gelegenen Gebäude wurden Lärmberechnungen, bezogen auf das Prognosejahr 2030, durchgeführt (Band 2: Unterlagen 11.1 und 11.2.2). Durch den Ausbau der Bundesstraße 85 mit der Errichtung von Lärmschutzwänden verringert sich in diesem Bereich die Lärmbelastung für die Bevölkerung entscheidend. Das bewirkt eine Verbesserung der Lärmsituation und erhöht dadurch die Wohn- und Aufenthaltsqualität für die Anwohner erheblich.

Der geplante zweibahnige Ausbau der Bundesstraße 85 lässt zukünftig eine kontinuierliche Fahrweise und damit auch einen geringeren Schadstoffausstoß sowie niedrigere Verkehrslärmemissionen erwarten. Durch zusätzliche Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen (Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen) werden die ökologische und die mikroklimatische Situation neugestaltet und wieder hergestellt.

Durch den Einsatz des zweibahnigen verbreiterten Regel-Ausbauquerschnitts RQ 20 gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte, Ausgabe 1996 (RAS-Q 96) verbessert sich der Verkehrsfluss auf der Bundesstraße 85. Überholvorgänge werden unabhängig vom Gegenverkehr und in dieser Hinsicht gefahrloser möglich. Damit einhergehend verbessert sich in diesem Raum durch die neu geordnete Erschließung von Piending die Verkehrssicherheit, wovon vor allem die Bewohner profitieren. Zufahrten bestehen künftig nur noch von kommunalen Straßen und Wegen statt direkt von der Bundesstraße. Dies reduziert die Unfallgefahr sowohl im Längsverkehr (Abbremsen, Beschleunigen) als auch beim Ein- und Abbiegen. Darüber hinaus wird durch den Ausbau die Wahrscheinlichkeit des Abkommens von Fahrzeugen von der Fahrbahn aufgrund nahezu durchgehender Schutzeinrichtungen erheblich reduziert.

Weitere Siedlungsflächen sind entweder bereits vorbelastet oder Auswirkungen können aufgrund der Entfernung zum Bauvorhaben ausgeschlossen werden. Baubedingte Schadstoffeinträge werden durch entsprechende Maßnahmen (Band 3: Unterlage 12.1.1, Kapitel 4.4.1) bestmöglich vermieden.

Erholen (Freizeit)

Durch den Ausbau der Bundesstraße 85 ergeben sich keine über die bereits durch den bestehenden Verkehr und die vorhandenen Gewerbegebietsflächen hinausgehenden erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erholungseignung.

Erholungsflächen werden durch die Baumaßnahmen in nur geringem Umfang neu beeinträchtigt. Beeinträchtigungen sind vor allem durch das steigende Verkehrsaufkommen zu erwarten, welches nicht vorhabenbedingt ist. Während der Bauzeit ist zeitweilig mit höheren Lärmbelastungen zu rechnen. Unter Berücksichtigung, dass

die Baumaßnahmen grundlegend am Tag und während eines begrenzten Zeitraumes stattfinden und Vorbelastungen vorhanden sind, belasten die zusätzlichen baubedingten Lärmemissionen die Erholungsnutzung nicht nachhaltig. Auf die Bauphase beschränkt sind Beeinträchtigungen des zwischen Roding und Wetterfeld unmittelbar südlich der Bundesstraße 85 verlaufenden Regentalradweges.

Durch die Baumaßnahme werden geringfügig Gehölzstrukturen und landschaftsbildprägende Biotopstrukturen des Regens sowie Straßenbegleitgehölze und Einzelbäume überbaut und somit das Landschaftsbild und die in diesem Zusammenhang zu sehende Erholungseignung beeinträchtigt. Durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen wird das Bauvorhaben jedoch wieder neu in die Landschaft eingebunden.

Wesentliche Beeinträchtigungen der Erholungseignung sind demnach nicht zu erwarten, zumal es neben den direkt betroffenen Flächen im Vorbelastungskorridor der bestehenden Bundesstraße 85 im weiteren Umfeld deutlich besser geeignete Flächen gibt. Zusätzlich wird das bestehende, zur Erholung genutzte Wegesystem (landwirtschaftliche Wege) aufrechterhalten und ein Geh- und Radweg entlang der Gemeindeverbindungsstraße Piending – Roding neu gebaut, so dass wesentliche Beeinträchtigungen der Erholungseignung nicht zu vermelden sind.

Vorbelastungen

Erhebliche Vorbelastungen gehen von den Bundesstraße 85 aus. Das hohe Verkehrsaufkommen führt zu erheblicher Lärmbelästigung in den Wohnbaugebieten (teilweise Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV) sowie zur Belastung durch Schadstoffe. Im Bereich der Ortslagen, vor allem in Piending, reicht die Wohnbebauung bis an die bestehende Bundesstraße heran. Da hier über kurze Strecken direkte Grundstückszufahrten auftreten, ist die Bundesstraße 85 in diesen Bereichen in ihrer Verkehrssicherheit eingeschränkt.

Die vorhandene Fläche in Piending ist aufgrund der vorhandenen Bebauung beschränkt und kann die Überlagerung der Verbindungs-, Erschließungs- und Aufenthaltsfunktion nicht aufnehmen. So entstehen Konflikte zwischen den einzelnen Verkehrsarten wie Fahrverkehr einschließlich öffentlicher Personennahverkehr, landwirtschaftlicher Verkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr Anliegerverkehr und ruhendem Verkehr.

Nicht nur die Verkehrssicherheit, sondern auch die Wohn- und Lebensqualität der betroffenen Anwohner ist dadurch deutlich herabgesetzt. Durch die starke Trennwirkung der Bundesstraße 85 aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens, ist eine dem dörflichen Charakter entsprechende Entwicklung von Piending nicht möglich.

Als Vorbelastungen fungieren neben den verkehrsreichen Straßen insbesondere die zahlreichen Stromleitungen.

Projektwirkungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 UVPG):

Auswirkungen auf das Schutzgut Wohnen ergeben sich hauptsächlich aufgrund von Lärmimmissionen, Schadstoffen in der Luft, optischen Störungen (Bewegung der Fahrzeuge, Blendwirkung durch Licht) und Verschattung von Wohn- und Freiräumen.

Verkehrslärm

Die schalltechnischen Untersuchungen (Band 2: Unterlage 11), die auf der Verkehrsuntersuchung von Prof. Dr.-Ing. Kurzak zum zweibahnigen Ausbau der Bundesstraße 85 östlich Altenkreith bis westlich Wetterfeld aus dem Jahr 2014 aufbauen, kommen zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass nach der 16. BImSchV im Hinblick auf die Schallemissionen aufgrund der wesentlichen Änderungen im Bereich der Ortsteile Mitterkreith, Mitterdorf, Heide, Oberdorf und Piending Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden.

Die Lärmsituation stellt sich wie folgt dar:

- Situation ohne bauliche Maßnahmen im Prognosejahr 2030
Wie den Berechnungsergebnissen (Band 2: Unterlage 11.2.2) zu entnehmen ist, werden im sogenannten „Prognosenullfall“ (= Lärmbelastung im Prognosejahr 2030 ohne bauliche Maßnahmen an der Bundesstraße 85) in einigen Bereichen die Immissionsgrenzwerte für Lärmsanierung gemäß der VLärmSchR 97 überschritten.
- Situation ohne aktive Lärmschutzmaßnahmen
Gemäß den durchgeführten Berechnungen (Band 2: Unterlage 11.2.2) treten ohne entsprechende aktive Lärmschutzmaßnahmen an insgesamt 50 Immissionsorten Überschreitungen der nach § 16 BImSchV zulässigen Immissionsgrenzwerte auf. Die Immissionsorte mit Grenzwertüberschreitungen können den festgestellten Planunterlagen, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, entnommen werden (Band 2: Unterlage 11.1, Kap. 4.3.2).
- Situation mit aktiven Lärmschutzmaßnahmen
Mit Durchführung der geplanten und in den Planunterlagen näher beschriebenen (Band 1: Unterlage 7.2; Band 2: Unterlage 11.1, Kap. 4.3.3) und dargestellten (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1A bis 4A) Lärmschutzanlagen, werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nur mehr an 1 Immissionsort am Tag und an 24 Immissionsorten bei Nacht überschritten. Für den Immissionsort an dem die zulässigen Immissionsgrenzwerte am Tag überschritten werden besteht Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen in den zum Wohnen bestimmten Räumen. Ein aktiver Lärmschutz für diesen einen Immissionsort würde eine Erhö-

hung der bisher schon 7,00 m hohen Lärmschutzwand auf einer Länge von 80,00 m auf 10,50 m erforderlich machen. Die hierfür anfallenden Kosten stehen außer Verhältnis zum damit verfolgten Schutzzweck. Für die 24 Immissionsorte an denen nur Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen im Beurteilungszeitraum Nacht bestehen, werden für die betroffenen Gebäude passive Lärmschutzmaßnahmen für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden, nach Maßgabe der 24. BImSchV vorgesehen.

Luftschadstoffe

Nach Feststellung des für Fachfragen des technischen Umweltschutzes zuständigen Sachgebiet 50 der Regierung der Oberpfalz enthielten die vorgelegten Unterlagen keinerlei belastbare Aussagen zu luftgetragenen Immissionen, insbesondere bezgl. des Straßenverkehrs, und ggf. durch diese verursachte gesundheitliche Auswirkungen. In Anbetracht der Tatsache, dass in einem Straßenabschnitt die Wohnbebauung an beiden Seiten direkt an die Straße heranreicht, wurde der Vorhabensträger aufgefordert zumindest eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen gemäß den „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung - RLuS 2012“ durchzuführen. Die vom Vorhabensträger daraufhin vorgelegte Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen hat ergeben, dass die lufthygienischen Grenz- und Konzentrationswerte der 39. BImSchV an den nächstgelegenen Immissionsorten eingehalten werden können.

2.1.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand und Bewertung des Bestandes (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG)

Im Untersuchungsgebiet befinden sich vor allem innerhalb des FFH-Gebietes DE 6741-371 „Chamb, Regentalae und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ sowie dem SPA-Gebiet DE 6741-471 „Regentalae und Chamtbial mit Rötelseeweihergebiet“ naturschutzfachlich bedeutsame Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten.

Die Regentalae besteht aus einem kleinräumigen Mosaik verschiedenster Lebensräume auf engstem Raum, wird aber im Wesentlichen von den Lebensraumkomplexen naturnaher Flusslandschaft, extensiver Weihergebiete und großflächiger Offenlandschaft mit wechselfeuchten Grünland geprägt. Sie ist mit ihrer offenen Landschaft, dem hohen Anteil an Grünland und dem auetypischen Relief eines der bedeutendsten Wiesenbrütergebiete Bayerns und Rückzugsraum für zahlreiche in ihrem Bestand hochgradig gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Die Regentalae stellt in ihrer Gesamtheit einen Lebensraumkomplex von mindestens nationaler Bedeutung (Ausweisung als IBA und Ramsar-Gebiet, Meldung als FFH- und SPA-Gebiet) dar. Besondere Bedeutung besitzen der Flusslauf des Regens mit seinen Begleitstruktu-

ren und Altwasserarmen sowie die weithin offenen Grünlandflächen in der regelmäßig überschwemmten Aue des Flusslaufes, die als Biotopkomplexe in Teilen auch im Untersuchungsgebiet zu finden sind.

Aufgrund der Randlage im großräumigen Talraum sind die Offenlandflächen, unabhängig davon, ob es sich um kartierungswürdige Biotopbestände oder um mehr oder minder intensiv bewirtschaftete Grünlandstandorte handelt, bei kleinräumiger Betrachtung als regional bedeutsam einzustufen.

Der Regen selbst mit seinen begleitenden Säumen und Gehölzen muss als Teillebensraum der überregional bis landesweit bedeutsamen Arten Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und Vorkommen zahlreicher wertgebender Fischarten als mindestens überregional bedeutsam eingestuft werden. Auch die angrenzende Regenaue mit ihren Resten von Feuchtlebensräumen ist als Teillebensraum typischer Tier und Pflanzenarten, etwa als Nahrungshabitat des Weißstorches (*Ciconia ciconia*), trotz der Vorbelastungen und der in diesem Ausschnitt des Talbereiches intensiveren landwirtschaftlichen Nutzung als mindestens regional bedeutsam einzustufen.

Verstreute naturnahe Gehölzbestände, magere und feuchte Saumstrukturen sind von lokaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Die Waldflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes, die sich im Osten bis innerhalb des FFH-Gebietes „Standortübungsplatz Roding“ erstrecken, sind innerhalb des Untersuchungsgebietes von lokaler Bedeutung.

Die Gehölzbestände und Säume entlang der Bundesstraße 85 (Straßenbegleitgrün) werden, ebenso wie die großflächigen Ackerstandorte als Flächen mit untergeordneter ökologischer Bedeutung gewertet.

Ausführliche Ergebnisse der Bestandsaufnahme (Flächen der Biotopkartierung, Lebensräume sowie Wechsel- und Austauschbeziehungen) sind dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Band 3: Unterlage 12.1.1) zu entnehmen.

Bewertung

Die Bewertung der Flächen erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Größe, Seltenheit, Natürlichkeit und Wiederherstellbarkeit des Lebensraumes
- Vorkommen von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten
- Bedeutung im Biotopverbund
- Vorbelastung

Lebensraum	Bedeutung / Empfindlichkeit gegenüber einem Eingriff durch die Baumaßnahme
Gewässer und Feuchtflächen in der Regentalau (Teilfläche FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, Biotop-Nr. 6741-0099-001 6741-0099-010 6741-0099-015; Lebensraum für Wiesenrüter), Naturdenkmal „Altwasser im Buigen nördlich Oberdorf“	sehr hoch
Vorkommen zahlreicher wertgebender Fischarten; extensive Grünlandflächen in der regelmäßig überschwemmten Aue des Flusslaufes, Feuchtlebensräumen ist als Teillebensraum typischer Tier und Pflanzenarten, etwa als Nahrungshabitat des Weißstorches (<i>Ciconia ciconia</i>)	hoch
Waldflächen, Hecken, Feldgehölze, Gehölzaufwuchs Feuchtwiesen und Magerrasen, mehr oder weniger intensivgenutztes Extensivgrünland außerhalb der Aue	mittel
Die Gehölzbestände und Säume entlang der Bundesstraße 85 (Straßenbegleitgrün), großflächigen Ackerstandorte	gering
Anthropogen veränderte und intensiv genutzte Flächen wie Gärten, Siedlungsgrün, Sportanlagen	sehr gering

Tabelle 5: Bewertung der Flächen hinsichtlich Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Vorbelastungen

Vorbelastungen bestehen durch die Bundesstraße 85 sowie durch sonstige vorhandene Verkehrswege (mittelbare Beeinträchtigung straßennaher Biotope, Störung räumlich-funktionaler Zusammenhänge). Weitere Beeinträchtigungen von Biotopflächen und Artvorkommen entstehen u. a. erneut durch intensive landwirtschaftliche Nutzung der weiten Wiesen- und Ackerflächen und fehlende Pufferzonen entlang der Gewässer (Nährstoffeintrag, Beeinträchtigung der Wiesenbrütervorkommen).

Im näheren Umfeld der Straßenplanung liegen keine ausgewiesenen Nationalparke und Nationalen Naturmonumente. Eine Betroffenheit dieser Schutzobjekte ist daher nicht gegeben.

Projektwirkungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 UVPG)

Beeinträchtigung der Arten- und Biotopausstattung

Das Vorhaben verursacht Eingriffe in überwiegend vorbelastetem Raum, es sind überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Saumstrukturen und Straßenbegleitgehölze, also Bestände mit untergeordneter und lokaler naturschutzfachlicher Bedeutung betroffen.

Jedoch wird der Lebensraumkomplex des Regens, Verbundachse von landesweiter Bedeutung und damit von hoher ökologischer Bedeutung, zusätzlich beeinträchtigt. Dabei sind Strukturen von den Eingriffen betroffen, die längerfristig wiederherstellbar sind. Der Lebensraum ist überwiegend im Bereich der bestehenden Brücke und damit in einem stark vorbelasteten Bereich betroffen. Hinzu kommt die Anlage eines

Grabens zur Ableitung des Wassers vom Regenklärbecken bei Mitterdorf in den Regen. Dabei werden Eingriffe in gewässerbegleitende Gehölze bestmöglich vermieden indem Bestandslücken zwischen den Bäumen genutzt werden.

Im Bereich der Brücke beschränkt sich die Versiegelung in diesem sensiblen Bereich auf ein Minimum, das Fließgewässer selbst wird geschont, da die Bauwerke über den Regen errichtet werden und Befestigungen (Pfeiler) nur im Uferbereich und auf den Vorländern, jedoch nicht unmittelbar im Flussbett erfolgen. Der notwendige Arbeitsraum für den Abriss des bestehenden Brückenbauwerkes, die Vorschüttungen zur Erstellung der Pfeiler und die Aufstellung von Kränen wird nach Fertigstellung wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht, Einträge werden auf ein Minimum reduziert. Neben den mittelbaren Beeinträchtigungen von Flächen durch die Verschiebung des Korridors im Bereich der Regenbrücke kommt es auf Höhe von Piending aufgrund der Anlage von Lärmschutzwänden zu einer Entlastung des Lebensraumes. Insgesamt sind die Beeinträchtigungen als ausgleichbar zu werten.

Weiterhin werden auch Biotopflächen außerhalb des Lebensraumes überbaut, versiegelt und mittelbar beeinträchtigt. Es handelt sich um Flächen feuchter und trockener Standorte von kurzer und längerer Entwicklungszeit. Östlich der Anschlussstelle Mitterdorf (Fahrbahnrichtung Schwandorf) sind kleinflächig Großröhricht der Verlandungszone und Feuchtgebüsche betroffen. Südlich der Anschlussstelle Roding werden größere Flächen einer seggen- und binsenreichen Nasswiese sowie einer artenreichen Extensivwiese und Extensivweide dauerhaft beansprucht. Auch hier sind die Flächen überwiegend vorbelastet, da sie im Nahbereich der bestehenden Straße, bzw. der Anschlussstellen liegen. Die Beeinträchtigungen sind daher ebenfalls als ausgleichbar zu werten.

Schließlich werden Flächen eines naturnahen Feldgehölzes überbaut und versiegelt, dass einen bestehenden Parkplatz der Bundesstraße 85 einfasst. Der überwiegende Teil bleibt jedoch nach Abschluss des Ausbaues erhalten, so auch die landschaftsbildprägenden Solitär-Eichen. Der Verlust kann durch die Anlage eines Feldgehölzes bei der Anschlussstelle Roding ausgeglichen werden.

Durch das Vorhaben sind sowohl europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV FFH-RL aus den Tiergruppen Fledermäuse, Sonstige Säuger, Fische, Libellen, Schmetterlinge, Muscheln wie auch europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL nachweislich oder potenziell betroffen, des Weiteren auch eine gem. Anhang IV FFH-RL geschützte Pflanzenart. Eine Betroffenheit von anderen Artengruppen kann ausgeschlossen werden.

Beim betrachteten Vorhaben handelt es sich um einen Ausbau. Daher werden Vorbelastungen im Wesentlichen verschoben, kleinflächig erweitert und temporär während

der Bauphase verstärkt. Die Wirkweite und –intensität ist räumlich somit eng begrenzt und mögliche Fernwirkungen, die zu großflächigen Habitatveränderungen führen könnten, v.a. über den Wirkpfad Wasser werden vermieden. Die verbleibenden Störeinflüsse sind unter Berücksichtigung der Vorbelastungen so gering, dass keine Auswirkungen auf die Erhaltungszustände betroffener Arten bzw. Populationen zu unterstellen sind. Sie können vor Ort oder durch kleinräumiges Ausweichen und Umsiedeln kompensiert werden, wobei fast immer davon ausgegangen werden kann, dass genutzte Teilhabitate und insbesondere auch besetzte Reviere weiterhin besiedelt und genutzt werden können.

Grundlegend besteht für einige Arten, die im Nahbereich der Bundesstraße 85 siedeln die Gefahr, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten direkt beansprucht werden. Da jedoch jeweils nur kleine Habitatausschnitte beansprucht werden und vergleichbare Habitatstrukturen nicht auf den Nahbereich der Bundesstraße 85 beschränkt sind, besteht die Möglichkeit zur Umsiedlung, zumal wenn diese Strukturen und Habitate bestmöglich geschützt werden, so dass die ökologische Funktionalität gewahrt wird. Im Zusammenhang mit diesen Eingriffen auftretende Gefahren für Individuen und Entwicklungsformen können durch geeignete Bauzeitensteuerung und Umweltbaubegleitung ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die Kollisionsgefährdung sind bereits erhebliche Vorbelastungen für straßennah lebende oder regelmäßig querende Arten zu vermeiden. Entscheidend ist, dass in den Teillebensräumen funktionale Verbindungen und Leitstrukturen erhalten oder kurzfristig, gleichwertig und gleichartig wieder hergestellt werden sowie Lockeffekte und Neuzerschneidungen vermieden werden.

Insgesamt werden weder für Arten gem. Anhang IV FFH-RL noch für europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie die Prüfung von Planungsalternativen ist daher unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich. Auf die Ausführungen in nachfolgender Ziffer 4.2.5.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung können aufgrund der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen und Gestaltungsmaßnahmen bzw. durch die Wiederherstellung der Begleitstrukturen und Leitstrukturen minimiert und neugestaltet werden. Die beeinträchtigten Vegetationsbestände können grundsätzlich im funktionalen Zusammenhang mit den Eingriffsflächen kompensiert werden. Somit sind die Beeinträchtigungen als ausgleichbar zu werten. Beeinträchtigungen lediglich nach nationalem Recht besonders geschützter Arten, die keinen besonderen Gefährdungsgrad aufweisen, werden, sofern sie durch das Vorhaben betroffen sind, im Zu-

ge der Eingriffsermittlung und des daraus resultierenden Kompensationsbedarfes behandelt.

Beeinträchtigungen des landschaftlichen Funktionsgefüges

Durch den Neubau der Brücke über den Regen findet keine erneute Zerschneidung von Lebensräumen statt, da die neuen Brückenwerke das bestehende Bauwerk ersetzen bzw. parallel und in direkter Nachbarschaft zu der bisherigen Brücke der Bundesstraße 85 erstellt werden. Die bestehende Trennwirkung der alten Brücke wird jedoch durch die Verbreiterung der Barriere und die geplante Versiegelung der Vorländer unterhalb des Brückenbauwerkes verstärkt. Durch die geplante Höhe des Bauwerkes, den weiten Abständen zwischen Widerlagern und Pfeilern sowie der vorgesehenen, artengerechten Durchlasszonen für ufergebunden wandernde Tierarten (Band 3: Unterlage 12.1.2, Kap. 4.1.2) sind Austauschbeziehungen innerhalb des Lebensraumkomplexes des Regens weiterhin möglich und die Verstärkung der Trennwirkungen durch die breitere Brücke wird dadurch reduziert.

Des Weiteren werden die bestehenden Durchlässe bei Bau-km 6+220 und 6+940 um beidseitig 0,5 m breite Trockenbermen oberhalb des Wasserspiegels erweitert. Die bisherige Dimensionierung der Durchlässe wird dabei auf 1,9 m Breite und 1 m Höhe vergrößert und damit die Eignung für bodengebunden wandernde Arten als Querungshilfe verbessert.

Erhebliche Beeinträchtigungen des ökologischen Funktionsgefüges können aufgrund der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen und Gestaltungsmaßnahmen bzw. durch die Wiederherstellung der Begleitstrukturen und Leitstrukturen ausgeschlossen werden. Mit einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos ist unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu rechnen.

Ausgleichserfordernis:

- Überbauung bzw. Versiegelung von Biotopflächen mit längerer Entwicklungszeit
- Überbauung bzw. Versiegelung von Biotopflächen von bereits vorbelasteten Biotopen mit längerer Entwicklungszeit
- Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Entsiegelung von Straßenflächen
- Versiegelung von forstwirtschaftlichen Waldflächen
- Temporäre Inanspruchnahme von Biotopflächen
- Mittelbare Beeinträchtigung von Biotopflächen
- Reduzierung bestehender mittelbarer Beeinträchtigung von Biotopflächen

Die konkret vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der Ausgleichsfläche sind im Textteil der landschaftspflegerischen Begleitplanung beschrieben (Band 3: Unterla-

ge 12.1.1, Kapitel 5.2.3) und in den Planunterlagen dargestellt (Band 3: Unterlagen 12.1.4 und 12.1.5).

Ausgleich der erheblichen Auswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 UVPG)

Die Maßnahme A1 schafft einen Ausgleich für Eingriffe in straßennahe Biotope und den Lebensraum Regen, deren Beeinträchtigung, den Verlust von naturnahen Gehölzstrukturen sowie den Verlust landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Nutzflächen. Des Weiteren ist es das Ziel, die Beeinträchtigung des Artengefüges des Lebensraumkomplexes Regen auszugleichen. Insbesondere im Hinblick auf den Ausgleich des durch das Brückenbauwerk BW 5-1 (Band 1: Unterlage 7.2, BwVz. lfd. Nr. 218) verursachten Eingriffs in den unmittelbaren Auenbereich des Regen, hat die Planfeststellungsbehörde entsprechend der Forderung der Höheren Naturschutzbehörde den Ausgleichsflächenbedarf von 2,23 ha auf 3,00 ha erhöht. Die mit dem Bauvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen können somit innerhalb des Untersuchungsgebietes in räumlichen und funktionalen Zusammenhang kompensiert werden. Auf die Ausführungen in nachfolgender Ziffer 4.2.5.3 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

2.1.4.3 Schutzgut Boden

Bestand (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG), Bewertung und Vorbelastung

Entsprechend den Ausgangsgesteinen sind nahezu alle Böden im Landkreis Cham mehr oder weniger basenarm. Die Nährstoffversorgung nicht gedüngter Waldböden ist i. d. R. dann zufriedenstellend, wenn Gneise das Ausgangsmaterial lieferten. Stark sortierte Sedimente, besonders Kreidesande, stellen dagegen häufig ein ausgesprochen nährstoffarmes Substrat dar. Der Bodenwasserhaushalt wird von der Exposition, Geländeneigung und der Höhenlage geprägt. In den Ober- und Mittelhängen dominieren tiefgründigere und skelettarme Braunerden. Als weiterer Bodentyp tritt vereinzelt die Lockerbraunerde hinzu. Nicht nur die Lockerbraunerde, auch die typischen Braunerden zeichnen sich durch ein hohes Porenvolumen aus. Unter Ackernutzung kommen auch Ranker vor. Nur in Bereichen permanenter Vernässung (Hangmulden, Rinnen) kommt es zu einem Zusammenbruch der günstigen Strukturen und infolge dessen zu dichter gelagerten Böden. An den Unterhängen nehmen die pleistozänen Fließerden an Mächtigkeit, Feinkörnigkeit und Dichtlagerung zu. Bodentypologisch überwiegen Pseudogleye. Sie können z. T. sogar anmoorig sein und leiten damit zu den Nassböden der Täler über. Im Talraum des Regens finden sich vorwiegend Gleye aus Talsedimenten, die je nach Vernässung in Anmoore und Moore übergehen können.

Natürliche Ertragsfunktion

Die Bestandsaufnahme der natürlichen Ertragsfähigkeit erfolgt anhand der landwirtschaftlichen Standortkartierung. Diese bewertet die Böden anhand ihrer Leistungsfähigkeit und Nutzungseignung für eine Kultur, wobei ein Weizenstandort als wertvoller bewertet wird als ein Kartoffel- bzw. Roggenstandort oder absoluter Grünlandstandort.

Die Erzeugungsbedingungen sind durch die vorherrschenden Auenrendzinen sowie flachgründigen Ackerpararendzinen überwiegend ungünstig. Laut landwirtschaftlicher Standortkartierung überwiegen Böden, die als mittel bis gering zu bewerten (Ertragsklasse 1-3) und somit für einen intensiven und anspruchsvollen Ackerbau weniger geeignet sind.

Lebensraumfunktion

Der Boden als nicht beliebig vermehrbare Ressource ist sowohl Grundlage des tierischen und pflanzlichen als auch des menschlichen Lebens. Des Weiteren stellt er ein Archiv der Natur- und Kulturgeschichte unseres Landes dar.

Hinsichtlich der Lebensraumfunktion kommt dem Boden unter Wäldern eine hohe Bedeutung (naturnaher ungestörter Boden mit aktivem Bodenleben), dem Boden im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen aufgrund der regelmäßigen Störung des Bodengefüges eine geringe Bedeutung zu. Da Böden im Nahbereich von stark befahrenen Straßen in der Regel in den oberen Bodenschichten (belebte Bodenschicht) mit Schadstoffen belastet sind, kann auch hier von einer geringen Bedeutung hinsichtlich der Lebensraumfunktion ausgegangen werden.

Seltenheit Standortpotential für die natürliche Vegetation

Fast jeder Boden hat eine Funktion und damit Bedeutung als Lebensraum für die natürliche Vegetation. Entsprechend seiner natürlichen Standortbedingungen (Wasser-, Nährstoffhaushalt, Morphologie, Klima) bietet er die Voraussetzung für die Entwicklung spezifischer Pflanzen- und in der Folge auch Lebensgemeinschaften. Natürliche, ungestörte Böden mit langer Entwicklungszeit und mit besonderen Standortverhältnissen stellen somit die Grundlage für seltene und damit wertvolle Lebensgemeinschaften dar.

Böden mit sehr hohem Standortpotential, folglich auch von sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut, sind z. B.

- extrem wasserbeeinflusste Standorte,
- Auenböden mit Grundwassereinfluss bzw. rezent überflutete Auenböden,
- grundwasserbeeinflusste Böden mit lang anhaltendem oberflächennahem Grundwassereinfluss,
- extrem trockene Standorte

- oder im Raum einmalige Bodentypen.

Im Untersuchungsgebiet kommen in der Regentalau seltene Böden vor. Standortfaktoren wie hoch anstehendes Grundwasser oder regelmäßige Überschwemmungen in der Aue beeinflussen die Bodenbildung.

Bewertung

Die Bewertung der Bedeutung und Empfindlichkeit von Böden erfolgt bezüglich der natürlichen Ertragsfunktion, der Seltenheit bzw. dem Standortpotential der Böden.

Flächennutzung	Bedeutung / Empfindlichkeit
Talraum des Regens finden sich vorwiegend Gleye aus Talsedimenten (seltene Bodenart) Ackerböden der Ertragsklasse 6 (nicht vorhanden) Ackerböden der Ertragsklasse 5 (nicht vorhanden) Waldböden auf naturnahen, ungestörten Standorten (nicht vorhanden)	sehr hoch
Ackerböden der Ertragsklasse 4 (nicht vorhanden) Waldböden im Bereich des „Tratt“, Vergleyte Böden mit hohem Lebensraumpotenzial im Bereich der Regentalau und Gräben, Extensiv genutzte Böden im Bereich der Grünlandbrache	hoch
Ackerböden der Ertragsklasse 3, Boden sonstiger Gehölzstandorte (Forste, Gehölzbestände) Hecken, Feldgehölze (mittlere ökologische Bodenfunktionen)	mittel
Ackerböden der Ertragsklasse 2, Boden im Nahbereich von stark befahrenen Straßen Absolute Grünlandstandorte	gering
Ackerböden der Ertragsklasse 1, Gestörte Standorte (öffentliche private Grünflächen) Anthropogen veränderte Flächen	sehr gering

Tabelle 6: Bewertung der Flächen hinsichtlich des Schutzgutes Boden

Vorbelastungen

Zu den vorbelasteten Flächen zählen die anthropogen veränderten sowie die versiegelten und verdichteten Flächen im Siedlungsgebiet und entlang der Verkehrswege.

Zu erwartende erhebliche Auswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG) und Ausgleich der erheblichen Auswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 UVPG)

Beeinträchtigungen der Naturgüter Boden erfolgt in erster Linie durch die Versiegelung von Flächen, da diese zu einem vollständigen Verlust der Funktionsfähigkeit führt. Durch Überbauung bleiben die Funktionen des Schutzgut Bodens überwiegend erhalten oder können wieder hergestellt werden. Ferner werden verloren gegangene Bodenfunktionen durch Entsiegelung nicht mehr benötigter Straßenabschnitte wiederhergestellt.

Durch das Vorhaben werden im Bereich der Regentalau sensible Bodenstrukturen (Gleye aus Talsedimenten) überbaut. Die Bodenfunktionen bleiben überwiegend er-

halten. Zudem werden in Bereichen von sensiblen Böden straßennaher Feuchtbio-
tope die temporären Flächeninanspruchnahmen bestmöglich durch Begrenzung des
Arbeitsstreifens auf das mindestnotwendige Maß reduziert und Einträge von Schmutz
und Schadstoffen vermieden. Temporäre Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bo-
den sind unter Berücksichtigung einer fachgerechten Entnahme bzw. eines fachge-
rechten Wiedereinbaus als gering einzuschätzen bzw. auf ein Minimum reduziert. Die
ursprüngliche Horizontabfolge der Böden wird gewahrt bzw. wiederhergestellt. Die
vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen (Arbeitsbereich, Baustellenein-
richtungsfläche) werden wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Damit wer-
den die Böden auch langfristig nicht belastet und ihre Funktionen nach Abschluss der
Baumaßnahme wiederhergestellt.

Durch das Vorhaben werden etwa 7,79 ha neu versiegelt. Nicht mehr benötigte Stra-
ßen- und Wegabschnitte werden entsiegelt und rückgebaut (ca. 1,01 ha).

Insgesamt sind die Beeinträchtigungen des Naturgutes Boden unter Berücksichti-
gung der Vermeidungsmaßnahmen, der kleinflächigen Entsiegelung sowie der ge-
planten Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen als kompensierbar zu werten.

2.1.4.4 Schutzgut Wasser

Bestand (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG), Bewertung und Vorbelastung

Oberflächengewässer

Der Regen ist ein Gewässer I. Ordnung. Gewässerzustand und biologische Gewäs-
sergüte werden mit der Stufe II als mäßig belastet eingestuft. Trotz flussbaulicher
Veränderungen bereits im Mittelalter stellt er mit seinem mäandrierenden Verlauf und
seiner hohen Fließdynamik einen naturnahen Flusslauf dar.

Als weitere Oberflächengewässer finden sich im Untersuchungsgebiet zwei Altwas-
ser des Regens, kleinere naturnahe Stillgewässer, Entwässerungsgräben und zahl-
reiche kleinere, nach Überschwemmungen Wasser führende Mulden und Seigen in
der Regenaue.

Der gesamte Talraum wird v. a. zu Zeiten der Schneeschmelze, jedoch auch nach
Starkregenereignissen in den Sommermonaten großflächig überschwemmt und ist
als amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.

Grundwasser

Nach den Aufschlüssen liegt entlang der ganzen Baustrecke ein oberes, nichtge-
spanntes Grundwasserstockwerk vor, das zum Regen hin entwässert. In den vorlie-
genden Baugrundbohrungen wurden vom Bauanfang bis zur Mitterkreither Straße re-
lativ große Grundwasser-Flurabstände von über 10 m festgestellt. Der Grundwasser-
spiegel liegt damit auf dem Niveau des Regen. Mit dem Abfallen des Geländes zum

Regen hin, nähert sich die Geländeoberkante dem Grundwasserspiegel bis auf 1 m. Dieser Wert wird im Bereich der Überführung der Staatsstraße 2147 (Bahnhofstraße) erreicht. Wegen der Korrespondenz mit dem Flusswasserspiegel muss bei starkem Hochwasser (HQ₁₀₀) auch mit einem Anstieg bis auf Geländeniveau (ca. 360,5 m NN) gerechnet werden.

Der am linken Regenufer von der Straße durchfahrene Bereich wird als Trinkwassergewinnungsgebiet genutzt. Dabei wird ein ca. 30 m tief liegendes Grundwasserstockwerk erschlossen.

Das Untersuchungsgebiet nördlich von Roding ist im Flächennutzungsplan als Teil eines wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes dargestellt.

Innerhalb der oberen Bodenschichten kann es zu einer temporären Wasserführung aufgrund der auf den umliegenden Flächen versickernden Niederschlagswässer kommen. Abschnittsweise werden durch die Trasse Grabensysteme zur Fassung von Oberflächenwässern berührt, die teilweise mit Wasser gefüllt sind. In der Umgebung der Gräben ist zudem mit Sickerwässern im oberflächennahen Untergrund zu rechnen.

Der Grundwasserstand in der Regenaue ist sehr hoch. Dies führte ursprünglich zu Niedermoorbildung und Vergleyung der Böden. Als wasserführende Schicht und oberes Grundwasserstockwerk fungieren hier die quartären Talfüllungen im Talboden.

Das Wasserrückhaltevermögen des Grundgebirges ist gering. Die dünnen Zersatzdecken des Hügellandes sind ebenfalls nicht in der Lage, als Wasserspeicher zu dienen. Wasser wird über die Oberflächengewässer rasch abgeführt oder gelangt über Spalten und Klüfte im Gestein in das Grundwasser. Dieses tritt auf den Stauhorizonten der Regentalleite als Quellen zu Tage oder fließt unterirdisch dem Grundwasserstrom im Talgrund zu.

Das aufgrund natürlicher Prozesse, wie z. B. Hochwassereinfluss bzw. Grundwasserstandsschwankungen, entstandene kleinräumige Standortmosaik (Mikrorelief, Nährstoff- und Feuchtegradienten) wird in der Regentalaue durch die weitgehend intensive sowie nivellierende Nutzung überformt, und kann jedoch bei einer Extensivierung wieder reaktiviert werden.

Landschaftswasserhaushalt

Für den Wasserhaushalt spielt das Retentionsvermögen des Bodens bei Niederschlagsereignissen eine wichtige Rolle. Böden mit höherer Wasserspeicherkapazität sind im Bereich der Regentalaue und der Waldbestände vorhanden. Böden im Bereich der landwirtschaftlichen Flur besitzen dagegen ein geringes Retentionsvermögen.

Bewertung

Die Bewertung des Schutzgutes Wasser als Lebensgrundlage des Menschen und der Tier- und Pflanzenwelt erfolgt anhand seiner Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen. Oberflächengewässer sind demzufolge empfindlicher als Grundwasser, welches durch die Pflanzendecke und den aufliegenden Boden vor Stoffeinträgen geschützt ist. Des Weiteren wird die Funktionalität bezüglich Retention bewertet.

Flächennutzung	Bedeutung / Empfindlichkeit
<i>Quelle mit freiem Austritt (nicht vorhanden)</i>	sehr hoch
Anthropogen gering veränderte, naturnahe Oberflächengewässer (Regen), Regentalae mit hochanstehendem Grundwasser Waldflächen mit erhöhter Regenrückhaltefunktion Wasserschutzgebiete (innere Schutzzone und Fassungsbereich)	hoch
Anthropogen stark verändertes, künstliches Oberflächengewässer (Gräben) Feuchflächen mit erhöhter Gewässergefährdung Gehölzflächen mit mäßige Regenrückhaltefunktion Wasserschutzgebiete (äußere Schutzzone)	mittel
Offenlandflächen (Regenrückhaltefunktion vorhanden) Fischteiche (Intensiv)	gering
anthropogen veränderte Flächen (eingeschränkte Regenrückhaltefunktion), Regenrückhaltebecken Böden mit hohem Grundwasserflurabstand	sehr gering

Tabelle 7: Bewertung der Flächen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser

Vorbelastung

Für die Bewertung der Umweltverträglichkeit nennenswerte Vorbelastungen gehen hauptsächlich von der bestehenden Bundesstraße 85 aus. Des Weiteren bestehen Vorbelastungen im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Wege sowie Siedlungs- und Gewerbebereiche.

Die weiteren Stillgewässer/Altwässer in Siedlungsnähe haben einen naturnahen Charakter und werden als mäßig belastet bewertet.

Zu erwartende erhebliche Auswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG) und Ausgleich der erheblichen Auswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 UVPG)

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser resultieren durch die Versiegelung von Flächen. Das Schutzgut Wasser besitzt zum Teil im Untersuchungsgebiet aufgrund der vorkommenden wasserabhängigen Biotoptypen sowie der Durchführung von Baumaßnahmen in der Nähe von sensiblen Feuchtbereichen eine hohe Bedeutung und Empfindlichkeit. Als Flächen mit geringster Grundwasserüberdeckung im Untersuchungsgebiet wird die Regentalae mit Regen angesehen, dort wird direkt eingegriffen. Zur Vermeidung und Minimierung von direkten und indirekten Beeinträchtigungen wurde darum ein entsprechendes Maßnahmenkonzept (Band 3: Unterla-

ge 12.1.1, Kapitel 4.4.1) erarbeitet. Die Gefahr von Stoffeinträgen während der Bauzeit kann durch schonende Bauweisen und den Einsatz umweltschonender Betriebsmittel minimiert werden.

Durch das Vorhaben werden etwa 7,79 ha neu versiegelt. Nicht mehr benötigte Straßen- und Wegabschnitte werden entsiegelt und rückgebaut (ca. 1,01 ha). In das Grundwassersystem wird nicht so stark eingegriffen, dass daraus wesentliche Standortveränderungen resultieren (Retentionsraumausgleich).

Die Trasse der zweibahnigen Bundesstraße 85 verläuft von Bau-km 4+770 bis 5+900 durch das Überschwemmungsgebiet des Regen. Das im Zuge der Maßnahme zusätzlich in den Retentionsraum (definiert innerhalb der seitlichen Grenzen des Überschwemmungsgebiets bei HQ_{100} und unterhalb des Wasserspiegels bei HQ_{100}) eingebaute Volumen ist durch volumengleiche Abgrabung innerhalb dieses Raumes auszugleichen.

Die Abgrabungen bzw. der Retentionsraumausgleich erfolgt auf der Ausgleichsfläche A1. Durch Abgrabung weniger Dezimeter über dem mittleren Grundwasserspiegel wird der Retentionsraum geschaffen und durch landschaftspflegerische Maßnahmen die Regentalaue gefördert. Die Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zum Bauvorhaben der Bundesstraße 85 (ca. 700 m stromaufwärts) die sich bis zum Regen erstreckt.

Die Anschlussstelle Roding wurde so geplant, dass die Eingriffe in den Ufer- und Vorlandbereich des Regens so gering wie möglich sind. Die vorhandene Bundesstraße 85 ist im Bereich der Trinkwasserschutzzone III A und III B von Bau-km 5+900 bis 7+183 nicht nach den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag, Ausgabe 2002) ausgebaut. Dieser Trassenabschnitt wird entsprechend den Grundsatzforderungen der RiStWag angepasst, so dass den Belangen des Trinkwasserschutzes im Einzugsbereich des Wasserschutzgebietes Piending Rechnung getragen wird.

Zur Vermeidung von betriebsbedingten Stoffeinträgen ins Gewässersystem wird das Oberflächenwasser der Bundesstraße 85 künftig entweder im Dammbereich breitflächig versickert oder gesammelt und Regenklärbecken bzw. Regenrückhaltebecken mit vorgeschalteten Absetzbecken zugeführt, gereinigt und in bestehende bzw. neu zu bauende Gräben den Vorflutern zugeleitet. Negative Auswirkungen sind aufgrund der für Starkregenereignisse konzipierten Regenklärbecken bzw. Absetz- und Regenrückhaltebecken auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten. Diese Neuordnung der Straßenentwässerung unterstützt sowohl den Schutz des Grundwassers, wie auch den Schutz der bestehenden Vorflut.

Insgesamt sind die Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, der teilflächigen Entsiegelung sowie der geplanten Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen als ausgleichbar zu werten.

2.1.4.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Bestand (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG), Bewertung und Vorbelastung

Das Klima im Raum ist eher kontinental geprägt und weist eine relativ niedrige jährliche Niederschlagssumme von ca. 720 mm auf.

Für die Ermittlung der Raumempfindlichkeit ist das Lokalklima bei Schwachwindlagen von Bedeutung. Klimawirksam sind hierbei Flächen, die aufgrund ihres Bewuchses lufthygienische bzw. klimatische Ausgleichsfunktionen übernehmen und dabei eine lokale Luftzirkulation antreiben, die den Siedlungskörper natürlich durchlüften.

Gehölzflächen wirken klimatisch aufgrund verminderter Abstrahlung ausgleichend und vermeiden Temperaturextreme zwischen Tag und Nacht bzw. Sommer und Winter. Des Weiteren dienen sie der Luftreinigung und Luftbefeuchtung sowie der Windreduzierung.

Oberflächengewässer dienen schließlich der Luftbefeuchtung und wirken ebenso wie die Waldflächen temperatenausgleichend.

Die Ortschaften im Untersuchungsgebiet sind von der freien Landschaft mit bewegtem Relief umgeben, das zur Regentalaue hin abfällt, wodurch eine gute Frischluftversorgung von Natur aus gegeben ist, und somit werden die Bereiche lokalklimatisch ausreichend mit Frischluft versorgt.

Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion

Wald- und Gehölzflächen sowie Oberflächengewässer und Feuchtflächen führen aus folgenden Gründen zu einer deutlichen Verbesserung der klimatischen und lufthygienischen Bedingungen:

- geringere Erwärmung der Böden an heißen Tagen
- erhöhte Verdunstungsleistung (Luftbefeuchtung und Verdunstungskälte)
- erhöhte Wärmekapazität, dadurch Temperaturträgheit und Vermeidung von Extremtemperaturen
- Beschattung (Wald-, Gehölzflächen)
- Reduzierung der Windgeschwindigkeit durch raue Erdoberfläche (Wald-, Gehölzflächen)

Kaltluftproduktionsfähigkeit und Kaltluftabfluss

Die Kaltluftproduktionsfähigkeit von Flächen ist an heißen Tagen mit Strahlungsnächten von Bedeutung für das Wohlbefinden des Menschen. Damit werden an wind-

schwachen Tagen lokale Winde angetrieben, die für den erforderlichen Luftaustausch sorgen.

Grünlandflächen (insbesondere Moorflächen) produzieren vermehrt Kaltluft, die mit dem Gefälle nach unten wandert und bei günstiger Lage den Siedlungskörper durchlüftet. Innerörtliche Grünflächen sind nur kleinräumig wirksam.

Auffälligkeiten im Hinblick auf das Kleinklima des Untersuchungsgebietes sind nicht bekannt. Doch könnte u. U. die Talniederung im stärkeren Maße von Früh- bzw. Spätfrösten betroffen sein (Kaltluftentstehungsgebiete) da klimatisch häufig langanhaltende Kaltluftansammlungen ("Kaltluftseen") entstehen. Im Hügelland wird aufgrund der vermehrten Ackernutzung nur wenig Kaltluft produziert, die in Richtung Regental abfließt.

Die produktivsten Flächen im Untersuchungsgebiet sind die landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen. Da sie nicht im Umfeld der Siedlungen liegen und die Topografie keine Auswirkungen auf die Fischluftzufuhr von Wohngebieten hat, kommt ihnen keine besondere Bedeutung zu. Als Kaltlufttransportbahn fungiert die Regental.

Bewertung

Bewertet werden die Flächen anhand ihrer klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen sowie ihrer Kaltluftproduktionsfähigkeit in Bezug auf die Siedlungsgebiete.

Flächennutzung	Bedeutung / Empfindlichkeit
Großflächige Oberflächengewässer wie Seen oder Flüsse - Regen	sehr hoch
Regental mit Bedeutung für den Kaltlufttransport <i>Wald mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz, lokal laut Waldaktionsplan (nicht vorhanden)</i>	hoch
Gehölzflächen (Filterfunktion, Luftberuhigung) Waldflächen (klimatische und lufthygienische Ausgleichsfläche) Oberflächengewässer (Luftbefeuchtung)	mittel
Freiflächen (Kaltluftentstehungsgebiet) mit erhöhter siedlungsklimatischer Ausgleichsfunktion	gering
Freiflächen (Kaltluftentstehungsgebiet) Siedlungsgrün (innerörtliche klimatische Ausgleichsfunktion)	sehr gering

Tabelle 8: Bewertung der Flächen hinsichtlich des Schutzzuges Klima/Luft

Vorbelastungen

Die Siedlungsflächen wirken klimatisch entgegengesetzt zu der freien Landschaft: höhere Temperaturextremwerte, trockenere Luft durch schnellen Wasserabfluss und schlechtere Luftqualität durch Hausbrand und Verkehr. Die Hauptvorbelastungen gehen jedoch von der stark befahrenen Bundesstraße 85 (ca.16.000 Kfz/24 h) sowie

der angebunden Staatsstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen in den Ortsbereichen von Mitterdorf, Roding und Piending aus.

Zu erwartende erhebliche Auswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG) und Ausgleich der erheblichen Auswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 UVPG)

Durch das Vorhaben kommt es zur Neuversiegelung von Flächen. Dies führt zu einer zusätzlichen Erwärmung der Luft an heißen Tagen und zur Verringerung der relativen Luftfeuchte. Aufgrund der Lage des Vorhabens im Bereich der Regentalaue als wichtige Luftaustauschbahn und durch das angrenzende, zum Regen hin abfallende Gelände, besteht eine gute Luftzirkulation im Bereich des Vorhabens, so dass relevante Veränderungen des Lokalklimas ausgeschlossen werden können.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft können ausgeschlossen werden, da sich die Verluste an Waldflächen bezogen auf die verbleibenden Waldflächen nicht erheblich auf die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion auswirken. Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Zudem werden die zu rodenden Waldflächen im direkten Umgriff der Rodungsbereiche im Zuge der Ausgleichsmaßnahme A1 wieder neu aufgeforstet. Die Regentalaue mit Bedeutung für den Kaltlufttransport wird vom Vorhaben nicht beeinträchtigt bzw. betroffen, da das bestehende und auch geplante Brückenbauwerk ausreichend groß dimensioniert sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima und Luft verbleiben nicht.

2.1.4.6 Schutzgut Landschaft

Bestand (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG), Bewertung und Vorbelastung

Zur Analyse des Landschaftsbildes wird die Landschaft zunächst in verschiedene Einheiten gegliedert, die den Charakter des Raumes unter Berücksichtigung von großräumigen Sichtbeziehungen beschreiben. Als einzelne Elemente, die die Landschaftsbildeinheiten aufwerten und bereichern, werden herausragende topographische Strukturen (Relief) und landschaftsbildprägende Strukturen herausgearbeitet.

Landschaftsbild und Erholungseignung

Das Landschaftsbild wird wesentlich durch die Lage an der Grenze zwischen zwei naturräumlichen Haupteinheiten geprägt.

Im Norden bestimmt die weitläufige, wenig erschlossene und zerschnittene, grünlandbetonte Aue und der zentral darin verlaufende Regen mit seinen Begleitgehölzen und Saumstrukturen das Bild. Zahlreiche eingelagerte Kleinstrukturen, wie Altwasser, Hochstaudenfluren und das abwechslungsreiche Mikrorelief der Aue erhöhen hier den Erlebnisreichtum der Landschaft.

Diese weite Ebene hebt sich durch eine deutlich abgesetzte Terrassenstufe vom südlich angrenzenden Anstieg zum Oberpfälzer Hügelland ab.

Derzeit für das Landschaftsbild bedeutende Gehölzstrukturen, Ortsrandeingrünungen und Waldränder sowie Biotopstrukturen sind im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2) dargestellt.

Landschaftsbildprägende Strukturen

Als landschaftsbildprägende Strukturen werden Elemente bezeichnet, die sich aus dem natürlichen Relief erheben und somit die Landschaft gliedern und anreichern. Im Wesentlichen sind dies die Regentaläue mit Strukturen, die Waldfläche im Osten, die begleitenden Gehölzbänder der Bundesstraße 85 sowie die Gräben mit begleitenden feuchten Hochstaudenfluren, Gehölzen bzw. Landröhrichtbeständen.

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Oberer Bayerischer Wald" und dem gleichnamigen Naturpark.

Bewertung

Bewertet werden jeweils zusammengefasst die Landschaftsbildeinheiten anhand ihrer Schönheit, Seltenheit und Eigenheit. Die Bewertung erfolgt aus Sicht eines gebildeten Durchschnittsbetrachters unter Einbeziehung von Aussicht und Fernwirkung. Des Weiteren wird das Potenzial zur Neugestaltung des Landschaftsbildes bei Straßenbauvorhaben einbezogen.

Flächennutzung	Bedeutung / Empfindlichkeit
Charakteristische Abfolgen/Konstellationen prägnanter, historisch entwickelter Bau- und Nutzungsformen, die in ihrem Auftreten an den Landschaftsraum gebunden sind, naturhistorische Elemente mit hoher Fernwirkung. (nicht vorhanden)	sehr hoch
Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild laut Waldaktionsplan Regen, Regentaläue und angrenzende Strukturen	hoch
Oberflächengewässer Hecken, Feldgehölze, Gehölzaufwuchs Feuchtfelder	mittel
Landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft mit hoher Ausstattung an Landschaftselementen	gering
Landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft mit mittlerer und geringer Ausstattung an Landschaftselementen Innerörtliche Freiflächen	sehr gering
Freiflächen im Umfeld der Gewerbe- und Mischgebiete, Versorgungsflächen	nachrangig

Tabelle 9: Bewertung der Flächen hinsichtlich des Schutzes der Landschaft

Vorbelastungen

Akustische und optische Vorbelastungen gehen von der stark befahrenen Bundesstraße 85 sowie der angebunden Staatsstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen in den Ortsbereichen von Mitterdorf, Roding und Piending aus.

Zu erwartende erhebliche Auswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG) und Ausgleich der erheblichen Auswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 UVPG)

Im Allgemeinen erhöht sich die technische Überformung der Landschaft aufgrund des neuen Straßenbauwerkes. Einen besonderen Eingriff stellt die Anschlussstelle Roding dar. Da der Verkehr über ein Brückenbauwerk über die Bundesstraße 85 geführt wird, entsteht auf der Seite des Regens ein Höhenunterschied zwischen Gewässer und Bauwerkshochpunkt von ca. 9,5 m. Für die benötigten Rampen entstehen breite Böschungen. Zudem wird der parallel verlaufende Wirtschaftsweg um das Bauwerk herumgeführt. Um die technische Überformung der Regenaue zu minimieren werden die Böschungen sowie die zwischen Wirtschaftsweg und Böschungen entstehenden Zwickelflächen mit Baum-Strauchhecken und Feldgehölzen dicht bepflanzt und somit das Bauwerk wieder neu in die Landschaft eingebunden. Das Wegenetz wird nach Fertigstellung des Vorhabens wieder angebunden.

Der generelle Verlust struktureller Elemente (Straßenbegleitgehölze, Biotopstrukturen) ist durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen (Gehölz- und Einzelbaumpflanzungen) und die somit einhergehende Neugestaltung des Landschaftsbildes ausgleichbar.

2.1.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG), Bewertung und Vorbelastung

Kulturgüter

Kultur- und Bodendenkmäler werden anhand der Kartierung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in bekannte Boden- und Baudenkmäler und in Flächen mit zu erwartenden Denkmälern unterschieden.

Bodendenkmäler sind Hinterlassenschaften von Menschen, vor allem aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit und sind einzigartige Zeugnisse der bayerischen Landesgeschichte. Unter diesen Hinterlassenschaften versteht man nicht nur die Funde (Werkzeug, Geräte, Behältnisse, Bekleidung, Trachtzubehör etc.), die aus unterschiedlichsten Materialien hergestellt sein können, sondern auch die im Boden meist direkt unter dem Humushorizont erkennbaren und erhaltenen Gruben, Gräben, Gräber, Mauern oder auch Schichtpakete (Siedlungsschichten) etc.. Funde und im Boden erhaltene auf den Menschen zurückgehende bauliche Veränderungen geben damit direkt ein Zeugnis über Siedlungsform, Bestattungsbrauch und Wirtschaftsgrundlage ab. Indirekt sind auch Rückschlüsse auf Gesellschaftsform und religiöse Vorstellungen mög-

lich. Die Baumaßnahme verursacht im Bereich der bestehenden Ausbautrasse die Versiegelung und Überbauung von bereits eingetragenen Bodendenkmälern (Inv.Nrn. D-3-6741-0070, D-3-6741-0081, D-3-6741-0102, D-3-6741-0103, V-3-6741-0001) sowie auch einer Verdachtsfläche (Inv.Nr. V-3-6741-0001).

Weitere Kulturgüter sind nicht betroffen.

Sachgüter, Land- und Forstwirtschaft

Die landwirtschaftlichen Flächen werden nach ihren landwirtschaftlichen Erzeugungsbedingungen erfasst. Datengrundlage bildet die landwirtschaftliche Standortkartierung, die allerdings keine parzellenscharfe Abgrenzung erlaubt, da sie auf der Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 aufbaut.

Die Erzeugungsbedingungen sind durch die vorherrschenden Auenrendzinen sowie flachgründigen Ackerpararendzinen überwiegend ungünstig. Laut landwirtschaftlicher Standortkartierung überwiegen Böden, die als mittel bis gering zu bewerten (Ertragsklasse 1-3) und somit für einen intensiven und anspruchsvollen Ackerbau aufgrund der Wasserverhältnisse mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen bewertet sind.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich laut Waldfunktionsplan Wälder mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und der Gesamtökologie. Bannwaldflächen nach Art. 11 BayWaldG sind nicht vorhanden. Betroffen sind Waldflächen nordöstlich von Roding zwischen der Bundesstraße 85 und dem Standortübungsplatz Roding. Die genannten Wälder mit besonderer Bedeutung werden kleinflächig von der Baumaßnahme berührt, somit ist ein Ausgleich der beeinträchtigten Waldflächen nach BayWaldG erforderlich.

Als weitere Sachgüter sind die Verkehrsflächen, wie die Bundesstraße, die Staatsstraße sowie das landwirtschaftliche Wegenetz im Untersuchungsgebiet erfasst.

Bewertung

Die Bewertung erfolgt anhand der Möglichkeit, Sachgüter zu verlegen bzw. an anderer Stelle mit gleicher Funktionalität wiederherzustellen. Die Flächen der Land- und Forstwirtschaft werden anhand ihrer Flächenrendite und Bearbeitbarkeit bewertet. Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Regel nicht wieder herstellbar oder ersetzbar und werden entsprechend hoch eingestuft, betroffene Bodendenkmäler sind vor Baubeginn nach archäologischen Gesichtspunkten zu sichern bzw. auszuwerten.

Bestand	Bedeutung / Empfindlichkeit gegenüber einem Eingriff durch die Baumaßnahme
Bau- und Kulturdenkmäler (nicht vorhanden)	sehr hoch
Bodendenkmäler (gesicherter Nachweis) landwirtschaftliche Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen; großflächig zusammenhängende, Waldflächen mit günstigen Standortverhältnissen (nicht vorhanden)	hoch
Waldflächen mit mittleren Standortverhältnissen (z. B. mäßig erreich- und bewirtschaftbar, Stangenwälder bis Altbestände), absolutes Grünland mit durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen	mittel
absolutes Grünland mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen, Waldflächen mit ungünstigen Standortverhältnissen (z. B. schlecht erreich- und bewirtschaftbar, Aufforstungs- und Jungwuchsstadien)	gering
Gehölze, Säume, naturnahe Wälder	sehr gering

Tabelle 10: Bewertung der Flächen hinsichtlich des Schutzgutes Kultur-/Sachgüter

Zu erwartende erhebliche Auswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG) und Ausgleich der erheblichen Auswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 UVPG)

Die aufgeführten Bodendenkmäler werden eventuell nun bereits durch die eigentliche Baumaßnahme vorbereitende Abnehmen des Oberbodens oder wie in diesem Fall durch die Bodenentnahme zerstört.

Beeinträchtigungen entstehen sowohl baubedingt durch die Anlage von Baustraßen und der Baustelleneinrichtung als auch anlagebedingt durch die Anlage der Straßen-trasse, der Brücken und der Entwässerung oder durch die mit der Baumaßnahme in Zusammenhang stehenden Bau- und Ausgleichsmaßnahmen. Die Beeinträchtigungen können erheblich sein und zur irreversiblen Zerstörung der Bodendenkmäler führen.

Bodendenkmäler sind nach der Bayerischen Verfassung Art. 141 Absatz 2 und nach BayDSchG Art. 1 und 8 zu schützen und zu erhalten, unabhängig davon, ob sie bekannt sind oder vermutet werden. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege aufgeführten Auflagen und Maßnahmen sind zu berücksichtigen bzw. die Beteiligung der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Cham erforderlich.

Durch das Vorhaben sind überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen. Der Verlust von Offenlandflächen wird im Rahmen der Eingriffsermittlung und demnach im Kompensationsmaßnahmenkonzept entsprechend berücksichtigt bzw. kompensiert.

Der gesamte Trassenverlauf ist so geplant, dass die Eingriffe in den Waldbestand so gering wie möglich sind. Durch die Baumaßnahme kommt es zum Verlust von einer für das Schutzgut nur gering bedeutsamen forstwirtschaftlichen Nutzfläche von 0,20 ha. Die zu rodenden Waldbestände besitzen laut Wald funktionsplan überwiegend eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Es handelt sich vornehmlich um Randflächen. Eine Zerschneidung von großflächigen Waldbeständen wird vermieden. Auf der Ausgleichsfläche A1 wird der naturschutzfachliche Verlust (Versiegelung von Waldflächen, Grundsatz 3.2) und die Beeinträchtigung von Waldfunktionen von 0,20 ha durch die Anlage von Auwaldstrukturen von 0,20 ha kompensiert und somit der Ausgleich nach Waldrecht erbracht. Die Lage und der Umfang der Maßnahme sind im Detail in der landschaftspflegerischen Begleitplanung beschrieben (Band 3: Unterlage 12.1.1, Kapitel 5.2.3) und dargestellt (Band 3: Unterlage 12.1.5, Blatt Nr. 3).

Die Bedeutung der angrenzenden Waldflächen für das Landschaftsbild wird nicht gemindert, auch die Funktion als Ökologieschutzwald bleibt erhalten. Im Vergleich zu den verbleibenden zusammenhängenden Waldflächen handelt es sich um einen vernachlässigbaren Verlust.

2.1.4.8 Wechselwirkungen

Als Wechselwirkungen nach UVPG werden die ökosystemaren Zusammenhänge zwischen einzelnen Komponenten mehrerer Schutzgüter oder innerhalb eines Schutzgutes aufgefasst. In der Zusammenschau der bisherigen schutzgutbezogenen Betrachtungen lassen sich aufgrund des räumlichen und funktionalen Zusammenwirkens bzw. der Überlagerung von Schutzgut-Funktionen "ökosystemare" Wechselwirkungen feststellen. Dies bedeutet, dass die einzelnen Schutzgüter in einer komplexen Weise miteinander vernetzt sind und letztlich Teilglieder des gesamten Ökosystems sind. Diese Teilglieder beeinflussen einander und sind daher in ihrer Ausprägung oder Existenz voneinander abhängig.

In der bisherigen schutzgutbezogenen Anschauung haben sich bestimmte Räume in besonderer Weise als höherwertig erwiesen. Hier existieren schutzgutübergreifende Wechselwirkungen, die sich aus der Überlagerung bzw. dem Zusammenwirken von unterschiedlichen Schutzgutfunktionen ergeben. Derartige Räume beinhalten in der Regel eine besondere Empfindlichkeit gegen Bauvorhaben, da zwischen den einzelnen Umweltbestandteilen eine gegenseitige Abhängigkeit besteht. Ihre Bedeutung resultiert in erster Linie aus dem Wechselspiel der einzelnen Umweltfaktoren, deren Gesamtwert höher zu erachten ist als die Summe der Einzelwerte.

Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern treten im Wesentlichen zwischen den Schutzgütern Tiere und Pflanzen und Landschaft sowie zwischen Tiere und Pflanzen

und den abiotischen Standortfaktoren Boden und Wasser auf. Die Wechselwirkungen sind in folgender Tabelle 11 dargestellt.

Schutzgüter	Funktionen
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt + Landschaft	Die das Landschaftsbild gliedernden und bestimmenden Elemente und Teilräume wie Waldflächen sowie weiträumig wirkende Strukturen wie der Fließgewässerlauf des Regens einschließlich der begleitenden Aue mit Auwaldresten und Grünländern stellen gleichzeitig die wertvollsten Lebensräume für Tiere und Pflanzen und somit der biologischen Vielfalt dar.
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt + Boden + Wasser	Standortfaktoren wie hoch anstehendes Grundwasser oder regelmäßige Überschwemmungen in der Aue beeinflussen die Bodenbildung ebenso wie das Standortpotenzial für das Vorkommen seltener Vegetationstypen und Arten, die sich den speziellen Standortbedingungen angepasst haben.

Tabelle 11: Wechselwirkungen im Bereich der Regentalae

Derartige Räume beinhalten in der Regel eine besondere Empfindlichkeit gegen Straßenbauvorhaben, da zwischen den einzelnen Umweltbestandteilen eine gegenseitige Abhängigkeit besteht. Bei dem hier betrachteten Vorhaben handelt es sich jedoch um ein Ausbauvorhaben und somit sind Beeinträchtigungen von Abhängigkeiten zwischen den Räumen und Schutzgütern grundsätzlich bereits vorhanden.

Auswirkungen auf Wechselwirkungskomplexe

Durch das Ausbauvorhaben sind straßennahe Bereiche der Regentalae durch Flächenversiegelung, Überbauung und/ oder vorübergehende Flächeninanspruchnahme betroffen. Dies beeinträchtigt die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Da von der Gesamtfläche der bereits vorbelasteten Regentalae inkl. nicht wiederherstellbarer Bestände jedoch nur bereits zerschnittene Teilflächen beeinträchtigt sind, bleiben auch die bestehenden ökosystemaren Wechselwirkungsprozesse erhalten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des ökologischen Funktionsgefüges können aufgrund der festgelegten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen und die Wiederherstellung der Begleitstrukturen und Leitstrukturen ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist von keiner erheblichen Verschlechterung der derzeitigen Situation auszugehen und die ökosystemaren Wechselwirkungsprozesse bleiben erhalten. Mit einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos ist unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vorhabenbedingt nicht zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen sind weder anlagenbedingt noch baubedingt in Form von Schadstoffeinträgen und Lärmbelastungen erheblich nachhaltige Beeinträchtigungen auf die Wechselwirkungskomplexe zu erwarten.

2.1.4.9 Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind bei der Darstellung der einzelnen Schutzgüter in dieser Umweltverträglichkeitsprüfung angesprochen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in nachfolgender Ziffer 4.2.5.3 dieses Beschlusses und auf die Unterlagen zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Band 3: Unterlage 12.1.1 und 12.1.5, Blatt Nrn. 1 bis 4) verwiesen.

2.1.4.10 Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten und wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Wesentliche Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Umwelt liegen in der optimalen Wahl des Standortes. Da es sich bei dem Vorhaben um einen Ausbau handelt, gibt es keine Trassenvarianten. Sachliche Gründe lassen keine Alternativen zum bestandsnahen Ausbau zu. Westlich des Regens sind freie Korridore wegen der geschlossenen Ortslagen von Heide und Oberdorf im Norden und Mitterdorf im Süden nicht vorhanden. Eine Führung auf dem rechten Ufer des Regens würde wegen der dort rund 700 m breiten Flussaue vollständig im Überflutungsbereich verlaufen und sowohl einen in naturschutzfachlicher Sicht wie auch hinsichtlich des Retentionsraumverlusts praktisch nicht ausgleichbaren Eingriff verursachen. Ein weiteres Abrücken vom Regen nach Osten ergibt angesichts der dort befindlichen Wohn- und Gewerbeflächen von Roding keinen Sinn. Eine Führung östlich von Piending scheidet wegen der Eingriffe in ein bestehendes Wasserschutzgebiet aus und zöge zudem eine erhebliche Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flur und unnötige Waldverluste nach sich. Vorteile durch Abweichung von der Bestandsgradienten, d. h. Führung in Hoch- oder Tieflage, haben sich an keiner Stelle der Ausbaustrecke erkennen lassen. Lärmbelastung und Zerschneidungswirkung der Bundesstraße 85 lassen sich durch Lärmschutzwände und höhenfreie Kreuzungen verträglich kompensieren.

Im weiteren Planungsverlauf konnte die Planung im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen optimiert und verbessert werden.

2.1.4.11 Schutzübergreifende Beurteilung

Die bisherige schutzgutbezogene Wertung zeigt, dass sich die Eingriffe durch das Bauvorhaben in einem sensiblen Gebiet mit Flächen von lokaler bis z. T. überregionaler ökologischer Bedeutung befinden. Überwiegend liegt das Vorhaben in vorbelasteten Bereichen der bestehenden Bundesstraße 85. Dennoch sind direkte, straßennahe Eingriffe in Biotopflächen, die aufgrund ihrer langen Entwicklungszeit als langfristig wiederherstellbar gelten (z. B. Magerrasen, naturnahes Feldgehölz usw.), kleinflächig nicht vermeidbar. Die Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist insbesondere in den naturschutzfachlich wertvollsten Bereichen im

Umfeld der Gewässer, Feucht-, Trocken- und Waldlebensräume zu berücksichtigen. Unter größtmöglicher Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen ist das Vorhaben als kompensierbar zu werten. Die Vorgaben der einzelnen Umwelt-Fachgesetze können eingehalten werden.

2.1.4.12 Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG)

Bei der Erstellung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeit auf Grundlage der technischen Planung und der Fachbeiträge im Vollzug der Umweltfachgesetze sind keine Unsicherheiten aufgetreten, infolge derer sich durch andere methodische Bearbeitung eine erheblich andere Beurteilung der Umweltverträglichkeit ergeben würde.

2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Die Baumaßnahme liegt in den drei unterschiedlichen naturräumlichen Untereinheiten „Freihöls-Bodenwöhrer Senke mit Rodinger Forst“, „Regen-Chamb-Aue“ und im „Rodinger Hügelland“ welche in den naturräumlichen Haupteinheiten „Cham-Further Senke“ sowie dem „Oberpfälzischen Hügelland“ liegen.

Die reale Vegetation ist überwiegend anthropogen geprägt. Bei einem Großteil der Flächen beiderseits der geplanten Trasse handelt es sich um landwirtschaftlich genutztes Mahd- oder Weidegrünland bzw. ackerbaulich bewirtschaftete Flächen. Es finden sich in der landwirtschaftlichen Flur nur vereinzelt Hecken und Feldgehölze. Gehölze liegen hauptsächlich an den Ortsrändern von Mitterkreith, Oberdorf und Roding und auf den Nebenflächen der bestehenden Bundesstraße 85.

Zwischen Mitterdorf und Roding kreuzt der Regen das Untersuchungsgebiet und verläuft danach westlich der bestehenden Bundesstraße 85 in Richtung Norden. Damit liegt ein Großteil der Flächen des Untersuchungsgebietes in der Regenaue und damit innerhalb des Überschwemmungsgebietes des Regens. Insbesondere zur Zeit der Schneeschmelze, jedoch auch nach Starkregenereignissen kommt es alljährlich zu Überschwemmungen. Die Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt sowie die landwirtschaftliche Nutzung und Besiedelung sind entscheidend von dieser Hochwasserdynamik geprägt.

Der Regen wird teils von naturnahen, jedoch relativ kleinflächigen Strukturen wie kleinen Auwäldern, Gewässerbegleitgehölzen und Feuchtgebüschchen sowie Feuchtbereichen wie Großseggenrieden, Großröhricht und feuchten Hochstaudenfluren begleitet. Nennenswert ist ein größeres Altwasser mit begleitenden Strukturen nördlich des Regens und östlich von Oberdorf, das teilweise im Untersuchungsgebiet liegt.

Vorbelastungen gehen im Wesentlichen von der vorhandenen Bundesstraße 85, den Staatsstraßen St 2147 in Mitterdorf und der Staatsstraße 2650 in Roding sowie von

Gemeindeverbindungsstraßen aus, insbesondere in Form von Trenn- und Zerschneidungswirkungen sowie von Lärm, Schadstoffen und Beunruhigungen durch den bestehenden Verkehr.

Die Baumaßnahme beginnt westlich von Roding, auf Höhe des Ortsteils Mitterkreith. In einem lang gezogenen Bogen führt die Trasse zwischen den Ortsteilen Mitterdorf und Oberdorf durch und quert die Regenaue in Dammlage. Der Fluss Regen wird mit einer Brücke überspannt. Ab dort biegt sie im Gegenbogen in nördlicher Richtung ab und folgt dem Fluss auf dessen Ostseite. So umgeht sie Roding mit der Arnulf-Kaserne nördlich, bevor sie in geradem Verlauf die Ansiedlung von Piending durchquert.

Sie verbleibt hierbei in etwa in Geländegleichlage und schließt am Bauende nach Piending an den im Bau befindlichen Abschnitt „westlich Wetterfeld – Untertraubensbach“ an.

Über große Abschnitte genügt die Bundesstraße 85 hinsichtlich der vorhandenen Ausbauparameter in Lage, Querschnitt und Tragfähigkeit nicht den Anforderungen an die prognostizierten Verkehrsmengen und somit einer leistungsfähigen und verkehrssicheren Straßenverbindung. In ihrem Verlauf führt die Bundesstraße 85 durch die Ortslage von Roding (Gemarkungen Mitterdorf, Roding und Wetterfeld). Ursächlich für die Verkehrszunahme ist insbesondere die Verkehrsfunktion der Bundesstraße 85 als Verbindung zwischen der Bundesautobahn A 93 und über die Bundesstraße 20 mit dem Grenzübergang Furth im Wald (sowie indirekt Waldmünchen/Höll und Eschlkam/Neuaign). Hierdurch bündelt sich der internationale Verkehr zwischen dem ostbayerischen Raum und der Tschechischen Republik auf der Bundesstraße 85. Vor allem der Schwerverkehr wird noch weiter zunehmen. Auf Grund dieser Verkehrszunahme, die kaum Überholvorgänge und eine geringe Reisegeschwindigkeit erlaubt, wird die bestehende Bundesstraße ihrer Funktion als direkte überörtliche und weiträumige Verbindung für den nationalen und internationalen Verkehr im Bereich des Chamer Raumes nicht gerecht.

Der bestandsnahe Ausbau ermöglicht eine naturschutzfachlich konfliktarme Inanspruchnahme von straßennahen und somit vorbelasteten Bereichen (weitestgehend außerhalb von Biotop- und Schutzflächen). Neben der Minimierung bezüglich der Flächenausdehnung wurde besonderer Wert auf einen bestmöglichen Erhalt der spezifischen Wasserverhältnisse gelegt. Entsprechende Maßnahmen wurden bereits in die technische Planung integriert.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen sind insbesondere dauerhafte und temporäre Flächenumwandlung (Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen). Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden durch ge-

eignete bautechnische und artenschutzbezogene Maßnahmen bestmöglich vermieden oder minimiert.

Trotz den durch das Vorhaben festgelegten Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen verbleiben erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen auf die Umwelt.

Beeinträchtigungen ergeben sich insbesondere durch

- Verlust von wiederherstellbaren Biotopen mit längerer Entwicklungszeit durch dauerhafte Verluste infolge Versiegelung und Überbauung (Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt).
- Verlust der Bodenfunktionen im Bereich der Neuversiegelung von Flächen (Schutzgüter Boden und Wasser).
- Verlust von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen infolge Versiegelung und Überbauung (Sachgüter Forstwirtschaft/Landwirtschaft).
- Verlust von landschaftsbildprägenden Elementen (Schutzgut Landschaft).
- Verlust von Bodendenkmäler durch Überbauung und Versiegelung (Schutzgut Kulturgut).

Die durch das Bauvorhaben hervorgerufenen erheblichen Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichsmaßnahmen als kompensierbar zu werten. Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfes erfolgt nach den Richtlinien der „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“. Danach ergibt sich ein Ausgleichsflächenbedarf von insgesamt 2,23 ha. Dieser Ausgleichsflächenbedarf wurde von der Planfeststellungsbehörde entsprechend der Forderung der Höheren Naturschutzbehörde auf 3,00 ha erhöht um den durch das Brückenbauwerk BW 5-1 (Band 1: Unterlage 7.2, BwVz. lfd. Nr. 218) verursachten Eingriff in den unmittelbaren Auenbereich des Regen zu kompensieren. Der Kompensationsbedarf in einem Umfang von 3,00 ha wird durch die Ausgleichsmaßnahme A1 mit einer anrechenbaren Gesamtfläche von 5,24 ha abgedeckt. Die Größe der Ausgleichsfläche begründet sich durch den notwendigen Retentionsraumausgleich. Dadurch entsteht eine Überkompensation von 2,24 ha, die auf gesonderte Projekte angerechnet werden kann. Die Vorgaben der „Grundsätze“ sind damit voll erfüllt und die naturrechtlichen Eingriffe ausgeglichen. Im Rahmen der Entwurfsplanung erfolgt die Konkretisierung des Ausgleichsflächenkonzeptes.

Nach Verwirklichung der landschaftspflegerischen Maßnahmen verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Das Landschaftsbild kann landschaftsgerecht neugestaltet werden.

Bei der Bewertung der verbleibenden Beeinträchtigungen und deren Unvermeidbarkeit ist zu berücksichtigen, dass die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutz-

güter durch die technische Ausgestaltung des Vorhabens soweit möglich und sinnvoll minimiert sind.

3. **Verträglichkeitsprüfung (FFH-RL / VS-RL)**

3.1 **NATURA 2000 Gebiete im Trassenumfeld**

Im Umgriff zum Vorhaben befinden sich innerhalb sowie südöstlich des Untersuchungsgebietes folgende NATURA 2000-Gebiete:

- DE 6741-371 „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Do-naumündung“;
- DE 6741-471 „Regentaläue und Chambtal mit Rötelseeweihergebiet“; „Vogel-schutzgebiet“ (Special protected Area; SPA-Gebiet);

Östlich des Planungsgebietes befindet sich nördlich von Roding ein weiteres Schutz-gebiet des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“. Es handelt sich um:

- DE 6841-371 „Standortübungsplatz Roding“; „Gebiet von gemeinschaftlicher Be-deutung“ (Special Area of Conservation; FFH-Gebiet)

3.2 **Prüfungsmaßstab**

Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG sind Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Be-standteilen erheblich beeinträchtigen können, unzulässig. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor der Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (FFH-VP) zu prüfen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit diesen Regelungen Art. 6 Abs. 3 der Richtli-nie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebens-räume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) umgesetzt.

Art. 6 Abs. 3 FFH-RL lautet: Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Ver-waltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiete jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglich-keit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stim-men die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

Die Zulassungsentscheidung darf nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL nur verfügt wer-den, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. An diese Feststellung hat der EuGH in seinem Urteil vom 7. Sep-

tember 2004 (EuGH, Urt. v. 7. September 2004, Az. C-127/02, juris, „Herzmuschelfischerei“) einen sehr strengen Maßstab angelegt. Danach darf die zuständige Behörde die Genehmigung unter Berücksichtigung der Prüfung eines konkreten Plans oder Projekts auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen und vorbehaltlich des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL nur dann erteilen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt hat, dass der Plan oder das Projekt sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es zu keinen solchen Auswirkungen kommt.

Diesen strengen Prüfungsmaßstab legen wir unserem Planfeststellungsbeschluss zugrunde.

Danach kann eine Genehmigung in drei Fällen erteilt werden:

- wenn sich bereits anhand objektiver Umstände ausschließen lässt, dass ein FFH-Gebiet von dem Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigt werden könnte, oder
- wenn die Durchführung einer FFH-VP ergibt, dass sich das Projekt nicht nachteilig auf das FFH-Gebiet als solches auswirkt, oder
- wenn die Durchführung einer FFH-VP zwar ergibt, dass sich das Projekt nachteilig auf das FFH-Gebiet als solches auswirkt, das Projekt jedoch im Wege einer Ausnahmeregelung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL dennoch zugelassen werden kann.

Die Prüfung orientiert sich am Begriff der Beeinträchtigung des Gebiets als solchem. Zur Präzisierung dieses Begriffs wird Bezug genommen auf die Leitlinie der EU-Kommission (Natura 2000 – Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikel 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 4.6.3), die dazu ausführt: „Die Beeinträchtigung eines Gebietes als solches bezieht sich auf dessen ökologische Funktionen. Die Entscheidung, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, sollte sich auf die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele konzentrieren und auf diese beschränkt bleiben“.

Der Vorhabensträger hat durch das Büro für Landschaftsarchitektur Narr • Rist • Türk die Auswirkungen des geplanten zweibahnigen Ausbaus der Bundesstraße 85 östlich Altenkreith bis westlich Wetterfeld auf die FFH-Gebiete DE 6741-371 „Chamb, Regentalae und Regen zwischen Roding und Donaumündung“, das FFH-Gebiet DE 6741-471 „Regentalae und Chamtbial mit Rötelseeweihergebiet“; „Vogelschutzgebiet“ und das FFH-Gebiet DE 6841-371 „Standortübungsplatz Roding“ untersuchen lassen.

Vom Schutz der FFH-Gebiete zu unterscheiden ist der allgemeine Artenschutz nach Art. 12 ff. FFH-RL (§§ 44 ff. BNatSchG, der jedoch nicht im Rahmen des Art. 6 FFH-

RL relevant ist). Auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 4.2.5.1.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.3 Ergebnis

Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in den Planfeststellungsunterlagen (Band 3: Unterlagen 12.2 bis 12.4) festgehalten, auf die verwiesen wird.

Das FFH-Gebiet DE 6741-371 „Chamb, Regentalau und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ ist, wenn auch nur

- durch die Ausläufe der Regenklärbecken bei Mitterdorf und Piending sowie dem Regenrückhaltebecken mit vorgeschalteten Absetzbecken bei Roding,
- im Bereich der Regentalbrücke durch den Bau des neuen Brückenbauwerkes und durch den Abriss und Ersatz des alten Brückenbauwerkes,

direkt betroffen. Nachdem allerdings aufgrund der Untersuchungen des Vorhabens-trägers nicht von vorneherein auszuschließen war, dass das Bauvorhaben das o. g. FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte, war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Für das SPA-Gebiet DE 6741-471 „Regentalau und Chamtbal mit Rötelseeweihergebiet“ und das FFH-Gebiet DE 6841-371 „Standortübungsplatz Roding“, die vom geplanten Vorhaben nicht unmittelbar betroffen sind, wurde vom Gutachter eine FFH-Vorprüfung erstellt. Der Gutachter kommt für beide NATURA 2000-Gebiete zu dem Ergebnis, dass die erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines der Gebiete durch das Projekt oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ausgeschlossen werden kann. Eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Auf die festgestellten Planunterlagen (Band 3: Unterlagen 12.3 und 12.4) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

3.3.1 FFH-Gebiet DE 6741-371 „Chamb, Regentalau und Regen zwischen Roding und Donaumündung“

3.3.1.1 Beschreibung des FFH-Gebietes, Lebensräume, Arten, Erhaltungsziele

Das an die Europäische Kommission gemeldete FFH-Gebiet DE 6741-371 „Chamb, Regentalau und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ umfasst im Wesentlichen das Fließgewässersystem von Chamb und Regen einschließlich mehrerer Zuflüsse, sowie an das Gewässer angrenzende naturnahe Auenbereiche, darunter u. a. die weiträumige Regentalau westlich von Cham. Das Schutzgebiet hat eine Gesamtfläche von 3.194 ha. Es besteht aus 9 Teilflächen und erstreckt sich mit wenigen kurzen Unterbrechungen vom Oberlauf der Chamb östlich von Furth i. Wald bzw. vom Regen nördlich von Chamerau bis zur Mündung des Regens in die Donau in Regensburg.

Der Regen ist ein Fließgewässer I. Ordnung, der Chamb ein Fließgewässer II. Ordnung. Beide besitzen auf weiten Strecken einen weitgehend naturnahen, teils stark mäandrierenden Verlauf und weisen zahlreiche Altarme und Altwasser auf. Sie werden fast durchgängig von einem zumeist schmalen Auwaldband begleitet. Von großer Bedeutung sind die (in Teilen) überwiegend als Grünland genutzten, weiträumig offenen und regelmäßig überschwemmten Auen mit mageren Grünlandstandorten und zahlreichen Feuchtstandorten. Besonders großräumige Offenlandflächen finden sich in der Regentalau westlich von Cham und in der Chambaue östlich von Cham. Hervorzuheben ist das natürliche Ausuferungsvermögen, das insbesondere in der weitläufigen Regentalau westlich von Cham und im Chamtbale zu alljährlichen, großflächigen Überschwemmungen führt. Weiterhin gibt es im Schutzgebiet mehrere extensiv bewirtschaftete Weihergebiete, darunter das Rötelseeweihergebiet westlich von Cham.

Bis auf einzelne Sohlschwellen und Abstürze sind Querbauwerke in Regen und Chamb kaum vorhanden. Als Barrieren und Zerschneidungen wirken v. a. die wenigen das Flusstal querenden Straßen und Verkehrswege. Als weitgehend durchgängige Fließgewässer mit teils naturnaher Aue und begleitenden Auwaldresten besitzen Regen und Chamb landesweite Bedeutung als Vernetzungselement für Artengemeinschaften der Gewässer und gewässergebundener Lebensraumtypen. Auch als terrestrische Wanderlinie sind die Talräume von hoher Bedeutung.

Die einst gewässertypische Abfolge verschiedener Biotopstrukturen und Vegetationsgesellschaften aus Uferabbrüchen, Uferbänken, Röhrichten, Weichholzaue, Hartholzaue und Altwässern in unterschiedlichen Verlandungsstadien ist noch in Teilabschnitten vorhanden. Jedoch reicht die landwirtschaftliche Nutzung oftmals auch bis unmittelbar an das Gewässer heran, wodurch typische Lebensräume umgewandelt wurden. Negative Randeinflüsse gehen von Verkehrsflächen und dem Erholungsdruck in Siedlungsnähe aus.

Bereits wegen seiner Größe und der hohen Raumwirksamkeit, aufgrund seiner linearen Ausprägung (Fließgewässerlandschaft) und der weitgehenden Durchgängigkeit, trotz der Querbauwerke und querender Verkehrswege, besitzt das Schutzgebiet im Verbund mit dem SPA-Gebiet „Regentalau und Chamtbale mit Rötelseeweihergebiet“ (6741-471) Bedeutung als Rückzugs- oder Durchzugsraum. Es spielt dabei sowohl als aquatische als auch terrestrische Wanderlinie und Ausbreitungssachse im Verbund der Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“ eine große Rolle.

Diese Einschätzung wird durch die Einstufung des Regens und des Regentales als eine „wichtige Linie des Biotopverbundes in Bayern“ durch das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Cham bestätigt. Die Bedeutung begründet sich

durch die Funktion als Verbindungskorridor zwischen dem ostbayerischen Grenzgebirge bzw. dem Bayerischen Wald („Neubäuer Weiher“ (DE 6740-301), „Waldweihergebiet im Postloher Forst“ (DE 6740-302), „Regentalhänge bei Hirschling“ (6739-301) mit dem Donautal („Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam und Regensburg“ (DE 6937-371) und „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“ (DE 7040-371)).

Nennenswerte funktionale Beziehungen zum „Standortübungsplatz Roding“ (DE 6841-371) bestehen dagegen nicht. Dies resultiert einerseits aus der Trennwirkung der bestehenden Bundesstraße 85, die insbesondere für bodengebunden wandernde Arten eine nicht zu überwindende Barriere darstellt. Andererseits liegt es daran, dass es sich bei dem hier untersuchten maßgeblich vom Fließgewässern und Überschwemmungsflächen in der zugehörigen Aue bestimmten Schutzgebiet und dem von terrestrischen Lebensräumen trockener Ausprägung mit eingelagerten temporären Gewässern bestimmten Standortübungsplatz Roding um Natura 2000 Gebiete handelt, die grundlegend differierende standörtliche Bedingungen aufweisen und daraus hervorgehend eine überwiegend unterschiedliche Ausstattung mit natürlichen Lebensraumtypen und Arten zeigen.

3.3.1.1.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Das FFH-Gebiet wird in weiten Teilen von natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL geprägt. Dabei werden die Lebensraumtypen des Schutzgebietes im Wesentlichen von den Flussläufen Regen und Chamb und den von ihrem Wasserregime abhängigen Verhältnissen in den Flussauen mit regelmäßigen Überschwemmungen sowie von den großflächigen Teichgebieten bestimmt.

Folgende natürliche Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL sind im aktuellen SDB für das FFH-Gebiet aufgeführt und wurden im Zuge der Gebietsmeldung an die Europäische Kommission übermittelt:

EU-Code	Lebensraumtyp	Repräsentativität	Erhaltungszustand	Nachweis im UG
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitons</i>	sehr gut	sehr gut	x
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitans</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	gut	gut	x
3270	Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri p. p.</i> und des <i>Bidention p. p.</i>	sehr gut	gut	x
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	gut	gut	x
*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	gut	gut	x

Tabelle 12: voraussichtlich betroffene Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

* Prioritärer natürlicher Lebensraumtyp

3.3.1.1.2 Arten des Anhangs II der FFH-RL

Folgende Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II FFH-RL kommen im FFH-Gebiet vor, sind im aktuellen Standarddatenbogen aufgeführt und wurden an die Europäische Kommission gemeldet:

EU-Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im UG
1032	<i>Unio crassus</i>	Kleine Bachmuschel	Möglich
1037	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	Sicher
1061	<i>Maculinea (Glaucopsyche) nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Außerhalb des UG
1096	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	Möglich
1105	<i>Hucho hucho</i>	Huchen	Möglich
1114	<i>Rutilus pigo virgo</i>	Frauennerfling	Wahrscheinlich
1130	<i>Aspius aspius</i>	Rapfen, Schied	Wahrscheinlich
1134	<i>Rhodeus (sericeus) amarus</i>	Bitterling	Möglich
1149	<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	Wahrscheinlich
1157	<i>Gymnocephalus schraetzer</i>	Schrätzer	Möglich
1159	<i>Zingel zingel</i>	Zingel	Möglich
1160	<i>Zingel streber</i>	Streber	Möglich
1163	<i>Cottus gobio</i>	Koppe, Groppe	Möglich
1337	<i>Castor fiber</i>	Biber	Sicher
1355	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Sehr wahrscheinlich

Tabelle 13: voraussichtlich betroffene Tier- und Pflanzenarten gem. Anhang II FFH-RL

Prioritäre Arten der FFH-RL kommen im FFH-Gebiet nicht vor.

Weitere Arten nach Anhang II werden in den ausgewerteten SDB nicht genannt. Während der Geländearbeiten 2013 konnten vom beauftragten Landschaftsbüro darüber hinaus ein Vorkommen einer weiteren Art nachgewiesen werden, die im Anhang II FFH-RL aufgeführt ist.

EU-Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	FFH	Population (P.)	Erhaltungszustand	Nachweis im UG
1324	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	V	V	II, IV	gut	günstig	X

Tabelle 14: Weitere nachgewiesene Arten nach Anhang II FFH-RL, die nicht im Standarddatenbogen aufgeführt sind

Da es sich dabei aller Wahrscheinlichkeit um einen Nahrungsgast handelt und ein bodenständiges Vorkommen der Art zwar im Untersuchungsgebiet, jedoch außerhalb des FFH-Gebiets zu erwarten ist (Band 3: Unterlage 12.1.2, S. 24 ff), ist sie kein maßgeblicher Bestandteil des Schutzgebietes. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Gebietsmeldung vollständig und abgeschlossen ist. Da diese Art nicht

Bestandteil des Standarddatenbogens ist, wird sie in den nachfolgenden Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit ebenfalls nicht weiter berücksichtigt. Auswirkungen auf diese Art werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Band 3: Unterlage 12.1.1) gem. § 14 BNatSchG, behandelt.

Es existieren im Schutzgebiet Vorkommen weiterer wertgebender, aufgrund ihrer Seltenheit und Gefährdung in den Roten Listen bzw. Vorwarnlisten Deutschlands oder Bayerns verzeichneter und/ oder europarechtlich bzw. nach BNatSchG besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Sie sind für die hier vorliegende Fragestellung nicht relevant. Auf eine gesonderte Auflistung wird an dieser Stelle verzichtet.

Sofern die Arten im Untersuchungsgebiet Vorkommen besitzen, darüber hinaus als charakteristische Arten eines natürlichen Lebensraumtyp anzusehen sind und für diesen „diagnostische Funktion“ (bezüglich des Erhaltungszustandes etc.) übernehmen können, werden sie bei der Darstellung der Lebensraumausstattung des detailliert untersuchten Bereiches aufgeführt und bei der Abschätzung der Erheblichkeit berücksichtigt.

3.3.1.1.3 Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele

Die gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele stellen Aussagen zur genaueren naturschutzfachlichen Interpretation dieser durch den Standarddatenbogen bzw. die Erhaltungsziel-Verordnung i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG vorgegebenen Erhaltungsziele dar.

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele sind i. S. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen (Erhaltungs-)Zustandes der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und der Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Anhang II FFH-RL. Diese Zielsetzungen wurden durch die Höhere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (2008) naturschutzfachlich interpretiert bzw. genauer ausformuliert. Der aktuelle Stand der konkretisierten Erhaltungsziele ist in den festgestellten Planunterlagen (Band 3: Unterlage 12.2, Kapitel 2.3.2, Tabelle 2) – auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird - aufgeführt.

3.3.1.2 Auswirkungen des Bauvorhabens auf das FFH-Gebiet DE 6741-371 „Chamb, Regentalau und Regen zwischen Roding und Donaumündung“

Betrachtungsraum des Projektes ist das gesamte betroffene FFH-Gebiet DE 6741-371 „Chamb, Regentalau und Regen zwischen Roding und Donaumündung“, einschließlich seiner funktionalen Bedeutung im ökologischen Netz „Natura 2000“.

Grundlage für die Ermittlung relevanter Projektwirkungen ist die technische Planung (Band 1 und Band 2). Dort wird das Vorhaben in seinen physikalischen Wirkungen beschrieben. Wesentliche Projektwirkungen werden nachfolgend nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer beschrieben und hinsichtlich ihrer Intensität und ihres Einflussbereiches charakterisiert. Nach ihren Ursachen lassen sich drei Wirkungsgruppen unterscheiden:

- anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen die vom Baukörper der Straße und seinen Nebenanlagen hervorgerufen werden,
- baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen die mit dem Bau verbunden sind,
- sowie betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen die durch den Straßenverkehr und die Unterhaltung der Straße einschließlich der Nebenanlagen und ihres Betriebs verursacht werden.

Weiterhin sind durch das Vorhaben verursachte mittelbare Folgewirkungen, die sich etwa aus einer besseren Erschließung empfindlicher, bislang wenig gestörter bzw. beeinträchtigter Landschaftsbestandteile oder eine aus dem Projekt resultierende geänderte Nutzung von Flächen ergeben, zu berücksichtigen.

Das Straßenbauvorhaben wurde nur im Bereich der Überquerung des Regens innerhalb, ansonsten außerhalb des FFH-Gebietes projektiert. Lediglich der Auslauf des Regenklärbeckens bei Mitterdorf erstreckt sich außerdem noch bis in das FFH-Gebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen, auch der Maßnahmen außerhalb des Schutzgebietes, können nicht von vorne herein gänzlich ausgeschlossen werden.

Die Wirkfaktoren werden ausführlich im Textteil der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Band 3: Unterlage 12.1.1, Kapitel 4.2) erläutert. Nachfolgend wird daher nur auf die Faktoren eingegangen, die für das FFH-Gebiet eine Relevanz besitzen. Von besonderer Bedeutung sind somit folgende Wirkfaktoren.

Die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen erfolgt unter Berücksichtigung folgender Schutzmaßnahmen:

- Vermeidungsmaßnahme 1: Optimierung der Trassenführung
- Vermeidungsmaßnahme 2: Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten durch Rodung und Baufeldräumung außerhalb sensibler Zeiten
- Vermeidungsmaßnahme 3: Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen
- Vermeidungsmaßnahme 4: Schonende Baudurchführung bei Abriss und Bau der Brückenbauwerke

- Vermeidungsmaßnahme 5: Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers während der Bauphase
- Vermeidungsmaßnahme 6: Anlage von Regenrückhalteeinrichtungen
- Vermeidungsmaßnahme 7: Erhalt von Funktionsbeziehungen in der Regenaue
- Vermeidungsmaßnahme 8: Verbesserung der Durchgängigkeit für bodengebunden wandernde Tierarten
- Vermeidungsmaßnahme 9: Anlage von Leiteinrichtungen bzw. Freihaltung von Flugkorridoren für Fledermäuse und Reduzierung von Aufenthalten im Gefahrenbereich
- Vermeidungsmaßnahme 10: Rückbau nicht mehr benötigter Straßeneinrichtungen

Die Vermeidungsmaßnahmen sind in Band 3: Unterlage 12.2, Kapitel 3.1, näher beschrieben.

Wie bereits in vorstehender Ziffer 3.3 ausgeführt ist das FFH-Gebiet nur durch die Ausläufe der Regenklärbecken bei Mitterdorf und Piending, des Regenrückhaltebeckens bei Roding sowie im Bereich der Regentalbrücke durch den Bau des neuen Brückenbauwerkes und durch den Abriss und Ersatz des alten Brückenbauwerkes direkt betroffen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass insgesamt geringe Wirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten sind. Detailliert zu prüfen sind das Ausmaß und die Folgen direkter Eingriffe in FFH-Lebensraumtypen im Zuge des Ausbaus und mögliche indirekte Wirkungen der Verkehrszunahme bis zum Jahr 2030 durch Schadstoffeinträge auf stickstoffempfindliche FFH-Lebensraumtypen. Bezüglich der übrigen unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen nicht relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren verweisen wir auf die Unterlage 12.2, Kapitel 3.2 in Band 3.

3.3.1.2.1 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

3.3.1.2.1.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Grundlage für die Verträglichkeitsprüfung bildet § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG, mit welchem Art. 6 Abs. 3 FFH-RL in nationales Recht umgesetzt wurde.

Die relevanten Wirkfaktoren, unabhängig ob innerhalb oder außerhalb des Schutzgebietes, werden mit dem Bestand maßgeblicher Bestandteile des Schutzgebietes überlagert und so die art- und lebensraumbezogenen, projektspezifischen Beeinträchtigungen ermittelt. In einem ersten Prüfschritt werden für jeden zu prüfenden Belang die Einzelbeeinträchtigungen, in einem zweiten Prüfschritt wird die Gesamtbeeinträchtigung aller Belange bewertet. Diese erfolgen als verbal-argumentative, zweistufige Bewertungen der Erheblichkeit (erheblich - nicht erheblich), wobei alle signifi-

kanten Vorkommen von Lebensraumtypen gem. Anhang I und Arten gem. Anhang II FFH-RL, d. h. alle im SDB gemeldeten, geprüft werden.

Für die Durchführung der Verträglichkeitsuntersuchung, die als Grundlage für die FFH-VP dient, gelten folgende allgemeinen Grundsätze:

- Wesentlich für die Abschätzung sind die Erhaltungsziele, wie sie sich aus den Meldeunterlagen ableiten. Hierbei wird auch die gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele entsprechend den amtlichen Unterlagen des Bayer. Landesamtes für Umwelt und der Regierung der Oberpfalz herangezogen.
- Zur Bestimmung der Erheblichkeit sind die Schutzwürdigkeit, die Gefährdung und die Empfindlichkeit der betroffenen Schutzgebietsbestandteile zu beachten und in Bezug zum gesamten Schutzgebiet zu setzen. Wann eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt wird im Einzelfall in Bezug auf die besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des Gebietes bestimmt.
- Ein negatives Ergebnis der FFH-VP würde sich ergeben wenn das Schutzgebiet an sich erheblich beeinträchtigt wird. Dies ist der Fall, wenn ein maßgeblicher Bestandteil und/ oder seine ökologisch relevanten Wechsel- und Austauschbeziehungen so beeinflusst werden, dass dadurch mindestens ein Erhaltungsziel erheblich beeinträchtigt werden kann.

Zur Beurteilung, ob eine Schädigung, die nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Lebensräumen und Arten hat, erheblich ist, werden anerkannte fachliche Vorgaben, wie etwa die Orientierungswerte zur Bestimmung der Erheblichkeit im Zuge von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen „Bagatellschwellen“ (Lambrecht & Trautner, 2007) sowie die Vorgaben der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) herangezogen. Letztere sieht vor, dass die Beurteilung „anhand des, zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen Erhaltungszustandes, der Funktionen, die von den Annehmlichkeiten, die diese Arten und Lebensräume bieten, erfüllt werden, sowie ihrer natürlichen Regenerationsfähigkeit“ erfolgen soll. Ob sich „erhebliche nachteilige Veränderungen gegenüber dem Ausgangszustand“ aus den projektspezifischen Wirkungen ergeben, soll u. a. mit Hilfe folgender Daten ermittelt werden:

- Anzahl der Exemplare, ihre Bestandsdichte oder ihr Vorkommensgebiet;
- Rolle der einzelnen Exemplare oder des geschädigten Gebiets in Bezug auf die Erhaltung der Art oder des Lebensraums, Seltenheit der Art oder des Lebensraums (auf örtlicher, regionaler und höherer Ebene einschließlich der Gemeinschaftsebene);

- die Fortpflanzungsfähigkeit der Art (entsprechend der Dynamik der betreffenden Art oder Population), ihre Lebensfähigkeit oder die natürliche Regenerationsfähigkeit des Lebensraums (entsprechend der Dynamik der für ihn charakteristischen Arten oder seiner Populationen);
- die Fähigkeit der Art bzw. des Lebensraums, sich nach einer Schädigung ohne äußere Einwirkung lediglich mit Hilfe verstärkter Schutzmaßnahmen in kurzer Zeit so weit zu regenerieren, dass allein aufgrund der Dynamik der betreffenden Art oder des betreffenden Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Hingegen müssen folgende Schädigungen i.d.R. nicht als erheblich eingestuft werden:

- Nachteilige Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten.
- Nachteilige Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht.
- Eine Schädigung von Arten bzw. Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein aufgrund der Dynamik der betreffenden Art oder des betreffenden Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass falls durch ein Vorhaben Flächen bzw. Habitate, ggf. auch potenzielle Habitate, in einem Ausmaß verkleinert, gestört oder verändert oder Funktions- und Austauschbeziehungen auf eine Weise vom Vorhaben berührt werden, dass sich die Strukturen, Funktionen oder Wiederherstellungsmöglichkeiten des Habitats der Art oder der Bestand einer Art im Schutzgebiet oder auf (größeren) Teilflächen wesentlich verändert oder gar der Fortbestand der relevanten Arten nicht mehr gesichert ist, von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Befindet sich die Art in einem schlechten Erhaltungszustand, sind zudem Wirkungen, die eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes maßgeblich behindern, als erhebliche Beeinträchtigungen einzustufen. Gleiches gilt für die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL.

Daher führt einerseits nicht erst die Veränderung des Erhaltungszustandes zu erheblichen Beeinträchtigungen, andererseits löst nicht jeder Flächenverlust von Habitaten grundlegend eine erhebliche Beeinträchtigung aus. Beispielsweise können größere Verluste an Nahrungshabitatsfläche für Tierarten mit großem Aktionsradius durchaus unerheblich sein, wohingegen der Verlust oder die Störung des einzigen geeigneten, kleinflächigen Fortpflanzungshabitats zu einer Erheblichkeit führt.

3.3.1.2.1.2 Überblick über die Relevanz und Betroffenheit maßgeblicher Bestandteile des Schutzgebietes durch die projektspezifischen Wirkfaktoren

Wesentlich für die Prüfung der Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Schutzgebietes ist die detaillierte Analyse projektspezifischer Wirkungen und die Verschneidung dieser Projektwirkungen mit den Vorkommen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL, einschließlich der charakteristischen wertgebenden Arten, und mit den Lebensräumen (Habitaten, Stand- und Wuchsorten) der Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Anhang II FFH-RL.

In der Zusammenschau ergibt sich für die vom Vorhaben hervorgerufenen Projektwirkungen folgendes Ergebnis hinsichtlich ihrer Relevanz zur Prüfung der Verträglichkeit mit den Zielen des FFH-Gebietes:

Lebensraumtyp, der maßgeblicher Bestandteil des Schutzgebietes ist	anlagebedingt			baubedingt			betriebsbedingt		
	Flächeninanspruchnahme	Veränderung Standorte	Barriere/ Zerschneidung	Flächeninanspruchnahme	Störungen	Stoffeinträge	Stoffeinträge	Störungen	Barriere/ Kollision
3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons“	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe	X	X	-	X	X	X	X	X	-
3270 Flüsse mit Schlammbänken	X	X	-	X	X	X	X	X	-
6510 Magere Flachland-Mähwiesen	X	-	-	X	-	X	X	-	-
91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	X	-	-	X	X	X	X	X	-

Tabelle 15: Übersicht über die Relevanz der projektspezifischen Wirkfaktoren gegenüber den projekt-empfindlichen natürlichen Lebensraumtypen einschließlich charakteristischer, wertgebender Tier- und Pflanzenarten

- X Wirkung im oder in das FFH-Gebiet, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps, einschließlich seiner charakteristischen Arten, führen kann (prüfungsrelevante Projektwirkungen)
- Wirkung, die für den Lebensraumtyp, einschließlich seiner charakteristischen Arten, keine erhebliche Beeinträchtigung hervorrufen kann oder deren Relevanz aufgrund der Lage der Vorkommen ausgeschlossen werden kann (nicht prüfungsrelevante Projektwirkung)

Art, die maßgeblicher Bestandteil des Schutzgebietes ist	anlagebedingt			baubedingt			betriebsbedingt		
	Habitatverlust	Veränderung Standortfaktoren	Barriere/ Zerschneidung	Habitatverlust	Störungen	Stoffeintrag	Stoffeintrag	Störungen	Barriere/ Kollision
Biber	X	-	X	X	X	X	X	X	-
Fischotter	P	-	P	P	P	P	P	P	P
Schied, Rapfen	P	P	-	P	-	P	P	-	-
Koppe	P	P	-	P	-	P	P	-	-
Schrätzer	P	P	-	P	-	P	P	-	-
Huchen	P	P	-	P	-	P	P	-	-
Bachneunauge	P	P	-	P	-	P	P	-	-
Steinbeißer	P	P	-	P	-	P	P	-	-
Bitterling	P	P	-	P	-	P	P	-	-
Frauennerfling	X	X	-	X	-	X	X	-	-
Streber	P	P	-	P	-	P	P	-	-
Zingel	P	P	-	P	-	P	P	-	-
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Keiljungfer	X	-	X	X	X	X	X	X	-
Bachmuschel	P	P	-	P	-	P	P	-	-

Tabelle 16: Übersicht über die Relevanz der projektspezifischen Wirkfaktoren gegenüber den projekt-empfindlichen Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL

Zeichenerklärung:

- X Wirkung im oder in das FFH-Gebiet, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Artvorkommen führen kann (prüfungsrelevante Projektwirkungen)
- Wirkung, die für die betroffenen Artvorkommen keine erhebliche Beeinträchtigung im FFH-Gebiet hervorrufen kann oder deren Relevanz aufgrund der Lage der Vorkommen ausgeschlossen werden kann (nicht prüfungsrelevante Projektwirkung)
- P Wirkung im oder in das Gebiet, die zu erheblichen Beeinträchtigungen **potentieller** (wahrscheinlicher) Vorkommen führen kann (prüfungsrelevante Projektwirkungen)

Im nachfolgenden Kapitel werden alle projektspezifischen Beeinträchtigungen aufgezeigt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit in Bezug auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des Schutzgebietes bewertet.

3.3.1.2.1.3 ~~Beeinträchtigungen von natürlichen Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-RL~~

- a) Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*“ und 3270 „Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri p. p.* und des *Bidention p. p.*“

Da die beiden Lebensraumtypen in enger räumlicher und funktionaler Verzahnung am Flusslauf des Regens auftreten und nicht dauerhaft sinnvoll voneinander getrennt werden können, werden sie gemeinsam abgehandelt.

Auswirkungen auf die Lebensraumtypen sind durch anlagebedingte Verluste und Beeinträchtigungen im Bereich der neuen Regenbrücke durch baubedingte Beeinträchtigungen insbesondere auch durch den Abriss des bestehenden Brückenbauwerkes und betriebsbedingt durch eine Verschiebung der Beeinträchtigungskorridore zu erwarten. Die insgesamt betroffenen Flächen sind im Vergleich zur Gesamtfläche der Lebensraumtypen im Schutzgebiet verschwindend gering. Lediglich 40 m² des Lebensraumtypen werden dauerhaft durch die Brückenpfeiler überbaut und versiegelt.

Zusätzliche Beeinträchtigungen durch die Anlage des Grabens für die Ausleitung aus dem Regenklärbecken bei Mitterdorf und die Rohrleitungen aus den Regenrückhaltebecken bei Roding und dem Regenklärbecken bei Piending können ausgeschlossen werden. Der Graben und die Rohrleitungen reichen jeweils bis zum Regen, in die beiden Fließgewässer- Lebensraumtypen selbst wird, wenn überhaupt, nur sehr kleinflächig baubedingt eingegriffen.

Derartige Flächengrößen entstehen oder verschwinden in einem dynamischen System wie einem Fließgewässer regelmäßig durch Anlandung oder Ufererosion und sind daher nicht von Bedeutung für den Erhalt des Lebensraumtypen im Schutzgebiet.

Lärm, Licht und optische Reize wirken nur auf die amphibisch oder teils terrestrisch lebenden charakteristischen Arten (z. B. Biber, Eisvogel, Fließgewässerlibellen), im Gegensatz zur typischen Fischfauna, die gegenüber diesen Faktoren unempfindlich ist. Da der Gewässerabschnitt bereits durch die bestehende Bundesstraße 85 vorbelastet ist, besitzt er für störungsempfindliche Arten keine Schlüsselfunktion. Eine Beeinträchtigung auf kleiner Fläche besitzt somit keinen Einfluss auf den Fortbestand der charakteristischen Arten.

Aus der anlagebedingten Beeinträchtigung durch die Änderung der Standortfaktoren unter der Brücke (Belichtung, Niederschlag, etc.) ergeben sich ebenfalls keine Auswirkungen, da diese Faktoren, anders als in den terrestrischen Ökosystemen,

keinen wesentlichen Einfluss auf das Fließgewässer ausüben (Wasserversorgung gesichert, kein durchgehender Bewuchs vorhanden u. a.).

Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand sind daher nicht von punktuelltem Flächenentzug (40 m², Orientierungswert: 1.000 m²), sondern nur von Projektwirkungen, die möglicherweise Fernwirkungen entfalten könnten - Zerschneidungseffekte, Stoffeinträge, Änderungen in der Fließgewässer- und Auendynamik - zu erwarten. Auswirkungen auf die Dynamik des Fließgewässers sind ebenfalls auszuschließen, da die Flächenbeanspruchungen gering sind und keine Querbauwerke im Gewässer errichtet werden.

Ein geringer betriebs- oder baubedingter Nährstoffeintrag auf kleiner Fläche führt in mesotrophen (Fließ-)Gewässern zu keiner wesentlichen Veränderung der Vegetationszusammensetzung und der Standortqualitäten. Besonders ist damit beim Abbruch und Bau der Brückenbauwerke zu rechnen. Unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen V4 (Schonende Baudurchführung bei Abriss und Bau der Brückenbauwerke), V5 (Schutz von Oberflächengewässer und Grundwasser während der Bauzeit) und V6 (Anlage von Regenrückhalteeinrichtungen) werden diese jedoch weitestgehend minimiert. Durch die relativ starke Wasserführung kommt es zudem allgemein schnell zu Verdünnungseffekten und zum Abtransport der diffusen Einträge, so dass dies keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Auch geringe Einträge gewässergefährdender Stoffe können daher toleriert werden. Kurzfristig hohe Eintragsmengen könnten jedoch schwerwiegende Auswirkungen, insbesondere auf charakteristische Arten wie die zahlreichen rheophilen Fische haben. Durch den Einsatz umweltschonender Techniken und Verfahren (Band 3: Unterlage 12.2, Kapitel 3) können derartige Stoffeinträge jedoch ausgeschlossen werden.

Zu anlagebedingten Entlastungen des Lebensraumtyps und seiner charakteristischen Arten (z. B. Biber, Eisvogel, Fließgewässerlibellen, Fischarten nach Anhang II) kommt es aufgrund der Anlage einer Lärmschutzwand bei Piending. Dies führt zu einer Reduzierung der Nähr- und Schadstoffeinträge, Lärm- und Lichtimmissionen sowie der Belastungen durch optische Reize.

Die Austauschmöglichkeiten im Gewässer bleiben auch weiterhin uneingeschränkt möglich. Durch die großzügige Dimensionierung der Brückenbauwerke und unter Berücksichtigung der Barrierewirkung der bestehenden Brücke, ergeben sich auch keine Zerschneidungswirkungen für die am Gewässer entlang wandernden charakteristischen Arten des Lebensraumtyps, wie etwa die Fließgewässerlibellen. Die projektspezifischen Beeinträchtigungen können daher sowohl einzeln, als auch in der Zusammenschau als nicht erheblich eingestuft werden.

Konflikt	Projektspezifische Beeinträchtigung ¹⁾	Beurteilung der Erheblichkeit
	<p align="center">Relevante konkretisierte Erhaltungsziele</p> <p>2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der oligo- bis mesotrophen Gewässer. Erhalt störungsarmer, unverbauter bzw. unbefestigter Uferzonen mit natürlicher Überflutungsdynamik. Sicherung der natürlichen Lebensgemeinschaften mit charakteristischer Gewässervegetation und Tierwelt. Sicherung der nährstoffarmen Teichböden und von in der Vegetationszeit nicht überstauten Bodenstellen. Erhalt der extensiven, bestandserhaltenden Teichbewirtschaftung bei sekundären Ausprägungen des Lebensraumtyps.</p>	
1.1	Baubedingte Beeinträchtigung (Abrissbereich altes Brückenbauwerk, Arbeitsraum für Neubau, Einleitungsbereich des Grabens vom Regenklärbecken bei Mitterdorf) des Lebensraumtyps und seiner charakteristischen Arten (z. B. Biber, Eisvogel, Fließgewässerlibellen, Fischarten gem. Anhang II) durch Lärm-, Licht- und Staubimmissionen, diffusen Nährstoffeintrag, Oberbodeneintrag, optische Reize sowie durch mögliche kurzzeitig auftretende erhöhte Schadstoffeinträge (Schmier- und Betriebsstoffe, Brückenabriss und Grabenaushub).	Nicht erheblich
1.2	Anlagebedingter Lebensraumverlust durch Versiegelung. (Orientierungswert 1.000 m ²) Fläche: 40 m ²	Nicht erheblich
1.3	Anlagebedingte Beeinträchtigung des Lebensraumtyps durch das Brückenbauwerk (Veränderte abiotische Standortbedingungen unter der Brücke). Fläche: ca. 590 m ²	Nicht erheblich
1.4	Erhöhte betriebsbedingte Beeinträchtigung des Lebensraumtyps und seiner charakteristischen Arten (z. B. Biber, Eisvogel, Fließgewässerlibellen, Fischarten nach Anhang II) durch Nähr- und Schadstoffeinträge (Diffuse Einträge, Einleitungsbereich des Grabens vom Regenrückklärbecken bei Mitterdorf), Lärm- und Lichtimmissionen sowie durch optische Reize aufgrund des Ausbaus sowie mögliche kurzzeitig auftretende erhöhte Schadstoffeinträge (Unfall).	Nicht erheblich
1,5	Betriebsbedingte Stoffeinträge durch Einleitungen des Oberflächenwassers der Fahrbahn.	Nicht erheblich
Nr.	Projektspezifische Entlastung	Beurteilung der Erheblichkeit
1.6	Anlagebedingte Entlastung des Lebensraumtyps und seiner charakteristischen Arten (z. B. Biber, Eisvogel, Fließgewässerlibellen, Fischarten nach Anhang II) durch eine Reduzierung der Nähr- und Schadstoffeinträge, Lärm- und Lichtimmissionen sowie der Belastungen durch optische Reize aufgrund der Anlage einer Lärmschutzwand bei Pindling. Fläche: 1.850 m ²	Entlastende Projektwirkung
Gesamtbeeinträchtigung der Erhaltungsziele		Nicht erheblich

Tabelle 17: Zusammenstellung und Beurteilung der Beeinträchtigung der Lebensraumtypen 3260 und 3270 unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

¹⁾ Werte auf 10 m² genau gerundet)

b) Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“

Der Lebensraumtyp ist kleinflächig durch Überbauung und Versiegelung, temporäre Flächeninanspruchnahme, bau- und betriebsbedingte Störungen sowie Stoffeinträge betroffen. Die betroffenen Bestände sind überwiegend bereits durch die bestehende Bundesstraße 85 vorbelastet und somit schon im Vorfeld Immissionen

ausgesetzt. Nur kleinflächig kommt es zu einer Erweiterung des Vorbelastungsbandes.

Durch den Bau eines zweiten Brückenbauwerkes über den Regen sowie eines Regenrückhaltebeckens inkl. Einleitungsgraben in den Regen gehen dauerhaft 20 m² des Lebensraumtyps innerhalb des Schutzgebietes verloren. Hinzukommen weitere außerhalb des FFH-Gebietes liegende 5.740 m². Es handelt sich um Lebensraumflächen schlechter Ausprägung in vorbelasteter Lage (im Brückenumfeld sowie im Nahbereich der Bundesstraße 85 und der Siedlung Mitterdorf) ohne besonders wertgebende Artvorkommen.

Weitere 2.410 m² vergleichbarer Ausprägung außerhalb des FFH-Gebietes werden während der Bauzeit vorübergehend als Arbeitsraum und Lagerflächen in Anspruch genommen. Diese Flächen werden zwar maßgeblich verändert, können jedoch, da besonders wertgebende Artvorkommen fehlen, nach Fertigstellung der Straßentrasse kurzfristig wieder in den ursprünglichen Zustand zurückgeführt werden. Betriebsbedingte Neubelastungen, insbesondere durch Stoffeinträge infolge der Erweiterung der Beeinträchtigungszonen, sind ferner auf Beständen des Lebensraumtyps außerhalb des FFH-Gebietes zu erwarten. Da es sich bei den betroffenen Beständen ebenfalls um bereits relativ nährstoffreiche Flächen ohne wesentliche wertgebende Artvorkommen handelt, ist nicht von einer Änderung der Bestandszusammensetzung auszugehen. Die zusätzliche Nährstoffzufuhr wirkt sich nicht entscheidend aus, da sie lediglich zu einer geringfügig erhöhten Biomasseproduktion führt und diese über die regelmäßige Mahd abtransportiert wird.

Dauerhafte und zeitlich begrenzte Flächenverluste sind auf einen kleinen Raum beschränkt (insgesamt 20 m² innerhalb des FFH-Gebiets, Orientierungswert: 1.000 m²). Die im Vergleich zur Gesamtfläche des Lebensraumtyps beeinträchtigten Flächen sind daher verschwindend gering. Zudem besitzen sie keine besondere Ausprägung oder besondere Artvorkommen und sind bereits erheblich vorbelastet. Dadurch haben auch betriebsbedingte Neubelastungen infolge der Erweiterung der Beeinträchtigungszonen keine erheblichen Auswirkungen auf den Lebensraumtyp.

Obwohl kleinflächige Fragmentbestände des Lebensraumtyps betroffen sind, ergibt sich weder eine Verkleinerung des Verbreitungsgebietes des Lebensraumtyps, noch eine Gefährdung für den Erhalt des Lebensraumtyps oder seiner charakteristischer Arten im FFH-Gebiet. Die betroffenen Flächen befinden sich zudem überwiegend außerhalb des FFH-Gebietes und sind daher für den Erhalt und den Zustand der Bestände nicht von essentieller Bedeutung, das Ziel des Natura 2000 Gebietes im Bereich des Untersuchungsgebiets ist auf den Schutz des

Gewässerlebensraumes mit angrenzenden Strukturen begrenzt. Dies wird durch die Abgrenzung des FFH-Gebietes in diesem Gewässerabschnitt deutlich.

Die projektspezifischen Beeinträchtigungen können daher sowohl einzeln, als auch in der Zusammenschau als nicht erheblich eingestuft werden.

Konflikt	Projektspezifische Beeinträchtigung	Beurteilung der Erheblichkeit
	<p align="center">Relevante konkretisierte Erhaltungsziele</p> <p>8. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der mageren, teils wechsel-feuchten Mähwiesen. Sicherung der bestandserhaltenden und biotopprägenden Bewirtschaftung . Erhalt des Offenlandcharakters (weitgehend gehölzfreie Ausprägung des Lebensraumtyps), insbesondere auch als Lebensraum für die charakteristischen wiesenbrütenden Vogelarten. Sicherung des, für den Erhalt der artenreichen Wiesengesellschaften erforderlichen Nährstoff- und Wasserhaushalts sowie der Strukturvielfalt (z. B. Kleinräben, Geländereief).</p>	
2.1	Baubedingte temporäre Beeinträchtigung des Lebensraumtyps durch diffusen Nährstoffeintrag, Oberbodeneintrag und durch mögliche kurzzeitig auftretende erhöhte Schadstoffeinträge (Schmier- und Betriebsstoffe bei Brückenabriss und Grabenaushub).	Nicht erheblich
2.2	Baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsbereich und Lagerflächen (Orientierungswert 1.000 m ²) Fläche: Fläche: 2.410 m ² außerhalb des FFH-Gebietes	Nicht erheblich
2.3	Anlagebedingter Lebensraumverlust durch Überbauung oder Versiegelung. (Orientierungswert 1.000 m ²) Fläche: 20 m ² innerhalb des FFH-Gebietes 5.740 m ² außerhalb des FFH-Gebietes	Nicht erheblich
2.4	Erhöhte betriebsbedingte Beeinträchtigung des Lebensraumtyps aufgrund des Ausbaus durch diffusen Schad- und Nährstoffeintrag sowie mögliche kurzzeitig auftretende erhöhte Schadstoffeinträge (Unfall), größtenteils außerhalb des FFH-Gebietes.	Nicht erheblich
Gesamtbeeinträchtigung der Erhaltungsziele		Nicht erheblich

Tabelle 18: Zusammenstellung und Beurteilung der Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 6510 unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

c) Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des prioritären Lebensraumtyps *91E0 „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* u. *Fraxinus excelsior*“

Der prioritäre Lebensraumtyp ist durch geringfügige anlagebedingte Flächenverluste, baubedingte Störungen und Stoffeinträge sowie eine geringfügige Erweiterung der Zone mit betriebsbedingten Beeinträchtigungen betroffen.

Betroffen ist eine sehr kleine Fläche im vorbelasteten Bereich ohne besondere Ausprägung oder Artvorkommen. Der Lebensraumtyp ist im Schutzgebiet in dieser oder besserer Ausprägung weit verbreitet und hier aufgrund seiner galerieartigen, schmalen Ausprägung von geringer Bedeutung für charakteristische wertgebende Arten. Lediglich der Biber konnte im weiteren Umfeld nachgewiesen werden.

Der dauerhafte Verlust von 40 m² galeriewaldartigen Auwaldbeständen im vorbelasteten Bereich ist im Vergleich zum Gesamtbestand im Schutzgebiet verschwindend gering. Weitere 230 m² werden im Zuge der Baumaßnahme als Arbeits- und

Lagerflächen temporär beansprucht. Diese Flächen werden anschließend wieder hergerichtet und können sich so langfristig wieder im bestehenden Zustand einstellen. Der Flächenentzug durch Baufeld, Neuversiegelung und Überbauung beträgt somit insgesamt ca. 270 m² (Orientierungswert: 1.000 m²). Als meso- bis eutropher Standort ist der Lebensraumtyp gegenüber dem diffusen bau- und betriebsbedingten Eintrag von Nähr- und Schadstoffen relativ wenig empfindlich. Zeitlich begrenzte zusätzliche Stoffeinträge führen daher zu keiner Veränderung der Ausprägung oder Vegetationszusammensetzung. Langfristig sind Auswirkungen nicht gänzlich auszuschließen, jedoch sind auch hier die betroffenen Flächen im Vergleich zur Gesamtfläche im Schutzgebiet verschwindend gering.

Bei der Anlage des Grabens im Einleitungsbereich des Regenklärbeckens bei Mitterdorf zum Regen werden Bestandlücken genutzt. Derartige kleinere Lücken sind entsprechend der aktuellen Kartieranleitung für die Lebensraumtypen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und der Bayerischen Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft (2007) zwar dem Lebensraum zugeordnet, ein dauerhafter Verlust des Lebensraumtyp kann aber insoweit vermieden werden, als auf das Entfernen von Bäumen verzichtet werden kann und so nur kurz- bis mittelfristig wiederherstellbare Strukturen betroffen sind. Auch beim Bau der Rohrleitung zur Einleitung aus dem Regenrückhaltebecken bei Roding wird der Graben schonend und ohne Entfernung von Bäumen ausgeführt.

Die Anlage der Einleitungen verursacht daher lediglich baubedingte temporäre Beeinträchtigungen in Form von Lärm, Licht und optischen Reizen, Stoffimmissionen während der Bauphase und kurzzeitige Strukturverluste bis in die nächste Vegetationsperiode.

Lärm, Licht und optische Reize wirken lediglich auf die charakteristischen Arten des Lebensraumtypen, etwa den Biber. Da der betroffene Bereich im Umfeld der Brücke bereits durch die bestehende Bundesstraße 85 vorbelastet ist, besitzt er für störungsempfindliche Arten wie den Biber jedoch keine Schlüsselfunktion. Auswirkungen auf den Fortbestand der Vorkommen charakteristischer Arten durch randliche Beeinträchtigung sind nicht zu erwarten. Die projektspezifischen Beeinträchtigungen können daher sowohl einzeln, als auch in der Zusammenschau als nicht erheblich eingestuft werden.

Konflikt	Projektspezifische Beeinträchtigung	Beurteilung der Erheblichkeit
	<p style="text-align: center;">Relevante konkretisierte Erhaltungsziele</p> <p>10. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Auwälder mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung sowie naturnaher Bestands- und Altersstruktur. Sicherung regelmäßiger Überflutung bzw. Überstauung sowie der Durchsickerungsbereiche. Sicherung eines naturnahen Gewässerregimes. Erhalt der Höhlenbäume. Sicherung eines ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz als Lebensraum für die daran gebundenen Artengemeinschaften. Erhalt der typischen Vegetation und der charakteristischen Pflanzen- und Tierarten. Sicherung der Auwaldbereiche mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung und naturnaher Bestands- und Altersstruktur. Erhalt der typischen Elemente der Alters- und Zerfallsphase, insbesondere von ausreichend Biotop- und Totholzbäumen. Zulassen der natürlichen Entwicklung auf neu entstehenden Wald-Blößen. Schutz von Sonderstandorten wie Flutrinnen, Altwässern, Seigen und Verlichtungen</p>	
3.1	Baubedingte temporäre Beeinträchtigung des Lebensraumtyps und seiner charakteristischen Art (Biber) durch Lärm-, Licht- und Staubimmissionen, diffusen Nährstoffeintrag, Oberbodeneintrag, optische Reize sowie durch mögliche kurzzeitig auftretende erhöhte Schadstoffeinträge (Schmier- und Betriebsstoffe bei Brückenabriss und Grabenaushub).	Nicht erheblich
3.2	Baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsbereich und Lagerflächen (Orientierungswert 1.000 m ²) Fläche: 230 m ²	Nicht erheblich
3.3	Anlagebedingter Lebensraumverlust durch Überbauung oder Versiegelung. (Orientierungswert 1.000 m ²) Fläche: 40 m ²	Nicht erheblich
3.4	Erhöhte betriebsbedingte Beeinträchtigung des Lebensraumtyps und seiner charakteristischen Arten (z. B. Biber) durch Nähr- und Schadstoffeinträge, Lärm- und Lichtimmissionen sowie durch optische Reize aufgrund des Ausbaus sowie mögliche kurzzeitig auftretende erhöhte Schadstoffeinträge (Unfall).	Nicht erheblich
Gesamtbeeinträchtigung der Erhaltungsziele		Nicht erheblich

Tabelle 19: Zusammenstellung und Beurteilung der Beeinträchtigung des prioritären Lebensraumtyps *91E0 unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

3.3.1.2.1.4 Beeinträchtigungen von Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung gem. Anhang II FFH-RL

a) Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des Bibers (*Castor fiber*) und der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Beide nicht rein aquatisch lebenden Arten sind sowohl in Habitaten im Gewässer als auch im angrenzenden Uferstreifen (Nahrungs-, Jagd-, Ruhe- oder Wanderhabitate) durch dauerhafte und temporäre Habitatverluste, bau- und betriebsbedingte Störungen ihrer Habitats sowie anlage- und betriebsbedingte Zerschneidungswirkungen verbunden mit möglicher Erhöhung direkter Individuenverluste infolge Kollision betroffen.

Dauerhafte Lebensraumverluste ergeben sich lediglich durch die Versiegelung und Überbauung im Gewässer und an seinen Ufern (Brücke, Versiegelung unter der Brücke) in einem Umfang von ca. 120 m². Die während der Bauphase bean-

spruchten Flächen (ca. 150 m²) stehen beiden Arten nach Fertigstellung wieder zur Verfügung und gehen somit nur kurzfristig verloren. Beide Arten sind mit ihren potenziellen Habitaten im Schutzgebiet weit verbreitet. Die betroffene Fläche ist sehr klein und besitzt zudem keine Schlüsselfunktion für die Arten. Der Fortbestand der Vorkommen ist durch den geringen Flächenverlust nicht gefährdet.

Geringer, diffuser Schad- und Nährstoffeintrag führt in mesotrophen Gewässern zu keiner wesentlichen Veränderung der Standortqualitäten und der Habitateignung für die betroffenen Arten. Unter Einbeziehung der relativ starken Wasserführung kommt es schnell zu Verdünnungseffekten und zum Abtransport der diffusen Einträge. Auch Gefährdungen infolge kurzzeitig stärkerer Stoffeinträge während der Bauphase sind nach Konkretisierung der Baumaßnahmen (vgl. Teil B, Abschnitt I, Ziffer 1 dieses Beschlusses und Band 3: Unterlage 12.2, Kapitel 3), insbesondere des Abrisses der bestehenden Brücke (Vermeidungsmaßnahmen V4 und V5), nicht zu erwarten. Aus den zu erwartenden bau- und betriebsbedingten Stoffeinträgen ergeben sich daher keine erheblichen Beeinträchtigungen der beiden Arten.

Lärm, Licht und optische Reize wirken nur auf den Biber, während die Grüne Keiljungfer gegenüber diesen Faktoren weitgehend unempfindlich ist. Da der Gewässerabschnitt bereits durch die bestehende Bundesstraße 85 bzw. aufgrund der Siedlungsnähe bei den durch die Anlage des Grabens betroffenen Flächen vorbelastet ist, besitzt er für störungsempfindliche Arten wie den Biber keine Schlüsselfunktion.

Die direkt betroffenen Flächen sind im Vergleich zu den Habitatgrößen der Arten bzw. ihrer Populationen im Schutzgebiet sehr klein, besitzen keine Schlüsselfunktion und bleiben für die Arten weiterhin bedingt nutzbar.

Auswirkungen auf die Durchgängigkeit oder die Verzahnung von Lebensräumen bzw. Teillebensräumen im und entlang des Gewässers treten aufgrund der großzügigen Dimensionierung des Brückenbauwerkes nicht auf (keine Zerschneidungseffekte oder Barrieren). Die Querungen erfolgen im Gewässer oder entlang der Leitlinie an den Ufern, so dass Individuenverluste durch Kollision/Barrieren als unwahrscheinlich eingestuft werden können. Nach seiner Fertigstellung verursacht auch der Graben für die Ausleitung aus dem Regenklärbecken bei Mitterdorf keine Auswirkungen auf die Durchgängigkeit des Lebensraumes. Beim Bau des Grabens und der Rohrleitungen des Regenrückhaltebeckens mit vorgeschalteten Regenklärbecken im Bereich der Anschlussstelle Roding und des Regenklärbeckens bei Piending entstehen lediglich temporäre Beeinträchtigungen in Form von Lärm,

Licht und optischen Reizen während der Bauphase und Strukturverlusten bis in die nächste Vegetationsperiode.

Zu anlagebedingten Entlastungen des Lebensraumes kommt es aufgrund der Anlage einer Lärmschutzwand bei Piending. Dies führt zu einer Reduzierung der Nähr- und Schadstoffeinträge, Lärm- und Lichtimmissionen sowie der Belastungen durch optische Reize.

Die projektspezifischen Beeinträchtigungen können daher sowohl einzeln, als auch in der Zusammenschau als nicht erheblich eingestuft werden.

Konflikt	Projektspezifische Beeinträchtigung	Beurteilung der Erheblichkeit
	<p style="text-align: center;">Relevante konkretisierte Erhaltungsziele</p> <p>4. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Fließgewässer insbesondere auch als Lebensraum für die vorkommenden Fischarten des Anhangs II der FFH-RL. Erhalt störungsfreier, unverbauter bzw. unbefestigter Fließgewässerabschnitte und Uferzonen ohne Stauwerke, Wasserausleitungen o. ä., mit natürlichem Überflutungsregime und natürlich ablaufenden Ufergestaltungsprozessen (z. B. Anlandung, Überstauung, Abbrüche).</p>	
	<p>11. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Bibers. Erhalt der unzerschnittenen Auen-Lebensraumkomplexe mit ihrem Auwaldanteil, Fließ- und Stillgewässern. Sicherung der ungenutzten Auwald- und Auenbereiche, in denen die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse ungestört ablaufen können. Sicherung der Durchlässigkeit von Brücken für Biber: Überspannung von mind. 1 m breiten Uferstreifen unter Brücken. Sicherung von mindestens 20 m breiten Uferstreifen entlang von Gewässeruferrandstreifen, so dass auch Raum für Gehölzbewuchs bleibt, der zur Minimierung von Fraßschäden in angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erforderlich ist. Bauliche Sicherung von durch den Biber gefährdeten Bereichen in Teichanlagen zur Gewährleistung einer Koexistenz von Teichwirtschaft und Biber.</p> <p>25. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der Grünen Keiljungfer. Erhalt natürlicher bzw. naturnaher, reich strukturierter Fließgewässerabschnitte mit essenziellen Habitatstrukturen der Grünen Keiljungfer (z. B. Wechsel besonnter und beschatteter Abschnitte, variierender Fließgeschwindigkeit und sandig-kiesigem Substrat). Sicherung der geeigneten Substratverhältnisse und des Interstitials der Fließgewässer als Larvalhabitate. Sicherung einer hohen Wasserqualität und mindestens 20 m breiter Pufferstreifen an den Habitaten der Grünen Keiljungfer für den Schlupf der Larven und zur Verringerung von Stoffeinträgen. Erhalt unzerschnittener, durchgängiger Fließgewässersysteme.</p>	
4.1	Baubedingte, temporäre Beeinträchtigung der Arten und ihrer Habitate durch Licht-, Lärmimmissionen, optische Reize, diffuse Nährstoffeinträge sowie mögliche kurzzeitig auftretende erhöhte Schadstoffeinträge (austretende Schmier- und Betriebsstoffe, Material beim Brückenabriss, Grabenaushub).	Nicht erheblich
4.2	Baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsbereich und Lagerflächen Fläche: 150 m ² (Orientierungswerte: Biber: 1,6 ha Grüne Keiljungfer: 400 m ²)	Nicht erheblich

Konflikt	Projektspezifische Beeinträchtigung	Beurteilung der Erheblichkeit
4.3	Anlagebedingter Habitatverlust durch Überbauung oder Versiegelung Fläche: 120 m ² (Orientierungswerte: Biber: 1,6 ha Grüne Keiljungfer: 400 m ²)	Nicht erheblich
4.4	Anlagebedingte Verschlechterung der Wandermöglichkeiten (Barriere Wirkung) der Arten durch das Brückenbauwerk infolge Änderung der Standortbedingungen unter der Brücke (Belichtung, Wasserversorgung).	Nicht erheblich
4.5	Erhöhte betriebsbedingte Beeinträchtigung der Arten und ihrer Habitate aufgrund des Ausbaus und die Erweiterung der Vorbelastungszonen in bislang unbelastete Bereiche durch Licht-, Lärmimmissionen, optische Reize, diffuse Schad-, Nährstoffeinträge sowie mögliche kurzzeitig auftretende erhöhte Schadstoffeinträge (Unfall). Ferner durch die erhöhte Gefahr direkter Individuenverluste im Falle von Fahrbahnquerungen infolge Kollision mit dem fließenden Verkehr.	Nicht erheblich
Nr.	Projektspezifische Entlastung	Beurteilung der Erheblichkeit
4.6	Anlagebedingte Entlastung der Arten und ihrer Habitate durch eine Reduzierung der Nähr- und Schadstoffeinträge, Lärm- und Lichtimmissionen sowie durch optische Reize aufgrund der Anlage einer Lärmschutzwand bei Piending.	Entlastende Projektwirkung
Gesamtbeeinträchtigung der Erhaltungsziele		Nicht erheblich

Tabelle 20: Zusammenstellung und Beurteilung der Beeinträchtigung von Biber und Grüner Keiljungfer unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

b) Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des Fischotters (*Lutra lutra*)

Der Fischotter (*Lutra lutra*) ist sowohl in Habitaten im Gewässer als auch im angrenzenden Uferstreifen (Nahrungs-, Jagd-, Ruhe- oder Wanderhabitate) durch dauerhafte und temporäre Habitatverluste, bau- und betriebsbedingte Störungen und Stoffeinträge in Habitatbestandteile sowie anlage- und betriebsbedingte Zerschneidungswirkungen verbunden mit möglicher Erhöhung direkter Individuenverluste infolge Kollision betroffen.

Dauerhafte Lebensraumverluste ergeben sich lediglich kleinflächig in einem Bereich, der bereits jetzt durch die bestehende Bundesstraße 85 erheblich vorbelastet ist. Durch die Errichtung der Brückenbauwerke, teils im Gewässer (Brückentpfeiler) und durch die Überbauung und Versiegelung kleinflächiger Uferstreifen geht der Art Habitatfläche verloren. Im Vergleich zur gesamten von einem Individuum oder gar der lokalen Population genutzten bzw. potenziell nutzbaren Lebensraumfläche ist dieser direkte Verlust verschwindend gering (der Orientierungswert liegt bei 2,6 ha). Zudem besitzen die verloren gegangenen Flächen infolge der Vorbelastungen keine Schlüsselfunktion für die Art.

Die Anlage des Grabens zur Ausleitung aus dem Regenklärbecken bei Mitterdorf stellt keinen dauerhaften Lebensraumverlust dar. Beim Bau des Grabens und der Rohrleitungen des Regenrückhaltebeckens mit vorgeschalteten Regenklärbecken

im Bereich der Anschlussstelle Roding und des Regenklärbeckens bei Piending entstehen lediglich temporäre Beeinträchtigungen in Form von Lärm, Licht und optischen Reizen während der Bauphase und Strukturverlusten bis in die nächste Vegetationsperiode.

Zu anlagebedingten Entlastungen des Lebensraumes kommt es aufgrund der Anlage einer Lärmschutzwand bei Piending. Dies führt zu einer Reduzierung der Nähr- und Schadstoffeinträge, Lärm- und Lichtimmissionen sowie der Belastungen durch optische Reize.

Bau- und betriebsbedingte Störungen und Stoffeinträge durch den Brückenabriss und Neubau der Brückenbauwerke sind v. a. in Bereichen zu erwarten, in denen bereits eine Vorbelastung besteht und werden durch die Vermeidungsmaßnahmen V4 und V5 weitestgehend minimiert. Das betriebsbedingte Belastungsband verschiebt und erweitert sich geringfügig nach Süden. Auch hiervon sind nur verschwindend kleine Flächen in Relation zum gesamten vom Fischotter genutzten Raum betroffen. Stärkere Belastungen durch Lärm, Licht und optische Reize sind allenfalls zeitlich eng begrenzt in der Bauphase zu erwarten, wenn Arbeiten direkt am Gewässerrand durchgeführt werden. Gegenüber Störungen reagiert die Art sehr empfindlich. Jedoch sind die durch die Anlage des Grabens betroffenen Flächen infolge der betriebsbedingten Vorbelastungen durch die bestehende Bundesstraße 85 bzw. aufgrund der Siedlungsnähe nicht von besonderer Bedeutung für den Fischotter.

Ein geringer Schad- und Nährstoffeintrag führt in mesotrophen Gewässern und im Bereich der als meso- bis eutroph zu beurteilenden Uferstreifen zu keiner wesentlichen Veränderung der Standortqualitäten und der Habitateignung für den Fischotter. Unter Einbeziehung der relativ starken Wasserführung kommt es schnell zu Verdünnungseffekten und zum Abtransport der diffusen Einträge, zumal bereits mit vergleichbaren betriebsbedingten Stoffeinträgen von der bestehenden Brücke auszugehen ist.

Eine erhöhte baubedingte Gefährdung infolge kurzzeitig stärkerer Stoffeinträge während der Bauphase, die zu einer weitreichenden Schädigung des Lebensraumes (Fernwirkung) oder zur direkten Schädigung von Individuen führen könnte („Vergiftung“), sind nach Konkretisierung der Baumaßnahmen (vgl. Teil B, Abschnitt I, Ziffer 1 dieses Beschlusses und Band 3: Unterlage 12.2, Kapitel 3), insbesondere des Abrisses des bestehenden Brückenbauwerkes nicht zu erwarten. Aus den zu erwartenden bau- und betriebsbedingten Stoffeinträgen ergeben sich daher keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Als Ausschnitt des genutzten Lebensraumes des Fischotter sind die betroffenen Flächen infolge der Vorbelastungen nur von untergeordneter Bedeutung, jedoch bildet der Regen mit seinen Uferstreifen eine der bedeutsamsten Vernetzungsachsen für den Austausch innerhalb der lokalen Population des Fischotter.

Aufgrund der Bedeutung des Regens als Leitlinie und Verbundachse nicht nur für ein oder zwei Einzeltiere (teils überlappen sich Männchen- und Weibchenreviere, so dass der Raum durchaus Teilfläche von zwei Fischotterrevieren sein kann), sondern für zahlreiche Individuen der Population, etwa für abwandernde, selbständig gewordene Jungtiere, ist grundsätzlich mit einer erheblichen Verstärkung der Zerschneidungswirkungen in Hinblick auf den Fischotter zu rechnen. Die Art unterquert Brücken und Durchlässe i. d. R. nicht im Wasser, sondern auf dem Landweg. Grundlegend sind hierbei bereits kleine Durchlässe passierbar, doch werden strukturarme, offene Flächen meist gemieden. Zur Vermeidung dieser Barrierewirkung im Bereich der Vorländer unter dem neuen Brückenbauwerk wird auf vollständige Versiegelung verzichtet. Zudem bleiben die Uferstreifen ober- und unterhalb des Bauwerkes erhalten oder werden nach Abschluss der Baumaßnahme in einen naturnahen und strukturreichen Zustand zurückversetzt. Soweit möglich werden sie unter die Brückenbauwerke hinein gezogen, um einen Leiteffekt zum Wanderkorridor zu erzielen. Es erfolgt die Anlage von geeigneten, ufernahen Durchlasszonen (jeweils auf wasserabgewandter Seite der beiden Pfeiler in einem Abstand von 1 m) sowie ein Verzicht auf Versiegelung mit Bruchsteinpflaster auf einem 2 m breiten Streifen. Die Durchlasszone wird naturnah mit größeren Sand- und Kiesflächen sowie lockerer Verteilung von Natursteinen unterschiedlicher Größe gestaltet, die auch bei Hochwasser nicht vollständig überspült werden. Angrenzende Uferbereiche werden durch Bepflanzung mit Sträuchern so gestaltet, dass eine ausreichende Deckung entsteht, die die Tiere darüber hinaus zum Bauwerk lenkt. Zusätzlich wird jeweils auf der Flusseite der beiden Pfeiler mit standorttypischen Natursteinen eine ca. 30 cm breite „Uferzone“ angelegt, die mit aus dem Wasser ragenden Steinen als weitere Querungshilfe - hauptsächlich für den Fischotter – dient.

Somit werden eine Erweiterung der Barrierewirkung und eine damit einhergehende Erhöhung des Kollisionsrisikos mit Individuenverlusten (wenn Einzeltiere auf der Suche nach vermeintlich günstigeren Querungsmöglichkeiten über die Fahrbahn laufen) vermieden. Eine Verstärkung der Zerschneidungswirkung durch das Brückenbauwerk, die sich auf Populationsebene erheblich auswirken könnte, ist somit nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten und können insgesamt ausgeschlossen werden.

Konflikt	Projektspezifische Beeinträchtigung	Beurteilung der Erheblichkeit
	<p style="text-align: center;">Relevante konkretisierte Erhaltungsziele</p> <p>4. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Fließgewässer insbesondere auch als Lebensraum für die vorkommenden Fischarten des Anhangs II der FFH-RL. Erhalt störungsfreier, unverbauter bzw. unbefestigter Fließgewässerabschnitte und Uferzonen ohne Stauwerke, Wasserausleitungen o. ä., mit natürlichem Überflutungsregime und natürlich ablaufenden Ufergestaltungsprozessen (z. B. Anlandung, Überstauung, Abbrüche).</p> <p>12. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Fischotters. Erhalt sauberer (mind. Gewässergüteklasse II) und strukturreicher Fließgewässer einschließlich ihrer Überschwemmungsbereiche mit einem natürlichen Fischbestand. Erhalt störungsarmer Räume in aktuellen oder potenziellen Fischotter-Habitaten. Erhalt naturnaher und unzerschnittener Auen-Lebensraumkomplexe. Sicherung einer ausreichenden Restwassermenge von Ausleitungstrecken in vom Fischotter besiedelten Regionen. Sicherung von Uferstrandstreifen entlang von Gewässern als Wanderkorridore für den Fischotter, insbesondere unter Brücken. Sicherung einer extensiven Nutzung bzw. Pflege im natürlichen Überschwemmungsbereich von Fließgewässern.</p>	
5.1	Baubedingte, temporäre Beeinträchtigung der Arten und ihrer Habitate durch Licht-, Lärmimmissionen, optische Reize, diffuse Nährstoffeinträge sowie mögliche kurzzeitig auftretende erhöhte Schadstoffeinträge (austretende Schmier- und Betriebsstoffe, Material beim Brückenabriss, Grabenaushub) und Arbeitsraum für Neubau der Brücke.	Nicht erheblich
5.2	Anlagebedingter Verlust von Habitatflächen der Art durch Überbauung und Versiegelung (wenige m ²).	Nicht erheblich
5.3	Anlagebedingte Verstärkung der Zerschneidungswirkung durch das Brückenbauwerk und durch die Versiegelung der Vorländer unter der Brücke.	Nicht erheblich
5.4	Erhöhte betriebsbedingte Beeinträchtigung der Art und ihrer Habitate aufgrund des Ausbaus und die Erweiterung der Vorbelastungszonen in bislang unbelastete Bereiche durch Licht-, Lärmimmissionen, optische Reize, diffuse Schad-, Nährstoffeinträge sowie mögliche kurzzeitig auftretende erhöhte Schadstoffeinträge (Unfall). Ferner durch die erhöhte Gefahr direkter Individuenverluste im Falle von Fahrbahnquerungen infolge Kollision mit dem fließenden Verkehr.	Nicht erheblich
Nr.	Projektspezifische Entlastung	Beurteilung der Erheblichkeit
5.5	Anlagebedingte Entlastung des Lebensraumes des Fischotters durch eine Reduzierung der Nähr- und Schadstoffeinträge, Lärm- und Lichtimmissionen sowie durch optische Reize aufgrund der Anlage einer Lärmschutzwand bei Piending.	Entlastende Projektwirkung
Gesamtbeeinträchtigung der Erhaltungsziele		Nicht erheblich

Tabelle 21: Zusammenstellung und Beurteilung der Beeinträchtigung des Fischotters unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

c) Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen potenziell vorkommender Fischarten gem. Anhang II und der Kleinen Bachmuschel (*Unio crassus*)

Auswirkungen auf die potenziell im Regen innerhalb des Untersuchungsgebiets oder in anschließenden, stromab gelegenen Gewässerabschnitten vorkommenden Fischarten gem. Anhang II FFH-RL oder Bachmuschel-Populationen (*Unio crassus*) wurden bereits ausführlich als Charakterarten der Fließgewässerlebensraumtypen 3260 und 3270 diskutiert und können gleichlautend auch für die Arten an sich übernommen werden (Band 3: Unterlage 12.2, Kap. 5.2.1).

Hinweise auf ein Vorkommen der Bachmuschel im Umfeld der Regenbrücke liegen nicht vor. Unter Berücksichtigung der vorgefundenen Habitatbedingungen und der guten Kenntnisse zur Verbreitung der Art im Flusslauf ist daher nicht mit Vorkommen im Baufeld zu rechnen. Da ausgeschlossen werden kann, im befestigten Uferbereich Vorkommen der Art zu finden. Auswirkungen sind durch anlagebedingte Verluste und Beeinträchtigungen im Bereich der neuen Regenbrücken, durch baubedingte Beeinträchtigungen insbesondere auch durch den Abriss der bestehenden Brücke und betriebsbedingt durch eine Verschiebung der Beeinträchtigungskorridore zu erwarten. Die bau- und betriebsbedingten Stoffeinträge werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (V4 und V5) das bestehende Maß der Vorbelastungen nicht überschreiten. Zerschneidungswirkungen oder Auswirkungen auf die Fließdynamik ergeben sich bei entsprechender Gestaltung des Brückenbauwerks (Vermeidungsmaßnahme V7) nicht.

Auch für die Fischarten stellen die punktuellen Lebensraumverluste und Beeinträchtigungen keine Gefährdung des Erhaltungszustandes dar. Zwar sind für Fische in den Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Vorprüfung insgesamt keine Orientierungswerte zur Beurteilung der Erheblichkeit von Habitatflächenverlusten angegeben, jedoch ist bei dem im Vergleich zum Gesamtbestand der Lebensraumtypen 3260 und 3270 im FFH-Gebiet der Verlust von 40 m² ohne besondere strukturelle Ausprägung als marginal zu werten. Fernwirkungen, die entweder über Zerschneidungseffekte, kurzzeitig erhöhte Schadstoffeinträge oder Veränderungen der Fließgewässerdynamik weitreichende Auswirkungen auf die Vorkommen und ihren Erhaltungszustand entfalten könnten, sind ebenfalls auszuschließen.

Zu anlagebedingten Entlastungen des Lebensraumes kommt es aufgrund der Anlage einer Lärmschutzwand bei Piending. Dies führt zu einer Reduzierung der Nähr- und Schadstoffeinträge, Lärm- und Lichtimmissionen sowie der Belastungen durch optische Reize.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten und können insgesamt ausgeschlossen werden.

Konflikt	Projektspezifische Beeinträchtigung	Beurteilung der Erheblichkeit
	<p style="text-align: center;">Relevante konkretisierte Erhaltungsziele</p> <p>4. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Fließgewässer insbesondere auch als Lebensraum für die vorkommenden Fischarten des Anhangs II der FFH-RL. Erhalt störungsfreier, unverbauter bzw. unbefestigter Fließgewässerabschnitte und Uferzonen ohne Stauwerke, Wasserausleitungen o. ä., mit natürlichem Überflutungsregime und natürlich ablaufenden Ufergestaltungsprozessen (z. B. Anlandung, Überstauung, Abbrüche).</p> <p style="text-align: center;">14. bis 23. und 26 Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen</p>	
6.1	Baubedingte temporäre Beeinträchtigung (Arbeitsraum für Neubau, Abrissbereich alte Brücke) der (potenziellen) Arten und ihrer Habitate durch diffusen Nährstoffeintrag, Oberbodeneintrag sowie durch mögliche kurzzeitig auftretende erhöhte Schadstoffeinträge (Schmier- und Betriebsstoffe, gewässergefährdende Stoffe wie Asphalt etc.).	Nicht erheblich
6.2	Anlagebedingter Lebensraumverlust durch Versiegelung. Fläche: 40 m ² (Orientierungswert: Bachmuschel: 100 m ²)	Nicht erheblich
6.3	Anlagebedingte Beeinträchtigung des Lebensraumes der Arten durch das Brückenbauwerk (veränderte abiotische Standortbedingungen unter der Brücke). Fläche: ca. 590 m ²	Nicht erheblich
6.4	Erhöhte betriebsbedingte Beeinträchtigung der Arten und ihrer Habitate aufgrund des Ausbaus und der Erweiterung der Vorbelastungszonen in bislang unbelastete Bereiche durch diffuse Schad- und Nährstoffeinträge sowie mögliche kurzzeitig auftretende erhöhte Schadstoffeinträge (Unfall).	Nicht erheblich
Nr.	Projektspezifische Entlastung	Beurteilung der Erheblichkeit
6.5	Anlagebedingte Entlastung der Arten und ihrer Habitate durch eine Reduzierung der Nähr- und Schadstoffeinträge, Lärm- und Lichtimmissionen sowie durch optische Reize aufgrund der Anlage einer Lärmschutzwand bei Piending.	Entlastende Projektwirkung
Gesamtbeeinträchtigung der Erhaltungsziele		Nicht erheblich

Tabelle 22: Zusammenstellung und Beurteilung der Beeinträchtigung potenziell vorkommender rheophiler Fischarten gem. Anhang II FFH-RL und der Kleinen Bachmuschel (*Unio crassus*) unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

3.3.1.2.1.5 Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen sonstiger für die Erhaltungsziele maßgeblicher Bestandteile und erforderlicher Landschaftsstrukturen: „Auen-Komplex und Überschwemmungsgebiet“

Der als maßgeblicher Bestandteil bzw. als sonstige erforderliche Landschaftsstrukturen des Schutzgebietes relevante Auen-Komplex aus Regen und Regenaue (Überschwemmungsgebiet) ist durch geringfügige anlage- und baubedingte Flächenverluste, baubedingte Störungen und Stoffeinträge sowie eine geringfügige Erweiterung der Zone mit betriebsbedingten Beeinträchtigungen betroffen.

Die betroffenen Bereiche sind überwiegend bereits durch die bestehende Bundesstraße 85 vorbelastet und somit schon im Vorfeld Immissionen ausgesetzt, so dass keine wesentlichen Flächenveränderungen durch die temporäre Zusatzbelastung zu erwarten sind. Auch die angrenzenden, bislang kaum belasteten Intensivwiesen sind als eutrophe Standorte wenig empfindlich gegenüber Nährstoffeintrag, so dass wesentliche, daraus resultierende Flächenveränderungen nicht zu erwarten sind.

Temporär beanspruchte Flächen können nach Abschluss der Baumaßnahmen weitgehend wiederhergestellt werden und gehen somit nicht dauerhaft verloren. Nach Bauende können sie kurzfristig wieder in den ursprünglichen Zustand zurückgeführt werden.

Durch die Beanspruchungen entstehen keine neuerlichen Barriereeffekte und Zerschneidungen, auch werden keine Flächen vom Hochwasserregime und vom Überschwemmungsbereich des Regens abgekoppelt. Allerdings ergibt sich aus dem Bau des Anschlussbauwerkes bei Roding sowie geringfügig auch durch die Verbreiterung der Brückenköpfe am Regen ein Retentionsraumverlust von ca. 46.000 m³. Wesentliche Änderungen des Ausuferungsvermögens des Regens sowie der Möglichkeiten zum Wasserrückhalt, die ggf. negative Auswirkungen auf die Standortbedingungen im Schutzgebiet mit sich bringen könnten, sind nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung des gesamten Retentionsvermögens und der Wasserführung des Regens ist allenfalls mit minimalen Änderungen beim großflächigen Rückstau oder Wiederablauf des ausgeferten Regens zu erwarten. Zudem wird dieser, durch Baumaßnahmen außerhalb des FFH-Gebietes entstandene Retentionsraumverlust durch Abgrabungen auf der gegenüberliegenden Uferseite innerhalb der Regenaue aus Gründen des Hochwasserschutzes und zum Schutz der Menschen und baulichen Anlagen im unterliegenden Regen- und auch Donautal mit gleichem Volumen ausgeglichen (Die Ausgleichsfläche liegt ebenfalls außerhalb des FFH-Gebietes). Hierfür werden ackerbaulich genutzte Flächen herangezogen, die im Rahmen dieser Maßnahmen in dauerhaftes Grünland umgewandelt werden. Eine Beeinträchtigung des Auenkomplexes ist daher nicht zu erwarten. Das Vorgehen wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abgestimmt.

Die Funktionalität der Aue als Biotopvernetzungsachse sowie der Austausch zwischen Teil- und Kontaktlebensräumen wird nicht gestört. Bestehende Zerschneidungen werden lediglich verlagert. Auch der Gebietswasserhaushalt (Grundwasser, Überflutung) wird nicht wesentlich verändert.

Die projektspezifischen Beeinträchtigungen können daher sowohl einzeln, als auch in der Zusammenschau als nicht erheblich eingestuft werden.

Konflikt	Projektspezifische Beeinträchtigung	Beurteilung der Erheblichkeit
	Relevante konkretisierte Erhaltungsziele	
	1. Erhaltung des repräsentativen, weitgehend naturnahen und unzerschnittenen Fließgewässer-Komplexes von Chamb, Regen und Zuläufen , mit wertvollen Auenbereichen, Altwässern und Teichen sowie großflächig extensiv genutztem Grünland , insbesondere auch als Schwerpunkt-Lebensraum des Fischotters in der Oberpfalz und als wesentliche Verbundlinie und Reproduktionsraum für Fische . Sicherung einer natürlichen Gewässerdynamik, des charakteristischen, natürlichen Wasser- und Nährstoffhaushaltes, der prägenden Gewässerqualitäten, insbesondere des naturraumtypischen Wasserchemismus, sowie der biologischen Durchgängigkeit der Flüsse, Bäche und Gräben und ihrer Auen für Gewässerorganismen einschließlich der Anbindung von Seitengewässern als wichtige Refugial- und Teillebensräume. Erhalt des funktionalen Zusammenhangs im Gebiet, insbesondere des Mosaiks und der Verzahnung aus auentypischen, aquatischen und amphibischen Lebensgemeinschaften und Arten sowie Kontaktlebensräumen wie Schwimmblattgesellschaften, Quellsümpfen, Bruch- und Galeriewäldern, Feuchtgebüschchen, Röhrichten, Seggenrieden, Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen. Erhalt extensiv genutzter Vegetationsbereiche als Pufferzonen, v.a. im Kontakt zu landwirtschaftlichen Flächen.	
7.1	Baubedingte temporäre Beeinträchtigung des Komplexes durch diffusen Nähr- und Schadstoffeintrag (Schmier- und Betriebsstoffe, etc.).	Nicht erheblich
7.2	Anlagebedingter Verlust durch Überbauung und Versiegelung bei gleichzeitigem Retentionsraumverlust, der durch Abgrabungen innerhalb der Regenaue mit gleichem Volumen ausgeglichen wird (Volumenverlust und –ausgleich liegen außerhalb des FFH-Gebietes). Gesamter Retentionsraumverlust/-ausgleich: ca. 45.000 m ³	Nicht erheblich
Gesamtbeeinträchtigung der Erhaltungsziele		Nicht erheblich

Tabelle 23: Zusammenstellung und Beurteilung der Beeinträchtigung des „Auen-Komplex und Überschwemmungsgebiet“ unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

3.3.1.2.2 Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Schadensabwehr

Da das Projekt unter Berücksichtigung der in die Planung integrierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebiets entfaltet, sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Schadensabwehr notwendig.

3.3.1.2.3 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

3.3.1.2.3.1 Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne und Projekte

Nicht erhebliche, vorhabensbedingte Beeinträchtigungen können ggf. im Zusammenwirken mit Beeinträchtigungen anderer Pläne oder Projekte zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen.

Daher ist zu prüfen, ob von weiteren Plänen oder Projekten Wirkungen ausgehen, die in der Summe oder durch Synergieeffekte zu einer erheblichen Beeinträchtigung füh-

ren können. Für die FFH-VP des geprüften Vorhabens sind nur die kumulativen Beeinträchtigungen relevant, zu denen das geprüfte Vorhaben selbst beiträgt.

Zu betrachten sind alle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes, unabhängig von ihrer Erheblichkeit, die nach Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensabwehr und -vermeidung durch das geprüfte Vorhaben nicht ausgeschlossen werden konnten. Relevant sind nur Pläne und Projekte mit hinreichendem Konkretisierungsgrad. Dies sind i. d. R. rechtsverbindliche oder zumindest beschlossene Pläne oder zugelassene, durchgeführte oder durch eine Behörde zur Kenntnis genommene Projekte, die Auswirkungen auf das gleiche Erhaltungsziel besitzen.

Als Betrachtungsgebiet hat das Landschaftsbüro in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Cham einen 10 km-Korridor um das Untersuchungsgebiet konkretisiert. Für evtl. weitere, das FFH-Gebiet betreffende Vorhaben außerhalb des Betrachtungsgebietes wurde zum einen davon ausgegangen, dass die für die FFH-Verträglichkeit erforderlichen Minimierungsmaßnahmen in die jeweilige Planung integriert sind und zum anderen, dass zusätzlich mögliche Stoffeinträge durch die Verdünnungseffekte des Regens durch die große Entfernung nicht mehr relevant sind. Auf eine Recherche zu Plänen und Projekten, die außerhalb des Betrachtungsgebietes liegen, wurde daher von Seiten des Gutachters – auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffend - verzichtet.

Auf Basis einer Ausspielung der dem Gutachter zur Verfügung stehenden Datenbank N2000-VP vom 20. März 2014 wurden Projekte und Pläne ermittelt, die innerhalb des betrachteten Bereichs liegen und somit auf gemeinsam mit dem geprüften Vorhaben zu kumulativen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes führen könnten. Für sämtliche in Frage kommenden Projekte wurde bereits im Zuge von FFH-Vorabschätzungen festgestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Es liegen somit keine konkreten Daten zu Umfang und Schwere möglicher Eingriffe durch diese Projekte vor. Es wird davon ausgegangen, dass somit keine kumulativen Projektwirkungen zu erwarten sind. Dieses Vorgehen wurde vom Gutachter am 16. April 2014 mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Cham abgestimmt. Darüber hinaus sind aus dem betrachteten Ausschnitt keine weiteren Maßnahmen bekannt, mit denen ggf. kumulative Wirkungen auftreten könnten.

3.3.1.2.3.2 Beschreibung der Pläne und Projekte mit kumulativen Wirkungen, Ermittlung und Bewertung der kumulativen Beeinträchtigungen

Folgewirkungen oder Kumulationseffekte sind nach Feststellung des Gutachters nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten bzw. müssen in entsprechenden FFH-

Verträglichkeitsprüfungen zu den zeitlich nachfolgend geplanten Vorhaben abgehandelt werden.

3.3.1.2.4 Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

In den nachfolgenden Tabellen Tabelle **24** und Tabelle **25** werden die Ergebnisse der Beurteilung der Erheblichkeit projektspezifischer Beeinträchtigungen aller betroffenen Lebensraumtypen und relevanten Artvorkommen von gemeinschaftlicher Bedeutung für sich und im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sowie unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (integriert in der technischen Planung) auf Grundlage der hier vorliegenden Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zusammengeführt und eine abschließende Wertung hergestellt.

Grundlegend sind kumulative Wirkungen mit verschiedenen anderen schutzgebietsnahen Vorhaben denkbar. Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen sind jedoch keine anderen Projekte zu berücksichtigen, da es sich zumeist um im Planungsprozess nachrangige Projekte handelt.

EHZ	EU-Code	Flächenverlust	Immissionswirkungen	Störungen	Zerschneidung/Barriere	Gesamtwirkung	Auswirkungen anderer Projekte ¹	Kumulative Projektwirkungen	Gesamtwirkung
2	3260	sehr gering	gering	sehr gering	keine	gering	keine bekannt	nicht zu erwarten	nicht erheblich
2	3270	keiner	sehr gering	keine	keine	sehr gering	keine bekannt	nicht zu erwarten	nicht erheblich
8	6510	sehr gering	sehr gering	sehr gering	keine	sehr gering	keine bekannt	nicht zu erwarten	nicht erheblich
10	*91E0	sehr gering	gering	sehr gering	keine	gering	keine bekannt	nicht zu erwarten	nicht erheblich
1	Strukturen	gering	gering	Sehr gering	keine	sehr gering	keine bekannt	nicht zu erwarten	nicht erheblich

Tabelle 24: Gesamtübersicht über die Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

¹ Berücksichtigt wurden nur Pläne und Projekte, die im zeitlichen Planungsablauf vorrangig sind. Für alle weiteren Pläne sind eventuelle Projektwirkungen und Kumulationseffekte in entsprechenden FFH-VP zu diesen Plänen und Projekten abzuhandeln und zu berücksichtigen.

EU Code Natürlicher Lebensraumtyp gem. Anhang I FFH-RL

- 3260 Flüsse der planaren - montanen Stufe mit Veget. des *Ranunculion fluitans* u. des *Callitricho-Batrachion*
- 3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri p.p.* und des *Bidention p.p.*
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- *91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
- Strukturen Sonstige für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile bzw. Landschaftsbestandteile (hier, „Auen-Komplex und Überschwemmungsgebiet“)

EHZ	EU-Code ¹	Lebensraumverlust	Immissionenwirkungen	Störungen	Zerschneidung/Barriere	Gesamtwirkung	Auswirkungen anderer Projekte ²	Kumulative Projektwirkungen	Gesamtwirkung
11	1337	sehr gering	sehr gering	sehr gering	sehr gering	sehr gering	keine bekannt	nicht zu erwarten	nicht erheblich
12	1355	sehr gering	sehr gering	sehr gering	sehr gering	sehr gering	keine bekannt	nicht zu erwarten	nicht erheblich
25	1037	sehr gering	sehr gering	keine	sehr gering	sehr gering	keine bekannt	nicht zu erwarten	nicht erheblich
14 bis 20, 22, 23, 26	(1130) (1163) (1157) (1105) (1096) (1149) (1114) (1160) (1159) (1032)	sehr gering	sehr gering	keine	keine	sehr gering	keine bekannt	nicht zu erwarten	nicht erheblich
21	(1134)	keiner	keine	keine	keine	keine	keine bekannt	nicht zu erwarten	nicht erheblich

Tabelle 25: Gesamtübersicht über die Beeinträchtigungen der Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Anhang II FFH-RL

¹ In Klammern stehender EU-Code: Vorkommen der entsprechenden Arten können auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden und wurden unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips mit abgehandelt.

² Berücksichtigt wurden nur Pläne und Projekte, die in zeitlichen Planungsablauf vorrangig sind. Für alle weiteren Pläne sind eventuelle Projektwirkungen und Kumulationseffekte in entsprechenden FFH-VP zu diesen Plänen und Projekten abzuhandeln und zu berücksichtigen.

Eu-Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
1032	<i>Unio crassus</i>	Kleine Bachmuschel
1037	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer
1096	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge
1105	<i>Hucho hucho</i>	Huchen
1114	<i>Rutilus pigo virgo</i>	Frauennerfling
1130	<i>Aspius aspius</i>	Rapfen, Schied
1134	<i>Rhodeus (sericeus) amarus</i>	Bitterling
1149	<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer
1157	<i>Gymnocephalus schraetzer</i>	Schrätzer
1159	<i>Zingel zingel</i>	Zingel
1160	<i>Zingel streber</i>	Streber
1163	<i>Cottus gobio</i>	Koppe, Groppe
1337	<i>Castor fiber</i>	Biber
1355	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter

Durch das vorliegende Projekt sind Lebensraumtypen und Arten von (teils) besonderer Repräsentativität für das FFH-Gebiet betroffen. Sowohl die Vorkommen der Lebensraumtypen als auch die Arten mit ihren Habitaten und Teilpopulationen sind innerhalb des Untersuchungsgebiets und im gesamten FFH-Gebiet als stabil zu werten und weisen i. d. R. einen (mindestens) guten Erhaltungszustand auf. Zumeist handelt es sich zudem um im Schutzgebiet weit verbreitete Lebensraumtypen und Arten. Den Arten steht dabei ein mannigfaltiges Habitatangebot zur Verfügung. Kernflächen der Vorkommen oder Vorkommen mit besonderer Bedeutung für den Lebensraumtyp bzw. Habitatbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Fortbestand der Artvor-

kommen werden nicht vom Vorhaben berührt, zumal bereits eine Vorbelastung durch die bestehende Bundesstraße 85 besteht.

Der absolute Flächenverbrauch ist im Vergleich zum gesamten Schutzgebiet äußerst gering. Von direkten Verlusten durch Überbauung und Versiegelung sind zudem Flächen innerhalb des Schutzgebiets, die als natürliche Lebensraumtypen gemäß Anhang I anzusehen sind, oder Habitate der Arten gemäß Anhang II darstellen, nur in geringem Umfang betroffen.

Die Projektwirkungen sind in ihrer Intensität als gering zu werten und wirken lediglich auf einen eng begrenzten Raum. Fernwirkungen können ausgeschlossen werden, insbesondere treten keine wesentlichen Veränderungen des Gebietswasserhaushalts oder der Funktionalität als raumwirksame Verbindungslinie auf.

Daher ist es auf dem derzeitigen Kenntnisstand der Wissenschaft unter der Berücksichtigung der hier vorliegenden Unterlagen zur FFH-VP gerechtfertigt, bei allen Erhaltungszielen von einer „nicht erheblichen Beeinträchtigung“ auszugehen.

Folgewirkungen oder Kumulationseffekte mit anderen Planungen und Projekten sind zum derzeitigen Kenntnisstand nicht zu erwarten. Nach den wissenschaftlichen Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit besteht daher kein vernünftiger Zweifel daran, dass sich das Bauvorhaben Bundesstraße 85 „Schwandorf - Cham“, zweibahniger Ausbau östlich Altenkreith bis westlich Wetterfeld nicht nachhaltig auf das betroffene FFH-Gebiet „DE 6741-371 „Chamb, Regentalaue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ als solches auswirkt.

Das Bauvorhaben Bundesstraße 85 „Schwandorf - Cham“, zweibahniger Ausbau östlich Altenkreith bis westlich Wetterfeld ist daher im Sinne der FFH-RL zulässig.

3.3.1.3 Ergebnis

Aus den o. g. Ausführungen ergibt sich daher nach der FFH-Verträglichkeitsprüfung zusammenfassend, dass durch den zweibahnigen Ausbau der Bundesstraße 85 östlich Altenkreith bis westlich Wetterfeld - unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen - erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können. Dies gilt auch für Projektwirkungen, die kumulativ mit anderen Projekten verursacht werden.

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Flächenverlusten, die in Anlehnung an die Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung als erheblich einzustufen sind. Daher ist auf dem derzeitigen Kenntnisstand der Wissenschaft von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Weiter sind die Flächenverluste des Lebensraumtyps 3260 auf Grundlage der

Fachkonventionen auch unter Berücksichtigung kumulativer Projektwirkungen als nicht erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu beurteilen.

Kleinflächige Verluste von (potenziellen) Lebensräumen von Biber, Grüner Keiljungfer, Fischotter, Kleiner Bachmuschel und der Fischfauna des Regens und seiner Altwasser (Schied, Koppe, Schrätzer, Huchen, Bachneunauge, Steinbeißer, Bitterling, Frauenerfling, Streber, Zingel) sind mit dem Vorhaben verbunden. Da es sich um suboptimale Randbereiche eines möglichen Habitats handelt, denen keine Schlüssel-funktion zukommt und die flächigen Verluste deutlich unterhalb der Erheblichkeits-schwelle liegen, werden die Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele als „nicht erheb-lich“ beurteilt.

Es bestehen keine kumulativen oder andere Projektwirkungen, die einzeln oder in der Zusammenschau zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes, seiner sig-nifikanten Bestandteile und Erhaltungsziele führen könnten. Auf die festgestellten Planunterlagen (Band 3: Unterlage 12.2) wird verwiesen.

4. **Materiell-rechtliche Würdigung**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Be-achtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünf-tigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hin-blick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kom-menden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend im Wesentlichen dargestellten von der Pla-nung betroffenen öffentlichen und privaten Belange sowie der mit der Maßnahme verfolgten Planungsziele entspricht die Entscheidung den Anforderungen des Abwä-gungsgebotes.

4.1 **Planrechtfertigung und Planungsziele**

4.1.1 **Fernstraßenausbaugesetz (Bedarfsplanung)**

Wie in Teil B, Abschnitt I, Ziffer 1.2 dieses Beschlusses bereits ausgeführt, ist der zweibahnige Ausbau der Bundesstraße 85 von der Bundesautobahn A 6 südlich Am-berg bis Cham (Anschlussstelle Bundesstraße 20 – Richtung Furth im Wald) in Teil-abschnitten, zu denen auch der Abschnitt östlich Altenkreith bis westlich Wetterfeld zählt, im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in der Dringlichkeitsreihung als „Vor-dringlicher Bedarf“ enthalten.

Durch die Aufnahme des zweibahnigen Ausbaus der Bundesstraße 85 von der Bun-desautobahn A 6 südlich Amberg bis Cham (Anschlussstelle Bundesstraße 20 – Richtung Furth im Wald) und somit auch des plangegegenständlichen Ausbaubereich

zwischen Altenkreith und Wetterfeld in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 des 5. Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 04.10.2004, BGBl 2004 I, S. 2574) steht die Planrechtfertigung im Sinne eines Verkehrsbedürfnisses fest. Mit der Aufnahme eines Bau- oder Ausbaivorhabens in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen entscheidet der Gesetzgeber verbindlich nicht nur über die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG, sondern auch über das Bestehen eines Bedarfs (BVerwG vom 21.03.1996, Az. 4 C 26/94, DVBl 1996, 914). Die Grundentscheidung über die Aufnahme eines Bauvorhabens in den Bedarfsplan trifft der Gesetzgeber aufgrund von umfangreichen Untersuchungen und Analysen nach sorgfältiger Abwägung zwischen der mit dem Bauvorhaben verfolgten Zielsetzung und den vom Bauvorhaben berührten Belangen. Das Fernstraßenausbaugesetz ist im Hinblick auf Netzverknüpfung und Ausbautyp sowie die Straßenklasse für die Planfeststellung verbindlich.

Auch die Unterteilung des im Bedarfsplan dargestellten Bauvorhabens in selbständige Abschnitte – wie vorliegend - lässt die Rechtfertigungswirkung des Bedarfsplans nicht entfallen (BVerwG vom 24.2.2004, Az. 4 B 101.03, juris, Rdnr. 6; BayVGh vom 22.7.2003, Az. 8 A 01.40083, juris, Rdnr. 28, BayVGh vom 24.11.2010, Az. 8 A 11.40013).

Die Bindungswirkung nach § 1 Abs. 2 FStrAbG schließt jedoch nicht aus, dass in der Abwägung andere öffentliche oder private Belange Vorrang erhalten können.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang allerdings auch, dass der plangegenständliche Ausbauabschnitt im Entwurf des Bundesverkehrswegeplans 2030 lediglich im weiteren Bedarf mit Planungsrecht enthalten ist. In diese Dringlichkeitskategorie werden Vorhaben eingestuft, denen ein grundsätzlicher verkehrlicher Bedarf zugeschrieben wird, deren Investitionsvolumen jedoch den voraussichtlich bis 2030 zur Verfügung stehenden Finanzrahmen überschreitet. Die Auftragsverwaltungen der Länder können jedoch die Projektplanung für Maßnahmen des weiteren Bedarfs mit Planungsrecht aufnehmen.

Aus dem in den beiden letzten Absätzen genannten Grund werden im Folgenden die mit dem zweibahnigen Ausbau der Bundesstraße 85 zwischen Altenkreith und Wetterfeld verfolgten Planungsziele näher erläutert, obwohl das für die Begründung der Planrechtfertigung angesichts der derzeit geltenden gesetzlichen Regelung nicht erforderlich ist.

Die für das Bauvorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Bauvor-

haben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

4.1.2 Planungsziele

Nach § 3 Abs. 1 S. 2 FStrG sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Das Bauvorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (Band 1: Unterlage 1, Kapitel 3).

Auf dem etwa 18 km langen Streckenabschnitt Roding/Altenkreith bis Cham überlagern sich die Verkehrsströme der Bundesstraße 85 zur Bundesautobahn A 93 bei Schwandorf mit den Verkehrsströmen der Bundesstraße 16 zum Oberzentrum Regensburg. Die Baumaßnahme ist ein Teil der geplanten leistungsfähigen Straßenverbindung im Raum zwischen der Bundesautobahn A 93 und der Staatsgrenze zu Tschechien. Die Maßnahme schließt die Lücke zwischen dem in Bau befindlichen Ausbau bei Wetterfeld und der Verknüpfung der Bundesstraße 16 mit der Bundesstraße 85 bei Altenkreith. Die Maßnahmen sind von entscheidender Bedeutung, um das Erreichbarkeitsdefizit des ostbayerischen Raumes zu mildern. Die bisher getätigten Investitionen in den zweibahnigen Ausbau der Bundesstraße 85 von Cham bis Untertraubenbach und die aktuellen Aufwendungen für den in Bau befindlichen Bereich bei Wetterfeld kommen erst durch den zweibahnigen Lückenschluss bis Altenkreith vollständig zum Tragen. Die Bundesstraße 85 dient auch der internationalen Verkehrsbeziehung zur Tschechischen Republik über den Grenzübergang Furth im Wald, dem Bundesstraßengrenzübergang mit der höchsten Verkehrsmenge zwischen Bayern und der Tschechischen Republik.

Planungsziel des Bauvorhabens ist es:

- die Bundesstraße 85 im vorliegenden Ausbauabschnitt östlich Altenkreith bis westlich Wetterfeld - dem 3. Bauabschnitt zwischen Cham und dem Anschluss an die Bundesstraße 16 westlich von Altenkreith - leistungsfähiger und verkehrssicherer zu machen;
- dabei auch eine erhebliche Verbesserung der Lärm- und Abgassituation der an die Bundesstraße 85 angrenzenden Wohnbebauung durch aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen und die Verflüssigung des Verkehrsablaufes zu erreichen und
- ferner den Schutz des Bodens und des Grundwassers durch die im Zuge des Ausbaus der Bundesstraße 85 dem Stand der Technik angepasste bzw. erneuerte Entwässerungseinrichtungen zu verbessern.

4.1.2.1 Derzeitige Straßen- und Verkehrsverhältnisse

Die Bundesstraße 85 verbindet das Mittelzentrum Schwandorf in südöstlicher Richtung mit den Mittelzentren Cham und Viechtach. Sie stellt in diesem Abschnitt den Verkehrsträger für die Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung Nürnberg – Amberg – Passau dar. Auch für die überregionale Entwicklungsachse zur Landesgrenze Furth im Wald stellt sie in Verbindung mit der Bundesstraße 20 den Verkehrsträger dar.

Seit Abschaffung der Visumpflicht und der vollzogenen EU-Osterweiterung hat die Bundesstraße 85 für den grenzüberschreitenden Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik eine erhebliche Bedeutung.

Regionale Bedeutung erreicht die Bundesstraße 85 als Verbindung des Raumes Cham und Roding an das Autobahnnetz in westlicher Richtung.

Entsprechend ihrer Funktion im Straßennetz ist auch ihre Verkehrsbelastung. Neben erheblichem Berufs- und Wirtschaftsverkehr als Ziel- und Quellverkehr ist die verkehrliche Situation der Bundesstraße 85 in erster Linie gekennzeichnet durch einen starken überörtlichen Durchgangsverkehr mit einem sehr hohen Schwerverkehranteil. Eine zusätzliche Belastung bringt der nicht unerhebliche Urlaubs- und Wochenendreiseverkehr von und zu den Fremdenverkehrsorten des hinteren Bayerischen Waldes und der Arberregion mit sich.

Wie bereits ausgeführt überlagern sich auf dem etwa 18 km langen Streckenabschnitt Roding/Altenkreith bis Cham die Verkehrsströme von und nach Schwandorf zur Bundesautobahn A 93 mit den Verkehrsströmen der Bundesstraße 16 vom und zum Oberzentrum Regensburg.

Über große Abschnitte genügt die Bundesstraße 85 hinsichtlich der vorhandenen Ausbauparameter in Lage, Querschnitt und Tragfähigkeit nicht den Anforderungen an die prognostizierten Verkehrsmengen und somit einer leistungsfähigen und verkehrssicheren Straßenverbindung. In ihrem Verlauf führt die Bundesstraße 85 durch die Ortslage von Roding (Gemarkungen Mitterdorf, Roding und Wetterfeld).

Im Bereich der Ortslagen, vor allem in Piending, reicht die Wohnbebauung bis an die bestehende Bundesstraße 85 heran. Da hier über kurze Strecken direkte Grundstückszufahrten vorhanden sind, behindern abbiegende Anwohner den zügigen Verkehrsfluss und schränken somit in diesem Bereich die Verkehrssicherheit und Funktionsfähigkeit der Bundesstraße 85 ein.

Aufgrund der derzeit im Bereich von Piending stattfindenden Überlagerung von Verbindungs-, Erschließungs- und Aufenthaltsfunktion auf dem nur beschränkt zur Verfügung stehenden Verkehrsraum, entstehen Konflikte zwischen den einzelnen Ver-

kehrarten wie Fahrverkehr einschließlich öffentlichem Personennahverkehr, landwirtschaftlichem Verkehr, Fußgängerverkehr, Anliegerverkehr und ruhendem Verkehr.

Infolge der Grenzöffnung zur Tschechischen Republik im Jahre 1990 hat der weiträumige Durchgangsverkehr auf der Bundesstraße 85 stark zugenommen. So lag der DTV im Jahr 2013 bei bis zu 16.300 Kfz/24 h.

Ursächlich für die Verkehrszunahme ist insbesondere die Verkehrsfunktion der Bundesstraße 85 als Verbindung zwischen der Bundesautobahn A 93 und über die Bundesstraße 20 zum Grenzübergang Furth im Wald (sowie indirekt zu den Grenzübergängen Waldmünchen/Höll im Zuge der Staatsstraße 2146 und Eschlkam/Neuaign im Zuge der Staatsstraße 2140). Hierdurch bündelt sich der internationale Verkehr zwischen dem ostbayerischen Raum und der Tschechischen Republik auf der Bundesstraße 85. Es ist daher davon auszugehen, dass vor allen Dingen der Schwerverkehr dadurch noch weiter zunehmen wird.

Auf Grund dieser Verkehrszunahme, die kaum Überholvorgänge und eine geringe Reisegeschwindigkeit erlaubt, wird die bestehende Bundesstraße 85 ihrer Funktion als direkte überörtliche und weiträumige Verbindung für den nationalen und internationalen Verkehr im Bereich des Chamer Raumes nicht gerecht. Aufgrund der fehlenden Überholmöglichkeiten kommt es im vorliegenden Ausbauabschnitt immer wieder zu Unfällen im Begegnungsverkehr.

Im Prognosejahr 2030 erhält die zweibahnige Bundesstraße 85 im Abschnitt zwischen Wetterfeld und Roding eine Verkehrsbelastung von 18.500 Kfz/24 h. Nördlich Roding sind es 15.300 Kfz/24 h und westlich der Anschlussstelle Mitterdorf bis Altenkreith 15.000 Kfz/24 h. Die Prognosebelastungen und die Schwerververkehrsanteile sind in der nachfolgenden Tabelle 26 zusammengestellt. Die Anschlussstellen Roding und Mitterdorf sind in der geplanten Form leistungsfähig. Dies ergibt sich aus simulationsgestützten Leistungsfähigkeitsberechnungen, welche Teil der von Professor Dr.-Ing. Harald Kurzak im Jahr 2014 durchgeführten Verkehrsuntersuchung sind.

Abschnitt Bundesstraße 85	Gesamtverkehr DTV 2030 in Kfz/24 Stunden	Anteile Schwerverkehr nach HBS (≥3,5 t) in %		
		Gesamt	Tag	Nacht
AS Wetterfeld – AS Roding	18.500	13	12	22
AS Roding – AS Mitterdorf	15.300	14	13	25
AS Mitterdorf – AS Altenkreith	15.000	14	13	25

Tabelle 26: Verkehrsbelastungen der Bundesstraße 85 nach Ausbau

Gesamtverkehr DTV 2030 und Schwerverkehrsanteil

Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens ist nicht nur die Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit, sondern insbesondere auch die Wohn- und Lebensqualität der betroffenen Anwohner deutlich beeinträchtigt.

Das bestehende Entwässerungssystem der Bundesstraße 85 entspricht zudem nicht mehr dem Stand der Technik. Im Bestand entwässert die Bundesstraße 85 über ein System aus Rasenmulden, Einlaufschächten, Regenwasserleitungen in vorhandene Vorfluter, die aus namenlosen Gräben und dem Grundbach bestehen.

Die vorhandene Bundesstraße 85 ist im Bereich der Trinkwasserschutzzone IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes Piending der Stadtwerke Cham GmbH nicht nach den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag, Ausgabe 2002) ausgebaut. Insbesondere bei Unfällen mit Gefahrguttransporten besteht deshalb eine besondere Gefahr, dass tiefliegende Bodenschichten sowie das Grundwasser verunreinigt werden.

Die im Planungsbereich bestehenden Siedlungen sind ferner derzeit größtenteils nur unzureichend vor dem Verkehrslärm geschützt. Die vom Vorhabensträger durchgeführten Berechnungen haben ergeben, dass die Grenzwerte für Lärmsanierung in Teilbereichen derzeit bereits überschritten sind.

4.1.2.2 Zukünftige Straßen- und Verkehrsverhältnisse

Durch den zweibahnigen Ausbau der Bundesstraße 85 stehen künftig je Richtungsfahrbahn 2 Fahrstreifen zur Verfügung. Die beiden Richtungsfahrbahnen sind durch einen 3,00 m breiten Mittelstreifen getrennt, der abschnittsweise aufgeweitet wird, um die erforderlichen Haltesichtweiten zu gewährleisten. Im vorliegenden Abschnitt verläuft die Richtungsfahrbahn Cham vom Bauanfang bei Bau-km 3+800 bis zur Anschlussstelle Mitterdorf im Bestand. Die Richtungsfahrbahn Schwandorf wird hier nördlich angebaut. Im Bereich der Anschlussstelle Mitterdorf beginnt aufgrund der bestehenden Bebauung die Verziehung der zwei Fahrbahnen in südöstliche Richtung. Die Bundesstraße 85 verläuft in zügiger Trassierung zwischen der Bebauung zur bestehenden Regenbrücke. Die Bauwerke zur Regenquerung werden komplett neu erstellt. Die Richtungsfahrbahn Cham wird ab Bau-km 4+900 über die Anschlussstelle Roding hinaus bis zum Bauende komplett östlich und damit auf der dem Regen und dem dort vorhandenen FFH-Gebiet DE 6741-371 „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ und dem gemeldeten Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) DE 6741-471 „Regentaläue und Chamtbal mit Rötelsee-weihergebiet“ abgewandten Seite angebaut. Die Richtungsfahrbahn Schwandorf verläuft in diesem Abschnitt auf der bestehenden Trasse der Bundesstraße 85. Die be-

reits höhenfreie Anschlussstelle Mitterdorf wird an die neuen Verhältnisse angepasst und die künftige Anschlussstelle Roding höhenfrei ausgebildet.

Durch den zweibahnigen Ausbau wird die Leistungsfähigkeit der Bundesstraße 85 erheblich gesteigert. Ebenso ist durch den besseren Verkehrsfluss eine wesentliche Reduzierung des Unfallgeschehens und damit auch eine Verbesserung der Verkehrssicherheit zu erwarten.

Im Zuge des Ausbaus wird das Entwässerungssystem dem Stand der Technik angepasst. Das gesammelte Oberflächenwasser wird vor der Einleitung in die natürliche Vorflut behandelt. Sowohl das mit vorgeschaltetem Absetzbecken geplante Regenrückhaltebecken wie auch die beiden anderen Regenklärbecken werden mit einem Leichtflüssigkeitsabscheider (durch Tauchdamm) vor Einleitung in die Vorflut ausgeführt. Die Ableitung aus dem Regenrückhaltebecken erfolgt gedrosselt.

Die Brückenbauwerke sind dem jeweiligen Entwässerungsabschnitt zugeordnet. Das anfallende Oberflächenwasser im Überbaubereich wird über Abläufe und Leitungen in das Entwässerungssystem der Bundesstraße 85 eingeleitet. Im Bereich des Wasserschutzgebietes Piending wird die Bundesstraße 85 entsprechend der Vorgaben der RiStWag ausgebaut. Es sind daher Abscheider für Leichtflüssigkeiten vor der Einleitungsstelle in den Vorfluter vorgesehen. Für den Havariefall können die Abflussrohre mittels Absperrreinrichtungen geschlossen werden.

Durch die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen wird auch die Immissionssituation an den betroffenen Anwesen erheblich verbessert. Durch die Ausbaumaßnahme werden Ansprüche auf Lärmvorsorge im Sinne der 16. BImSchV ausgelöst. Zum Schutz gegen Verkehrslärm wird die Fahrbahn mit einem lärmindernden Fahrbahnbelag ausgestattet. Soweit erforderlich, werden in Siedlungsbereichen zusätzlich bis zu 7,0 m hohe Lärmschutzwände errichtet (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1A bis 4A und Unterlage 7.2). Aufgrund der Nähe einiger Gebäude zur Bundesstraße 85 ist es jedoch nicht möglich, an allen Gebäuden die Nachtgrenzwerte und bei einem Gebäude den Taggrenzwert einzuhalten. Es verbleiben Grenzwertüberschreitungen von überwiegend 1 bis 3 dB(A); lediglich an einem Anwesen werden jeweils im 2. Obergeschoss die Taggrenzwerte um bis zu 5 dB(A) und die Nachtgrenzwerte um bis zu 10 dB(A) überschritten. Diese werden durch passive Lärmschutzeinrichtungen abgedeckt. Durch den Ausbau der Bundesstraße 85 wird deren Leistungsfähigkeit erheblich gesteigert. Dies bewirkt eine Verflüssigung des Verkehrsablaufs und damit auch eine Verringerung des Abgasausstoßes.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass das Vorhaben gemessen an den oben dargestellten Planungszielen vernünftigerweise geboten ist, weil die bestehende Bundesstraße 85 aufgrund ihres hohen Verkehrsaufkommens nicht mehr dem re-

gelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht (§ 3 Abs. 1 FStrG) sowie den Belangen der Verkehrssicherheit und des Immissionsschutzes nicht mehr gerecht wird. Mit dem zweibahnigen Ausbau der Bundesstraße 85 im Abschnitt östlich Altenkreith bis westlich Wetterfeld als 3. Bauabschnitt wird dem hohen Verkehrsaufkommen Rechnung getragen.

4.2 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

4.2.1 Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist es anzustreben, dass die Verkehrswege die für die gesellschaftlichen Bedürfnisse notwendige Mobilität umweltschonend, insbesondere durch die Optimierung des Verkehrsablaufs gewährleisten (LEP B V 1.1.1). Dabei sollen beim Verkehrswegebau Aspekte des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Flächensparens und des Immissionsschutzes berücksichtigt werden (LEP B V 1.1.6). Die Bundesstraßen sollen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz für den weiträumigen Verkehr bilden. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Funktion weiter erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen erhalten, saniert und bedarfsgerecht ausgebaut werden (LEP B V 1.4.2 (Z)). Mit der Baumaßnahme werden die Leistungsfähigkeit der Bundesstraße 85 gesteigert und die für den überörtlichen Verkehr unzumutbaren Verkehrsverhältnisse sowie Sicherheitsprobleme durch Grundstückszufahrten und Mischung der Verkehrsarten auf der bisher zweistreifigen Straße beseitigt.

Das Vorhaben trägt insbesondere der regionalplanerischen Zielsetzung Rechnung, die in der Vergangenheit unterbrochenen Verkehrsverbindungen u.a. in Richtung Tschechische Republik - unter Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse - rasch auszubauen und die Verminderung der sich aus der Transitfunktion ergebenden negativen verkehrlichen Auswirkungen vor allem im östlichen Teilraum der Region Regensburg zu vermindern (Regionalplan Regensburg B IX 1). Dementsprechend soll die Bundesstraße 85 gemäß Regionalplan u.a. im Abschnitt Cham-Regionsgrenze (Bundesautobahn A 93) zweibahnig ausgebaut werden (Regionalplan Regensburg B IX 3.1).

Darüber hinaus steht die Maßnahme in Einklang mit dem Grundsatz der Raumordnung, wonach anzustreben ist, dass die Verkehrswege, Verkehrsmittel und Informationssysteme die für die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse notwendige Mobilität und Kommunikation umweltschonend gewährleisten, u.a. insbesondere

durch Optimierung des Verkehrsablaufs (Landesentwicklungsprogramm Bayern V 1.1.1).

Daneben wird bei der Planung den raumordnerischen Zielen entsprochen, wonach beim Verkehrswegeausbau und -neubau sowie der Verkehrsbedienung Aspekte des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Flächensparens und des Immissions-schutzes berücksichtigt werden sollen (Landesentwicklungsprogramm Bayern V 1.1.6; Regionalplan Regensburg B IX 1, Absatz 4) und wonach für die Landwirtschaft geeignete Flächen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden sollen (Regionalplan Regensburg B III 1.1).

Das Planungsgebiet liegt teilweise in landschaftlichem Vorbehaltsgebiet (Regionalplan Regensburg Karte 3 „Landschaft und Erholung“), im Vorranggebiet für Wasserversorgung der Stadt Roding (Regionalplan Regensburg, 3. Tekturkarte zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“) und im Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss des Regens (Regionalplan Regensburg, Tekturkarte 4 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“). Den sich daraus ergebenden Erfordernissen aus dem Regionalplan Regensburg:

- B I 2: In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu,
- Ziel B XI 2.1 Abs. 2: In wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten soll der Nutzung von Grundwasservorkommen und anderen Wasservorkommen der Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen eingeräumt werden,
- Ziel B XI 4.2: In den Vorranggebieten für den Hochwasserschutz soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen und konkurrierenden Funktionen Vorrang eingeräumt werden,

wird mit

- den vorgesehenen landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen,
 - dem Ausbau der Bundesstraße 85 im Bereich des Wasserschutzgebietes Piending gemäß den Vorgaben der RiStWag sowie
 - der vorgesehenen Abgrabungen innerhalb der Regenaue zum Ausgleich des mit dem geplanten Straßenbauvorhaben verbundenen Retentionsraumverlustes
- in ausreichendem Umfang Rechnung getragen.

Die Höhere Landesplanungsbehörde hat im Verlaufe des Anhörungsverfahrens zur Planung Stellung genommen und mitgeteilt, dass bei ausreichender Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus landesplanerischer Sicht insgesamt keine Einwendungen gegen das Vor-

haben erhoben werden. Nachdem diese Forderung unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 1, Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1A bis 4A; Band 2: Unterlage 13 und Band 3: Unterlage 12) sowie die folgenden Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 4.2.5 und 4.2.6 dieses Beschlusses erfüllt wird, entspricht das geplante Straßenbauvorhaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

4.2.2 Planungsvarianten

Teil des Abwägungsprogramms gemäß § 17 Satz 1 FStrG ist die Prüfung von Planungsalternativen (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2002, Az. 4 A 15/01, juris, Rdnr. 73). Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen. Eine Planungsalternative darf von der Planungsbehörde nur dann nicht verworfen werden, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. März 1998, Az. 4 A 7/97, juris m. w. N.). Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden, bis erkannt wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind (BVerwG, Urt. v. 26. März 1998, Az. 4 A 7/97, juris, Rdnr. 19). Bei der Variantenprüfung können bereits in einem frühzeitigen Verfahrensstadium (z. B. Raumordnungsverfahren) diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die aufgrund einer Grobanalyse für eine weitere Überprüfung nicht mehr ernstlich in Betracht kommen (BVerwG v. 26. Juni 1992, DVBl 1992, 1435; BVerwG v. 16. August 1995, BayVBl. 1996, 182; BVerwG 25. Januar 1996, DVBl 1996, 677; BVerwG 26. März 1998, Az. 4 A 7/97 - A 241, juris, BVerwG vom 24. April 2009, 9 B 10.09 – juris, Rdnr. 5 m.w.N.). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planungen nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG v. 26. Februar 1992, 4 B 1-11.92, DVBl 1992, 1435).

Wie aus den oben dargelegten Gründen bereits ersichtlich, wäre mit einem Verzicht („Nullvariante“) auf den zweibahnigen Ausbau der Bundesstraße 85 im Abschnitt östlich Altenkreith bis westlich Wetterfeld den Aufgaben aus der Straßenbaulast nicht genügt. Die betroffenen öffentlichen und privaten Belange wiegen nicht so schwer, dass diese „Nullvariante“ gewählt werden müsste.

Zum bestandsnahen Ausbau, der nach der „Nullvariante“ zu den geringsten Eingriffen in Rechte Dritter sowie in Natur und Landschaft führt, lassen sachliche Gründe aus folgenden Gründen keine Alternativen zu:

- westlich des Regens sind wegen der geschlossenen Ortslagen von Heide und Oberdorf im Norden und Mitterdorf im Süden keine freien Planungskorridore vorhanden;
- eine Trasse am rechten Regenufer würde
 - sowohl vollständig im FFH-Gebiet DE 6741-371 „Chamb, Regentalau und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ sowie FFH-/SPA-Gebiet DE 6741-471 „Regentalau und Chambtal mit Rötelseeweihergebiet“
 - wie auch wegen der dort rund 700 m breiten Flussaue im Überflutungsbereich des Regen

verlaufen und somit sowohl zu naturschutzfachlich wie auch im Hinblick auf die Hochwassersituation zu nicht bzw. kaum kompensierbaren Eingriffen führen;

- ein weiteres Abrücken vom Regen nach Osten ist angesichts der dort befindlichen Wohn- und Gewerbeflächen von Roding nicht vertretbar;
- eine Führung östlich von Piending scheidet wegen der Eingriffe in das hier bestehendes Wasserschutzgebiet aus und führt zudem zu einer erheblichen Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flur und zu unnötigen Waldverlusten.

Das Ausbauvorhaben beinhaltet daher den bestandsorientierten zweibahnigen Ausbau der Bundesstraße 85. Die Trasse ist in Lage und Höhe durch den Bestand der vorhandenen Bundesstraße 85, die Lage der Anschlussstellen und der angrenzenden Bebauung vorgegeben. Mit den vom Vorhabensträger aufgrund der im Anhörungsverfahren eingegangenen Einwendungen vorgenommen und in Teil B, Abschnitt I, Ziffer 2.4 näher beschriebenen Planänderungen konnte der Eingriff in Grundstücke Dritter minimiert werden. Neben der planfestgestellten Variante kamen daher keine Vorhabensalternativen in Betracht, die eine nähere Untersuchung hinsichtlich der Auswirkungen erforderlich gemacht hätten.

4.2.3 Planfestzustellender Ausbauumfang

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen Richtlinien (z. B. "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS"). Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

Der zweibahnige Ausbau der Bundesstraße 85 im plangegegenständlichen Abschnitt erfolgt bestandsorientiert. Die Trassierung der Bundesstraße 85 orientiert sich in Lage und Höhe am Bestand.

Aufgrund der gegenwärtigen und prognostizierten Verkehrsbelastung auf der Bundesstraße 85 und dem berührten untergeordneten Straßennetz und unter Berücksichtigung ihrer überregionalen Bedeutung halten wir die gewählten Fahrbahnbreiten für ausreichend und erforderlich, um eine leistungsfähige und flüssige Verkehrsführung zu gewährleisten. Die Querschnittsgestaltung basiert auf den aktuellen Richtlinien und Vorschriften. Eingriffe in das Grundeigentum, in Natur und Landschaft sowie in landwirtschaftliche Belange werden dadurch auf das unumgängliche Maß beschränkt.

Zwischenzeitlich wurden zwar die den Planfeststellungsunterlagen zugrunde liegenden Richtlinien (RAS-Q, RAS-L, RAS-K-1, AH RAL-K-2, RAS-K-2-B) durch die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012) ersetzt. Entsprechend der Ziffer 1 des Einführungsschreibens der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 29. Oktober 2013, Az.: IID9-43411-001/95 zur RAL wurde mit dem Ministerium festgelegt, dass die vor Einführung der RAL, Ausgabe 2012 geltenden Richtlinien weiter anzuwenden sind. Einschränkungen bezüglich der Verkehrsqualität entstehen bei Anwendung der vor der Einführung der RAL einschlägigen Regelwerke nicht.

Auf die näheren technischen Einzelheiten wird nachfolgend kurz eingegangen. Die näheren Details sind in den festgestellten Planunterlagen – auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird - näher beschrieben und dargestellt (Band 1: Unterlage 1; Unterlage 6, Blatt Nrn. 1 bis 9; Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1A bis 4A; Unterlage 7.2).

4.2.3.1 Trassierung

Die Bundesstraße 85 wird entsprechend den „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: funktionale Gliederung des Straßennetzes (RAS-N Ausgabe 1988)“ in die Kategorie A I (großräumige Straßenverbindung) eingestuft.

Ausgehend von der Einstufung der Bundesstraße 85 in die Verbindungsfunktionsstufe I und gemäß der Entwurfsmerkmale der „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Linienführung (RAS-L Ausgabe 1995)“ Tabelle 2 wurde eine Entwurfsgeschwindigkeit $V_e = 100$ km/h gewählt. Die gewählten Trassierungselemente sind in nachfolgender Tabelle 27 zusammengestellt:

Entwurfselement			Mindestwert	gewählt
Kurvenmindestradius	min R	[m]	450	606
Klothoidenmindestparameter	min A	[m]	150	250
Kuppenmindesthalbmesser	min H _K	[m]	8.300	11.800
Wannenmindesthalbmesser	min H _W	[m]	3.800	10.000
Höchstlängsneigung	max q	[%]	4,5	2,9
Mindestlängsneigung im Verwindungsbereich)	min s	[%]	0,5	0,5
Höchstquerneigung in Kurven	max q	[%]	8,0	6,0
Mindestquerneigung	min q	[%]	2,5	2,5

Tabelle 27: Grenzwerte der Entwurfselemente nach den RAS-L 95 und gewählte Entwurfselemente für die Bundesstraße 85

Die in der RAS-L 95 festgesetzten Richtwerte der Trassierung werden eingehalten. Auf Grund der vorhandenen Zwangspunkte (Band 1: Unterlage 1, Ziffer 5.1.2) bewegen sich die gewählten Parameter allerdings im Bereich der Grenzwerte. Alle verwendeten Trassierungselemente sind so aufeinander abgestimmt, dass keine Unstetigkeiten auftreten und die angestrebte Streckenqualität erreicht wird.

Durch die Vorgabe, die 2. Fahrbahn an die bestehende Bundesstraße 85 anzubauen, ist die Planung lage- und höhenmäßig weitgehend festgelegt. Die Wendepunkte im Lage- und Höhenplan liegen ungefähr an den gleichen Stellen, so dass eine optisch, entwässerungstechnisch und fahrdynamisch vorteilhafte Linienführung der Bundesstraße gewährleistet ist.

Im Kurvenbereich zwischen Bau-km 5+200 und 6+200 wird die Sichtweite auf dem linken Fahrstreifen in Richtung Cham durch die Schutzeinrichtungen im Mittelstreifen begrenzt. Die Schutzeinrichtungen selbst sind zwar niedriger als die Zielpunkthöhe. Da der Mittelstreifen zur Fahrbahn der Gegenrichtung hin aber ansteigt, wirken die Schutzeinrichtungen als Sichthindernis. Um die erforderliche Haltesichtweite zu gewährleisten, muss der Mittelstreifen in diesem Abschnitt von 3,00 m auf 4,70 m aufgeweitet werden. Die Schutzeinrichtungen werden außermittig entlang der Fahrbahn Richtung Schwandorf angeordnet.

Ebenso wird im Bereich der Anschlussstelle Roding auch der im Mittelstreifen stehende Pfeiler des Bauwerks BW 5-2 (Band 1: Unterlage 7.2, BwVz. lfd. Nr. 219) außermittig angeordnet, so dass er nur punktuell die Sichtweite einschränkt.

4.2.3.2 Regelquerschnitte

4.2.3.2.1 Regelquerschnitt für die Bundesstraße 85

Entsprechend der Verkehrsprognose ist auf der Bundesstraße 85 für das Jahr 2030 (vgl. Band 1: Unterlage 1, Ziffern 3.3 und 5.2.1) mit einer Verkehrsbelastung von rd. 18.500 Kfz/24 h und einem Schwerverkehrsanteil von ca. 13 % zu rechnen.

Gemäß ihrer Strecken- und Verkehrscharakteristik erhält die als Kraftfahrzeugstraße geplante Bundesstraße 85 einen verbreiterten Regel-Ausbauquerschnitt RQ 20 gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte RAS-Q, Ausgabe 1996, gewählt (Band 1: Unterlage 6, Blatt Nr. 1). Die Querschnittsaufteilung ergibt sich wie folgt:

4 Fahrstreifen	4 * 3,25 m =	13,00 m
4 Randstreifen	4 * 0,50 m =	2,00 m
2 Bankette	2 * 1,50 m =	3,00 m
1 Mittelstreifen	1 * 3,00 m =	3,00 m
Kronenbreite		21,00 m

Fahrbahnverbreiterungen der Bundesstraße 85 in Kurven sind aufgrund der Radien > 200 m nicht erforderlich. Wie vorstehend in Ziffer 4.2.3.1 bereits beschrieben erfolgt aber zur Gewährleistung der Haltesichtweite abschnittsweise eine Aufweitung des Mittelstreifens.

Die Aufteilung der Ausbauquerschnitte der von der Baumaßnahme betroffenen Straßen sind folgender Tabelle 28 sowie der Unterlage 6 zu entnehmen:

Straße	Querschnitt	Fahrstreifenbreite	Randstreifen	Bankett	Geh- und Radweg
St 2147 (Anschlussstelle Mitterdorf)	RQ 9,5	2 x 3,00	2 x 0,25	2 x 1,50	3,0 m
St 2650 (Anschlussstelle Roding)	RQ 10,5	2 x 3,50	2 x 0,25	2 x 1,50	-
Ortsstraße Kager, Gemeindeverbindungsstraßen Kager und Anliegerstraße Bundesstraße 85	RQ 9,5	2 x 3,00	2 x 0,25	1,50 + 1,75	2,5 m
				1,50 + 0,75 ¹⁾	2,75 m + 0,75 m Sicherheitsraum
Ortsstraße Mitterkreithner Straße	RQ 7,5	2,50 + 2,25	0,25 + 0,50	1,00 + 0,50	3,0 m
öffentliche Feld- und Waldwege		1 x 3,50	-	2 x 1,00	-

Tabelle 28: Ausbauquerschnitte der von der Bundesstraßenmaßnahme betroffenen Straßen und Wege

¹⁾ Schutzstreifen neben Hochbord

4.2.3.2.2 Geh- und Radwege

Am östlichen Fahrbahnrand der Staatsstraße 2147 (Bahnhofstraße) wird auf Wunsch der Stadt Roding von Bau-km 0+000 bis 0+320 ein neuer gemeinsamer Geh- und Radweg als Ersatz für den vorhandenen 1,50 m breiten Gehweg angeordnet. Nach RAS-Q 96, Tabelle 3 beträgt bei $V_{zul} \leq 50$ km/h neben Hochborden die Breite dieses gemeinsamen Geh- und Radweges einschließlich der seitlichen Sicherheitsräume 3,00 m. Der Weg wird von der Straße mit einem Hochbord getrennt. Auf der straßenabgewandten Seite erhält er aus Gründen der Standsicherheit sowie zur Unterbringung von Ausstattung (z.B. Beleuchtung, erforderliche Geländer zur Absturzsicherung) ein 0,50 m breites Bankett.

Entlang der Gemeindeverbindungsstraße Kager - Anliegerstraße Bundesstraße 85 I verläuft von Mitterdorf her kommend der internationale Fernradwanderweg „Regentalradweg“ über Roding, Piending und Wetterfeld. Die sich durch die Umlagerung des nicht auf Kraffahrstraßen zugelassenen Verkehrs auf die bisher nur Anliegern und Freizeitnutzungen vorbehaltenen Gemeindeverbindungsstraße ergebende Verkehrsbelastung erfordert aufgrund des starken Rad- und Fußgängerverkehrs die Neuanlage eines Geh- und Radweges durch den Vorhabensträger.

Nach RAS-Q 96, Tabelle 3 beträgt bei $V_{zul} > 70$ km/h neben Hochborden die Breite des gemeinsamen Geh- und Radweges einschließlich der seitlichen Sicherheitsräume 3,50 m. Hinter dem gemeinsamen Geh- und Radweg schließt sich ein 0,50 m breites Bankett an. Das Bankett hat eine bautechnische Funktion und dient zur Aufstellung von Verkehrszeichen und als Arbeitsraum bei der Unterhaltung des Weges.

4.2.3.2.3 Sonstige Straßen und Wege

Alle übrigen an die neuen Straßenverhältnisse anzupassenden Straßen und Wege, werden entsprechend der vorhandenen Abmessungen wieder hergestellt bzw. angepasst.

4.2.3.3 Fahrbahnbefestigungen

4.2.3.3.1 Bundesstraße 85, Staatsstraßen 2147 und 2650, Gemeindestraßen

Der Oberbau

- der Bundesstraße 85 einschließlich der im Bereich der Anschlussstellen erforderlichen Rampen,
- der Staatsstraßen 2147 und 2650
- der neu zu bauenden Gemeindestraßen

wird entsprechend der jeweils prognostizierten Verkehrsbelastung (vgl. Band 1: Unterlage 1, Ziffer 3.3 sowie Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.1.2.1 dieses Beschlusses) gemäß den Vorgaben der "Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen" (RStO 01) bituminös befestigt.

Soweit sonstige Straßen, Wege und Zufahrten auf Grund der Baumaßnahme verlegt oder angepasst werden müssen, erfolgt deren Aufbau entsprechend ihrem Bestand.

4.2.3.3.2 Feld- und Waldwege

Die Befestigung der Feld- und Waldwege erfolgt gemäß den „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ im Normalfall ohne Bindemittel mit einer sogenannten wassergebundenen Deckschicht z.T. auch bituminös. Die näheren Einzelheiten sind den festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 7.2), auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, zu entnehmen. Im Einmündungsbereich zu klassifizierten Straßen werden die Wege bituminös befestigt.

4.2.3.3.3 Geh- und Radweg

Der Oberbau der Geh- und Radwege wird entsprechend den Vorgaben der „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen“ (RStO 01) bituminös befestigt.

4.2.3.4 Böschungen

Die Böschungsgestaltung erfolgt gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte, Ausgabe 1996 (RAS-Q 96) mit einer Neigung von 1:1,5. Die Tangentlänge der Ausrundung der Böschungskanten beträgt 3,0 m.

Im Hochwasserbereich des Regens werden die Böschungsflanken gegen Erosion durch strömendes Wasser befestigt.

4.2.3.5 Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz

4.2.3.5.1 Anschlussstellen im Zuge der Bundesstraße 85

Zum Anschluss des bestehenden Straßen- und Wegenetzes sind folgende Anschlussstellen vorgesehen:

Bezeichnung	Lage von Bau-km – bis Bau-km	angebundene Straßen
Mitterdorf	4+430 – 4+720	Staatsstraße 2147 Kreisstraße CHA 29
Roding	5+563 – 5+980	Staatsstraße 2650

Tabelle 29: Zusammenstellung der Anschlussstellen

Anschlussstelle Mitterdorf

Der zweiarmige Knoten dient als Verknüpfungspunkt der Bundesstraße 85 mit der Staatsstraße 2147 (Bahnhofstraße) und der Kreisstraße CHA 29.

Der Knotenpunkt wird künftig als symmetrisches halbes Kleeblatt analog dem Bestand ausgebildet. Die Lage und Form der bestehenden Verbindungsrampen wurde aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Wesentlichen beibehalten. Die an die Bundesstraße 85 angrenzenden Rampenbereiche der Anschlussstelle wurden mit Tras-

sierungselementen entworfen, die eine Umstellung des Fahrverhaltens von der Bundesstraße 85 zur Staatsstraße 2147 und die notwendigen Geschwindigkeitsänderungen ermöglichen.

Bei den innenliegenden Rampen konnten aufgrund der nur beschränkt zur Verfügung stehenden Flächen keine größeren Radien eingesetzt werden. Eine wünschenswerte Radienvergrößerung würde einen großflächigen Eingriff in benachbarte bebaute Grundstücke zur Folge haben.

Die übergeordnete zweibahnige Bundesstraße 85 erhält an beiden Richtungsfahrbahnen jeweils einen Verzögerungstreifen und einen Beschleunigungstreifen.

Die Einhaltung der Anfahr- und Annäherungssichtweiten ist gegeben.

Anschlussstelle Roding

Der vierarmige Knoten dient der Verknüpfung der Bundesstraße 85 mit der Staatsstraße 2650 (Further Straße).

Der Knotenpunkt ist im Süden mit Rampenelementen und im Norden als Raute mit Kreisverkehr ausgebildet. Die Lage und Form der Verbindungsrampen wurde aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gewählt.

Der Kreisverkehr wird gemäß Tabelle 2 des Merkblatts für die Anlage von Kreisverkehren der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV, Ausgabe 2006) mit einem Durchmesser von 26 m und einer Kreisringbreite von 9 m geplant.

4.2.3.5.2 Sonstiges nachgeordnetes Wegenetz

Das sonstige nachgeordnete Wegenetz muss infolge des geplanten zweibahnigen Ausbaus der Bundesstraße 85 entsprechend z.T. neu angelegt bzw. angepasst werden.

Im Einzelnen handelt es sich um:

- die Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße Kager;
- die Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße „Anliegerstraße Bundesstraße 85 I“;
- die Verlegung bzw. Anpassung der öffentlichen Feld- und Waldwege „Steinbuglfeldweg“, „Gemeindeangerweg“, „Espanwiesenweg“ und „Am Regen“;

Zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich des vorhandenen öffentlichen Feld- und Waldweges „Am Regen“ und der Ortslage Piending ist der Neubau eines straßenparallelen öffentlichen Feld- und Waldweges zwischen der Bundesstraße 85 und dem Regen geplant.

Die näheren Einzelheiten sind in den festgestellten Planunterlagen, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, beschrieben und dargestellt (Band 1: Unterlage 1, Kapitel 5.3; Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1A bis 4A und Unterlage 7.2).

4.2.3.6 Ingenieurbauwerke

Folgende Ingenieurbauwerke sind im Rahmen des zweibahnigen Ausbaus der Bundesstraße 85 erforderlich, um eine sichere Querungsmöglichkeit zu schaffen, die Durchgängigkeit des vorhandenen Straßen- und Wegenetzes zu gewährleisten und die Erschließung der angrenzenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke sicher zu stellen:

Bauwerk-Nr.	Bezeichnung	lichte Höhe [m]	lichte Weite [m]
4-1	Unterführungsbauwerk Mitterkreither Straße	≥ 4,50	≥ 10,80
4-2	Überführung Staatsstraße 2147 (Bahnhofstraße)	≥ 4,70	≥ 37,50
5-1	Brücke über den Regen	≥ 6,70	≥ 130
5-2	Überführung Staatsstraße 2650 (Further Straße)	≥ 4,70	≥ 36,60

Tabelle 30: Ingenieurbauwerke im Zuge der Bundesstraße 85

Zum Bauwerk 5-1: Brücke über den Regen sind folgende Anmerkungen veranlasst:

Die bestehende Brücke über den Regen im Zuge der Bundesstraße 85 ist in einem kritischen Bauwerkszustand.

Die mindeste lichte Weite ergibt sich bei diesem Bauwerk aus den Abmessungen der bestehenden Regenbrücke und aus einer hydraulischen Berechnung, in der nachgewiesen wurde, dass mit einer lichten Weite von rd. 130 m keine signifikante Verschlechterung der Abflussverhältnisse im Planungszustand gegenüber dem Ist-Zustand zu beobachten ist.

Für das Bauwerk wurde ein Querschnitt gewählt, der keine Verschlechterung der bestehenden Abflussverhältnisse verursacht. Das Konzept der 3-Feld-Brücke mit 2 getrennten Überbauten sieht somit ein Stützweitenverhältnis von 39,00 m – 55,00 m – 39,00 m vor. Direkt beiderseits des Bauwerkes werden Mittelstreifenüberfahrten mit einer Länge von 135,00 m angeordnet, um bei Bedarf ein Überleiten des Verkehrs auf die andere Richtungsfahrbahn zu ermöglichen.

Der Bau des Brückenbauwerkes über den Regen für die Richtungsfahrbahn Cham wird dabei vorgezogen. Das Bauwerk wird parallel unterstrom in direkter Nachbarschaft zur bestehenden Brücke gebaut. Das alte Brückenbauwerk bleibt bis zur Fertigstellung der Richtungsfahrbahn Cham bestehen, wird dann abgebrochen und für die Richtungsfahrbahn Schwandorf neu gebaut.

4.2.3.7 Baugrund, Massenbilanz, Grundwasser und Entwässerung

- Baugrund

Nach der geologischen Karte Übersichtskarte M 1:200.000, Blatt Regensburg, stehen im Bereich der Baumaßnahme beiderseits des Regens Ablagerungen der Regensburger Kreide an. Deren Fazies können von Ton über Sand bis zu Kalksandstein reichen. Dazwischen quert die Baustrecke auf ca. 1 km Länge die aus Schluffen, Sanden und Kiesen bestehende holozänquartäre Talaue.

Im nordwestlichen Teil ist rechts des Regens als maßgebendes Festgestein Kreide („Mittelturon“) anzutreffen. Die Verbreitungsgrenze dieser Sedimente endet etwa im Bereich der Regenquerung. Nach Südosten schließen sich Auenablagerungen (Regentalaue) und Abschwemmmassen (links des Regens) an.

Erfahrungsgemäß besitzen die im Erdplanum anstehenden fein- und gemischtkörnigen Böden keine ausreichenden Tragfähigkeiten. Somit müssen die Böden durch Zugabe von Bindemittel verbessert werden (Bodenverfestigung).

Das in den Einschnittsbereichen gewonnene Material kann als Dammbaustoff verwendet werden. Für die herzustellenden Dämme muss größtenteils Fremdmaterial gewonnen werden.

- Massenbilanz

Durch die vorhandene Topographie, die durch den Bestand vorgegebene Gradienten sowie durch die Baugrundverhältnisse und die geplanten Überführungsbauwerke ergibt sich ein Massenbedarf von ca. 81.000 m³. Durch den notwendigen Retentionsraumausgleich fallen Erdmassen in einem Umfang von ca. 45.000 m³ an, die als überwiegend wiedereinbaufähig eingeschätzt werden. Es ergibt sich somit ein Massendefizit von 35.500 m³, das aus Überschussmassen von anderen Baumaßnahmen des Vorhabensträgers gedeckt werden kann.

Der untersuchte bituminöse Straßenaufbruch der alten Bundesstraße 85 enthält laut den Planunterlagen von 1962 Teer als Bindemittel. Das in diesen Bereichen gewonnenen Material muss auf eine entsprechend zugelassene Weise weiter verarbeitet werden.

Im Altlastenkataster des Landkreises Cham sind im Bereich des Straßenbauprojektes keine belasteten Flächen eingetragen.

- Grundwasser

Nach den Aufschlüssen liegt entlang der ganzen Baustrecke ein oberes, nichtgespanntes Grundwasserstockwerk vor, das zum Regen hin entwässert. Mit dem Abfallen des Geländes zum Regen hin, nähert sich die Geländeoberkante dem Grundwasserspiegel bis auf 1 m. Dieser Wert wird in der Überführung der Staats-

straße 2147 (Bahnhofstraße) erreicht. Wegen der Korrespondenz mit dem Flusswasserspiegel muss bei starkem Hochwasser (HQ_{100}) auch mit einem Anstieg bis auf Geländeniveau (ca. 360,5 m NN) gerechnet werden.

Der am linken Regenufer von der Straße durchfahrene Bereich wird als Trinkwassergewinnungsgebiet genutzt. Dabei wird ein ca. 30 m tief liegendes Grundwasserstockwerk erschlossen.

Im Bereich der Wassergewinnungsgebiete sind entsprechende bauliche Maßnahmen gemäß der Festlegungen der RiStWag erforderlich (Band 2: Unterlage 13).

- Entwässerung

In Dammstrecken erfolgt der Abfluss des Niederschlagswassers entsprechend der Querneigung breitflächig über die Dammschulter in das angrenzende Gelände. In den Bereichen, in denen das Gelände ein natürliches Gefälle zur Trasse hat bzw. die Ableitung des gesammelten Straßenwassers von weiter oben gelegenen Straßenabschnitten erforderlich ist, werden Dammfußmulden ($B = 2,0$ m) mit Anbindung an die nächste Vorflut zu Abfangung von Oberflächenwasser angelegt.

Die Erfahrungen der mit dem Straßenunterhalt Betrauten zeigen, dass die im Planungsabschnitt anstehenden Böden nicht genug durchlässig sind, um Wasser befestigter Flächen über die Böschungsschulter ausreichend zu versickern.

Die Böschungsfußmulden werden deshalb nicht allein nur abhängig von der Geländeneigung angeordnet, sondern auch von der Straßenquerneigung. Das heißt, Mulden mit Sicker-/Transportleitungen werden gebraucht, wenn die Straße zum Gelände hin geneigt ist.

In Einschnittsbereichen erfolgt der Abfluss des Niederschlagswassers entsprechend der Querneigung in 2,0 m breiten Mulden, die sich an das Bankett anschließen. Über Muldenabläufe wird das Wasser den Sammelleitungen (Durchmesser gemäß wassertechnischer Berechnung) zugeführt.

Die geplante Straßenentwässerung ist in den festgestellten Planunterlagen beschrieben und dargestellt (Planordner: Unterlage 1, Kapitel 5.5; Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1A bis 4A; Unterlage 7.2; Band 2: Unterlage 13). Bezüglich der näheren Einzelheiten wird daher auf diese Unterlagen verwiesen.

4.2.4 Immissionsschutz, Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verblei-

ben (§§ 41, 42 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Bei der Konzeption wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht.

4.2.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Solche Gebiete sind hier nicht in der Nähe des Vorhabens.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (sogenannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten.

Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13.5.2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung an den Lärmschutz ist die Planung auch daraufhin überprüft worden, ob Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen bzw. anzuerkennen sind.

4.2.4.1.1 § 50 BImSchG – Trassierung, Gradiente usw.

Die Planung für den Neubau einer Straße sowie die Verlegung einer Straße auf längerer Strecke ist grundsätzlich raumbedeutsam im Sinne des § 50 BImSchG (VLärmSchR 97). In der planerischen Abwägung muss eine weitgehende Beachtung der Lärmschutzbelange erfolgen. Zu dieser Abwägung gehören auch die Höhenlage (Gradiente), Einschnittslage und die sonstige Gestaltung der Straße.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die vernünftigste Lösung. Das Optimierungsgebot dieser Vorschrift ist gewahrt. Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch das Bauvorhaben keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht. Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.2 auf Seite 130 dieses Beschlusses wird verwiesen.

4.2.4.1.2 Rechtsgrundlage der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also grundsätzlich kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel die nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)

c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)

d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) vorstehender Aufzählung entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Einzelne Wohnbebauung im Außenbereich ist nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie wie Gebäude in Misch-, Dorf- und Kerngebieten zu schützen. Es gelten daher die Grenzwerte 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsrgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf. Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar umstritten, jedoch verbindlich.

Die in § 2 der 16. BImSchV getroffene Regelung enthält unter verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsgesichtspunkten ausreichende Reserven (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916; BVerwG vom 23.11.2001, DVBl 2002, 565).

4.2.4.1.2.1 Verkehrslärberechnung

Ausgangsdaten

Die schalltechnischen Berechnungen (Band 2: Unterlage 11.2.2) berücksichtigen folgende Eingangsgrößen:

- die geplante Straßengradiente,
- den an die Straße angrenzenden Geländeverlauf,
- die Verkehrsprognose von Professor Dr.-Ing. Kurzak für das Prognosejahr 2030 aus dem Jahr 2014,
- die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten von $V_{zul.} = 100$ km/h für Pkw und $V_{zul.} = 80$ km/h für Lkw,
- der Korrekturwert für den Fahrbahnbelag $D_{StrO} = -2$ dB(A),
- den verbreiterten Regelquerschnitt RQ 20,0 nach RAS-Q,
- die maximale Steigung von 2,9 %.

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Bei der Beurteilung des Lärmschutzes ist nicht auf Spitzenbelastungen abzustellen

(BVerwG vom 21. März 1996, DVBl. 1996, 916, BVerwG vom 23. November 2001, DVBl 2002, 565). Der ansonsten erforderliche Aufwand wäre im Hinblick auf die nur gelegentlich eintretenden Spitzenbelastungen nicht gerechtfertigt und unwirtschaftlich. Die Anlage 1 zu § 3 Verkehrslärmschutzverordnung hebt auf die der Planung zugrunde liegende durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke ab.

Großräumige Planungsvorhaben, die Verkehrsverlagerungen erwarten lassen, die zu einer „erheblichen Abweichung“ der Prognose von der tatsächlichen Verkehrsentwicklung führen, sind nicht bekannt. Erheblich wäre eine Abweichung dann, wenn die zusätzlich nachträglich auftretenden Lärmbeeinträchtigungen spürbar werden, also eine tatsächliche Erhöhung der prognostizierten Lärmpegel um 3 dB(A) erfolgt (vgl. Nr. 32.2 VLärmSchR 97). Diese Erhöhung würde eine Verdoppelung der in der Verkehrsprognose angegebenen Verkehrsmengen erfordern, was zum Prognosejahr 2030 sehr unwahrscheinlich ist.

Lärmmessungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159). Die Dimensionierung der Lärmschutzanlagen erfolgte auf Grundlage der hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. In das Berechnungsverfahren fließen Randbedingungen wie Topographie, Gebäudehöhe, Verkehrsmenge und Straßenoberfläche ein. Zugunsten des Betroffenen wird - unabhängig von der tatsächlichen Lage - stets leichter Wind von der Straße zum Immissionsort berücksichtigt. Anträge auf Durchführung von Lärmmessungen sind wegen der eindeutigen Rechtslage zurückzuweisen.

Die den Lärmschutzberechnungen zugrunde gelegten Pkw- und Lkw-Geschwindigkeiten sind nicht zu beanstanden, auch wenn man berücksichtigt, dass sich Verkehrsteilnehmer häufig nicht an Geschwindigkeitsbegrenzungen halten, da die RLS-90 verbindlich ist und überdies auf Messungen unter vergleichbaren Umständen aufbaut. Die Lärmberechnung nach RLS-90 beruht auf Durchschnittsgeschwindigkeiten. Die den Berechnungen zugrunde gelegten Geschwindigkeiten sind den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 11.1) zu entnehmen. Einem verkehrswidrigen Verhalten der Verkehrsteilnehmer ist im Übrigen mit den Mitteln des Straßenverkehrsrechts entgegenzuwirken und Aufgabe der Polizei.

Die vorgelegten Berechnungen zur Lärmbelastung der betrachteten Gebiete wurden vom für Fachfragen des technischen Umweltschutzes zuständigen Sachgebiet 50 der Regierung der Oberpfalz überschlägig geprüft und deren Ergebnisse bestätigt. So-

weit von Einwendungsführern die Berechnungen als falsch oder unglaubwürdig bezeichnet werden, so ist dem entgegenzuhalten, dass die Unterlagen der Überprüfung durch die Fachbehörde standgehalten und daher von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden sind. Die Berechnungen entsprechen den derzeit geltenden Vorgaben.

4.2.4.1.2.2 Ergebnis

Die immissionsschutzrechtlichen Gebietseinstufungen der Bebauungen im Einwirkungsbereich des plangegegenständlichen Bauvorhabens wurden ausgehend von den Festsetzungen in Bebauungsplänen bzw. soweit kein Bebauungsplan vorliegt entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit beurteilt.

Die vorgenommene Einstufung der einzelnen Gebiete entsprechend der Festlegungen rechtsbeständiger Bebauungspläne bzw. entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit ist den Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1A bis 4A; Band 2: Unterlagen 11.2.2 und 11.3A), auf die verwiesen wird.

Verkehrslärmvorsorge

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen i. S. v. § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV ist der Neubau. Von einem Neubau ist dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das räumliche Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Eine Änderung ist wesentlich, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 16. BImSchV) oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder auf mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 16. BImSchV). Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärm von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten (§ 1 Abs. 2 Satz 2 16. BImSchV).

Beim vorliegenden 2-bahnigen Ausbau der Bundesstraße 85 handelt es sich um eine wesentliche Änderung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV, da die bauliche Erweiterung einer Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr als wesentliche Änderung gilt.

Ohne zusätzliche Lärmvorsorgemaßnahmen werden nach den schalltechnischen Berechnungen im Prognosejahr 2030 mit dem zweibahnigen Ausbau der Bundesstra-

ße 85 östlich Altenkreith bis westlich Wetterfeld an 50 Immissionsorten die maßgebenden Grenzwerte der 16. BImSchV um bis zu 12 dB(A) in der Nacht überschritten.

Errichtung von Lärmschutzwänden

Aufgrund der Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV werden entlang der Bundesstraße 85 folgende Lärmschutzwände errichtet:

Nr.	Straßenabschnitt	Bau-km	Länge	Höhe über Gelände	Ausführung
1.1	Anschlussstelle Mitterdorf, nördlich Bundesstraße 85	bei 4+415	21,00 m	5,00 m	hochabsorbierend
1.2		4+415 bis 4+535	134,00 m	6,00 m	hochabsorbierend
1.3		4+535 bis 4+547	19,00	5,00 m	hochabsorbierend
1.4		4+547 bis 4+580	49,00	4,00	hochabsorbierend
2.1	Anschlussstelle Mitterdorf, südlich Bundesstraße 85	4+282 bis 4+461	176,00	5,00 m	hochabsorbierend
2.2		4+461 bis 4+546	90,00	7,00 m	bis 5,00 m hochabsorbierend ab 5,00 m transparent
2.3		4+461 bis 4+608	69,00 m	5,00 m	hochabsorbierend
3.1	östl. Überführungsbauwerk Staatsstraße 2147, nördlich Bundesstraße 85	4+660 bis 4+780		5,00 m	hochabsorbierend
3.2					
4.1	östl. Überführungsbauwerk Staatsstraße 2147, südlich Bundesstraße 85	4+670 bis 4+770		5,00 m	
4.2		4+770 bis 4+815		4,50 m	
5	Ortsteil Piending westlich Bundesstraße 85	6+790 bis 6+944		5,00 m	
6	Ortsteil Piending östlich Bundesstraße 85	6+725 bis 7+027		5,00 m	
7	östlich Überführungsbauwerk St 2147	Staatsstraße 2147 0+090 bis 0+140		2,50 m	

Tabelle 31: Zusammenstellung der geplanten Lärmschutzwände

Passive Lärmschutzmaßnahmen

Dort, wo infolge des Bauvorhabens die Grenzwerte der 16. BImSchV an einigen Gebäuden in der Nacht bzw. an einem Gebäude am Tag trotz der vorgesehenen aktiven Lärmschutzanlagen weiter überschritten werden (bis zu 3 dB(A), vgl. Unterlagen 11.1 und 11.2.2), wurde in Teil A, Ziffer 7.2.1 dieses Beschlusses den betroffenen Grundstückseigentümern dem Grunde nach ein ergänzender Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen lärm-dämmenden Einrichtungen in Schlaf-räumen bzw. in zum Wohnen bestimmten Räumen (passiver Lärmschutz) zuerkannt,

sofern das vorhandene Schalldämm-Maß nicht ausreicht. Die gesetzlichen Anforderungen sind mit den vorgesehenen Maßnahmen erfüllt.

Auszugehen ist von der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV). Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Die Festlegung der schutzbedürftigen Räume erfolgt nach den "Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97". Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden und in Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle. Die berechtigten Anwesen sind in Teil A, Ziffer 7.2.1 dieses Beschlusses und in den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 11.1, Kapitel 4.3.3 und Unterlage 11.2.2) aufgeführt. Auf Antrag der Haus- bzw. Wohnungseigentümer werden die Anzahl der Räume, die Anzahl der Fenster und die Schallschutzklasse der Fenster vom Vorhabensträger in einer Einzelüberprüfung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens festgelegt.

Die Entschädigungsansprüche bestehen nur, soweit auf den zu schützenden Gebäudeseiten tatsächlich Außenwohnbereiche, d.s. Balkone, Loggien, Terrassen oder Teile eines Gartens, die zum Aufenthalt geeignet sind, vorhanden sind. Die Betroffenen sind auf ihre Anspruchsberechtigung hinzuweisen.

Einzelheiten sind zwischen dem Vorhabensträger und den Betroffenen zu regeln (vgl. Ziff. 21 VLärmSchR 97).

Dieser Ausgleichsanspruch nach § 42 BImSchG – auf passive Lärmschutzmaßnahmen oder auf Geld – ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen. Über die Höhe des Ausgleichsanspruchs wird nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden (§ 42 Abs. 3 BImSchG).

4.2.4.2 Außenwohnbereiche

Bei einem mit einem Wohnhaus bebauten Grundstück ist Schutzgegenstand nicht nur das Wohnhaus mit seinen Aufenthaltsräumen im Wohnbereich, sondern auch der sogenannte „Außenwohnbereich“. Der Begriff des Wohnens umfasst auch die angemessene Nutzung des Außenwohnbereichs. Zum Außenwohnbereich gehören Balkone, Loggien, Terrassen und nicht bebaute Flächen des Grundstücks, soweit sie dem „Wohnen im Freien“, nicht etwa nur dem bloßen Schmuck des Anwesens (z.B. Vorgarten), dienen.

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen einer etwa verbleibenden Beeinträchtigung des „Außenwohnbereichs“ kommt nur insoweit in Betracht, als der Tagwert über-

schritten ist; denn beim „Außenwohnbereich“ ist nur auf den Immissionsgrenzwert am Tage abzustellen. Insoweit ist nach den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ – VLärmSchR 97 – vom 02.06.1997, VkBf. S. 434 zu verfahren.

Soweit Außenwohnbereiche künftig nicht ausreichend durch aktiven Lärmschutz geschützt werden können, ist in Teil A, Abschnitt II, Ziffer 7.4 dieses Beschlusses unter den dort genannten Voraussetzungen ein Entschädigungsanspruch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG vorgesehen.

Die vom Vorhabensträger zugrunde gelegten Berechnungen sind vom für Fachfragen des technischen Umweltschutzes zuständigen Sachgebietes 50 der Regierung der Oberpfalz überprüft und für richtig befunden worden. Bedenken gegen das vorgesehene Lärmschutzkonzept wurden dabei nicht vorgebracht.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen für die untersuchten maßgebenden Immissionsorte, die auf Grundlage der Richtlinien für den Lärmschutz am Straßen – RLS-90 erfolgten, sind im Einzelnen in der Unterlage 11 in Band 2 dargestellt, auf welche hiermit verwiesen wird.

4.2.4.3 Schutz vor Baulärm

Die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.2 auf Seite 21 dieses Beschlusses findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG i.V.m. § 39 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG. Maßgeblich kann zur Beurteilung von nachteiligen Wirkungen im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm – vom 19. August 1970 abgestellt werden (BayVGh, Urteil vom 24. Januar 2011, DVBl 2011, 377). Ergänzend sind die Anforderungen aus der 32. BImSchV heranzuziehen (HessVGh, Urteil vom 17. November 2011, Az. 2 C 2165/09.T, juris).

4.2.4.4 Verhältnismäßigkeitsprüfung (Nutzen-Kosten-Analyse)

Der Vorhabensträger kommt mit der vorliegenden Planung seiner gesetzlichen Verpflichtung auf Lärmvorsorge für die betroffenen Wohnbereiche mit der oben beschriebenen und in diesem Beschluss festgesetzten Kombination aus aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen nach.

Zum Schutze der Wohnbevölkerung vor dem Verkehrslärm der Bundesstraße 85 sind aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen in einer Größenordnung von ca. 3,10 Mio. € (aktiv und passiv) vorgesehen.

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG ist durch den Vorhabensträger sicherzustellen, dass durch den Straßenbau keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar

sind. Damit ist grundsätzlich den aktiven vor den passiven Lärmschutzmaßnahmen ein hohes Gewicht beizumessen, weil diese zu einer wesentlich deutlicheren Verbesserung der Wohnqualität und der Freiräume führen. Dass bei einem Überschreiten von hohen Immissionspegeln aber regelmäßig ein Anspruch auf aktiven Lärmschutz besteht, entspricht jedoch weder der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch einer verfassungskonformen Auslegung des § 41 BImSchG. Das Ziel der Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV steht unter dem Vorbehalt des § 41 Abs. 2 BImSchG, nach der die Verpflichtung zu aktivem Lärmschutz dann nicht gilt, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden. Um die Unverhältnismäßigkeit des aktiven Lärmschutzes nach § 41 Abs. 2 BImSchG bejahen zu können, muss zwischen Kosten und Nutzen für den erzielbaren Lärmschutz ein offensichtliches Missverhältnis bestehen (Ziff. 12 Abs. 2 VLärmSchR).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil des BVerwG vom 20.01.2010, Az. 9 A 22/08) muss dabei zunächst untersucht werden, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (sog. Vollschutz). Sollte sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig erweisen, sind - ausgehend von diesem grundsätzlich zu erzielenden Schutzniveau - schrittweise Abschlüge vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. Dabei sind in Baugebieten dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten der Maßnahme gegenüberzustellen und zu bewerten.

Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint. Kriterien für die Bewertung des Schutzzwecks sind die Vorbelastung, die Schutzbedürftigkeit und Größe des Gebietes, das ohne ausreichenden aktiven Schallschutz von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche des betreffenden Verkehrsweges betroffen wäre, die Zahl der dadurch betroffenen Personen sowie das Ausmaß der für sie prognostizierten Grenzwertüberschreitungen und des zu erwartenden Wertverlustes der betroffenen Grundstücke. Innerhalb von Baugebieten sind bei der Nutzen-Kosten-Analyse insbesondere Differenzierungen nach der Zahl der Lärmbetroffenen zulässig und geboten (Betrachtung der Kosten je Schutzfall). So wird bei einer stark verdichteten Bebauung noch eher ein nennenswerter Schutzeffekt

fekt zu erzielen sein als bei einer aufgelockerten Bebauung, die auf eine entsprechend geringe Zahl von Bewohnern schließen lässt.

Sind danach die Kosten des Vollschutzes ermittelt, obliegt es der Planfeststellungsbehörde, in Ausübung ihres Abwägungsspielraums zu entscheiden, ob ein teilweiser oder vollständiger Verzicht auf den grundsätzlich gebotenen Vollschutz im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerechtfertigt erscheint. Hierbei kann sie die oben genannten Kriterien für die Bewertung des Schutzzwecks - soweit sie einschlägig sind - heranziehen. Bei ihrer Entscheidung kann sie auch berücksichtigen, ob öffentliche Belange etwa des Landschaftsschutzes oder der Stadtbildpflege oder private Belange negativ betroffener Dritter der Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten aktiven Schallschutzes entgegenstehen (BVerwG Urteil vom 21. April 1999, Az. 11 A 50.97). Auch das Verhältnis der Kosten des Vollschutzes zu den Kosten des Gesamtvorhabens kann ein Gesichtspunkt bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sein, insbesondere dann, wenn Vollschutz aufgrund der topographischen oder sonstigen Gegebenheiten nur durch besonders aufwändige Bauarbeiten erreichbar ist.

Sofern man zu dem Ergebnis kommt, dass sich ein Vollschutz als unverhältnismäßig erweist, wären - ausgehend von dem erzielbaren Schutzniveau - "schrittweise Abschläge" vorzunehmen, um so die "mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand" zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. Hierbei müssen unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung alle Varianten außer Betracht bleiben, die nur einzelnen Wohnungen oder Gebäuden Vollschutz verschaffen, anderen gleich betroffenen Wohnungen oder Gebäuden gleich wirksamen Schutz jedoch ohne sachlich vertretbaren Grund vorenthalten. Die danach verbleibenden Varianten sind hinsichtlich der Kosten je "Schutzfall" miteinander zu vergleichen.

Der Vorhabensträger ist also angehalten, mit planerischen Mitteln bei einer wertenden Betrachtungsweise der Gesamtumstände eine Lärmschutzkonzeption zu entwickeln, die den konkreten örtlichen Gegebenheiten und dem Vorrang des aktiven Lärmschutzes angemessen Rechnung trägt. Dies hat zur Folge, dass Abschläge gegenüber einer optimalen Lösung, d. h. der Einhaltung der Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV mittels aktiver Lärmschutzmaßnahmen, im Lichte der Verhältnismäßigkeitsprüfung gerechtfertigt sein können.

Die vom Vorhabensträger vorgesehenen aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen für die betroffenen Anwesen können unter Berücksichtigung der schutzzielorientierten und differenzierten Nutzen-Kosten-Analyse aus folgenden Erwägungen nicht beanstandet werden:

Lärmsituation im Bereich der Stadt Roding

Im Bereich der Anschlussstelle Roding werden die maßgebenden Grenzwerte für das hier vorliegende Dorf- und Mischgebiet von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) nicht überschritten. Der maximale Lärmpegel am Tag liegt bei 58 dB(A) am Tag und 53 dB(A) in der Nacht.

Lärmsituation im Bereich des Ortsteils Mitterkreith, Mitterdorf, Oberdorf und Piending

Die für die aufgeführten Ortsteile zulässigen Immissionsgrenzwerte am Tag von 59 dB(A) bzw. 64. dB(A) werden mit Durchführung der in vorstehender Tabelle 31 näher bezeichneten Lärmschutzwände bis auf 1 Anwesen im Ortsteil Mitterdorf an allen untersuchten Immissionsorten eingehalten.

Um die zulässigen Immissionsgrenzwerte am Tag an allen Wohnanwesen einhalten zu können müsste die im Bereich des Anwesens bisher in einer Höhe von 7,00 m hohe Lärmschutzwand auf einer Länge von 80,00 m auf 10,50 m erhöht werden. Unabhängig davon, dass die Herstellung einer Lärmschutzwand in dieser Höhe mit einem hohen technischen Aufwand verbunden ist, stehen die hierfür anfallenden Mehrkosten von rd. 210.000,00 € außer Verhältnis zum damit erreichten Schutzzweck.

Für das betroffene Gebäude sind daher unter Hinweis auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 7.2.1 und 7.4 passive Lärmschutzmaßnahmen für Wohnräume sowie eine Entschädigung des Außenwohnbereichs vorgesehen.

Hinsichtlich der Überschreitung der Immissionsgrenzwerte bei Nacht ist folgendes festzustellen:

Ortsteil Mitterkreith

Die Anwesen liegen nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Roding in einem allgemeinen Wohngebiet bzw. in einem Dorf- und Mischgebiet. Für die südlich der Mitterkreither Straße gelegenen Anwesen bestehen z.T. nach den der Planfeststellungsbehörde vorliegenden Unterlagen keine Festlegungen. Unter Hinweis auf die Ausführungen in vorstehender Ziffer 4.2.4.1.2 sind Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, bauliche Anlagen bzw. Gebiete im Außenbereich und entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Entsprechend den Ausführungen in vorstehender Ziffer 4.2.4.1.2 wären diese Anwesen wie Gebäude in Misch-, Dorf- und Kerngebieten zu schützen. Der Vorhabensträger hat allerdings bei seiner Beurteilung zugunsten der Eigentümer dieser im Außenbereich gelegenen Anwesen die für allgemeine Wohngebiete geltenden Immissionsgrenzwerte herangezogen.

Bei Berücksichtigung des für allgemeine Wohngebiete geltenden Immissionsgrenzwertes von 49 dB(A) in der Nacht, wird dieser Wert an lediglich 4 Anwesen (wovon 3 Anwesen dem Außenbereich zuzurechnen wären) um bis zu 3 dB(A) überschritten.

Bei Zugrundelegung des für den Außenbereich geltenden Immissionsgrenzwertes von 54 dB(A) in der Nacht würde bei keinem der im Außenbereich gelegenen Anwesen eine Grenzwertüberschreitung vorliegen und bei dem noch verbleibenden, in einem reinen und allgemeinen Wohngebiet liegenden, Anwesen der Immissionsgrenzwert in der Nacht nur geringfügig um 1 dB(A) überschritten.

Des Weiteren ist festzustellen, dass der Beginn des Bauvorhabens bei Bau-km 3+800 liegt und der volle Ausbauquerschnitt erst bei ca. Bau-km 4+000 erreicht wird; d. h. rd. 200 m nach dem Baubeginn. Ein Teil der untersuchten Immissionsorte liegt somit im Übergangsbereich zum folgenden Ausbauabschnitt der Bundesstraße 85. Die Lärmsituation für die in diesem Bereich liegenden Anwesen wird im nächsten Ausbauabschnitt der Bundesstraße 85 untersucht, für den ein gesondertes Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird. In diesem noch durchzuführenden Verfahren werden dann auch eventuell erforderliche aktive Lärmschutzmaßnahmen mit geregelt.

Für die 4 Anwesen kommen daher nur passive Lärmschutzmaßnahmen in Betracht, da die Errichtung einer Lärmschutzwand außer Verhältnis zum damit erreichten Schutzzweck steht. Der Vorhabensträger hat allerdings in der Erörterungsverhandlung am 18. Juli 2016 zugesichert, außerhalb des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens und in Abstimmung mit der Stadt Roding zu klären, inwieweit eine Verschiebung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Steinbugfeldweg“ nach Norden möglich ist und zwischen diesem öffentlichen Feld- und Waldweg und der Bundesstraße 85 ein Wall aus Überschussmassen anderer Baumaßnahmen des Vorhabensträgers bzw. der Stadt Roding geschüttet werden kann. Voraussetzung ist allerdings, dass der hierzu erforderliche Grund auf freiwilliger Basis erworben werden kann. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. Juli 2016 wird verwiesen.

Ortsteil Mitterdorf

Der für den Bereich des hier vorliegenden allgemeinen Wohngebietes maßgebende Immissionsgrenzwert von 49 dB(A) in der Nacht wird an 5 Anwesen um 1 dB(A) und an 2 Anwesen um 2 dB(A) überschritten. Es sind somit insgesamt 7 Schutzfälle zu berücksichtigen.

Lärmsituation im Bereich des Ortsteils Oberdorf

Der für Dorf- und Mischgebiete maßgebende Immissionsgrenzwert von 54 dB(A) in der Nacht wird an 2 Anwesen um 1 dB(A) bzw. 2 dB(A) überschritten. Zusätzlich wird der für allgemeine Wohngebiete maßgebende Immissionsgrenzwert von 49 dB(A) in der Nacht an 4 Anwesen um 2 dB(A) und an 5 Anwesen um 1 dB(A) überschritten. Es liegen somit im Bereich des Ortsteils Oberdorf insgesamt 11 Schutzfälle vor.

Lärmsituation im Bereich des Ortsteils Piending

Im Ortsteil Piending wird der für Dorf- und Mischgebiete maßgebende Immissionsgrenzwert von 54 dB(A) in der Nacht an 2 Anwesen um 1 dB(A) überschritten. Im Bereich des Ortsteils Piending ergeben sich somit 2 Schutzfälle.

Fazit:

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen und in vorstehender Tabelle 31 näher beschriebenen Lärmschutzwände werden die Tagesimmissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an 1 Wohneinheit nicht eingehalten. An 24 Wohneinheiten werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte in der Nacht um bis zu 3 dB(A) überschritten. Es liegen somit insgesamt 25 zu berücksichtigende Schutzfälle vor. Um die Immissionsgrenzwerte am Tag und in der Nacht an allen Immissionsorten einhalten zu können müssten die Lärmschutzwände in folgendem Umfang erweitert bzw. erhöht werden.

LSW	Planfeststellungslösung						Vollschutz			
	BwVz. lfd. Nr.	Nr. Unterlage 7.1	Länge [m]	Höhe			Kosten Tsd. €	Länge [m]	Höhe a* [m]	Kosten Tsd. €
			a*	r*	Σ					
202	1.1	21,00	5,00	-	5,00	44.625,00	21,00	5,00	44.625,00	
203	1.2	134,00	6,00	-	6,00	342.000,00	15,00	6,50	523.000,00	
	1.2a							118,00	8,00	566.000,00
206	1.3	19,00	5,00	-	5,00	41.000,00	20,00	5,00	42.500,00	
	1.4	49,00	4,00	-	4,00	83.000,00	50,00	4,00	85.000,00	
201	2.1	176,00	5,00	-	5,00	374.000,00	165,00	5,00	351.000,00	
204	2.2	90,00	5,00	2,00	7,00	378.000,00	80,00	10,50	630.000,00	
	2.2a							20,00	7,00	84.000,00
	2.3	69,00	5,00	-	5,00	147.000,00	68,00	5,00	42.500,00	
209	3.1 ⁺	108,00	3,00	-	3,00 ⁺	236.000,00	108,00	3,00	193.000,00	
212	3.2	21,00	5,00	-	5,00	45.000,00	32,00	5,00	44.625,00	
211	4.1 ⁺	98,00	3,00	-	3,00 ⁺	208.000,00	100,00	3,00	125.000,00	
216	4.2	46,00	4,50	-	4,50	88.000,00	46,00	4,50	88.000,00	
228	5	155,00	5,00	-	5,00	329.000,00	155,00	5,00	329.000,00	
222	6	303,00	5,00	-	5,00	644.000,00	20,00	6,00	570.000,00	
	6.1							103,00	5,00	219.000,00
213	7	50,00	2,50	-	2,50	53.000,00	50,00	2,50	53.000,00	
-	8 ⁺⁺							180,00	3,00	383.000,00
						Gesamtkosten:	3.012.625,00		4.373.250,00	

Tabelle 32 Gegenüberstellung der Kosten für die Lärmschutzwände entsprechend der festgestellten Planlösung und für Vollschutz

* a = absorbierend = reflektierend (transparent)

+ zuzüglich Stützmauer mit h = 2,00 m

** nur für den Vollschutz im Bereich Mitterkreith nördlich der Bundesstraße 85 erforderlich!

Die Gesamtkosten der zur Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzwerte an allen Immissionsorten erforderlichen Lärmschutzwände belaufen sich auf rd. 4,4 Mio. €. Die Kosten für die Lärmschutzwände im festgestellten Umfang belaufen sich auf rd. 3,0 Mio. €. Die Mehrkosten von rd. 56.000,00 €/Schutzfall stehen in keinem Verhältnis zum damit erreichten Schutzzweck und übersteigen die Kosten für die passi-

ven Lärmschutzmaßnahmen an allen betroffenen Anwesen in einer Gesamthöhe von rd. 95.000,00 € um ein Vielfaches. Für die betroffenen Anwesen sind daher passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

4.2.4.5 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schutzbedürftige Gebiete liegen nicht in der Nähe des Vorhabens.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Nachdem die festgestellten Planunterlagen

- keinerlei belastbare Aussagen zu luftgetragenen Immissionen, insbesondere bezüglich des Straßenverkehrs und ggf. durch diese verursachte gesundheitliche Auswirkungen enthalten sowie
- angesichts der Tatsache, dass in einem Straßenabschnitt die Wohnbebauung an beiden Seiten direkt an die Bundesstraße 85 heranreicht,

war nach Feststellung des für Fachfragen des technischen Umweltschutzes zuständigen Sachgebietes 50 der Regierung der Oberpfalz zumindest eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen gemäß den „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung - RLuS 2012“ durchzuführen. Diese Abschätzung wurde vom Vorhabensträger entsprechend den Vorgaben des Sachgebietes 50 der Regierung der Oberpfalz durchgeführt. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass aufgrund der prognostizierten Verkehrsdichte, der orographischen Verhältnisse und der Bauungsstruktur nicht mit einer Überschreitung von Immissions(grenz)werten der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) oder der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) zu rechnen ist.

4.2.4.6 Bodenschutz

Nach den §§ 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG – vom 17. März 1998 (BGBl. I. 502) i.V.m. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV – vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. 1554) hat u. a. der Grundstückseigentümer die Ver-

pflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch seine Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Nach § 8 Abs. 2 BBodSchG bedarf es zur Konkretisierung dieser Vorsorgewerte des Erlassens einer Rechtsverordnung. Diese Rechtsverordnung ist als Bundes-Bodenschutzverordnung – BBodSchV - mit Wirkung vom 17. Juli 1999 in Kraft getreten.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen i. d. R. dann zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten (Nr. 1), oder eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die (...) in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen (Nr. 2). Entsprechend den vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 4.2.4.4 ist nicht davon auszugehen ist, dass die lufthygienischen Grenzwerte an den nächstgelegenen dem Wohnen dienenden Gebäuden erreicht bzw. überschritten werden.

Damit ist eine schädliche Bodenveränderung über den Wirkungspfad Luft - Boden ausgeschlossen.

4.2.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Die durch die Baumaßnahmen verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben und können zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden (Band 3: Unterlage 12.1.1 und Unterlage 12.1.3, Blatt Nrn. 1/4 bis 4/4).

4.2.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

4.2.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen/allgemeiner Artenschutz

- Europäisches ökologisches Netz „NATURA 2000“ (§ 32 BNatSchG bzw. Art. 20 BayNatSchG)

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. FFH-Vorprüfung hat unter der Berücksichtigung der Empfindlichkeit von Lebensraumtypen und Arten und der maximal möglichen Intensität bzw. Reichweite der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen ergeben, dass das Bauvorhaben zu keinen bzw. nur zu offensichtlich nicht erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet Nr. DE 6741-371 „Chamb, Regentalau und Regen zwischen Roding und Donaumündung“, das SPA-Gebiet DE 6741-471 „Regentalau und Chamtbatal mit Rötelseeweihergebiet“ und das FFH-Gebiet DE 6841-371 „Standortübungsplatz Roding“ führt. Eine Ausnahmerechtsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG war daher nicht erforderlich.

Auf die Ausführungen dieses Beschlusses in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3 dieses Beschlusses und die festgestellten Planunterlagen (Band 3: Unterlagen 12.2 bis 12.4) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Das Bauvorhaben beeinträchtigt das Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bayerischer Wald" (LSG-00579.01). Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungs-, Schutz-, und Ausgleichsmaßnahmen kann im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Cham gemäß § 8 der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Verbindung mit § 67 Abs. 1 BNatSchG und Art. 56 Satz 3 BayNatSchG eine Befreiung von den Verboten nach § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung des Bezirks Oberpfalz erteilt werden. Unter Abwägung sämtlicher in Betracht zu ziehender Belange ist das öffentliche Interesse an der Realisierung der Baumaßnahme höher zu gewichten als die naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Erhalt des geschützten Gebietes. Dies ergibt sich aus den Darstellungen zur Erforderlichkeit des Bauvorhabens in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses. Maßgeblich in die Abwägung miteingeflossen ist die Tatsache, dass der Eingriff in Natur und Landschaft angemessen ausgeglichen werden kann. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.5.3.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.5.3.4 dieses Beschlusses) eine Ausnahme zu (§ 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Ebenso dürfen aus diesem Grund Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche und sonstige geschützte Landschaftsbestandteile beeinträchtigt werden (§§ 39 Abs. 5, 39 Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses. Die Ausnahme ist ebenfalls von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst. Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Cham hat den Ausnahmen zugestimmt.

4.2.5.1.2 Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht steht dem Vorhaben im Ergebnis nicht entgegen.

4.2.5.1.2.1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen (- eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen -) liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Nach dem Urteil des BVerwG vom 14.07.2011, 9 A 12.10 - „Freiberg-Urteil“- ist § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG jedoch für unvermeidbar mit dem Ver-

lust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene Tötungen von Tieren nicht anzuwenden, da gegen diese Vorschrift insoweit europarechtliche Bedenken bestehen. Solche Verluste werden daher vorsorglich nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beurteilt. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und keine europäische Vogelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind (vgl. nachfolgende Ziffer 4.2.5.3.1).

Kommt es trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

4.2.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, Band 3: Unterlage 12.1.2), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand Januar 2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14. Juli 2011 Az. 9 A 12.10.

Die Datengrundlagen für die saP sind in den Planfeststellungsunterlagen (Band 3: Unterlage 12.1.2) – auf die Bezug genommen wird - dargestellt. Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen. Insofern wird auch auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 4.2.5.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die vorliegende Untersuchung für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend, um darauf die artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, B. v. 18.06.2007, 9 VR 13/06 – juris, Rdnr. 20; BVerwG, B. v. 13.03.2008, 9 VR 9/07 – juris, Rdnr. 31).

Neben der Bestandsaufnahme des Arteninventars wurden die unterschiedlichen Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt, die Relevanz im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG haben können. Auf die Planfeststellungsunterlagen wird in diesem Zusammenhang (Band 3: Unterlage 12.1.2) verwiesen.

In Kenntnis der im Untersuchungsraum nachweislich oder potentiell vorkommenden Arten und der relevanten Projektwirkungen wird in einem nächsten Prüfschritt untersucht, ob die Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG eingreifen. Von der Prüfung werden solche Arten ausgeschieden, die durch das Vorhaben nicht betroffen sind, da sie im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen oder nur sehr selten und außerhalb ihrer Brutzeit oder ihrer Brutgebiete dort anzutreffen sind oder durch vorhabensbedingte Wirkungen wie Lärm, Licht und optische Unruhe wegen der Entfernung ihrer Lebensräume zur Straße oder ihrer Unempfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen nicht erheblich gestört werden.

Für diejenigen geschützten Arten, bei denen von der Verletzung von Verboten tatsächlich oder mit einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit im Sinne einer „worst-case-Annahme“ ausgegangen werden müsste, wäre zu untersuchen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Wie noch gezeigt wird, ist die Erteilung einer Ausnahme im vorliegenden Verfahren entbehrlich.

Hinsichtlich der in Teil B, Abschnitt I, Ziffer 2.4 beschriebenen geringfügigen und flächensparenden Planänderungen sind hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange keine Verschlechterungen zu erwarten. In Schutzgebiete wird durch die Planänderungen nicht eingegriffen.

4.2.5.1.2.3 Verstoß gegen Verbote

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltene Schädigungsverbot erfasst im Rahmen von zulässigen Eingriffen gem. § 15 BNatSchG Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße fallen nach der Rechtsprechung des BVerwG nur dann unter das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07 – juris, Rd.-Nr. 91). Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Prüfung des Tötungstatbestands einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (vgl. BVerwG, aaO).

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthaltene Störungsverbot untersagt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dann als aufrechterhalten anerkannt werden, wenn es durch den örtlichen Eingriff zu keiner signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustands des lokalen Bestands der Art kommt. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen. Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder

Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Nach den Untersuchungen des Vorhabensträgers werden im Untersuchungsraum durch das Bauvorhaben Lebensräume von streng geschützten Arten nach der FFH-RL bzw. Art. 1 der V-RL sowie eine gemäß Anhang IV FFH-RL geschützte Pflanzenart in Anspruch genommen.

Die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen (Band 3: Unterlage 12.1.2, Kapitel 3.1) keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Im Hinblick auf die Kollisionsgefährdung sind bereits erhebliche Vorbelastungen für straßennah lebende oder regelmäßig querende Arten zu vermelden.

Beim betrachteten Vorhaben handelt es sich um einen Ausbau. Daher werden Vorbelastungen im Wesentlichen verschoben, kleinflächig erweitert und temporär während der Bauphase verstärkt. Die Wirkweite und –intensität ist räumlich somit eng begrenzt und mögliche Fernwirkungen, die zu großflächigen Habitatveränderungen führen könnten, v.a. über den Wirkungspfad Wasser werden vermieden. Die verbleibenden Störeinflüsse sind unter Berücksichtigung der Vorbelastungen so gering, dass keine Auswirkungen auf die Erhaltungszustände betroffener Arten bzw. Populationen zu unterstellen sind. Sie können vor Ort oder durch kleinräumiges Ausweichen und Umsiedeln kompensiert werden, wobei fast immer davon ausgegangen werden kann, dass genutzte Teilhabitate und insbesondere auch besetzte Reviere weiterhin besiedelt und genutzt werden können.

Grundlegend besteht für einige Arten, die im Nahbereich der Bundesstraße 85 siedeln die Gefahr, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten direkt beansprucht werden. Da jedoch jeweils nur kleine Habitatausschnitte beansprucht werden und vergleichbare Habitatstrukturen nicht auf den Nahbereich der Bundesstraße 85 beschränkt sind, besteht die Möglichkeit zur Umsiedlung, zumal wenn diese Strukturen und Habitate bestmöglich geschützt werden, so dass die ökologische Funktionalität gewahrt wird. Im Zusammenhang mit diesen Eingriffen auftretende Gefahren für Individuen und Entwicklungsformen können durch geeignete Bauzeitensteuerung und Umweltbaubegleitung weitestgehend ausgeschlossen werden.

Eine Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die oben nach Anhang IV der FFH-RL bzw. nach V-RL geschützten Arten sowie die Prüfung von Planungsalternativen ist daher unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen (Band 3: Unterlage 12.1.2, Kapitel 3.1) nicht erforderlich. Auf die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung der betroffenen Arten (Band 3: Unterlage 12.1.2) wird verwiesen.

4.2.5.2 Naturschutz als öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG) und den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Planfeststellungsunterlagen – auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird - beschrieben und dargestellt (Band 3: Unterlage 12.1.1 und Unterlage 12.1.3, Blatt Nrn. 1/4 bis 4/4). Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für die Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522). Sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in den Planfeststellungsunterlagen (Band 3: Unterlage 12.1.1, Kapitel 4.4) beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Gesamtvorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, auch im Hinblick auf die Ziele des BNatSchG für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

4.2.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

4.2.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

Der geplante zweibahnige Ausbau der Bundesstraße 85 umfasst die Errichtung

- einer neuen Richtungsfahrbahn und einer zusätzlichen Brücke über den Regen,
- einer neuen Anschlussstelle sowie die Veränderung bestehender Verkehrsflächen in den Anschlussstellen- bzw. höhenfreien Kreuzungsbereichen sowie
- von Regenklär- und Regenrückhaltebecken.

Beim Bau werden Flächen versiegelt oder durch den Straßenkörper überbaut und es entstehen neue Böschungen.

Die Auswirkungen des zweibahnigen Ausbaus der Bundesstraße 85 lassen sich unterscheiden in anlagen- und betriebsbedingte sowie durch den Baubetrieb verursachte Auswirkungen:

Anlagenbedingte Umwelteinwirkungen

Anlagebedingte Projektwirkungen	Eingriffswirkungen nach BNatSchG
Anlagebedingte Flächenverluste und -veränderungen	Durch das Vorhaben werden 13,92 ha Fläche neu in Anspruch genommen, 14,42 ha des Flächenbedarfs waren schon zuvor Straßenflächen (einschließlich Nebenflächen). Flächenverluste ergeben sich aus der Versiegelung und Überbauung. Weiter kommt es zu Gebäudeabriss im Nahbereich der Trasse. Die Gebäude weisen keine geeigneten Strukturen für Arten auf, so dass ein Vorhandensein von gebäudenutzenden Arten ausgeschlossen werden kann. Es handelt sich überwiegend um durch die bestehende Bundesstraße

Anlagebedingte Projektwirkungen	Eingriffswirkungen nach BNatSchG
	<p>vorbelastete Flächen. Betroffen sind Straßenbegleitgehölze, Saumstrukturen, landwirtschaftliche Nutzflächen, Wohn- und Gewerbegebietsflächen sowie in geringem Umfang Biotopflächen feuchter und trockener Standorte. Damit geht Lebensraumfläche wertgebender Arten durch Überbauung und Versiegelung dauerhaft verloren.</p> <p>Demgegenüber werden nicht mehr benötigte Straßenabschnitte (Bau-km 4+550) und der bestehende Parkplatz bei Bau-km 4+980 bis 5+100 entsiegelt.</p>
<p>Veränderung der natürlichen Standortbedingungen (Wasser, Boden, Kleinklima)</p>	<p>Durch die Neuversiegelungen gehen die natürlichen Bodenfunktionen vollständig verloren. Infolge der Versiegelung ist mit einer Erhöhung des Oberflächenabflusses zu rechnen. Das Oberflächenwasser der Fahrbahn wird, soweit möglich, über die Böschungen großflächig versickert. Ansonsten wird es den Regenrückhaltebecken bzw. Regenklärbecken zugeführt.</p> <p>In das Grundwassersystem und das Lokalklima wird nicht so stark eingegriffen, dass daraus wesentliche Standortveränderungen resultieren. Räumlich sehr eng begrenzt kann es durch die Brückenbauwerke über den Regen zu Änderungen im Lokalklima kommen, infolge der Verbreiterung der Durchlassbauwerke verändern sich die abiotischen Standortfaktoren wie beispielsweise Belichtung und Wasserversorgung.</p> <p>Änderungen des Ausuferungs- und Retentionsvermögens des Regens und der Regentalae sind aufgrund der großzügigen Dimensionierung der Brückenbauwerke über den Regen nicht zu erwarten. Durch das Anschlussbauwerk auf Höhe von Roding und der zugehörigen Rampen wird aber in den Retentionsraum des Regens eingegriffen. Der Verlust an Retentionsvermögen von ca. 45.000 m³ wird durch Abgrabungen auf Flächen gegenüber dem Bauwerk innerhalb der Regentalae ausgeglichen.</p>
<p>Visuelle Beeinflussung der Landschaftsstruktur</p>	<p>Die technische Überprägung der Landschaft ist durch den Ausbau verglichen mit einem Neubau begrenzt.</p> <p>Für das Landschaftsbild bedeutende Elemente wie Einzelbäume, Gehölzstrukturen und insbesondere der Fließgewässerkomplex Regen werden überbaut.</p> <p>Durch den Verlust landschaftsbildprägender Strukturen und die technische Überformung des Landschaftsbildes durch Straße, Brückenbauwerke (insbesondere über den Regen und bei der Anschlussstelle Roding) und Nebenanlagen kommt es zu einer Umgestaltung des Erscheinungsbildes der Landschaft.</p> <p>Beeinträchtigungen weitreichender Blickbeziehungen sind durch den Ausbau nicht zu erwarten, da das Bauwerk durch die im Umfeld verbleibenden Gehölz- und Waldflächen und wiederbegründende Gestaltungsmaßnahmen gut in die Landschaft eingebunden sein wird.</p>
<p>Anlagebedingte Barrierewirkung und Flächenzerschneidung</p>	<p>Hierunter sind räumliche Behinderungen von Austauschbeziehungen zwischen Teillebensräumen oder innerhalb zusammenhängender Lebensraumkomplexe, insbesondere von Tierarten zu verstehen.</p> <p>Da es sich bei dem Bauvorhaben um den Ausbau einer bestehenden Bundesstraße handelt, entstehen durch die Straßentrasse keine neuen Trennwirkungen. Durch die Verbreiterung der Straße werden diese lediglich verstärkt. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Anschlussstelle Roding, da das Anschlussbauwerk mit den Rampen westlich der Bundesstraße 85 eine Aufschüttung von 9,5 m bis 10,0 m zur Folge hat und damit die Quermöglichkeit der Bundesstraße 85 sehr stark eingeschränkt wird.</p> <p>Auch durch den Neubau der Brückenbauwerke über den Regen ergeben sich keine neuen Zerschneidungswirkungen. Bestehende Trennwirkungen durch das bestehende Bauwerk werden jedoch durch die Verbreiterung der Barriere und durch die geplante Versiegelung der Vorländer unterhalb der Brückenbauwerke verstärkt. Durch die Anlage bzw. Gestaltung artenschutzgerechter Durchlasszonen für ufergebunden wandernde Tierarten wird diese Verstärkung jedoch reduziert (Band 3: Unterlage 12.1.1, Kapitel 4.2).</p> <p>Des Weiteren werden die bestehenden Entwässerungsdurchlässe bei</p>

Anlagebedingte Projektwirkungen	Eingriffswirkungen nach BNatSchG
	<p>Bau-km 6+220 und 6+940 um beidseitige 0,5 m breite Trockenbermen oberhalb des Wasserspiegels erweitert. Die bisherige Dimensionierung der Durchlässe wird dabei auf 1,9 m Breite und 1 m Höhe vergrößert und damit die Eignung als Querungshilfe erhöht (Band 3: Unterlage 12.1.1, Kapitel 4.2).</p>

Tabelle 33: anlagenbedingte Projektwirkungen

Betriebsbedingte Umwelteinwirkungen

Betriebsbedingte Projektwirkungen	Eingriffswirkungen nach BNatSchG
<p>Betriebsbedingte Störungen und Stoffeinträge</p>	<p>Emissionsbedingte Störungen entstehen durch optische (Bewegung, Licht), olfaktorische (Duft), akustische (Lärm) Reize oder durch Erschütterung. Beeinträchtigt werden hierdurch wertgebende Tierarten im Nahbereich der Straße.</p> <p>Die Zone mit mittelbaren Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge und nichtstoffliche Störungen wird für die geplante Trasse der Bundesstraße 85 entsprechend den "Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" mit 50 m vom Fahrbahnrand angenommen (bei einem prognostizierten Verkehrsaufkommen von bis zu ca. 18.500 Kfz/24 h).</p> <p>Entsprechend der zu erwartenden Verkehrsbelastung wurde eine Zone von 50 m Breite beiderseits des Fahrbahnrandes der Bundesstraße 85 festgelegt, in der es zu Lärm- und Lichtbelastungen eine Schadstoffbelastung des Bodens und der Vegetation kommt.</p> <p>Entlang der Rampen zu den einzelnen Anschlussbauwerken werden schmalere Zonen mittelbarer Beeinträchtigung festgelegt. Im Bereich der Anschlussstelle Mitterdorf zur Staatsstraße 2147 und Kreisstraße CHA 29 entstehen Zonen mit 20 m Breite. Bei der Anschlussstelle Roding (Staatsstraße 2650) werden entlang der nördlichen Rampen ebenfalls Zonen mit 20 m Breite festgelegt, entlang der südlichen Rampen Zonen mit 10 m Breite beiderseits des Fahrbahnrandes. Die Staatsstraße 2650 selbst verursacht eine mittelbare Beeinträchtigung auf einer Breite von 50 m.</p> <p>Neuere Untersuchungen im Zuge eines Bundesforschungsvorhabens (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.) 2009 und 2010) haben anhand der untersuchten Tiergruppe der Vögel belegt, dass auch über diese Korridore von 30 m und 50 m hinaus Beeinträchtigungen empfindlicher Arten (z. B. Waldkauz, Schwarzspecht, etc.) auftreten können. Zumindest für die vorhandenen störungsanfälligen Arten ist zu erwarten, dass innerhalb ihrer artspezifischen Effekt- bzw. Fluchtdistanz die Möglichkeit zur Nutzung stark eingeschränkt ist.</p> <p>Unter Berücksichtigung der betriebsbedingten Störungen der bestehenden Bundesstraße 85 (derzeit bereits ca. 16.300 Kfz/24 h) und der geringfügigen Verschiebung des Beeinträchtigungskorridors durch die Fahrbahnerweiterung sind keine erheblichen über die Vorbelastungen hinausgehenden betriebsbedingten Störungen zu erwarten.</p> <p>Durch den Betrieb der Straße sind überwiegend Offenlandarten der landwirtschaftlichen Flur, sowie kleinflächig wertgebende Arten der Feucht- und Waldgebiete von Stoffeinträgen betroffen. Hervorzuheben sind die negativen Projektwirkungen auf wertgebende Tierarten des Lebensraumes Regens. Da es sich um einen bereits vorbelasteten Raum handelt, halten sich die zusätzlich zu erwartenden Störungen aber in Grenzen.</p> <p>Die Faktoren Lärm, Licht und optische Reize wirken auch auf das Landschaftserleben und die Eignung der Landschaft zur Erholung.</p>

Betriebsbedingte Projektwirkungen	Eingriffswirkungen nach BNatSchG
<p>Barrierewirkung des fließenden Verkehrs, Fallenwirkung, Individuenverluste</p>	<p>Bereits durch die Anlage des Straßenbauwerkes hervorgerufene Zerschneidungswirkungen werden durch den fließenden Verkehr weiter verstärkt.</p> <p>Tierverluste durch Lockwirkung aufgrund der Lichtemissionen sind im gesamten Tassenverlauf nicht auszuschließen. Das hohe Risiko direkter Individuenverluste infolge von Kollision mit Kfz (insbesondere für Fledermausarten) wird in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 12.1.2) bewertet. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird zudem geprüft ob Maßnahmen zur Verringerung des Gefährdungspotenzials durch Kollision erforderlich werden.</p>

Tabelle 34: betriebsbedingte Projektwirkungen

Baubedingte Störungen

Baubedingte Projektwirkungen	Eingriffswirkungen nach BNatSchG
<p>Baubedingte Flächeninanspruchnahme</p>	<p>Für den Bau der Straße werden Flächen für den Arbeitsstreifen, Baustraßen, Lagerflächen und die Baustelleneinrichtung temporär in Anspruch genommen. Auf diesen Flächen erfolgt die Beseitigung der Vegetation. Es kommt zu direkten Einwirkungen durch Baustellenfahrzeuge (z. B. Störung der Bodenfunktionen durch Verdichtung).</p> <p>Zur Berücksichtigung baubedingter Wirkungen muss von einem Arbeitsstreifen beiderseits der Trasse von 5 m und im Bereich der Kranstandplätze für den Bau der Regenbrückenbauwerke bis max. 25 m ausgegangen werden, auf dem mit einer Beseitigung der Vegetation und mit direkten Einwirkungen durch Baustellenfahrzeuge (z. B. Verdichtung) zu rechnen ist. Betroffen sind überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen. Auf den betroffenen Flächen ist mit einer Beseitigung der Vegetation und mit direkten Einwirkungen durch Baustellenfahrzeuge (z. B. Verdichtung) zu rechnen. Die Arbeiten zum Abriss des bestehenden Brückenbauwerkes erfolgen hauptsächlich auf der bestehenden Brückenplatte und auf den Vorländern. Das Bohrplanum für die Bauphase des zweiten Brückenpfeilers wird anschließend zurückgebaut.</p> <p>In ökologisch sensiblen Bereichen und im Bereich von Privatgärten werden die Beeinträchtigungen bestmöglich minimiert (z.B. durch „Vor-Kopf-Bauweise“). Die Arbeitsstreifen werden auf ein möglichst geringes Maß begrenzt, insbesondere im Bereich des Regens. Baustelleneinrichtung und Lagerflächen werden möglichst in natur-schutzfachlich unsensiblen Bereichen errichtet, damit zusätzliche Störungen sensibler Bereiche und weitere Lebensraumverluste begrenzt werden. Temporär während des Brückenbaus werden im Bereich der Regenbrücke Rückhaltebecken angelegt. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen werden die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sowie die temporären Rückhaltebecken in einen naturnahen Zustand zurückversetzt.</p>
<p>Baubedingte Störungen</p>	<p>Temporäre Störungen ergeben sich überwiegend für die gleichen Bereiche, für die nach Fertigstellung des Straßenbauwerkes und der Brückenbauwerke betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Darüber hinaus sind kleinräumig Störwirkungen im Bereich des beanspruchten Baufeldes, der Baustelleneinrichtung und durch den Bauverkehr für Flächen beiderseits der Bauzufahrten zu erwarten.</p>
<p>Baubedingte Stoffeinträge</p>	<p>Baubedingte Stoffeinträge betreffen ausnahmslos Flächen, die nach Beendigung der Baumaßnahme im Beeinträchtigungskorridor der Straße zu liegen kommen (vgl. betriebsbedingte Stoffeinträge). Betroffen sind überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen, Wohngebiete, Saumstrukturen und in kleineren Umfang auch Feuchtgebiete und Wälder.</p> <p>Ein zusätzliches Risiko besteht, v. a. im Falle eines Unfalls (auslaufende Betriebsmittel, etc.), aber auch durch den möglichen Einsatz gefährdender Baustoffe und Betriebsmittel, insbesondere durch die Teilbaumaßnahmen direkt am Gewässer, da hier keine wirkungsvollen Schutzeinrichtungen (etwa Rückhaltebecken) bestehen und Ein-</p>

Baubedingte Projektwirkungen	Eingriffswirkungen nach BNatSchG
	träge in das sensible Ökosystem des Regens ggf. weitreichende Wirkungen entfalten könnten (Abtransport!). Um das Gefährdungspotenzial zu verringern werden entsprechende Minimierungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Tabelle 35: baubedingte Projektwirkungen

4.2.5.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insbesondere konnte durch die in Teil B, Abschnitt I, Ziffer 2.4 dieses Beschlusses beschriebenen Planänderungen der Flächenverbrauch und der Umfang der versiegelten Fläche wie folgt reduziert werden.

Änderung/ Flächenverbrauch	Flächenverbrauch		Versiegelung		Gestaltungsmaßnahmen	
	Erhöhung m ²	Reduzierung m ²	Erhöhung m ²	Reduzierung m ²	Erhöhung m ²	Reduzierung m ²
geänderter Weganschluss Bau-km 4+150 (BwVz. lfd. Nr. 101)	-	602	118	267	-	484
Entfall des Regenrückhaltebeckens RRB 1 bei Bau-km 4+800 (BwVz. lfd. Nr. 303)	-	1.670	-	848	-	-
neues Regenklärbecken RKB 2 bei Bau-km 4+800 (BwVz. lfd. Nr. 303)	-	-	509	-	-	1.569

Änderung/ Flächenverbrauch	Flächenverbrauch		Versiegelung		Gestaltungsmaßnahmen	
	Erhöhung m ²	Reduzierung m ²	Erhöhung m ²	Reduzierung m ²	Erhöhung m ²	Reduzierung m ²
Änderungen im Bereich der Anschlussstelle Roding (Verschiebung Anschlussrampe und RRB 2/RKB 2, Anpassung Wegenetz)	-	525	3.307	3.077	-	1.278
Entfall Regenrückhaltebecken RRB 3	-	7.500	-	2.089	-	4.242
neues Regenklärbecken RKB 3	650	-	330	70	-	-
Gesamt:	650	10.297	4.264	6.351	-	7.573
Differenz:	-9.647		-2.087		-7.573	

Tabelle 36: Auswirkungen der Planänderungen auf Flächenverbrauch, versiegelte Fläche und Gestaltungsmaßnahmen

Auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Band 3: Unterlage 12.1.1 und Unterlage Nr. 12.1.3, Blatt Nrn. 1/4 bis 4/4) sowie die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 4.2.5.3.4 wird verwiesen. Die Vermeidung von Beeinträchtigungen umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

Minimierungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen:

Lage und Gradienten der geplanten Baumaßnahme sind durch die bestehende Bundesstraße 85 festgelegt. Beeinträchtigungen werden durch folgende Planungsgrundsätze vermieden und/ oder minimiert:

- Vermeidungsmaßnahme 1: Optimierung der Trassenführung
Projektierung der Ausbaumaßnahme in vorbelastete, siedlungsnahere Bereiche sowie auf die vom Regen abgewandte Straßenseite.
- Vermeidungsmaßnahme 2: Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten durch Rodung und Baufeldräumung außerhalb sensibler Zeiten
Baumfäll- und Gehölzschnittmaßnahmen werden ausschließlich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, in der Zeit von 01. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der amtlich festgesetzten Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten durchgeführt. Das Risiko baubedingter Tötungen wird durch eine Umweltbaubegleitung reduziert. Hierbei erfolgen Kontrollen zu fällender Altbäume auf geeignete Spalten oder Höhlungen vor der Rodung.

Die Räumung des Baufeldes und somit die Entfernung aller möglicherweise für Bodenbrüter als Nistplatz, Quartier oder Unterschlupf dienender Strukturen erfolgt grundsätzlich im gleichen Zeitraum. Sollte die Räumung des Baufeldes, d.h. Wurzelstockentnahme, Bodenarbeiten, etc. außerhalb des genannten Zeitraums erfolgen, muss dies in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung stattfinden.

- Vermeidungsmaßnahme 3: Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen

Der Arbeitsstreifen wird auf das mindestnotwendige Maß (falls möglich Vorkopfbauweise) begrenzt, um angrenzende Vegetationsbestände möglichst zu erhalten, insbesondere im Bereich von Biotop-, Gehölz-, Waldflächen und von Lebensräumen wertgebender Arten.

Für an das Baufeld angrenzende Gehölzflächen und zu erhaltende Einzelbäume und Baumbestände sowie sensible Lebensräume (insbesondere im Bereich des Regen) werden Schutzmaßnahmen durch das Errichten von Bauzäunen gem. der Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4 i. V. m. DIN 18920) oder ähnlich geeignete Maßnahmen ergriffen.

Insbesondere bei der Anlage des Grabens für die Ableitung aus dem Regenklärbecken bei Mitterdorf in den Regen werden Eingriffe in gewässerbegleitende Gehölze bestmöglich vermieden. Es wird darauf verzichtet Einzelbäume zu entfernen und es werden bestehende Bestandslücken am Ufer genutzt.

Der vorhandene und zu erhaltende Bestand mit ökologischer Funktion ist während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen zu schützen.

Baustraßen, Lagerflächen und Zufahrten werden grundlegend außerhalb von Biotop-, Gehölz-, Waldflächen und Lebensräumen relevanter Arten und Strukturen bzw. auf bestehenden und rückzubauenden Straßenflächen und straßennah in deutlich vorbelastete Bereiche angelegt.

- Vermeidungsmaßnahme 4: Schonende Baudurchführung bei Abriss und Bau der Brückenbauwerke

Durchführung der Baumaßnahme in ökologisch weniger bedenklichen Zeiten (Zeiten geringer Wasserführung).

Der Abriss des Überbaus über dem Gewässer und der Pfeiler im Gewässer erfolgt mit höchster Sorgfalt bzgl. der Vermeidung von Einträgen gewässergefährdender Stoffe.

Die Arbeiten zum Abriss des Überbaus über den Vorländern sowie den Widerlagern der Brücke erfolgen jeweils über Vorland und bergen keine erhöhten Eintragsgefahren.

Die Bohrungen zur Gründung der Pfeiler erfolgen innerhalb eines Rohres, anfallendes Material wird mittels einer Förderschnecke nach außen befördert. Dabei

wird auf den Einsatz von Schmiermitteln verzichtet. Baubedingte Stoffeinträge werden somit minimiert,

Für die geplanten Vorschüttungen (Bohrplanum) im Bereich des Regens wird örtlich anstehendes oder ähnliches Material verwendet

- Vermeidungsmaßnahme 5: Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers während der Bauphase

Während der Bauphase wird in wassersensiblen Bereichen (insbesondere im Bereich des Regens) in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung eine größtmögliche Sorgfalt bei der Baudurchführung gewährleistet. Einträge gewässergefährdender Stoffe werden bestmöglich vermieden.

- Vermeidungsmaßnahme 6: Anlage von Regenrückhalteeinrichtungen

Verbesserung des Entwässerungssystems durch die Anlage von Beckensystemen zur Vorklärung.

Direkter Eintrag von verschmutztem Oberflächenwasser in den Regen wird durch flächige Versickerung im Bereich der Straßenböschungen vermieden.

- Vermeidungsmaßnahme 7: Erhalt von Funktionsbeziehungen in der Regen-Aue

Erstellung eines 3-Feld-Bauwerkes mit den neuen Pfeilern im Abflussschatten der Pfeiler des bestehenden Brückenbauwerkes, wodurch auf größere Abgrabungen im FFH-Gebiet verzichtet werden kann, die sonst aus wasserwirtschaftlichen Gründen nötig wären. Verzicht auf einen Pfeiler in der Mitte des Brückenbauwerkes.

Verzicht auf vollständige Versiegelung auf den Vorländern. Zudem bleiben die Uferstreifen ober- und unterhalb des Bauwerkes erhalten oder werden nach Abschluss der Baumaßnahme in einen naturnahen und strukturreichen Zustand zurückversetzt.

Angrenzende Uferbereiche werden durch Bepflanzung mit Sträuchern so gestaltet, dass eine ausreichende Deckung entsteht, die die Tiere darüber hinaus zum Bauwerk lenkt. Zusätzlich wird jeweils auf der Flusseite der beiden Pfeiler mit standorttypischen Natursteinen eine ca. 30 cm breite „Uferzone“ angelegt, die mit aus dem Wasser ragenden Steinen als weitere Querungshilfe - hauptsächlich für den Fischotter - dient.

Höhenmäßige Optimierung der Brückenbauwerke über den Regen (große Brückenöffnung) zur Minimierung der Barrierewirkung entlang der Leitlinie Regen für Tiere sowie der landschaftlichen Beeinträchtigungen.

- Vermeidungsmaßnahme 8: Verbesserung der Durchgängigkeit für bodengebunden wandernde Tierarten

Minimierung von Zerschneidungswirkung des Straßenbauwerkes für bodengebunden wandernde Tierarten durch Vergrößerung zweier bestehender Durchlässe. Erweiterung der Querungsmöglichkeiten um beidseitige Trockenbermen (je 0,50 m) oberhalb des Wasserspiegels unter Einbringung von Oberboden.

- Vermeidungsmaßnahme 9: Anlage von Leiteinrichtungen bzw. Freihaltung von Flugkorridoren für Fledermäuse und Reduzierung von Aufenthalten im Gefahrenbereich

Durch eine großzügige Dimensionierung der Brückenbauwerke wird eine Tötung von Arten infolge von Kollision mit dem fließenden Verkehr aufgrund eines Über- bzw. Unterfliegens der Bauwerke vermieden.

Anlage des Regenrückhaltebeckens im Bereich der Anschlussstelle Roding als Trockenbecken, dadurch Reduzierung der Anlockungseffekte in den Gefahrenbereich der Straße und somit das betriebsbedingte Kollisionsrisiko.

Anpflanzen der Rampen der Anschlussstelle Roding, um ein Überfliegen des Bauwerkes auf Fahrzeugniveau zu verhindern.

Generell Einhaltung eines ausreichenden Abstandes der Bepflanzung von der Straße, um Ausweichräume für die entlang der Straße fliegenden Arten zu gewährleisten.

- Vermeidungsmaßnahme 10: Rückbau nicht mehr benötigter Straßeneinrichtungen
Rückbau nicht mehr benötigter Straßenflächen und Regenrückhalte- und Regenklärbecken zu Straßenbegleitflächen.

Sonstige Vermeidungsmaßnahmen:

- Im Bereich der gesamten Baumaßnahme gilt ein schonender Umgang mit Boden. Zur Vermeidung von unnötigen Verdichtungen sollen empfindliche Flächen außerhalb des Baufeldes nicht befahren werden. Die Lagerung des Aushubmaterials findet innerhalb des Baufeldes statt. Die Baufelderschließung erfolgt ausschließlich über das bestehende Wegenetz. Das Aushubmaterial wird unter Berücksichtigung der natürlichen Horizontabfolge fachgerecht (getrennt nach Ober- und Unterboden) gelagert. Beim Wiederverfüllen von Gräben und Baugruben ist auf die natürliche Bodenschichtung zu achten.
- Zur Vermeidung der Einbringung standortfremder Pflanzenarten und insbesondere zur Vermeidung einer zusätzlichen Verbreitung von eventuell im Boden vorhandenen Neophytensamen erfolgt vorrangig die Verwendung direkt vor Ort abgetragenen Oberbodens. Falls eine Lieferung von Oberboden dennoch erforderlich sein

sollte, muss gewährleistet sein, dass dieser frei von Saat- und Pflanzengut standortfremder Pflanzenarten ist.

- Durchführung einer Umwelt-Baubegleitung während der gesamten Bauphase.

Die sich durch die vorstehend in Teil B, Abschnitt I, Ziffer 2.4 näher beschriebenen und auf dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens beruhenden Planänderungen ergebenden Eingriffe führen zu einer Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft und wirken sich somit positiv auf den Naturhaushalt aus.

Bezüglich der weiteren Maßnahmen zur Konfliktminderung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf die festgestellten Planunterlagen (Band 3: Unterlage 12.1.2, Kapitel 3.1) verwiesen.

4.2.5.3.3 Verbleibende Beeinträchtigungen

Beeinträchtigungen durch das geplante Bauvorhaben ergeben sich vorrangig durch die anlagebedingten dauerhaften sowie die baubedingten vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen. Es entstehen folgende Konfliktbereiche:

Konflikt	Bau-km, Streckenabschnitt	Konfliktbeschreibung
KV (K1 – K8)	Gesamter Baubereich Bau-km 3+800 – 7+183	Versiegelung durch die Trasse und Nebenanlagen (Neuversiegelung) Entsiegelung -Überbauung durch neue Straßenebenenflächen (0,90 ha) -Rückbau/Rekultivierung von Straßenflächen (0,11 ha)
K1	Gesamter Baubereich	Verlust von kurzfristig wiederherstellbaren Gras- und Krautfluren durch Überbauung oder Versiegelung
K2	Gesamter Baubereich	Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Überbauung oder Versiegelung
K3	Bau-km 3+920 - 7+183	Verlust von mittel- bis langfristig wiederherstellbaren Gehölzflächen, die nicht der Biotopkartierung entsprechen, durch Überbauung oder Versiegelung Verlust von Einzelbäumen (nicht landschaftsbildprägend)
K4	Bau-km 6+130 - 6+220	Verlust von forstwirtschaftlichen Nutzflächen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder Ökologieschutzwald durch Überbauung oder Versiegelung
K5	Bau-km 4+760 - 4+880, 5+190 - 5+270, 5+530 - 5+750, 6+250 - 6+950	Verlust von wiederherstellbaren Biotopflächen mit einer längeren Entwicklungszeit (GE1, GN, GG, WA, WO) durch Überbauung oder Versiegelung Verlust von wiederherstellbaren Biotopflächen mit einer längeren Entwicklungszeit (GE, GE1, FW, GN, VH, WA, WG, WO) die bereits in der Beeinträchtigungszone liegen durch Überbauung oder Versiegelung Vorübergehende Inanspruchnahme von Biotopen (GE, GE1, FW, GG, GH, GN, GR, WA, WG, WO) mit einer längeren Entwicklungszeit während der Bauphase Mittelbare Beeinträchtigung von Biotopflächen (GE, GE1, FW, GG, GH, GN, GR, VH, WA, WG) Reduzierung der mittelbaren Beeinträchtigung von Biotopflächen (FW, GG, GR, VU, WO)

Konflikt	Bau-km, Streckenabschnitt	Konfliktbeschreibung
K6	Bau-km 4+750 - 6+100	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Straßenbauwerk einschließlich der Brücken- und Anschlussbauwerke sowie durch den Verlust von landschaftsbildprägenden Elementen Einzelbäume, landschaftsbildprägend
K7	Gesamter Baubereich	Beeinträchtigung von wertgebenden Tier- und Pflanzenarten durch Überbauung oder Versiegelung
K8	Bau-km 4+750 - 5+050; 5+280 - 6+950	Beeinträchtigung von Bodendenkmälern durch Überbauung oder Versiegelung

Tabelle 37: Beschreibung der erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen

Wie in den Planunterlagen beschrieben und dargestellt (Band 3: Unterlage 12.1.1; Unterlage 12.1.3, Blatt Nrn. 1/1 bis 4/4), verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Überbauung bzw. Versiegelung von Biotopflächen mit längerer Entwicklungszeit;
- Überbauung bzw. Versiegelung von Biotopflächen von bereits vorbelasteten Biotopen mit längerer Entwicklungszeit;
- Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen;
- Entsiegelung von Straßenflächen;
- Versiegelung von forstwirtschaftlichen Waldflächen;
- Temporäre Inanspruchnahme von Biotopflächen;
- Mittelbare Beeinträchtigung von Biotopflächen und
- Reduzierung bestehender mittelbarer Beeinträchtigung von Biotopflächen.

4.2.5.3.4 Kompensationsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30. Oktober 1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 1. September 1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21. Juni 1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet. Den besonderen Anforderungen des Artenschutzes ist Rechnung getragen. Zum Teil erfolgt insoweit eine Kombination der Zwecke.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Der Ausgleichsbedarf wurde gemäß den sog. Gemeinsamen Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz des Bayerischen Innen- und Umweltministeriums vom 21. Juni 1993 nachvollziehbar umgerechnet. Dies begegnet keinen Bedenken. Zwar ist die diese Grundsätze ablösende Bayerische Kompensationsverordnung, im Gesetzes- und Verordnungsblatt (GVBl.) vom 07. August 2013 bekannt gemacht, zum 01. September 2014 in Kraft getreten, die verfahrensgegenständlichen Planunterlagen wurden jedoch bereits am 17. Juni 2014 eingereicht, so dass die Bayerische Kompensationsverordnung gemäß § 23 Abs. 1 BayKompV hier nicht zur Anwendung kommt. Es gelten die gemeinsamen Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz des Bayerischen Innen- und Umweltministeriums. Danach ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 2,23 ha. Es wird insofern auf die detaillierte Darstellung in den Planunterlagen (Band 3: Unterlage 12.1.1; Unterlage 12.1.4, Blatt Nr. 1/1 und Unterlage 12.1.5, Blatt Nrn. 1/1 bis 4/4) verwiesen. Der Ausgleichsflächenbedarf ist dabei nachvollziehbar nach den geltenden Rechtsvorschriften und Leitfaden geplant. Aufgrund der Feststellungen der Höheren Naturschutzbehörde wurde unter Hinweis auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.4 dieses Beschlusses der Kompensationsbedarf zum Ausgleich des durch das Brückenbauwerk BW 5-1 (Band 1: Unterlage 7.2, BwVz. lfd. Nr. 218) verursachten Eingriffs in den unmittelbaren Auenbereich des Regen um 0,77 ha auf 3,00 ha erhöht. Die sich durch die in Teil B, Abschnitt I, Ziffer 2.4 dieses Beschlusses beschriebenen Planänderungen ergebenden geringfügigeren Eingriffe in Natur und Landschaft (vgl. auch Ausführungen in vorstehender Ziffer 4.2.5.3.2) wurden nicht gesondert berücksichtigt.

Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Er zielt auf Folgenbeseitigung, aber eher im Sinne von Kompensation als im Sinne von Restitution. Er hat möglichst gleichartig zu erfolgen, soweit es um die ökologischen Funktionen geht. Bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt die landschaftsgerechte Neugestaltung. Ersatz hingegen ist die möglichst ähnliche, in jedem Fall aber gleichwertige Kompensation. Diese erfolgt grundsätzlich im durch den Eingriff betroffenen Raum.

Das naturschutzfachliche Kompensationskonzept orientiert sich an den zu erwartenden, nicht vermeidbaren Eingriffen, den fachlichen Zielsetzungen des Arten – und Biotopschutzprogramms und den Abstimmungen mit dem Landratsamt Cham, Untere Naturschutzbehörde. Danach sieht die landschaftspflegerische Begleitplanung ein Maßnahmenkonzept vor, das im Wesentlichen auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes ausgerichtet ist. Zusätzlich ergeben sich aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 12.1.2) Maßnahmen für einzelne betroffene Tierarten, die eine Optimierung der Habitatflächen im Gebiet als Zielsetzung haben.

Folgende Maßnahme ist dabei zur Kompensation der ermittelten Eingriffe vorgesehen:

Fläche Nr.	Ziele/ Maßnahmen
A1	<p>Abtrag des Oberbodens und Anlage von Mulden und Seigen (bis max. 0,50 m über Mittelwasserlinie). Anlage einer artenreichen Extensivwiese feuchter Standorte mittels Heumulchansaat aus benachbarten Flächen. Entwicklungsziel: wechselfeuchte Extensivwiese.</p> <p>Auf den Restflächen zur angrenzenden landwirtschaftlichen Flur: Umwandlung von Ackerland in Grünland durch Ansaat einer Landschaftsrasenmischung mit standortheimischen Gräsern und Kräutern magerer Standorte.</p> <p>Nutzungsextensivierung durch zweischürige Mahd mit Schnittgutabfuhr in den ersten Jahren, anschließend einschürige Mahd. Mahd nicht vor Ende Juli und Verzicht auf Düngung Entwicklungsziel: artenreiche Extensivwiese</p> <p>Anlage eines Feldgehölzes mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern mittlere Standorte und Pflanzung von standortheimischen Hochstämmen im Nahbereich des Altarmes.</p> <p>Anlage von Gewässerbegleitgehölzen mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern feuchter Standorte im Nahbereich des Regens (Auwaldstrukturen).</p> <p>Förderung von Saumstrukturen, Hochstaudenfluren und Röhrichtbeständen im Bereich des Einleitungsgrabens in den Regen.</p> <p>Extensive Pflege und Entwicklung der Flächen.</p> <p>Pflegemaßnahmen bei Bedarf (u.a. Mahd von Neophyten vor der Blüte).</p>

Tabelle 38: Übersicht über die geplante Kompensationsmaßnahme

Kompensationsmaßnahmen Landschaftsbild

Die Kompensationsmaßnahme A1 mit Schwerpunkt Naturhaushalt ist gleichzeitig auch Kompensationsmaßnahme für das Landschaftsbild. Ebenso dienen die nachfolgend kurz aufgeführten Gestaltungsmaßnahmen vorrangig zur Einbindung des Bauwerkes in die Landschaft und zur Neugestaltung des Landschaftsbildes.

- Gestaltungsmaßnahme G1:

Anlage von mageren, extensiv genutzten Strukturen durch den Auftrag von max. 5 cm des vor Baubeginn abgeschobenen Oberbodens auf die Rohbodenflächen sowie Ansaat dieser Flächen mit einer Landschaftsrasenmischung mit standortheimischen Gräsern und Kräutern für magere Standorte. Die Bankette werden als

tragfähige Schotterflächen ausgeführt. Regelmäßige Mahd der Straßennebenflächen

- Gestaltungsmaßnahme G2:

Pflanzung von ca. 144 standortheimischen Hochstämmen auf den Straßennebenflächen. Pflegeschnitt mit Totholzentfernung im Abstand von 10 Jahren

- Gestaltungsmaßnahme G3:

Pflanzung von naturnahen Hecken auf den Straßennebenflächen als Ausgleich für im Zuge der Baumaßnahme entfernte Gehölzstrukturen unter Verwendung von standortheimischen Bäumen und Sträuchern, im Straßennahbereich nur Sträucher. Abschnittsweise Heckenpflege (auf Stock setzen) im Abstand von 10 bis 15 Jahren

- Gestaltungsmaßnahme G4:

Gestaltungsmaßnahmen zur naturnahen Einbindung der Regenrückhalteeinrichtungen durch

- Auftrag von max. 5 cm des vor Baubeginn abgeschobenen Oberbodens auf die Rohbodenflächen der Nebenflächen. Ansaat einer Landschaftsrasenmischung mit standortheimischen Gräsern und Kräutern für magere Standorte,
- Anlage von tragfähigem Schotterrasen als Pflegeweg,
- Entwicklung von nässeliebender Gras- und Krautflur im Bereich der Beckenböschungen und nässeliebender Gras- und Krautflur am Beckenboden und ebenfalls an den Beckenböschungen durch entsprechende Gestaltung und Pflege der Flächen (Ausnahme: Anschlussstelle Roding, da das Sickerbecken dort als Trockenbecken ausgeführt wird),
- Anlage von naturnahen Heckenstrukturen mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern,
- Pflanzung von standortheimischen Hochstämmen.
- Extensive Pflege der offenen Flächen und der Gehölzpflanzungen

Durch die Gestaltungsmaßnahmen wird die Trasse in die Landschaft eingebunden. Sie gehen jedoch nicht in die Ausgleichsbilanz mit ein.

Zur Sicherung der Böschungen ist eine Oberbodenandeckung und Ansaat mit Landschaftsrasen erforderlich.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde bei der Auswahl der Grundstücke Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Durch Planände-

rungen (vgl. Teil B, Abschnitt I, Ziffer 2.4 dieses Beschlusses) konnte der Eingriff in landwirtschaftlich genutzte Flächen geringfügig minimiert werden.

Den Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG kann nicht weitergehend Rechnung getragen werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Eine naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist vorliegend nicht erforderlich, da die Eingriffe vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden können.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

4.2.6 Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnisse

4.2.6.1 Entscheidung im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG werden grundsätzlich auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Im Zuge des zweibahnigen Ausbaus der Bundesstraße 85 östlich Altenkreith bis westlich Wetterfeld wird der Regen (Bau-km 5+227), ein Gewässer I. Ordnung, der Grundbach (Bau-km 6+953), ein namenloser Graben (Bau-km 4+840,9) und ein namenloser Bach (Bau-km 6+220), beide Gewässer III. Ordnung gekreuzt. Das Brückenbauwerk BW 5-1 (Band 1: Unterlage 7.2, BwVz. lfd. Nr. 218) liegt im sechzig Meter-Bereich des Regen. Nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG sind Anlagen, die weniger als 60 m von der Uferlinie eines Gewässers I. Ordnung entfernt liegen, genehmigungspflichtig. Für Anlagen im Bereich Gewässer III. Ordnung besteht keine Genehmigungspflicht.

Soweit das Vorhaben die Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern im Sinne von § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG sowie im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Regen beinhaltet, ist es auch genehmigungs-

fähig. Die Anforderungen des Art. 20 Abs. 4 und Abs. 2 BayWG sowie des § 36 WHG und § 78 Abs. 4 WHG werden gewahrt, da hiermit in Konflikt stehende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht ersichtlich sind, insbesondere keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG von den Anlagen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Die Anlagengenehmigung wird im Einvernehmen mit dem Landratsamt Cham unter Beachtung der in Teil A, Ziffer 3.2 dieses Beschlusses festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Trasse der zweibahnigen Bundesstraße 85 verläuft von Bau-km 4+770 bis Bau-5+900 durch das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Regen. Nach § 77 WHG sind Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 WHG in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten und die Errichtung baulicher Anlagen nach § 78 Abs. 1 WHG untersagt. Vorliegend wird der mit dem geplanten Straßenbauvorhaben verbundene Retentionsraumverlust von rd. 45.000 m³ durch Abgrabungen in volumengleichem Umfang (ca. 45.200 m³) innerhalb des Überschwemmungsgebietes kompensiert. Diese Abgrabungen erfolgen auf den bereits für die naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme A1 vorgesehenen Grundstücksflächen. Unter Berücksichtigung der Auflagen in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4 dieses Beschlusses werden die Errichtung baulicher Anlagen sowie die erforderlichen Geländeänderungen im Rahmen der Konzentrationswirkung mit diesem Beschluss im Einvernehmen mit dem Landratsamt Cham nach § 78 Abs. 3 und 4 WHG genehmigt. Ebenso wird im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Beschlusses die Schaffung des Ausgleichsraumes nach Art. 9 BayAbgrG genehmigt.

Die wasserrechtliche Planfeststellung ist zulässig, da die vorstehend geschilderten Maßnahmen dem Wohl der Allgemeinheit dienen und Rechte anderer nicht nachteilig betroffen werden. Die in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.2 und 4 dieses Beschlusses enthaltenen Auflagen dienen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ausbaus.

Ab ca. 6+180 bis Bauende verläuft die Trasse innerhalb der geplanten Trinkwasserschutzzonen III A und B des Wasserschutzgebietes Piending der Stadtwerke Cham GmbH. Dabei wird von den Versorgungsträgern zur Trinkwasseraufbereitung ein tieferliegendes Grundwasserstockwerk ca. 30 m unter Gelände erschlossen.

Die notwendigen Entwässerungsmaßnahmen werden entsprechend der Tabelle 3 der RiStWag 2002 in die Stufe 2 eingeordnet, da die zu erwartende Verkehrsbelastung DTV₂₀₃₀ bei 18.500 Kfz/24 h liegt und eine große Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung vorliegt.

Für den Ausbau der Straße und die Entwässerung in diesem Bereich werden die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten

(RiStWag 2002)“ eingehalten. Im Bereich der Wasserschutzzone sind bei Dämmen mit Böschungshöhen größer 0,5 m Schutzeinrichtungen der Aufhaltestufe H 1 (EDSP/2.0) vorgesehen. Das Regenklärbecken wird zum Grundwasser hin abgedichtet und auftriebssicher ausgeführt (vgl. Auflage in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.3.10 dieses Beschlusses). Die Details sind in den Planunterlagen (Band 1: Unterlage 6, Blatt Nr. 3) dargestellt.

Nachdem das Vorhaben nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag 2002) ausgeführt wird kann das Straßenbauvorhaben unter Berücksichtigung der in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.3 formulierten Auflagen im Bereich des Wasserschutzgebietes Piending der Stadtwerke Cham i.d.OPf. verwirklicht werden. Befreiungen von Verboten der einschlägigen Wasserschutzgebietsverordnung vom 30. September 1976 sind unter Hinweis auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 dieses Beschlusses nicht erforderlich.

Fazit

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen (Teil A, Abschnitt IV, Ziffern 3 bis 5 dieses Beschlusses) mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Das zuständige Wasserwirtschaftsamt Regenburg hat die Planunterlagen geprüft und bestätigt, dass aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die Behandlung der wasserwirtschaftlichen Belange bestehen.

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für die Errichtung von Anlagen an Gewässern, den Ausbau von Gewässern, Straßenbau an Gewässern, den Oberflächenablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahme auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

4.2.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Aufgrund der eingeschränkten Sickerfähigkeit des Untergrundes ist dennoch darüber hinaus eine Einleitung in den Regen als Vorfluter notwendig. Die Straßenoberflächenwässer werden nach RAS-Ew 2005 vor Einleitung in das Gewässer einer Behandlung zugeführt.

Das Entwässerungskonzept beruht auf folgenden Grundsätzen:

- Die Fahrbahnen im Dammbereich entwässern nach Möglichkeit breitflächig über die Böschung in das angrenzende Gelände.
- Im Bereich von Bau-km 5+900 bis 7+183 liegt die Trasse innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIA und IIIB. Für die Entwässerung in diesem Bereich werden die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag 2002) eingehalten.
- In den Bereichen, in denen das Gelände ein natürliches Gefälle zur Trasse hat bzw. die Ableitung des gesammelten Straßenwassers von weiter oben gelegenen Straßenabschnitten erforderlich ist, werden Dammfußmulden (B = 2,00 m) mit Anbindung an die nächste Vorflut zur Abfangung von Oberflächenwasser angelegt.
- In Einschnittsbereichen erfolgt der Abfluss des Niederschlagswassers entsprechend der Querneigung in 2,0 m breite Mulden, die sich an das Bankett anschließen. Über Muldenabläufe und Sammelleitungen wird das Wasser an die Regenklärbecken bzw. das Regenrückhaltebecken übergeben. Das Wasser aus dem Regenrückhaltebecken wird gedrosselt in die Vorflut abgeleitet.
- Das gesammelte Wasser wird zwei Regenklärbecken und einem Regenklärbecken mit nachgeschalteten Regenrückhaltebecken zugeführt.
- Der Abfluss des Regenrückhaltebeckens wird auf 150 l/s gedrosselt, so dass die mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Regensburg abgestimmten Einleitmengen eingehalten werden.

Das entwässerungstechnische Maßnahmenkonzept ist in den festgestellten Planunterlagen, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, beschrieben und dargestellt (Band 1: Unterlage 1: Kapitel 5.5; Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1A bis 4A; Unterlage 7.2, lfd. Nrn. 300 bis 311; Band 2: Unterlage 13).

Die Einleitungen sind gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 1 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 10 und 57 WHG und Art. 15 BayWG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten. Zudem entspricht die möglichst flächige Versickerung dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen, das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen und damit auch Abflussspitzen an Oberflächengewässern zu vermeiden. Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG). Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 14 Abs. 3 und

Abs. 4 WHG) sind nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Das Landratsamt Cham, Untere Wasserrechtsbehörde, hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erteilt. Das Entwässerungskonzept genügt laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg in vollem Umfang den wasserrechtlichen Anforderungen. Es liegt auch im öffentlichen Interesse, die Gewässerbenutzung infolge des auf Dauer angelegten Betriebs der Bundesstraße gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen verstärkt abzusichern und zudem auf Dauer zu gestatten. Damit liegen die Voraussetzungen für eine gehobene Erlaubnis vor.

Bezüglich der für baubedingte Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse wird auf den Hinweis in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 1.1 dieses Beschlusses verwiesen. Die jeweils erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse sind demnach vom Vorhabensträger außerhalb des Planfeststellungsverfahrens gesondert beim Landratsamt Cham zu beantragen.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorgeschlagene Nebenbestimmung auf Vorbehalt nachträglicher Auflagen brauchte in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht ausgesprochen werden, weil dies schon in § 13 Abs. 1 WHG gesetzlich geregelt ist.

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, haben wir dem Vorhabensträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen den Vorhabensträgern und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche die Haftung erweiternden Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind.

4.2.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft nicht durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (Anschneidungen) betroffen. Die vom Vorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Flächen haben laut Landwirtschaftlicher Standortkartierung nur eine geringe Ertragsfähigkeit. Für das geplante Vorhaben werden somit keine Flächen mit besonderer Eignung für die

landwirtschaftliche Nutzung in Anspruch genommen, so dass diese Beeinträchtigungen soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich sind, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Kompensationsflächen werden unter Berücksichtigung der sich aufgrund der in Teil B, Abschnitt I, Ziffer 2.4 beschriebenen Planänderungen ergebenden geringfügigeren Flächeninanspruchnahmen (vgl. auch Ausführungen in vorstehender Ziffer 4.2.5.3.2) rund 27,31 ha (ca. 14,42 ha ehemalige Straßenfläche einschließlich Grünfläche, 7,58 ha neu versiegelte Flächen, 15,56 ha Grünflächen und Kompensationsflächen) Fläche benötigt. Auf die Belange der Landwirtschaft wurde gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG so weit wie möglich Rücksicht genommen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden wurden nicht in Anspruch genommen. Eine weitere Verringerung des Landverbrauchs kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, erreicht werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt. Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg – Bereich Landwirtschaft wurden gegen das Bauvorhaben gemäß Stellungnahme vom 18. September 2014 keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar und wurden im Anhörungsverfahren auch nicht vorgetragen.

Die geplante und mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abgestimmte Entwässerung der Bundesstraße 85 gewährleistet, dass keine Vernässung der angrenzenden Grundstücke zu erwarten ist.

4.2.8 Sonstige öffentliche Belange

4.2.8.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Soweit sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben oder ihren Forderungen durch Auflagen in diesem Beschluss nachgekommen ist, müssen keine weiteren näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

4.2.8.2 Denkmalschutz

Die Planung ist in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mit den Belangen der Denkmalpflege vereinbar, insbesondere trägt sie möglichen Bodendenkmälern Rechnung.

Laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege befindet sich ein kleiner Teil des Planungsraums auf einer siedlungsgünstigen Terrasse, auf der bereits einzelne vorgeschichtliche Scherben aufgesammelt werden konnten. Dieses Areal wurde bereits als Bodendenkmal (Inv.Nr. D-3-6741-0081) eingetragen. Die Niederterrasse im Planungsraum wurde aufgrund der Siedlungsgunst als Verdachtsfläche (Inv.Nr. V-3-6741-0001) beurteilt und eingetragen.

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalrechtlich Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (Teil A, Abschnitt III, Ziffern 1.1 und 3) vorgesehenen Maßgaben.

Die in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden, Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit

deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns der Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

4.2.8.3 Wald

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Diese wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst bzw. ist gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG nicht gesondert erforderlich.

Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, sofern keine Versagungsgründe gemäß Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG vorliegen. Die Abs. 4 bis 7 sind im Planfeststellungsverfahren sinngemäß zu beachten.

Auch die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen durch Saat oder Pflanzung bedarf gem. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG der Erlaubnis, die im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erteilt wird.

Eine Ersatzaufforstung auf bislang nicht forstlich genutzten Flächen, die als Auflage in einer Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG oder in einer Satzung, Planfeststellung, Genehmigung und sonstigen behördlichen Gestattung auf Grund anderer Gesetze vorgesehen ist, bedarf keiner gesonderten Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG. Im Rahmen dieser Verfahren ist jedoch zu prüfen, ob die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG gegeben sind.

Schutz- oder Bannwälder sind vom Straßenbauvorhaben nicht betroffen. Im Zuge der plangegegenständlichen Baumaßnahme müssen Wälder mit folgenden Funktionen nach Waldfunktionsplan gerodet werden:

Lage der Rodungsflächen	Umfang der Rodung	Wald mit besonderer Bedeutung lt. Waldfunktionsplan für
Bau-km 6+130 – 6+220 (Bereich Anliegerstr. und GVS Kager)	0,11 ha	Wald mit besonderer Funktion für das Landschaftsbild, laut Waldfunktionsplan
Bau-km 6+130 – 6+220 (Bereich Anliegerstr. und GVS Kager)	0,08 ha	Wald mit besonderer Funktion für das Landschaftsbild, laut Waldfunktionsplan, und mit Bedeutung als Ökologieschutzwald, laut FNP
Bau-km 6+500 – 6+590 auf der Regen zugewandten Straßenseite	0,01 ha	Wald ohne Schutzfunktion
Gesamtsumme:	0,20 ha*	

Tabelle 39: Zusammenstellung der Rodungsflächen

Die Rodung von insgesamt 0,20 ha Wald ist nicht zu vermeiden.

Auf der Kompensationsfläche A1 wird der naturschutzfachliche Verlust (Versiegelung von Waldflächen) und die Beeinträchtigung von Waldfunktionen von 0,20 ha durch die Anlage eines Feldgehölzes von 0,06 ha und Auwaldstrukturen von 0,12 ha kompensiert. Lage und Umfang sind im landschaftspflegerischen Begleitplan vom 30. April 2014 (Band 3: Unterlage 12.1.1, Kapitel 6) dargestellt.

In seiner Stellungnahme vom 18. September 2014 hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaften und Forsten Regensburg festgestellt, dass das vorgesehene Feldgehölz die walddrechtlichen Ausgleichsnotwendigkeiten nicht erfüllt, da die Waldeigenschaft gemäß Art. 2 BayWaldG nicht erreicht wird. Dagegen sind die vorgesehenen Auwaldstrukturen, die nach Feststellung des Vorhabensträgers die vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg – Bereich Forsten im Schreiben vom 18. September 2014 geforderten Voraussetzungen erfüllen, dafür geeignet.

Der zweibahnige Ausbau der Bundesstraße 85 wird unter Berücksichtigung der Belange des Waldes aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit und sinngemäßer Beachtung von Art. 9 Abs. 8 Satz 2, Abs. 4 bis 7 BayWaldG zugelassen. Die Gründe ergeben sich aus der Darstellung der Erforderlichkeit der Baumaßnahme in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses. Belange der Forstwirtschaft werden daher gewahrt und stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen.

In Fällen, in denen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls die Aufforstung geboten ist, haben nach Art. 16 Abs. 5 BayWaldG die Eigentümer und Nutzungsberechtigten die Aufforstung zu dulden. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentli-

chen Wohls liegen hier vor. Insoweit wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3 Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände

Behörden und Verbände, die keine Stellungnahmen erhoben haben bzw. hinsichtlich deren Einwendungen in Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte:

- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz,
- Regionaler Planungsverband Regensburg,
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Cham
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Deutsche Telekom AG - Technik GmbH
- Bayernwerk AG
- Kreiswerke Cham
- Ferngas Nordbayern GmbH und E.ON Global Commodities SE, beide vertreten durch die PLEdoc GmbH
- Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung im Landkreis Cham
- Bayerischer Bauernverband

Von den genannten Behörden und Verbänden wurden keine Einwendungen erhoben bzw. es konnte im Anhörungsverfahren durch Zusagen des Vorhabensträgers eine Einigung erzielt werden. Auf die Niederschrift zu den Erörterungsterminen am 18. und 19. Juli 2016, auf die Roteintragungen und die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A, Abschnitte III und IV) wird verwiesen.

4.3.1 Stadt Roding

Den mit Stadtratsbeschluss vom 25. September 2014 von Seiten der Stadt Roding formulierten Anregungen und Forderungen konnte – soweit diese nicht bereits mit den ausgelegten Planunterlagen erfüllt wurden - durch Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren und durch Auflagen in diesem Beschluss (Teil A, Abschnitte III und IV) entsprochen werden.

Bezüglich der Forderung auf den gutachterlichen Nachweis, dass die Ausbaumaßnahme zu keiner Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung der Hochwasserabfluss- und Überschwemmungssituation für Roding, Mitterdorf, sowie alle anderen ober- und unterliegenden Ortsteile, Einöden, Weiler und Grundstücke führt, wird auf

- das mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 25. Mai 2015 übersandte Gutachten des Büros Dr. Blasy – Dr. Øverland vom 6. April 2006;
- die Auflagen in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4 sowie
- die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Mit den vorgesehenen Abgrabungen innerhalb des Überschwemmungsbereiches des Regens nordwestlich der Bundesstraße 85 zum Ausgleich des Retentionsraumverlustes ist nicht von einer Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung der Hochwasserabfluss- und Überschwemmungssituation für Roding selbst und die ober- und unterliegenden Ortsteile, Einöden, Weiler und Grundstücke auszugehen.

Fazit:

Die Forderungen der Stadt Roding werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 19. Juli 2016 wird verwiesen.

4.3.2 Landratsamt Cham

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 26. September 2014 zum geplanten Bundesstraßenvorhaben ausführlich Stellung genommen. Von Seiten der Tiefbauverwaltung, dem Sachgebiet Immissionsschutz sowie der Unteren Verkehrsbehörde und der von der Unteren Verkehrsbehörde mit beteiligten Polizeiinspektionen Cham und Roding bestand Einverständnis mit dem Bauvorhaben bzw. wurden keine Einwände erhoben. Der Forderung die öffentlichen Feld- und Waldwege mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m auszuführen wurde durch Roteintrag in den Planunterlagen nachgekommen. Die Kronenbreite von 5,50 m wird dabei durch eine entsprechende Verschmälerung der Bankette beibehalten. Neue Betroffenheiten sind damit nicht verbunden.

Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind Bestandteil dieses Beschlusses (vgl. Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 1 und Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.6). Die vom Sachgebiet Wasserrecht angeregte Berücksichtigung der erforderlichen Bauwasserhaltungen, die damit verbundenen Auflagen sowie die Erteilung entsprechender Erlaubnisse im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Beschlusses waren nicht möglich, da die näheren Einzelheiten zur Bauwasserhaltung erst im Zuge der Erstellung der Bauausführungsplanung geklärt werden können. In Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 1.1 wurde daher festgelegt, dass die für Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlichen Erlaubnisse außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens vom Vorhabensträger gesondert beim Landratsamt Cham zu beantragen sind.

Bezüglich der sonstigen Ausführungen des Sachgebietes Wasserrecht wird auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt IV, Ziffern 3 bis 5 dieses Beschlusses verwiesen.

Bezüglich des von der Unteren Naturschutzbehörde angesprochenen und als zu knapp angesehenen Ausgleichsbedarfs von 2,23 ha wird auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 5.4 und 5.5 dieses Beschlusses sowie die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.5.3.4 dieses Beschlusses verwiesen. Zum Ausgleich des durch das Brückenbauwerk BW 5-1 (Band 1: Unterlage 7.2, BwVz. lfd. Nr. 218) verursachten Eingriffs in den unmittelbaren Auenbereich des Regen hat die Planfeststellungsbehörde den Ausgleichsbedarf um 0,77 ha auf 3,00 ha erhöht.

Fazit:

Die Forderungen des Landratsamtes Cham werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

4.4 Private Belange und Würdigung der Einwendungen Privater

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1990 – Az. 1 BvR 1244/87 würde die Angabe der Namen der Einwendungsführer sowie deren Eigentumsverhältnisse im Planfeststellungsbeschluss deren grundrechtlich gewährleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzen. Eine davon abweichende Praxis ist vom Landesbeauftragten für Datenschutz gemäß Art. 31 Abs. 1 BayDSchG beanstandet worden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht sich deshalb veranlasst, die personenbezogenen Daten in diesem Beschluss dahingehend zu anonymisieren, dass jedem Einwendungsführer eine Betriebsnummer zugeteilt wird. Die Zuordnung der individuellen Einwendungen zum jeweiligen Einwendungsführer ist damit bestimmbar und gewährleistet (BVerfG a. a. O.). [Anmerkung: Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird - unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es sich um eine Personenmehrheit (Eheleute, Familien usw.) handelt – stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.]

4.4.1 Einwendungen nicht anwaltschaftlich vertretender Einwendungsführer

4.4.1.1 Einwendungsführer 0043

Der Einwendungsführer 0043 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 1A und Unterlage 14.2). Der Einwendungsführer hat mit Schreiben vom 19. September 2014 eine Entschädigung in Form von Ersatzflächen gefordert.

Hinsichtlich der Forderung, entsprechendes Ersatzland zur Verfügung zu stellen, ist festzustellen, dass für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren, das außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen ist, vorgesehen ist.

Die Planfeststellungsbehörde ist auch nicht gehalten, bereits im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden, welche Entschädigungen (Ersatzland, Monetär) dem Grundstückseigentümer zu leisten sind, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27. März 1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, eine Ersatzlandgestaltung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Unabhängig davon wurde dem Vorhabens-träger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.2 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht sich nachhaltig zu bemühen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. Juli 2016 wird verwiesen.

4.4.1.2 Einwendungsführer 0201

Der Einwendungsführer 0201 ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Seine im Einwendungsschreiben vom 22. September 2014 zu den

Planunterlagen vom 30. April 2014 formulierten Einwendungen (stichpunktartig) beziehen sich auf die:

- Errichtung einer Lärmschutzwand im Bereich seines Anwesens bzw. den Einbau von Lärmschutzfenstern
- Verlegung des im Bereich der Anschlussstelle Roding vorgesehenen Regenrückhalte- und Regenklärbeckens und die damit verbundene
- Verschiebung der Abfahrtsrampe nach Norden und damit weiter weg von der Bebauung.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

1. Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.4.1.2 dieses Beschlusses ist die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt. Hierbei werden neben einem leichten Wind zum Immissionsort auch sämtliche von der Straße ausgehenden Emissionen und somit auch die Reifenrollgeräusche der Fahrzeuge mit berücksichtigt.

Die vom Vorhabensträger für das Anwesen, in dem der Einwendungsführer wohnt, durchgeführten Berechnungen haben ergeben, dass sich am betroffenen Gebäude maximale Lärmpegel vom 58 dB(A) am Tag und 52 dB(A) in der Nacht ergeben. Es werden hier somit die entsprechend den Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.4.1.2 dieses Beschlusses für ein Dorf- und Mischgebiet geltenden Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht eingehalten.

Aufgrund der fehlenden rechtlichen Voraussetzungen entsteht dem Vorhabensträger keine Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen (Wände, Wälle, Lärmschutzfenster etc.). Der Planfeststellungsbehörde ist bekannt, dass die genannten Grenzwerte der 16. BImSchV in der Fachwelt teilweise als zu hoch kritisiert werden und z.B. die Nachtwerte mit einem erholsamen Schlaf als unvereinbar angesehen werden. Im Rahmen der Planfeststellung kann der Vorhabensträger jedoch nur zur Einhaltung der momentan geltenden gesetzlichen Randbedingungen verpflichtet werden.

Die vorgelegten Berechnungen zur Lärmbelastung wurden vom für Fachfragen des technischen Umweltschutzes zuständigen Sachgebiet 50 der Regierung der Oberpfalz überschlägig geprüft und deren Ergebnisse bestätigt.

2. Die vom Vorhabensträger aufgrund der im Anhörungsverfahren eingegangenen Einwendungen vorgenommenen Planänderungen sehen im Bereich der Anschlussstelle Roding eine Verlegung des Regenrückhalte- und des Regenklärbeckens sowie eine Verschiebung der Abfahrtsrampe von der Bebauung weg vor. Mit dem Einladungsschreiben vom 25. Mai 2016 zum Erörterungstermin hat die Planfeststellungsbehörde dem Einwendungsführer Lageplanausschnitte mit den vorgesehenen Planänderungen übersandt. Mit Schreiben vom 2. Juni 2016 hat der Einwendungsführer erklärt, dass von seiner Seite mit diesen Planänderungen Einverständnis besteht.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

4.4.1.3 Einwendungsführer 0202

Der Einwendungsführer 0202 ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Hinsichtlich seiner Forderungen die Mitterkreithner Straße im Bereich des Unterführungsbauwerks BW 4-1 zu verbreitern, da eine Fahrbahnbreite von 5,50 m aus seiner Sicht keinesfalls ausreichend und damit die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer äußerst gefährdet ist, wird folgendes festgestellt:

Wie der Vorhabensträger in seiner schriftlichen und dem Einwendungsführer vorliegenden Beantwortung der Anregungen zutreffend ausführt, ergeben sich durch den im Bereich des Unterführungsbauwerks künftig vorhandenen Geh- und Radweg Haltesichtweiten von durchgehend über 100 m. Unter Berücksichtigung des geplanten Gefälles von ca. 7 % ist bei Fahrgeschwindigkeiten von 70 km/h ein sicheres Anhalten auf nasser Fahrbahn noch möglich. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit liegt hier aufgrund des Außerortsbereichs zwar bei 100 km/h, aufgrund des geringen Abstandes der Ortstafeln von 200 m, wobei sich das Unterführungsbauwerk in etwa mittig zwischen den beiden verkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrten befindet, und ein verkehrsgerechtes Verhalten der Verkehrsteilnehmer vorausgesetzt, pflichtet die

Planfeststellungsbehörde – insbesondere auch im Hinblick auf eine einheitliche Streckencharakteristik und die nachfolgenden Ausführungen - der Auffassung des Vorhabensträgers bei, dass ein Ausbau der Mitterkreither Straße mit einer größeren Fahrbahnbreite als 5,50 m nicht gerechtfertigt ist. Einem verkehrswidrigem Verhalten der Verkehrsteilnehmer ist im Übrigen mit den Mitteln des Straßenverkehrsrechts entgegenzuwirken und Aufgabe der Polizei.

Die Verkehrsuntersuchung von Prof. Dr.-Ing. Kurzak aus dem Jahr 2014 prognostiziert für diesen Straßenabschnitt im Prognosejahr 2030 eine Verkehrsbelastung von 1.500 Kfz/24 h. Entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Querschnitte (RAS-Q 96, Ausgabe 1996) ist für diese Kategorie bis zu einer Verkehrsbelastung von 2.500 Kfz/24 h und einer Schwerverkehrsbelastung von bis zu 60 Kfz/24 h der RQ 7,5 mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m wählbar. Der Schwerverkehrsanteil geht aus der Verkehrsuntersuchung zwar nicht hervor; wie der Vorhabensträger ausführt, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass er vorliegend nicht höher ist, als der für die benachbarte, an die Bundesstraße 85 angeschlossene, Staatsstraße 2147, wo er mit 3% prognostiziert wird. Unter Berücksichtigung der für die Mitterkreither Straße prognostizierten Verkehrsbelastung von 1.500 Kfz/24 h ergibt sich ein Schwerverkehrsanteil von 45 Kfz/24 h. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind keine Gründe erkennbar, die gegen eine Wahl des Straßenquerschnitts RQ 7,5 für die Mitterkreither Straße sprechen würden.

Die mit der Anlage des Geh- und Radweges erzielbaren Verbesserungen bezüglich der Trennung der Verkehrsarten (Kraftfahrzeugverkehr, Fußgänger und Radfahrer) und der Sichtverhältnisse tragen auch wesentlich zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer bei.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. Juli 2016 wird verwiesen.

4.4.1.4 Einwendungsführer_0063

Der Einwendungsführer 0063 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage Nr. 14.1, Blatt Nr. 2A sowie Unterlage 14.2). Mit Schreiben vom 10. September 2014 wurden folgende Einwendungen (stichpunktartig) erhoben:

- a) Die freie Sicht auf den Gewerbebetrieb ist als wichtige Werbemaßnahme, um Kunden auf den Betrieb aufmerksam zu machen, aufrecht zu erhalten und
- b) die Sinnhaftigkeit der im Bereich des Anwesens vorgesehenen Lärmschutzwände ist nicht erkennbar.

Hierzu wird folgendes festgestellt:

zu a) Festzuhalten bleibt, dass der Betrieb des Einwendungsführers bereits derzeit über keine direkte Zufahrt zur Bundesstraße 85 verfügt und sich mit dem zwei-bahnigen Ausbau der Bundesstraße 85 keine geänderte Erschließung des Betriebs ergibt. Der Gewerbebetrieb ist weiterhin über die vorhandene und den neuen Verhältnissen anzupassende Anschlussstelle Mitterdorf und das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz erschlossen.

Nach den einschlägigen Straßengesetzen (§ 8a Abs. 6 FStrG) haben schon Eigentümer von Grundstücken, die an einer Straße liegen (Straßenanlieger) keinen Anspruch darauf, dass die Straße nicht geändert wird. So wie der Anlieger Vorteile aus der Straße für seinen Betrieb zieht, hat er auch Beeinträchtigungen bei einer Änderung in Kauf zu nehmen. Erst recht haben bloße Nutzer der Straße im Rahmen des Gemeingebrauchs gem. § 7 Abs. 1 FStrG keinen Anspruch darauf, dass die Straße nicht geändert wird oder auf ihr Baumaßnahmen stattfinden.

Es besteht kein Anspruch darauf, einen Ausgleich für alle Nachteile zu erhalten, die sich möglicherweise aus dem Straßenbauvorhaben ergeben. So kommt ein Ausgleich der angedeuteten Vermögensnachteile durch Umsatzeinbußen, weil der Gewerbebetrieb für die vorbeifahrenden Verkehrsteilnehmer wegen der vorgesehenen Lärmschutzwand nicht mehr sichtbar ist, nicht in Betracht. Bloße Erwerbsmöglichkeiten, Gewinnaussichten, Hoffnungen oder Chancen - wie auch die sog. "Lagegunst" - fallen nicht unter den von Art. 14 GG geschützten Schutzbereich (BVerwG, Urteil vom 11.11.1983, UPR 1984, 271-273; BGH, Urteil vom 29.05.1967, BGHZ 48, 58-65) und sind somit nicht entschädigungspflichtig. Ebenso kann dem Vorhabensträger die Errichtung entsprechender Webeanlagen nicht zur Auflage gemacht werden. Alternative Werbemaßnahmen, die evtl. entstehende Nachteile wieder ausgleichen sollen, sind Sache des Einwendungsführers. Die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung einer

Baugenehmigung für eine entsprechende Werbeanlage (z.B. Werbepylon) sind im baurechtlichen Verfahren und damit außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu klären.

- zu b) Wie der Vorhabensträger in seiner dem Einwendungsführer vorliegenden schriftlichen Beantwortung bereits ausgeführt hat, dient die im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers vorgesehene 5,00 m hohe Lärmschutzwand zur Lärmreduzierung sowohl für das Anwesen des Einwendungsführers wie auch insbesondere für die Anwesen der zahlreichen Hinterlieger. Während das Anwesen des Einwendungsführers einem Dorf- und Mischgebiet (MD - Immissionsgrenzwerte: 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht) zuzuordnen ist, ist das hinterliegende Gebiet als reines und allgemeines Wohngebiet (AW - Immissionsgrenzwerte: 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht) eingestuft. In der nachfolgenden Tabelle 40 sind die sich bei einem Entfall der Lärmschutzwand im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 577 und 577/2, jeweils Gemarkung Mitterdorf ergebenden maximalen Beurteilungspegel den maximalen Beurteilungspegeln mit Ausführung der Lärmschutzwand gegenübergestellt. Demnach stellt sich die Lärmsituation wie folgt dar:

a) Immissionsort b) Straße, Haus-Nr.	Gebiet	Seite	Stockwerk	Beurteilungspegel mit LSW		Beurteilungspegel ohne LSW	
				Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
a) WH 039 b) Tannweg 14	AW	Nord	1. OG	55	49	56	50
a) WH 040 b) Tannweg 12	AW	Nord	1. OG	55	49	55	50
a) WH 041 b) Tannweg 10	AW	Nord	1. OG	55	49	55	50
a) WH 049 b) Am Hirtenspitz 3	MD	Nord	EG	54	49	64	58
			1. OG	57	51	65	60
		Ost	EG	52	46	62	56
			1. OG	55	49	63	58
a) WH 050 b) Am Hirtenspitz 2	AW	West	EG	51	45	57	51
			1. OG	53	47	59	53
		Nord	EG	52	46	59	53
			1. OG	54	49	61	55
a) WH 051 b) Am Hirtenspitz 4	MD	Nord	EG	54	48	65	59
			1. OG	57	52	66	61

Tabelle 40: Vergleich der Beurteilungspegel mit und ohne Lärmschutzwand im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 577 und 577/2, Gemarkung Mitterdorf

Wie der vorstehenden Tabelle 40 zu entnehmen ist, werden bei Entfall der Lärmschutzwand neben einer teilweisen deutlichen Erhöhung der Beurteilungspegel an den einzelnen Anwesen auch die zulässigen Immissionsgrenzwerte am Tag um bis zu 2 dB(A) und in der Nacht um bis zu 7 dB(A) überschritten. Um die zulässigen Immissionsgrenzwerte einhalten zu können, ist daher die Lärmschutzwand in der vorgesehenen Höhe erforderlich. Die 5,00 m hohe Lärmschutzwand schützt jedoch nicht nur das Anwesen des Einwendungsführers, sondern erfüllt entsprechende Lärmschutzwirkungen auch für die benachbarte Wohnbebauung. Auch mit einer gewissen Verringerung der Höhe der Lärmschutzwand könnten zwar ggf. die zulässigen Immissionsgrenzwerte für das Anwesen des Einwendungsführers eingehalten werden, unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung ist allerdings zu berücksichtigen, dass Lärmschutzmaßnahmen, die nur einzelnen Wohnungen oder Gebäuden Vollschutz verschaffen, anderen gleich betroffenen Wohnungen oder Gebäuden gleich wirksamen Schutz jedoch ohne sachlich vertretbaren Grund vorenthalten, außer Betracht bleiben müssen. Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ist weder ein Verzicht auf die Lärmschutzwand noch eine Ausführung der Lärmschutzwand in einer geringeren Höhe vertretbar.

Aufgrund der im Anhörungsverfahren eingegangenen Einwendungen hat der Vorhabensträger seine Planungen dahingehend überarbeitet, als er im Bereich von Mitterdorf die Lärmschutzwand am südlichen Fahrbahnrand nach Norden zur Bundesstraße 85 hin verschoben hat. Dadurch kann sowohl die dauerhafte (bisher: 233 m²; neu: 73 m²) wie auch vorübergehende Inanspruchnahme (bisher: 247 m²; neu: 134 m²) von Flächen aus dem Grundstück des Einwendungsführers minimiert werden.

Die vorgelegten Berechnungen zur Lärmbelastung der betrachteten Gebiete wurden vom für Fachfragen des technischen Umweltschutzes zuständigen Sachgebiet 50 der Regierung der Oberpfalz überschlägig geprüft und deren Ergebnisse bestätigt.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um die Planungsziele zu erreichen, ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Zif-

fer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. Juli 2016 wird verwiesen.

4.4.1.5 Einwendungsführer 0090

Der Einwendungsführer 0090 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage Nr. 14.1, Blatt Nr. 1A sowie Unterlage 14.2). Die mit Schreiben vom 7. August 2014 erhobenen Einwendungen richteten sich im Wesentlichen gegen den geplanten Standort der Lärmschutzwand im Bereich seines Grundstücks.

Aufgrund dieser Einwendungen hat der Vorhabensträger seine Planungen überarbeitet. Die Lärmschutzwand wurde dabei nach Norden an die Grundstücksgrenze verschoben und somit der Eingriff in das Grundstück des Einwendungsführers reduziert (dauerhaft bisher: 827 m², neu: 483 m²; vorübergehend bisher: 740 m², neu: 657 m²). Der Vorhabensträger hat die Planänderung in der Erörterungsverhandlung am 18. Juli 2016 vorgestellt. Von Seiten des Einwendungsführers besteht mit der geänderten Planung, die Gegenstand der festgestellten Planunterlagen ist (Band 1. Unterlage 7.1, Blatt Nr. 1A; Band 2: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 1A, Unterlage 14.2), Einverständnis.

Zum Nutzen der Lärmschutzwand generell ist folgendes festzustellen:

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.4.1.2 dieses Beschlusses ist die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt. Hierbei werden neben einem leichten Wind zum Immissionsort auch sämtliche von der Straße ausgehenden Emissionen und somit auch die Reifenrollgeräusche der Fahrzeuge mit berücksichtigt.

Die vom Vorhabensträger für das Anwesen - in dem der Einwendungsführer wohnt - durchgeführten Berechnungen haben ergeben, dass sich am betroffenen Gebäude

maximale Lärmpegel vom 65 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht ergeben. Es werden hier somit entsprechend den Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.4.1.2 dieses Beschlusses die für ein Dorf- und Mischgebiet geltenden Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht überschritten, so dass dem Vorhabensträger eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen entsteht. Mit Errichtung der Lärmschutzwand ergeben sich maximale Lärmpegel von 57 dB(A) am Tag und 51 dB(A) in der Nacht, womit die zulässigen Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht eingehalten werden können.

Ein Verzicht auf die Lärmschutzwand würde dabei unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 11.2.2) und die vorstehende Tabelle 40 nicht nur am Anwesen des Einwendungsführers, sondern auch an den benachbarten Anwesen zu höheren Lärmpegeln und Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten führen. Die 5,00 m hohe Lärmschutzwand schützt auch nicht nur das Anwesen des Einwendungsführers, sondern erfüllt entsprechende Lärmschutzwirkungen auch für die benachbarte Wohnbebauung. Auch mit einer gewissen Verringerung der Höhe der Lärmschutzwand könnten zwar ggf. die zulässigen Immissionsgrenzwerte für das Anwesen des Einwendungsführers eingehalten werden, unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung ist allerdings zu berücksichtigen, dass Lärmschutzmaßnahmen, die nur einzelnen Wohnungen oder Gebäuden Vollschutz verschaffen, anderen gleich betroffenen Wohnungen oder Gebäuden gleich wirksamen Schutz jedoch ohne sachlich vertretbaren Grund vorenthalten, außer Betracht bleiben müssen. Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ist weder ein Verzicht auf die Lärmschutzwand noch eine Ausführung der Lärmschutzwand in einer geringeren Höhe vertretbar.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in

diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. Juli 2016 wird verwiesen.

4.4.1.6 Einwendungsführer 0203

Der Einwendungsführer 0203 ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Bezüglich der mit Schreiben vom 2. Oktober 2014 geäußerten Befürchtung, dass sich durch das geplante Straßenbauvorhaben negative Auswirkungen auf die Hochwassersituation für den Ortsteil Oberdorf ergeben könnten, ist folgendes festzustellen:

Die Trasse der zweibahnigen Bundesstraße 85 verläuft von Bau-km 4+770 bis 5+900 durch das Überschwemmungsgebiet des Regen. Durch den Anbau der 2. Fahrbahn wird der bisher vorhandene Abflussquerschnitt in einer Breite von 130 m im Bereich der Regenbrücke beibehalten. Die mindeste lichte Weite ergibt sich bei diesem Bauwerk dabei aus den Abmessungen der bestehenden Regenbrücke und aus einer dem Einwendungsführer vorliegenden hydraulischen Berechnung, in der nachgewiesen wurde, dass mit einer lichten Weite von rd. 130 m keine signifikante Verschlechterung der Abflussverhältnisse im Planungszustand gegenüber dem Ist-Zustand zu beobachten ist.

Bedingt durch den Bau der Anschlussstelle Roding sowie der geringfügigen Verbreiterung der Brückenköpfe am Regen entsteht ein Retentionsraumverlust von ca. 45.000 m³. Dieser Retentionsraumverlust wird durch Abgrabungen in volumengleichem Umfang (ca. 45.200 m³) innerhalb des Überschwemmungsgebietes auf der naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche A1 kompensiert. Die Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße 85 (ca. 700 m stromaufwärts) und erstreckt sich bis zum Regen (Band 1: Unterlage 3A; Unterlage 7.1, Blatt Nr. 3A; Band 3: Unterlage 12.1.4 Blatt Nr. 1/1 und 12.1.5, Blatt Nr. 3/4).

Der Retentionsraumausgleich geht von folgenden Annahmen aus (vgl. Band 1: Unterlage 1, S. 50 ff.):

- Die Summe der Veränderungen des Reliefs im Nahbereich der Regenquerung der Bundesstraße 85 und die Veränderung von Rauigkeitsparametern infolge der landschaftsgestalterischen Maßnahmen ergeben geringfügige Wasserspiegeldifferenzen im Regen. Gleiches gilt für die Fließgeschwindigkeitsverteilung in unmittelbarer Nähe der Brücke.
- Die Neuordnung der Reliefdaten im Bereich der Brücke sowie die dort angedachten Ausgleichsmaßnahmen beeinflussen die ausgeprägte Krümmungsströmung, welche im Ist-Zustand vorhanden ist, nicht wesentlich. Dies trägt nur gering zur Anhebung des Wasserstandes im stromauf liegenden Bereich des Regen bei.

- Die Wasserstandsanhörungen sind nur bis zu den Altarmen des Regen vorhanden.

Demzufolge ist nach Feststellung des Vorhabensträgers keine Aufstau-Berechnung erforderlich, da keine Wohnbebauung unmittelbar von der durch den Eingriff verursachten Wasserspiegeländerung betroffen ist. Diese Auffassung wird vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg als zuständiger Fachbehörde geteilt.

Von einer Verschlechterung der Hochwassersituation im Bereich des Ortsteils Oberdorf ist daher nicht auszugehen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. Juli 2016 wird verwiesen.

4.4.1.7 Einwendungsführer 0204

Der Einwendungsführer 0204 ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Mit Schreiben vom 29. September 2014 hat der Einwendungsführer zu den Planunterlagen vom 30. April 2014 folgende Einwendungen (stichpunktartig) erhoben:

1. der durch das Bauvorhaben bedingte Flächenverbrauch (Straßenführung, Trennstreifen zwischen den beiden Fahrspuren, Fläche für die Lärmschutzwand, Böschung vor den Anwesen, Entwässerungsmulden) ist durch Wahl der geringsten Abmessungen zu minimieren;
2. der Geh- und Radweg BwVz. lfd. Nr. 122 ist mit einer Breite von 2,50 m auszuführen;
3. der Errichtung des Regenrückhaltebeckens BwVz. lfd. Nr. 311 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 539, Gemarkung Wetterfeld wird nicht zugestimmt. Das zudem in einem Wasserschutzgebiet liegende Becken ist zu verlegen;
4. die Anliegerstraße BwVz. lfd. Nr. 122 ist von den Grundstücken Fl.-Nrn. 539 und 543/1, jeweils Gemarkung Wetterfeld weg zur Bundesstraße 85 hin zu verlegen. Mit der Stadt Roding ist zu klären, inwieweit hier ein Innerortsbereich bzw. eine Zone-60 angeordnet werden kann;

5. die 5,00 m hohe Lärmschutzwand BwVz. lfd. Nr. 222 ist keinesfalls ausreichend, um die Wohnbebauung ausreichend schützen zu können. Der Einbau von Schallschutzfenstern wird gefordert;
6. die Wendeanlage BwVz. lfd. Nr. 120 ist größer zu errichten, um Stellplatzmöglichkeiten zu schaffen. Außerdem ist von der Wendeanlage eine Zufahrt zu einer für Freizeitzwecke genutzten Grünfläche herzustellen;
7. eine angemessene Entschädigung für die mit Baubeginn nicht mehr bewirtschaftbare Grundstücksfläche Fl.-Nr. 526, Gemarkung Wetterfeld wird gefordert;
8. für das Grundstück Fl.-Nr. 516, Gemarkung Wetterfeld, wird die Ausweisung als Baugrund in einem Umkreis von ca. 80 m gefordert.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

zu 1. Die vorliegende Planung berücksichtigt die Forderungen des Einwendungsführers bereits weitestgehend. Aufgrund der im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen hat der Vorhabensträger die ausgelegten Planunterlagen überarbeitet. Die vorgenommenen Planänderungen sehen u.a. im Bereich des Ortsteils Piending vor, die Entwässerung über Bordrinnen und eine im Bereich des Geh- und Radwegs verlegte Sammelleitung zu regeln, so dass auf die bisher vorgesehene Mulde verzichtet werden kann.

zu 2. Wie der Vorhabensträger bereits in seiner dem Einwendungsführer vorliegenden schriftlichen Beantwortung der diesbezüglichen Einwendungen festgestellt hat, wird der für den sicheren Fußgänger- und Radfahrerverkehr erforderliche Verkehrsraum mit der ausgelegten Planung bereits insoweit minimiert, als der Weg nur einseitig und als gemeinsamer Geh- und Radweg geplant wurde.

Die inner- und außerorts angesetzten Breiten entsprechen den einschlägigen Richtlinien. Die Regelbreite außerorts beträgt demnach 2,50 m, zuzüglich eines 1,75 m breiten Seitentrennstreifens zur Anliegerstraße hin. Innerorts kann wegen der Hochborde auf diesen Trennstreifen verzichtet werden. Da aber in diesem Abschnitt auf der einen Seite Grundstückseinfriedungen bzw. Stützmauern und auf der anderen Seite die künftig ohne Beschränkung befahrbare Gemeindestraße unmittelbar angrenzen, vergrößert sich die Wegbreite richtliniengemäß um die seitlichen 0,50 m breiten Sicherheitsräume auf 3,50 m.

zu 3. Der diesbezügliche Einwand hat sich insoweit erledigt, als die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 4A) den Entfall des Regenrückhaltebeckens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 539, Gemarkung Wetterfeld und die Errichtung des Regenklärbeckens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 526, Gemarkung Wetterfeld vorsehen. Dieses Regenklärbecken liegt ebenfalls in der

Schutzgebietszone IIIb des Wasserschutzgebietes Piending. Das Regenklärbecken wird daher entsprechend den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag 2002) ausgeführt. Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.3 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

zu 4. Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 4A) wurde der Forderung des Einwendungsführers entsprochen und die Trasse der Anliegerstraße im Bereich der angeführten Grundstücke zur Bundesstraße 85 hin abgerückt.

Verkehrsrechtliche Anordnungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Verkehrsrechtliche Anordnungen, wie z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen sind damit grundsätzlich nicht in der Planfeststellung zu regeln, sondern können nachträglich bei Bedarf durch die Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Cham vorgenommen werden.

zu 5. Unter Berücksichtigung der im Bereich von Piending vorgesehenen Lärmschutzwand in einer Höhe von 5,00 m ergeben sich für die östlich der Bundesstraße 85 gelegenen und in einem Dorf- und Mischgebiet gelegenen Wohnanwesen folgende Beurteilungspegel:

a) Immissionsort b) Straße, Haus-Nr.	Seite	Stockwerk	Beurteilungspegel		Immissionsgrenzwert)					
			Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)				
a) WH 128 b) Piending 2	West	EG	59	53	64	54				
		1. OG	61	55						
	Nord	EG	49	43	64	54				
		1. OG	58	52						
	Süd	EG	57	51			64	54		
		1. OG	58	52						
a) WH 132 b) Piending 4	Nord	EG	55	50					64	54
		1. OG	58	52						
	Süd	EG	55	49	64	54				
		1. OG	58	52						
	West	EG	58	52			64	54		
		1. OG	61	55						
a) WH 135 b) Piending 10	Süd	EG	54	48					64	54
		1. OG	56	50						
	West	EG	58	52	64	54				
		1. OG	60	54						
	Nord	EG	56	50			64	54		
		1. OG	57	51						

Tabelle 41: Beurteilungspegel Wohnbebauung Piending östlich der Bundesstraße 85

Wie die Berechnungsergebnisse zeigen, wird der zulässige Immissionsgrenzwert von 64 dB(A) am Tag an allen Immissionsorten eingehalten. Der zulässige Immissionsgrenzwert von 54 dB(A) in der Nacht wird lediglich im Bereich der Anwesen Piending 2 und 4 jeweils im 1. Obergeschoss an der der Bundesstraße 85 zugewandten Seite um 1 dB(A) überschritten. Unter Hinweis auf die Auflage in Teil A, Ziffer 7.2.1 dieses Beschlusses wurde daher den betroffenen Grundstückseigentümern für die von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Bereiche dem Grunde nach ein ergänzender Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen lärmdämmenden Einrichtungen in zum Schlafen bestimmten Räumen (passiver Lärmschutz) zuerkannt, sofern das vorhandene Schalldämm-Maß nicht ausreicht. Die gesetzlichen Anforderungen sind mit den vorgesehenen Maßnahmen erfüllt.

Um die zulässigen Immissionsgrenzwerte insgesamt einhalten zu können müsste die Lärmschutzwand nach den Berechnungen des Vorhabensträgers auf einer Länge von ca. 200 m auf 6,00 m erhöht werden. Die hierfür anfallenden Kosten von rd. 53.000,00 € stehen in keinem Verhältnis zum damit erreichten Schutzzweck und übersteigen die Kosten für die passiven Lärmschutzmaßnahmen in einem Umfang von ca. 6.000,00 € um ein vielfaches. Die Forderung auf Einbau von Schallschutzfenstern über den bereits festgestellten Umfang hinaus ist daher – unabhängig von der Frage inwieweit der Einwendungsführer Eigentümer des Anwesens ist, in dem er derzeit wohnt - zurückzuweisen.

Die vorgelegten Berechnungen zur Lärmbelastung der betrachteten Gebiete wurden vom für Fachfragen des technischen Umweltschutzes zuständigen Sachgebiet 50 der Regierung der Oberpfalz überschlägig geprüft und deren Ergebnisse bestätigt.

- zu 6. Aufgrund der im Anhörungsverfahren vom Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 526, Gemarkung Wetterfeld erhobenen Einwendungen hat der Vorhabensträger seine Planungen u.a. auch dahingehend überarbeitet, als die ursprünglich geplante Wendeanlage entfällt. Baubedingt ist im fraglichen Bereich keine Beseitigung von Stellplätzen erforderlich, die aufgrund der baurechtlichen Stellplatzpflicht erforderlich sind. Unabhängig von der Tatsache, dass der Einwendungsführer 0204 nicht Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 526, Gemarkung Wetterfeld ist, kann daher die Errichtung von Stellplätzen auf diesem Grundstück dem Vorhabensträger aufgrund fehlender rechtlicher Voraussetzungen nicht zur Auflage gemacht werden.

Bezüglich der Forderung auf Errichtung einer befestigten Zufahrt zu der für Freizeitzwecke genutzten Grundstücksfläche am Regen ist - ungeachtet der

vorstehend bereits angesprochenen eigentumsrechtlichen Verhältnisse - folgendes festzustellen:

Mit dem zweibahnigen Ausbau der Bundesstraße 85 müssen bisher vorhandene Zufahrtsmöglichkeiten zu Privatgrundstücken aus Gründen der Verkehrssicherheit entfallen. Der Vorhabensträger ist daher verpflichtet neue Zufahrtsmöglichkeiten über vorhandene bzw. neu anzulegende Straßen zu schaffen. Die u.a. in den ausgelegten Planunterlagen für die Grundstücke Fl.-Nrn. 526, 522 und 521, jeweils Gemarkung Wetterfeld aufgezeigte Lösung gewährleistet nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde eine angemessene und ausreichende Erschließung der angeführten Grundstücke.

Eine eventuell erforderliche weitere innere Erschließung der Grundstücksflächen ist Aufgabe der jeweiligen Grundstückseigentümer und nicht der Allgemeinheit. Die Forderung auf Errichtung der befestigten Zuwegung zur für Freizeitwecke genutzten Grundstücksfläche am Regen ist daher zurückzuweisen.

zu 7. Bewirtschaftungerschwernisse sind grundsätzlich nicht Gegenstand dieser straßenrechtlichen Planfeststellung. Sie sind vielmehr in aller Regel erst im anschließenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahren zu klären. Unabhängig von der Tatsache, dass der Einwendungsführer 0204 nicht Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 526, Gemarkung Wetterfeld ist, und aufgrund der vorliegenden Unterlagen auch nicht erkennbar ist, inwieweit er Pächter dieser Fläche ist, sind alle sich darauf beziehenden Forderungen und Einwendungen daher in diesem Verfahren zurückzuweisen bzw. für erledigt zu erklären.

zu 8. Unabhängig von der Tatsache, dass der Einwendungsführer 0204 nach den der Planfeststellungsbehörde vorliegenden Unterlagen nicht Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 516, Gemarkung Wetterfeld ist, ist die Bauleitplanung alleinige Aufgabe der zuständigen Kommune - vorliegend der Stadt Roding - und nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

4.4.1.8 Einwendungsführer_0096

Der Einwendungsführer 0096 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 2A und Unterlage 14.2). Der Einwendungsführer hat mit Schreiben vom 18. September 2014 folgende Einwendungen (stichpunktartig) erhoben:

- a) Es ist zu prüfen inwieweit der Auf- und Abfahrtsast (BwVz. lfd. Nr. 105) zur Reduzierung des Eingriffs in das Einwendergrundstück nach Süden verschoben werden kann, da so ausreichend öffentlicher Grund zur Errichtung der Lärmschutzwand geschaffen werden könnte. Auch wäre damit eine Beseitigung des vorhandenen Bewuchses auf dem Grundstück nicht erforderlich;
- b) Die 5,00 m hohe Lärmschutzwand führt zu einer Verschattung des südlichen Gartenbereiches und damit zu einer Verschlechterung der Lebensqualität und zu einer Wertminderung des Grundstücks;
- c) Die Lärmschutzwand ist auf alle Fälle transparent auszuführen;
- d) Eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 80 km/h ist zu prüfen.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

zu a) Wie der Vorhabensträger in seiner dem Einwendungsführer vorliegenden schriftlichen Beantwortung der Einwendung bereits ausgeführt hat, ist die innerhalb der vorhandenen öffentlichen Grundstücksflächen eingepasste Anschlussstelle Mitterdorf bereits mit den zulässigen Mindestelementen in Lage und Höhe trassiert. Während bei den Einfahrtsrampen aufgrund der hier gefahrenen geringeren Geschwindigkeiten kleinere Radien gewählt werden können, kann vorliegend der Radius der Ausfahrtsrampe aufgrund der hier gefahrenen höheren Geschwindigkeiten aus trassierungstechnischen Gründen und insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht weiter reduziert werden.

Nachdem der Eingriff in das Grundstück des Einwendungsführers ausschließlich durch die hier erforderliche Lärmschutzwand verursacht wird, hat der Vorhabensträger seine Planungen zur Reduzierung des Eingriffs in Grundstücke Dritter dahingehend optimiert, dass er die Lärmschutzwand näher an die Bundesstraße 85 und vorliegend damit weiter an die südliche Grenze des Grundstücks des Einwendungsführers herangerückt hat. Die dauerhafte Grundinanspruchnahme konnte damit von 33 m² auf 20 m² reduziert werden. Sie ergibt sich aus der Tatsache, dass zur künftigen Unterhaltung der Lärmschutzwand ein Streifen in einer Breite von ca. 1,00 m erforderlich ist.

Die vorübergehend beanspruchte und dem Einwendungsführer nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zur Verfügung stehende Grundstücksfläche reduziert sich geringfügig von 99 m² auf 95 m². Nach Feststellung des Vorhabensträgers ist ein baubedingter Eingriff in die vorhandene Bausubstanz (Gartenhaus, Geräteschuppen) nicht erforderlich. Kausal durch das Bauvorhaben verursachte Schäden an Bäumen und Ziergehölzen werden vom Straßenbaulastträger aufgrund der allgemein gültigen gesetzlichen Regelungen und unter Berücksichtigung der Ziergehölzhinweise 2000, die als Verwaltungsvorschrift für den Straßenbaulastträger verbindlich sind, ersetzt. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Schadensersatz- und Entschädigungsfragen sind im Übrigen in den allgemeinen Gesetzen ausreichend geregelt und bedürfen keiner gesonderten bzw. zusätzlichen Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss.

Eine Verschattung des Wohnhauses des Einwendungsführers selbst kann ausgeschlossen werden. Die Lärmschutzwand an der südlichen Grundstücksgrenze wird sicherlich zu einer gewissen Verschattung im südlichen Gartenbereich führen, wobei diese Wirkung durch die teilweise Reduzierung der Wandhöhe von 5,00 m auf 4,00 m, worauf nachfolgend noch näher eingegangen wird, minimiert werden kann. Die damit einhergehenden Beeinträchtigungen sind nicht so schwerwiegend, als dass sie die mit der Lärmschutzwand hinsichtlich der Lärmsituation erzielbaren Verbesserungen aufwiegen könnten. Auch wird eine weitere Nutzung des Gartens in diesem Bereich nicht unmöglich gemacht. Gründe, die zu einer deutlichen Schmälerung der Lebensqualität führen könnten, sind von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in § 8a Abs. 7 FStrG kommt eine Entschädigung auch erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd. Nr. 54).

Eine gesetzliche Ersatzpflicht des Straßenbaulastträgers für etwaige Wertminderungen von Grundstücken auf dem Grundstücksmarkt wegen der bloßen Nähe zu einer Straße ist nicht gegeben. Insofern handelt es sich bei dem fehlenden Schutz bloßer Erwartung in die Wertentwicklung und Wertbeständigkeit um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung

ausgeglichen wird. Art. 14 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Beeinträchtigungen des Grundstücks durch die Baumaßnahme faktisch ein derartiges Gewicht haben, dass jede weitere Nutzung als unerträglich erscheinen muss. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zu erkennen. Durch die Planung und die Auflagen in diesem Beschluss ist gewährleistet, dass keine unzumutbaren Auswirkungen durch Schadstoffe, Vernässungen oder sonstige Auswirkungen (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffern 4.2.4.5, 4.2.4.6 und 4.2.6.2) zu erwarten sind. Weitere Entschädigungsvorbehalte sind insofern nicht erforderlich.

Unabhängig davon sind die aufgeworfenen Einzelfragen bezüglich Ausgleich von Wertminderungen durch Nutzungseinschränkungen bzw. Bewirtschaftungerschwernisse grundsätzlich nicht Gegenstand dieser straßenrechtlichen Planfeststellung. Sie sind vielmehr in aller Regel erst im anschließenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahren zu klären. Alle sich darauf beziehenden Forderungen und Einwendungen sind daher in diesem Verfahren zurückzuweisen bzw. für erledigt zu erklären.

- zu b) Aufgrund der Forderung, die Lärmschutzwand mit einer geringeren Höhe zu errichten, hat der Vorhabensträger die Lärmsituation im Bereich der Anschlussstelle Mitterdorf nochmals überprüft. Als Ergebnis dieser Überprüfung kann für das Anwesen des Einwendungsführers festgehalten werden, dass sich die Lärmpegel bei einer Reduzierung der Wandhöhe von 5,00 m auf 4,00 m zwar erhöhen, die hier geltenden Immissionsgrenzwerte für ein reines und allgemeines Wohngebiet (59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht) sowohl am Anwesen des Einwendungsführers wie auch an der benachbarten Wohnbebauung aber eingehalten werden können.

Nachfolgend werden die sich mit einer 5,00 m und einer 4,00 m hohen Lärmschutzwand ergebenden Beurteilungspegel am Immissionsort WH 093 gegenübergestellt:

Gebäudeseite	Stockwerk	Beurteilungspegel (LSW 5,00 m)		Beurteilungspegel (LSW 4,00 m)	
		Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Ost	EG	49	44	52	46
Süd	EG	51	45	53	47

Tabelle 42: Gegenüberstellung der sich mit einer 5,00 m und 4,00 m hohen Lärmschutzwand ergebenden Beurteilungspegel am Immissionsort WH 093

Der Vorhabensträger hat daher seine Planungen insoweit überarbeitet, als die Lärmschutzwand im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 590/8, Gemarkung Mitterdorf insgesamt und auf dem Grundstück des Einwendungsführers Fl.-Nr. 590/9, Gemarkung Mitterdorf im überwiegenden Bereich in einer Höhe von 4,00 m hochabsorbierend ausgeführt wird. Mit einer weiteren Reduzierung der Lärmschutzwand auf 3,00 m könnten die zulässigen Immissionsgrenzwerte am Anwesen des Einwendungsführers zwar gerade noch eingehalten werden, am benachbarten Anwesen Raiffeisenstraße 3 würde allerdings der zulässige Immissionsgrenzwert bei Nacht von 49 dB(A) um 1 dB(A) überschritten.

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung ist zu berücksichtigen, dass Lärmschutzmaßnahmen, die nur einzelnen Wohnungen oder Gebäuden Vollschutz verschaffen, anderen gleich betroffenen Wohnungen oder Gebäuden gleich wirksamen Schutz jedoch ohne sachlich vertretbaren Grund vorenthalten, außer Betracht bleiben müssen. Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ist weder ein Verzicht auf die Lärmschutzwand noch eine Ausführung der Lärmschutzwand in einer geringeren Höhe als 4,00 m vertretbar.

- zu c) Eine transparente Ausführung der Lärmschutzwand wäre erst ab einer Wandhöhe von 4,00 m vertretbar, da nur so sichergestellt werden kann, dass die damit verbundenen Reflexionen zu keinen neuen Betroffenheiten bzw. zu keinen Verschlechterungen an der benachbarten bzw. gegenüberliegenden Wohnbebauung führen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ist die Forderung auf transparente Ausführung der Lärmschutzwand daher zurückzuweisen.

- zu d) Der geplante zweibahnige Ausbau der Bundesstraße 85 wurde nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, so dass im Bereich von Mitterdorf und Oberdorf keine Gründe für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h erkennbar sind. Unabhängig davon sind verkehrsrechtliche Anordnungen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Verkehrsrechtliche Anordnungen, wie z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen sind damit grundsätzlich nicht in der Planfeststellung zu regeln, sondern können nachträglich bei Bedarf durch die Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Cham vorgenommen werden.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. Juli 2016 wird verwiesen.

4.4.1.9 Einwendungsführer 0045

Der Einwendungsführer 0045 ist auf der Grundlage der ausgelegten Planunterlagen durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Aufgrund der vom Vorhabensträger vorgenommenen Planänderungen, auf die nachfolgend noch näher eingegangen wird, entfällt diese Grundinanspruchnahme vollständig. Mit Schreiben vom 24. September 2014 wurden folgende Einwendungen (stichpunktartig) erhoben:

- a) Dem geplanten Grunderwerb wird nur zugestimmt, wenn neben einem angemessenen Kaufpreis die gesamte Zaunanlage an der nördlichen Grundstücksgrenze erneuert und die baubedingt beanspruchten Grundstücksflächen sach- und fachgerecht wieder hergestellt werden;
- b) Die Errichtung einer 7,00 m hohen Lärmschutzwand stellt eine erhebliche Wertminderung dar, führt zu einer Verschattung der Wohnräume und des Gartens und damit zu einer Verschlechterung der Lebensqualität. Es wird daher die Errichtung einer lediglich 6,00 m hohen Wand gefordert, die in der oberen Hälfte transparent auszuführen ist;

Hierzu ist folgendes festzustellen:

- zu a) Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen hat der Vorhabensträger die ausgelegten Planunterlagen überarbeitet. Im Bereich des Grundstücks des Einwendungsführers wurde die Lärmschutzwand nach Norden zur Bundesstraße 85 hin verschoben. Durch diese Verschiebung ist weder eine dauerhafte noch eine vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen des Einwendungsführers erforderlich.

Unabhängig von der Tatsache, dass die hier angesprochenen Entschädigungsfragen nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind und dieser Beschluss bezüglich der Wiederherstellung vorübergehend beanspruchter Grundstücksflächen und die Wiederherstellung von Grundstücksein-

friedungen entsprechende Auflagen enthält (Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.4 und 4.9), haben sich die diesbezüglichen Einwendungen erledigt.

- zu b) Neben einer Verschiebung der Lärmschutzwand nach Norden sehen die geänderten Planungen auch eine transparente Ausführung der 7,00 hohen Lärmschutzwand ab einer Höhe von 5,00 m vor. Aufgrund der vorstehend beschriebenen Planänderung hat der Vorhabensträger die Lärmberechnung neu durchgeführt. Folgende maximalen Beurteilungspegel für das in einem reinen und allgemeinen Wohngebiet (Immissionsgrenzwerte: 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht) gelegene Anwesen des Einwendungsführers (WH 067) wurden dabei ermittelt, wobei die sich aufgrund der ausgelegten Planunterlagen ermittelten Beurteilungspegel gegenübergestellt werden:

Gebäudeseite	Stockwerk	Beurteilungspegel (ausgelegte Planung 7,00 m hochabsorbierend)		Beurteilungspegel (geänderte Planung 5,00 m hochabsorbierend 2,00 m transparent)	
		Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Ost	EG	47	42	49	43
	1. OG	53	47	53	47
West	EG	47	42	47	42
	1. OG	51	46	51	45
Nord	EG	50	44	51	45
	1. OG	54	49	55	49

Tabelle 43 Gegenüberstellung der sich mit einer 7,00 m hohen Lärmschutzwand ergebenden Beurteilungspegel am Immissionsort WH 067 (ausgelegte Planung/geänderte Planung)

Die zulässigen Immissionsgrenzwerte können somit weiterhin insgesamt eingehalten werden.

Die 7,00 m hohe Lärmschutzwand (5,00 m hochabsorbierend + 2,00 m transparent) schützt jedoch nicht nur das Anwesen des Einwendungsführers, sondern erfüllt entsprechende Lärmschutzwirkungen auch für die benachbarte Wohnbebauung. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung ist daher zu berücksichtigen, dass Lärmschutzmaßnahmen, die nur einzelnen Wohnungen oder Gebäuden Vollschutz verschaffen, anderen gleich betroffenen Wohnungen oder Gebäuden gleich wirksamen Schutz jedoch ohne sachlich vertretbaren Grund vorenthalten, außer Betracht bleiben müssen. Eine auf 6,00 m reduzierte und im Bereich der oberen 2,00 m transparent ausgeführte Lärmschutzwand hätte für das Anwesen des Einwendungsführers sowie die angrenzende bzw. gegenüberliegende Wohnbebauung folgende Auswirkungen:

a) Immissionsort b) Straße, Haus-Nr.	Seite	Stock- werk	Beurteilungspegel (LSW = 7,00 m)		Beurteilungspegel (LSW = 6,00 m; 2,00 m transparent)	
			Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
a) WH 062 b) Flurweg 18	Ost	1. OG	54	48	57	51
a) WH 067 b) Flurweg 14	Ost	1. OG	53	47	56	50
	Nord	1. OG	54	49	57	51
a) WH 090 b) Raiffeisenstraße 11	Ost	1. OG	55	49	56	50

Tabelle 44: Beurteilungspegelvergleich Lärmschutzwand 7,00 m/Lärmschutzwand 6,00 m (obere 2,00 m transparent) im Bereich des Immissionsortes WH 062

Wie die Berechnungen zeigen werden bei einer 6,00 m hohen und ab einer Höhe von 4,00 m transparent ausgeführten Lärmschutzwand, die Lärmgrenzwerte bei Nacht sowohl am Anwesen des Einwendungsführers wie auch an der benachbarten und gegenüberliegenden Wohnbebauung überschritten. Aufgrund der sich damit nicht nur für den Einwendungsführer, sondern auch für Dritte ergebenden nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Lärmbeeinträchtigungen, ist die Forderung auf Verringerung der Höhe der Lärmschutzwand auf 6,00 m und transparenter Ausführung der Lärmschutzwand auf den oberen 2,00 m zurückzuweisen.

Eine gewisse Verschattung des Grundstücks des Einwendungsführers ist sicherlich nicht ganz auszuschließen. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass sich die Lärmschutzwand an der Nord- bzw. Nordostseite des Grundstücks befindet und der Lichteinfall am Morgen und Abend bereits durch die umgebende Bebauung eingeschränkt wird. Durch die helle Farbgestaltung der Rückseite der Lärmschutzwand kann die Verschattungswirkung zusätzlich minimiert werden. Das Wohnanwesen weist einen Abstand von ca. 10 m zur Lärmschutzwand auf, so dass eine erhebliche Verschattungswirkung für das Wohnhaus selbst ausgeschlossen werden kann. Die für die nördliche Grundstückshälfte vorliegende Verschattungswirkung und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen sind nicht so schwerwiegend, als dass sie die mit der Lärmschutzwand hinsichtlich der Lärmsituation erzielbaren Verbesserungen aufwiegen könnten. Auch wird eine weitere Nutzung des Gartens in diesem Bereich nicht unmöglich gemacht. Gründe, die zu einer deutlichen Schmälerung der Lebensqualität führen könnten, sind von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in § 8a Abs. 7 FStrG kommt eine Entschädigung auch erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd. Nr. 54).

Eine gesetzliche Ersatzpflicht des Straßenbaulastträgers für etwaige Wertminderungen von Grundstücken auf dem Grundstücksmarkt wegen der bloßen Nähe zu einer Straße ist nicht gegeben. Insofern handelt es sich bei dem fehlenden Schutz bloßer Erwartung in die Wertentwicklung und Wertbeständigkeit um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Art. 14 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Beeinträchtigungen des Grundstücks durch die Baumaßnahme faktisch ein derartiges Gewicht haben, dass jede weitere Nutzung als unerträglich erscheinen muss. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zu erkennen. Durch die Planung und die Auflagen in diesem Beschluss ist gewährleistet, dass keine unzumutbaren Auswirkungen durch Schadstoffe, Vernässungen oder sonstige Auswirkungen (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffern 4.2.4.5, 4.2.4.6 und 4.2.6.2) zu erwarten sind. Weitere Entschädigungsvorbehalte sind insofern nicht erforderlich.

Unabhängig davon sind die aufgeworfenen Einzelfragen bezüglich Ausgleich von Wertminderungen durch Nutzungseinschränkungen bzw. Bewirtschaftungserschwernisse grundsätzlich nicht Gegenstand dieser straßenrechtlichen Planfeststellung. Sie sind vielmehr in aller Regel erst im anschließenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahren zu klären. Alle sich darauf beziehenden Forderungen und Einwendungen sind daher in diesem Verfahren zurückzuweisen bzw. für erledigt zu erklären.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörte-

rungsverhandlung am 18. Juli 2016 wird verwiesen.

4.4.1.10 Einwendungsführer 0029

Der Einwendungsführer 0029 ist unmittelbar durch Grundabgabe vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 2A und Unterlage 14.2). Mit Schreiben vom 16. September 2014 wurden folgende Einwendungen (stichpunktartig) erhoben:

- a) Es ist zu prüfen, inwieweit der Auf- und Abfahrtsast (BwVz. lfd. Nr. 105) zur Reduzierung des Eingriffs in das Einwendergrundstück nach Süden verschoben werden kann, da so ausreichend öffentlicher Grund zur Errichtung der Lärmschutzwand geschaffen werden könnte. Auch wäre damit eine Beseitigung des vorhandenen Bewuchses auf dem Grundstück nicht erforderlich;
- b) Die 5,00 m hohe Lärmschutzwand führt zu einer Verschattung des südlichen Gartenbereiches und damit zu einer Verschlechterung der Lebensqualität und zu einer Wertminderung des Grundstücks;
- c) Die Lärmschutzwand ist auf alle Fälle transparent auszuführen.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

zu a) Wie der Vorhabensträger in seiner dem Einwendungsführer vorliegenden schriftlichen Beantwortung der Einwendung bereits ausgeführt hat, ist die innerhalb der vorhandenen öffentlichen Grundstücksflächen eingepasste Anschlussstelle Mitterdorf bereits mit den zulässigen Mindestelementen in Lage und Höhe trassiert. Während bei den Einfahrtsrampen aufgrund der hier gefahrenen geringeren Geschwindigkeiten kleinere Radien gewählt werden können, kann vorliegend der Radius der Ausfahrtsrampe aufgrund der hier gefahrenen höheren Geschwindigkeiten aus trassierungstechnischen Gründen und insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht weiter reduziert werden.

Nachdem der Eingriff in das Grundstück des Einwendungsführers ausschließlich durch die hier erforderliche Lärmschutzwand verursacht wird, hat der Vorhabensträger seine Planungen zur Reduzierung des Eingriffs in Grundstücke Dritter dahingehend optimiert, dass er die Lärmschutzwand näher an die Bundesstraße 85 und vorliegend damit weiter an die südliche Grenze des Grundstücks des Einwendungsführers herangerückt hat. Die dauerhafte Grundinanspruchnahme konnte damit unter Berücksichtigung des zur künftigen Unterhaltung der Lärmschutzwand erforderlichen Streifens in einer Breite von ca. 1,00 m von 92 m² auf 41 m² reduziert werden. Im Rahmen der Bauausführung der Lärmschutzwand werden weiterhin wie bisher 86 m² vorübergehend beansprucht. Diese Fläche steht dem Einwendungsführer nach Abschluss der

Bauarbeiten wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Nach Feststellung des Vorhabensträgers ist ein baubedingter Eingriff in die vorhandene Bausubstanz (Gartenhaus, Geräteschuppen) nicht erforderlich. Eventuell baubedingt zu beseitigender Bewuchs (Gemüsegarten, Bäume Sträucher) ist vom Vorhabensträger unter Hinweis auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses entsprechend zu entschädigen. Fragen der Entschädigung sind allerdings nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Eine Verschattung des Wohnhauses des Einwendungsführers selbst kann ausgeschlossen werden. Die Lärmschutzwand an der südlichen Grundstücksgrenze wird sicherlich zu einer gewissen Verschattung im südlichen Gartenbereich führen, wobei diese Wirkung durch die Reduzierung der Wandhöhe von 5,00 m auf 4,00 m, worauf nachfolgend noch näher eingegangen wird, minimiert werden kann. Die damit einhergehenden Beeinträchtigungen sind nicht so schwerwiegend, als dass sie die mit der Lärmschutzwand hinsichtlich der Lärmsituation erzielbaren Verbesserungen aufwiegen könnten. Auch wird eine weitere Nutzung des Gartens in diesem Bereich nicht unmöglich gemacht. Gründe die zu einer deutlichen Schmälerung der Lebensqualität führen könnten sind von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in § 8a Abs. 7 FStrG kommt eine Entschädigung auch erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd. Nr. 54).

Eine gesetzliche Ersatzpflicht des Straßenbaulastträgers für etwaige Wertminderungen von Grundstücken auf dem Grundstücksmarkt wegen der bloßen Nähe zu einer Straße ist nicht gegeben. Insofern handelt es sich bei dem fehlenden Schutz bloßer Erwartung in die Wertentwicklung und Wertbeständigkeit um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Art. 14 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Beeinträchtigungen des Grundstücks durch die Baumaßnahme faktisch ein derartiges Gewicht haben, dass jede weitere Nutzung als unerträglich erscheinen muss.

Dies ist im vorliegenden Fall nicht zu erkennen. Durch die Planung und die Auflagen in diesem Beschluss ist gewährleistet, dass keine unzumutbaren Auswirkungen durch Schadstoffe, Vernässungen oder sonstige Auswirkungen (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffern 4.2.4.5, 4.2.4.6 und 4.2.6.2) zu erwarten sind. Weitere Entschädigungsvorbehalte sind insofern nicht erforderlich.

Unabhängig davon sind die aufgeworfenen Einzelfragen bezüglich Ausgleich von Wertminderungen durch Nutzungseinschränkungen bzw. Bewirtschaftungerschwernisse grundsätzlich nicht Gegenstand dieser straßenrechtlichen Planfeststellung. Sie sind vielmehr in aller Regel erst im anschließenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahren zu klären. Alle sich darauf beziehenden Forderungen und Einwendungen sind daher in diesem Verfahren zurückzuweisen bzw. für erledigt zu erklären.

- zu b) Aufgrund der Forderung die Lärmschutzwand mit einer geringeren Höhe zu errichten, hat der Vorhabensträger die Lärmsituation im Bereich der Anschlussstelle Mitterdorf nochmals überprüft. Als Ergebnis dieser Überprüfung kann für das Anwesen des Einwendungsführers festgehalten werden, dass sich die Lärmpegel bei einer Lärmschutzwand mit 4,00 m Höhe zwar erhöhen, die hier geltenden Immissionsgrenzwerte für ein reines und allgemeines Wohngebiet (59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht) insgesamt eingehalten werden können.

Nachfolgend werden die sich mit einer 5,00 m und einer 4,00 m hohen Lärmschutzwand ergebenden Beurteilungspegel am Immissionsort WH 094 gegenübergestellt:

Gebäudeseite	Stockwerk	Beurteilungspegel (LSW 5,00 m)		Beurteilungspegel (LSW 4,00 m)	
		Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Ost	EG	48	43	53	47
Süd	EG	51	45	55	48

Tabelle 45: Gegenüberstellung der sich mit einer 5,00 m und 4,00 m hohen Lärmschutzwand ergebenden Beurteilungspegel am Immissionsort WH 094

Der Vorhabensträger hat daher seine Planungen insoweit überarbeitet, als die Lärmschutzwand im Bereich des Grundstücks des Einwendungsführers Fl.-Nrn. 590/8, Gemarkung Mitterdorf insgesamt und auf dem Grundstück Fl.-Nr. 590/9, Gemarkung Mitterdorf im überwiegenden Bereich in einer Höhe von 4,00 m hochabsorbierend ausgeführt wird. Mit einer weiteren Reduzierung der Lärmschutzwand auf 3,00 m könnten die zulässigen Immissionsgrenzwerte am Anwesen des Einwendungsführers nicht mehr eingehalten werden. Der

zulässige Immissionsgrenzwert bei Nacht von 49 dB(A) würde um 1 dB(A) überschritten.

Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ist daher eine Ausführung der Lärmschutzwand in einer geringeren Höhe als 4,00 m nicht vertretbar.

zu c) Eine transparente Ausführung der Lärmschutzwand wäre erst ab einer Wandhöhe von 4,00 m vertretbar, da nur so sichergestellt werden kann, dass die damit verbundenen Reflexionen zu keinen neuen Betroffenheiten bzw. zu keinen Verschlechterungen an der benachbarten bzw. gegenüberliegenden Wohnbebauung führen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ist die Forderung auf transparente Ausführung der Lärmschutzwand daher zurückzuweisen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. Juli 2016 wird verwiesen.

4.4.1.11 Einwendungsführer 0206

Der Einwendungsführer 0206 ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Mit Schreiben vom 1. Oktober 2014 wandte er ein, dass

- die durchgeführten Lärmberechnungen nicht mit der Realität übereinstimmen,
- bei entsprechender Witterung (Windrichtung, Nebel) und insbesondere bei Nacht höhere Lärmbelastungen vorliegen und
- der Verkehr und somit auch die Lärmbelastung weiter ansteigen wird.

Aus Sicht des Einwendungsführers ist daher die Errichtung einer Lärmschutzwand im Bereich der Ortsteile Mitterkreith, Heide oder Oberdorf parallel zur Bundesstraße 85 zu prüfen.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel ist in § 3 der 16. BImSchV verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 dieser Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90", zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159). In das Berechnungsverfahren fließen Randbedingungen wie Topographie, Gebäudehöhe, Verkehrsmenge und Straßenoberfläche ein. Zugunsten des Betroffenen wird - unabhängig von der tatsächlichen Lage - stets leichter Wind von der Straße zum Immissionsort berücksichtigt.

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Verkehrsprognose beruht dabei auf dem Ergebnis der Verkehrsuntersuchung von Professor Dr.-Ing. Kurzak aus dem Jahr 2014. Bei der Beurteilung des Lärmschutzes ist nicht auf Spitzenbelastungen abzustellen (BVerwG vom 21. März 1996, DVBl. 1996, 916, BVerwG vom 23. November 2001, DVBl 2002, 565). Der ansonsten erforderliche Aufwand wäre im Hinblick auf die nur gelegentlich eintretenden Spitzenbelastungen nicht gerechtfertigt und auch unter dem Gesichtspunkt eines sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes nicht sinnvoll. Die Anlage 1 zu § 3 der Verkehrslärmschutzverordnung hebt auf die der Planung zugrunde liegende durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke ab.

Der Lärmberechnung liegen demnach folgende Verkehrsbelastungen zugrunde:

Abschnitt Bundesstraße 85	DTV ₂₀₃₀ Kfz/24h	Lkw-Anteil	
		Tag %	Nacht %
Bauanfang	15.000	13	25
Anschlussstelle Mitterdorf			
Anschlussstelle Roding	15.300	13	25
Bauende	18.500	12	22

Tabelle 46: der Lärmberechnung zugrundeliegende Verkehrsbelastungen

Großräumige Planungsvorhaben, die Verkehrsverlagerungen erwarten lassen, die zu einer „erheblichen Abweichung“ der Prognose von der tatsächlichen Verkehrsent-

wicklung führen, sind nicht bekannt. Erheblich wäre eine Abweichung dann, wenn die zusätzlich nachträglich auftretenden Lärmbeeinträchtigungen spürbar werden, also eine tatsächliche Erhöhung der prognostizierten Lärmpegel um 3 dB(A) erfolgt (vgl. Nr. 32.2 VLärmSchR 97). Diese Erhöhung würde eine Verdoppelung der in der Verkehrsprognose angegebenen Verkehrsmengen erfordern, was zum Prognosejahr 2030 sehr unwahrscheinlich ist.

Das Anwesen des Einwendungsführers liegt in einem reinen und allgemeinen Wohngebiet (Immissionsgrenzwerte: 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht). Die vom Vorhabensträger für das Anwesen gesondert durchgeführte Lärmberechnung hat Maximalwerte von 48 dB(A) am Tag und 43 dB(A) in der Nacht ergeben. Damit werden vorliegend sogar die für Schulen, Krankenhäuser, Alten- und Kurheime geltenden Immissionsgrenzwerte (57 dB(A) am Tag und 47 dB(A) in der Nacht) deutlich unterschritten.

Die vom Vorhabensträger durchgeführten Berechnungen für den Ortsteil Mitterkreith haben für die am nächsten zur Bundesstraße 85 gelegenen Anwesen folgende Maximalwerte erbracht:

a) Immissionsort b) Straße, Haus-Nr.	Beurteilungspegel		Immissionsgrenzwert	
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
a) WH 001 b) Mitterdorfer Straße 15	51	45	59	49
a) WH 004 b) Mitterdorfer Straße 11	53	47	59	49
a) WH 009 b) Mitterkreithener Straße 25	53	48	59	49
a) WH 014 b) Mitterkreithener Straße 13	56	50	59	49
a) WH 019 b) Mitterkreithener Straße 22	55	49	59	49
a) WH 020 b) Mitterkreithener Straße 13	56	51	59	49
a) WH 021 b) Mitterkreithener Straße 15	57	52	59	49
a) WH 031 b) Heide 1	56	51	59	49

Tabelle 47: maximale Lärmwerte für die am nächsten zur Bundesstraße 85 gelegenen Anwesen im Bereich des Ortsteils Mitterkreith

Wie der vorstehenden Tabelle 47 zu entnehmen ist, wird bei Berücksichtigung des für allgemeine Wohngebiete geltenden Immissionsgrenzwertes von 49 dB(A) in der Nacht dieser Wert an lediglich 4 Anwesen überschritten. Der für allgemeine Wohnge-

bierte geltende Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) am Tag wird an allen untersuchten Immissionsorten eingehalten.

Für diese 4 Anwesen kommen nur passive Lärmschutzmaßnahmen in Betracht, da die Errichtung einer Lärmschutzwand außer Verhältnis zum damit erreichten Schutzzweck steht. Um auch an diesen 4 Anwesen die Immissionsgrenzwerte vollumfänglich einhalten zu können, wäre in diesem Bereich nach den Berechnungen des Vorhabensträgers eine 180,00 m lange und 3,00 m hohe Lärmschutzwand erforderlich, die einen Kostenaufwand von ca. 160.000,00 € erfordert.

Der Vorhabensträger hat allerdings in der Erörterungsverhandlung am 18. Juli 2016 zugesichert, außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens und in Abstimmung mit der Stadt Roding zu klären, inwieweit eine Verschiebung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Steinbugfeldweg“ nach Norden möglich ist um zwischen diesem öffentlichen Feld- und Waldweg und der Bundesstraße 85 einen Wall aus Überschussmassen anderer Baumaßnahmen des Vorhabensträgers bzw. der Stadt Roding schütten zu können. Voraussetzung ist allerdings, dass der hierzu erforderliche Grund auf freiwilliger Basis erworben werden kann. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlungen am 18. und 19. Juli 2016 wird verwiesen.

Die vorgelegten Berechnungen zur Lärmbelastung der betrachteten Gebiete wurden vom für Fachfragen des technischen Umweltschutzes zuständigen Sachgebiet 50 der Regierung der Oberpfalz überschlägig geprüft und deren Ergebnisse bestätigt. Soweit von Einwendungsführern die Berechnungen als falsch oder unglaubwürdig bezeichnet werden, so ist dem entgegenzuhalten, dass die Unterlagen der Überprüfung durch die Fachbehörde standgehalten und daher von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden sind. Die Berechnungen entsprechen den derzeit geltenden Vorgaben.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. Juli 2016 wird verwiesen.

4.4.1.12 Einwendungsführer_0006

Der Einwendungsführer 0006 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 4A und Unterlage 14.2). Wie der Einwendungsführer im Schreiben vom 22. September 2014 ausführte, sollte der straßenbaubedingte Abbruch der Garage durch die Einräumung eines Durchgangs- und eines Stellplatznutzungsrechts für die Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 521, Gemarkung Wetterfeld mittels einer Grunddienstbarkeit vermieden werden. Die notarielle Urkunde wollte der Einwendungsführer nach Ausfertigung bei der Planfeststellungsbehörde vorlegen. Entsprechend den uns zwischenzeitlich vorliegenden Unterlagen und Aussagen konnte bisher weder eine Einigung zwischen dem Einwendungsführer und den Eigentümern des Grundstücks Fl.-Nr. 521, Gemarkung Wetterfeld erzielt werden noch ist eine Einigung absehbar.

Mit dem zweibahnigen Ausbau der Bundesstraße 85 müssen bisher vorhandene Zufahrtsmöglichkeiten zu Privatgrundstücken aus Gründen der Verkehrssicherheit entfallen. Der Vorhabensträger ist daher verpflichtet, neue Zufahrtsmöglichkeiten über vorhandene bzw. neu anzulegende Straßen zu schaffen. Die in den ausgelegten Planunterlagen für die Grundstücke Fl.-Nrn. 522 und 521, jeweils Gemarkung Wetterfeld aufgezeigte Lösung gewährleistet nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde eine angemessene und ausreichende Erschließung der beiden angeführten Grundstücke.

Bezüglich der Wendemöglichkeit für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge wird auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.8 dieses Beschlusses verwiesen.

Auch unter Würdigung der Interessen des Einwendungsführers auf Erhalt und Nutzung seines Grundstückes kann auf die Flächeninanspruchnahme nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich und die Flächeninanspruchnahme nicht weiter minimierbar ist. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 4.1 und 4.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Entsprechend der festgestellten Planung kann auf die Inanspruchnahme der Flächen und den Abbruch des sich auf dem Grundstück befindlichen Nebengebäudes auch im Lichte der Belange des Einwendungsführers für das Bauvorhaben nicht verzichtet werden, da die Lage der Bundesstraße 85 wegen der gegebenen Zwangspunkte (Anschluss an Bestand, nach den einschlägigen Richtlinien einzuhaltende Trassierungsgrenzwerte, vorhandene Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite) nicht weiter verschoben werden kann, um den Weg BwVz. lfd. Nr. 126 so führen zu können, dass ein Eingriff in das Nebengebäude nicht mehr erforderlich ist. Der vor-

gesehene Weg BwVz. lfd. Nr. 126 ist auch zwingend zur Unterhaltung der Lärmschutzwand BwVz. lfd. Nr. 228 erforderlich.

Alternativen, die eine Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.-Nr. 522, Gemarkung Wetterfeld vermeiden, sind nicht gegeben. Die Errichtung eines Weges aus Richtung Wetterfeld zur Unterhaltung der Lärmschutzwand im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 522, Gemarkung Wetterfeld würde insoweit zu nicht vertretbaren Eingriffen in die bebauten Grundstücke Fl.-Nrn. 520 und 521, jeweils Gemarkung Wetterfeld führen, als

- zur Unterhaltung der Lärmschutzwand im Bereich dieser Grundstücke ausreichend öffentlicher Grund zur Verfügung steht und daher in diesem Bereich keine gesonderte Zugangsmöglichkeit erforderlich ist und
- dieser Weg aufgrund der längeren Strecke zu einem entsprechend größeren Flächenverbrauch aus Grundstücken Dritter führt.

Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.18 in diesem Beschluss wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. Juli 2016 wird verwiesen.

4.4.1.13 Einwendungsführer 0072

Der Einwendungsführer 0072 ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Zu seiner mit Schreiben vom 18. September 2014 vorgebrachten Anregung zu prüfen, inwieweit der bestehende Gehweg (BwVz. lfd. Nr. 110) durch eine Wegführung über die Grundstücke Fl.-Nrn. 585, 585/2, 585/8 und 595, jeweils Gemarkung Mitterdorf ersetzt werden kann, ist folgendes festzustellen:

Unabhängig von der Tatsache, dass die vorgeschlagene Wegeführung offensichtlich auf alten Planungsüberlegungen der Stadt Roding beruht, die nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind und auch nicht sein können, ist dieser Vorschlag aus folgenden Gründen zurückzuweisen:

- a) Der Gehweg BwVz. lfd. Nr. 110 liegt bisher und auch künftig vollständig auf Flächen im Eigentum der Bundesfernstraßenverwaltung. Die vorgeschlagene und zudem deutlich längere Wegführung beansprucht Grundstücksflächen Dritter und führt somit zu nicht vertretbaren und auch nicht im Zusammenhang mit der Bundesstraßenmaßnahme zu sehenden Eingriffen. Als Baulastträger für den vorgeschlagenen Weg könnte allenfalls die Stadt Roding in Frage kommen;
- b) Auch bei einer eventuellen Realisierung des vorgeschlagenen Gehwegs durch einen anderen Baulastträger ist der Gehweg BwVz. lfd. Nr. 110 zur Unterhaltung der entlang der Bundesstraße 85 erforderlichen Stützwand mit aufgesetzter Lärmschutzwand erforderlich.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. Juli 2016 wird verwiesen.

4.4.1.14 Einwendungsführer 0034

Der Einwendungsführer 0034 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1A und 2A, Unterlage 14.2). Der Einwendungsführer wendet sich mit Schreiben vom 18. September 2014 gegen die direkt an seinem Geräteschuppen vorgesehene Lärmschutzwand. Außerdem weist er darauf hin, dass mit Errichtung der Lärmschutzwand zu seinem Restgrundstück Fl.-Nr. 575/2, Gemarkung Mitterdorf keine Zufahrtsmöglichkeit mehr vorhanden ist.

Den ausgelegten Planunterlagen ist zu entnehmen, dass von Seiten des Vorhabensträgers ein Abbruch des Geräteschuppens vorgesehen war. Aufgrund der vorgebrachten Einwendung hat der Vorhabensträger seine Planungen überarbeitet (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2A; Unterlage 14.1, Blatt Nr. 2A, Unterlage 14.2). Die Lärmschutzwand wurde in Richtung Bundesstraße 85 verschoben, so dass ein

Abbruch des Geräteschuppens nicht mehr erforderlich ist und zwischen Lärmschutzwand und Gebäudekante des Geräteschuppens ein Abstand von ca. 1,50 m vorhanden ist. Eine weitere Verschiebung der Lärmschutzwand nach Süden ist insofern abzulehnen, als durch die zur Bundesstraße 85 abfallende Straßenböschung die Lärmschutzwand deutlich erhöht werden müsste, um die Wirkung der am vorgesehenen Ort in einer Höhe von 6,00 m erforderlichen Lärmschutzwand beibehalten zu können. Die geländebedingte Erhöhung der Lärmschutzwand führt zu keiner entscheidenden Verbesserung der Lärmschutzwirkung, so dass auch die hierfür anfallenden Kosten außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen. Forderungen nach einer weiteren Verschiebung der Lärmschutzwand nach Süden sind daher zurückzuweisen.

Das Grundstück Fl.-Nr. 575/2, Gemarkung Mitterdorf liegt zwischen der bestehenden Bundesstraße 85 und dem von der Stadt Roding errichteten Lärmschutzwand. Um die volle Lärmwirksamkeit entwickeln zu können und durch Lücken entstehende Lärmpegelspitzen zu vermeiden, muss die künftige Lärmschutzwand in diesen Wall eingebunden werden. Dadurch wird ein Teil des Grundstücks Fl.-Nr. 572/2, Gemarkung Mitterdorf zwischen der Bundesstraße 85, dem Lärmschutzwand und der Lärmschutzwand eingeschlossen. Nachdem keine Möglichkeit besteht das eingeschlossene Restgrundstück anderweitig zu erschließen, hat der Vorhabensträger in seiner dem Einwendungsführer vorliegenden schriftlichen Beantwortung der Einwendungen den Erwerb dieser Restfläche zum Verkehrswert angeboten und dieses Angebot in der Erörterungsverhandlung am 18. Juli 2016 erneuert. Der dauerhafte Grunderwerb aus dem Grundstück Fl.-Nr. 575/2, Gemarkung Mitterdorf erhöht sich dadurch unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1A und 2A sowie Unterlage 14.2) von 801 m² auf 980 m². Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.3 dieses Beschlusses wird in diesen Zusammenhang verwiesen. Fragen der Entschädigung sind jedoch nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungs-

festsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. Juli 2016 wird verwiesen.

4.4.1.15 Einwendungsführer 0038

Der Einwendungsführer 0038 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 1A und Unterlage 14.2). Mit Schreiben vom 15. September 2014 regte der Einwendungsführer an, die Zufahrt des öffentlichen Feld- und Waldweges „Steinbugfeldweg“ zur Mitterkreither Straße um ca. 5 m nach Süden zu verlegen. Hierzu wurde von seiner Seite eine Begehung vor Ort angeregt.

Bereits in der Erörterungsverhandlung am 18. Juli 2016 hat der Vorhabensträger die gewünschte Verlegung der Zufahrt im Sinne des Einwendungsführers in Aussicht gestellt. Entsprechend dem der Planfeststellungsbehörde vorliegenden Vermerk des Vorhabensträgers vom 9. August 2016 wurden dem Einwendungsführer an diesem Tag die vorgenommenen Planänderungen vor Ort erläutert und geänderte Grunderwerbspläne übergeben. Aufgrund der vorgenommenen Planänderung kann der dauerhafte Eingriff in das Grundstück des Einwendungsführers von 3.385 m² auf 2.783 m² und die vorübergehende Grundinanspruchnahme von 1.152 m² auf 1.069 m² reduziert werden. Die Planänderungen sind Gegenstand der festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 1A; Band 2: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 1A und Unterlage 14.2). Der Einwand ist somit erledigt.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in

diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 19. Juli 2016 wird verwiesen.

4.4.1.16 Einwendungsführer 0212

Der Einwendungsführer 0212 ist nicht unmittelbar durch Grundabgabe vom Vorhaben betroffen. Mit Schreiben vom 15. September 2014 wurden folgende Einwendungen vorgetragen (stichpunktartig):

- a) Mit der neuen Anschlussstelle Roding (Abfahrt, Beschleunigungsstreifen) rückt die Straße näher an das Anwesen des Einwendungsführers, so dass durch die Abbrems- und Beschleunigungsvorgänge neue Lärmbelastungen entstehen. Entlang des Abfahrtsastes wird daher die Errichtung einer Lärmschutzwand gefordert, zumal aus seiner Sicht die durchgeführte Lärmberechnung nicht nachvollziehbar ist;
- b) es wird vorgeschlagen, das im Bereich der Anschlussstelle Roding geplante Regenrückhaltebecken (BwVz. lfd. Nr. 307) auf die Fl.-Nrn. 456, 456/2 und 457/15, jeweils Gemarkung Roding zu verlegen, so dass der Abfahrtsast und der Beschleunigungsstreifen zur Bundesstraße 85 hin und somit von der Bebauung weg verlegt werden könnte.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

zu a) Das Anwesen des Einwendungsführers weist derzeit einen Abstand von ca. 120 m zum Fahrbahnrand der Bundesstraße 85 auf. Mit Errichtung der Anschlussstelle Roding rückt der Abfahrtsast bis auf ca. 60 m an das Anwesen des Einwendungsführers heran. Vorliegend handelt es sich um eine einzelne Wohnbebauung im Außenbereich, die nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie wie Gebäude in Misch-, Dorf- und Kerngebieten zu schützen ist. Es gelten daher die Grenzwerte 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht. Entsprechend der ausgelegten Planunterlagen haben sich für das Anwesen des Einwendungsführers maximale Lärmpegel von 57 dB(A) am Tag und 51 dB(A) in der Nacht (Anmerkung: in der Beantwortung der Einwendungen hat der Vorhabenssträger versehentlich die Lärmwerte für das Anwesen Bleichweg 11 – 58 dB(A) am Tag und 52 dB(A) in der Nacht - angegeben) ergeben, so dass die zulässigen Immissionsgrenzwerte eingehalten werden und dem Vorhabensträger keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen entsteht.

Die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel ist in § 3 der 16. BImSchV verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90", zu erfolgen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umset-

zung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel. In das Berechnungsverfahren fließen Randbedingungen wie Topographie, Gebäudehöhe, Verkehrsmenge und Straßenoberfläche ein. Zugunsten des Betroffenen wird - unabhängig von der tatsächlichen Lage - stets leichter Wind von der Straße zum Immissionsort berücksichtigt.

Die vorgelegten Berechnungen zur Lärmbelastung der betrachteten Gebiete wurden vom für Fachfragen des technischen Umweltschutzes zuständigen Sachgebiet 50 der Regierung der Oberpfalz überschlägig geprüft und deren Ergebnisse bestätigt. Soweit von Einwendungsführern die Berechnungen als falsch oder unglaubwürdig bezeichnet werden, so ist dem entgegenzuhalten, dass die Unterlagen der Überprüfung durch die Fachbehörde standgehalten und daher von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden sind. Die Berechnungen entsprechen den derzeit geltenden Vorgaben.

zu b) Wie vom Vorhabensträger bereits in der Erörterungsverhandlung am 18. Juli 2016 ausgeführt, hat er aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgetragenen Anregungen und Vorschläge seine Planungen bezüglich der Ausführung der Anschlussstelle Roding überarbeitet (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 3A). Die Abfahrtsrampe und der Verzögerungstreifen wurden entsprechend dem Vorschlag des Einwendungsführers näher an die Bundesstraße 85 herangerückt. Damit ergeben sich für das Anwesen des Einwendungsführers maximale Lärmpegel von 56 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht (Band 2: Unterlage 11.2.2).

Die Lage des Regenklärbeckens muss sich am Tiefpunkt der Straße orientieren, damit das anfallende Wasser im freien Gefälle eingeleitet werden kann. Die vom Einwendungsführer vorgeschlagene Verlegung des Regenrückhaltebeckens weiter nach Westen ist somit aufgrund der Höhenlage der Entwässerung nicht möglich.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. Juli 2016 wird verwiesen.

4.4.1.17 Einwendungsführer_0207

Der Einwendungsführer 0207 ist nicht unmittelbar durch Grundabgabe vom Vorhaben betroffen. Mit Schreiben vom 23. September 2014 machte der Einwendungsführer folgende Einwendungen (stichpunktartig) geltend:

- a) die tatsächliche Höhe des Wohngebäudes wurde bei der durchgeführten Lärmbe-
rechnung nicht berücksichtigt;
- b) die vorgesehene 7,00 m hohe Lärmschutzwand reicht nicht aus, um die Lärmbe-
lastung zu reduzieren und
- c) die Lärmschutzwand ist transparent auszuführen, um eine Verschattung des
Grundstücks zu vermeiden.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

zu a) Aufgrund des vorgebrachten Einwands hat der Vorhabensträger die Lärmbe-
rechnung entsprechend ergänzt. Auf die nachfolgenden Ausführungen zu b) wird verwiesen.

zu b) Die ergänzend durchgeführten Berechnungen haben unter Berücksichtigung der im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers vorgesehenen 7,00 m hohen Lärmschutzwand folgende Maximalwerte erbracht:

Gebäudeseite	Stockwerk	Beurteilungspegel		Immissionsgrenzwert	
		Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
West	EG	50	45	59	49
	1. OG	54	48		
	2. OG	57	52		
Nord	EG	51	46		
	1. OG	56	50		
	2. OG	64	59		
Ost	1. OG	54	48		
	2. OG	63	57		

Tabelle 48: aktualisierte Lärmpegel Immissionsort WH 062

Trotz Errichtung der 7,00 m hohen Lärmschutzwand werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte (59 dB(A) am Tag, 49 dB(A) in der Nacht)

- am Tag (59 dB(A)) jeweils im 2. OG auf der Nord- und der Ostseite und
- in der Nacht (49 dB(A)) im 1. OG auf der Nordseite und dem 2. OG auf der West-, Nord- und Ostseite

des Anwesens überschritten. Um die zulässigen Immissionsgrenzwerte im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers einhalten zu können, müsste die Wand auf einer Länge von 80,00 m in einer Höhe von 10,50 m ausgeführt werden. Unabhängig von der Tatsache, dass die Herstellung dieser Lärmschutz-

wand mit einem hohen technischen Aufwand verbunden ist, würde diese Lärmschutzwand die angrenzende Wohnbebauung teilweise überragen und die hierfür anfallenden zusätzlichen Kosten außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen. Die Mehrkosten für die 80 m lange und 10,50 m hohe Lärmschutzwand (ca. 630.000,00 €) gegenüber einer Lärmschutzwand mit 7,00 m (ca. 380.000,00 €) belaufen sich nach Ermittlung des Vorhabensträgers auf ca. 250.000,00 € und stehen außer Verhältnis zu den Kosten für die passiven Lärmschutzeinrichtungen in einer Höhe von ca. 8.000,00 €. Für die verbleibenden Grenzwertüberschreitungen kommen daher nur passive Lärmschutzmaßnahmen in Betracht.

zu c) Eine transparente Ausführung der Lärmschutzwand führt zu Reflexionen, die sich nachteilig auf die angrenzende bzw. gegenüberliegende Wohnbebauung auswirken. Die vom Vorhabensträger ergänzend durchgeführten Lärmberechnungen für eine 7,00 m hohe Lärmschutzwand, wobei die letzten beiden Meter transparent ausgeführt werden, haben für die angrenzende Wohnbebauung folgende maximalen Lärmwerte ergeben:

a) Immissionsort b) Straße, Haus-Nr.	Gebäude- seite	Stock- werk	Beurteilungspegel für LSW			
			Planfall		teiltransparent	
			Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
a) WH 083 b) Max-Preis-Straße 1	Süd	1. OG	55	49	56	50
a) WH 084 b) Raiffeisenstraße 13	Ost	1. OG	55	49	56	50
	West		55	49	57	51
a) WH 090 b) Raiffeisenstraße 11	Ost	1. OG	55	49	56	50
a) WH 063 b) Flurweg 7	Nord	1. OG	53	47	54	48
a) WH 067 b) Flurweg 14	West	1. OG	51	45	52	46
a) WH 068 b) Flurweg 12	Nord	1. OG	53	47	54	48

Tabelle 49: Lärmpegel im Vergleich hochabsorbierende und teiltransparente Ausführung der Lärmschutzwand BwVz. lfd. Nr. 204

Unter Berücksichtigung der für ein reines und allgemeines Wohngebiet geltenden Immissionsgrenzwerte (59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht) führt die teilweise transparente Ausführung der Lärmschutzwand zu einer Erhöhung der Lärmpegel und für die Immissionsorte WH 083, 084 und 090 sogar zu einer Überschreitung der zulässigen Immissionsgrenzwerte in der Nacht.

Die geplante Lärmschutzwand wird an der nördlichen Grundstücksgrenze errichtet. Von einer erheblichen Verschattung des Wohnanwesens selbst ist daher nicht auszugehen. Durch die helle Farbgestaltung der Rückseite der Lärmschutzwand kann die Verschattungswirkung minimiert werden. Die Lärmschutzwand wird sicherlich zu einer gewissen Verschattung im nördlichen Gartenbereich führen. Die damit einhergehenden Beeinträchtigungen sind insbesondere auch wegen der Lage der Lärmschutzwand an der nördlichen Grundstücksgrenze nicht so schwerwiegend, als dass sie die mit der Lärmschutzwand hinsichtlich der Lärmsituation erzielbaren Verbesserungen aufwiegen könnten. Auch wird eine weitere Nutzung des Gartens in diesem Bereich nicht unmöglich gemacht. Gründe die zu einer deutlichen Schmälerung der Lebensqualität führen könnten sind von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in § 8a Abs. 7 FStrG kommt eine Entschädigung auch erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd. Nr. 54).

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

4.4.1.18 Einwendungsführer_0208

Der Einwendungsführer 0208 ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. In seinem Schreiben vom 17. September 2014 äußert der Einwendungsführer die Befürchtung, dass das geplante Straßenbauvorhaben durch Rückstau für den Ortsteil Kronwitt zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führen könnte. Aus seiner Sicht sollte daher der Durchflussquerschnitt des Brückenbauwerks über den Regen vergrößert werden.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Die Trasse der zweibahnigen Bundesstraße 85 verläuft von Bau-km 4+770 bis 5+900 durch das Überschwemmungsgebiet des Regen. Laut dem amtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet beträgt die Überflutungstiefe im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers bei einem Hochwasserereignis HQ₁₀₀ 0,0 bis 0,5 m. Be-

rücksichtigt ist dabei die Bundesstraße 85 im bisherigen Ausbauzustand und einem Brückenbauwerk mit einer lichten Weite von 130 m. Durch den Anbau der 2. Fahrbahn wird der bisher vorhandene Abflussquerschnitt in einer Breite von 130 m weiter beibehalten. Die mindeste lichte Weite ergibt sich bei diesem Bauwerk dabei aus den Abmessungen der bestehenden Regenbrücke und aus einer dem Einwendungsführer vorliegenden hydraulischen Berechnung, in der nachgewiesen wurde, dass mit einer lichten Weite von rd. 130 m keine signifikante Verschlechterung der Abflussverhältnisse im Planungszustand gegenüber dem Ist-Zustand zu beobachten ist.

Bedingt durch den Bau der Anschlussstelle Roding sowie der geringfügigen Verbreiterung der Brückenköpfe am Regen entsteht ein Retentionsraumverlust von ca. 45.000 m³. Dieser Retentionsraumverlust wird durch Abgrabungen in volumengleichem Umfang (ca. 45.200 m³) innerhalb des Überschwemmungsgebietes auf der naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche A1 kompensiert. Die Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße 85 (ca. 700 m stromaufwärts) und erstreckt sich bis zum Regen (Band 1: Unterlage 3A; Unterlage 7.1, Blatt Nr. 3A; Band 3: Unterlage 12.1.4 Blatt Nr. 1/1 und 12.1.5, Blatt Nr. 3/4).

Das Anwesen des Einwendungsführers bzw. die sonstige Bebauung im Ortsteil Kronwitt weist einen gegenüber der Abgrabungsfläche deutlich größeren Abstand zur Bundesstraßenmaßnahme auf, so dass eine Verschlechterung der Hochwassersituation im Bereich des Ortsteils Kronwitt durch das geplante Straßenbauvorhaben nicht zu erwarten ist.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. Juli 2016 wird verwiesen.

4.4.1.19 Einwendungsführer 0209

Der Einwendungsführer 0209 ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Seine im Einwendungsschreiben vom 17. September 2014 zu den Planunterlagen vom 30. April 2014 formulierten Anregungen beziehen sich auf die Verbreiterung der Mitterkreither Straße im Bereich des Unterführungsbauwerks im Zuge der Bundesstraße 85 zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Wie der Vorhabensträger in seiner schriftlichen und dem Einwendungsführer vorliegenden Beantwortung der Anregungen zutreffend ausführt, ergeben sich durch den im Bereich des Unterführungsbauwerks künftig vorhandenen Geh- und Radweg Haltesichtweiten von durchgehend über 100 m. Unter Berücksichtigung des geplanten Gefälles von ca. 7 % ist bei Fahrgeschwindigkeiten von 70 km/h ein sicheres Anhalten auf nasser Fahrbahn noch möglich. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit liegt hier aufgrund des Außerortsbereichs zwar bei 100 km/h, aufgrund des geringen Abstandes der Ortstafeln von 200 m, wobei sich das Unterführungsbauwerk in Etwa mittig zwischen den beiden verkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrten befindet, und ein verkehrsgerechtes Verhalten der Verkehrsteilnehmer vorausgesetzt, pflichtet die Planfeststellungsbehörde – insbesondere auch im Hinblick auf eine einheitliche Streckencharakteristik und die nachfolgenden Ausführungen - der Auffassung des Vorhabensträgers bei, dass ein Ausbau der Mitterkreither Straße mit einer größeren Fahrbahnbreite als 5,50 m nicht gerechtfertigt ist. Einem verkehrswidrigen Verhalten der Verkehrsteilnehmer ist im Übrigen mit den Mitteln des Straßenverkehrsrechts entgegenzuwirken und Aufgabe der Polizei.

Die Verkehrsuntersuchung von Prof. Dr.-Ing. Kurzak aus dem Jahr 2014 prognostiziert für diesen Straßenabschnitt im Prognosejahr 2030 eine Verkehrsbelastung von 1.500 Kfz/24 h. Entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Querschnitte (RAS-Q 96, Ausgabe 1996) ist für diese Kategorie bis zu einer Verkehrsbelastung von 2.500 Kfz/24 h und einer Schwerverkehrsbelastung von bis zu 60 Kfz/24 h der RQ 7,5 mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m wählbar. Der Schwerverkehrsanteil geht aus der Verkehrsuntersuchung zwar nicht hervor, wie der Vorhabensträger ausführt kann jedoch davon ausgegangen werden, dass er vorliegend nicht höher ist, als der für die benachbarte, an die Bundesstraße 85 angeschlossene, Staatsstraße 2147, wo er mit 3% prognostiziert wird. Unter Berücksichtigung der für die Mitterkreither Straße prognostizierten Verkehrsbelastung von 1.500 Kfz/24 h ergibt sich ein Schwerverkehrsanteil von 45 Kfz/24 h. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind keine Gründe erkennbar, die gegen eine Wahl des Straßenquerschnitts RQ 7,5 für die Mitterkreither Straße sprechen würden.

Die mit der Anlage des Geh- und Radweges erzielbaren Verbesserungen bezüglich der Trennung der Verkehrsarten (Kraftfahrzeugverkehr, Fußgänger und Radfahrer) und der Sichtverhältnisse tragen auch wesentlich zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer bei.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des

Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

4.4.1.20 Einwendungsführer 0075

Der Einwendungsführer 0075 war aufgrund der ausgelegten Planunterlagen durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Mit den in Teil B, Abschnitt I, Ziffer 2.4 dieses Beschlusses beschriebenen und u.a. auch das Grundstück des Einwendungsführers betreffenden Planänderungen ist keine Grundabtretung mehr erforderlich. Auf die festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 2A und Unterlage 14.2) sowie die nachfolgenden Ausführungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Seine im Einwendungsschreiben vom 11. September 2014 zu den Planunterlagen vom 30. April 2014 formulierten Einwendungen (stichpunktartig) beziehen sich auf die Ablehnung der im Bereich seines Grundstücks vorgesehenen Lärmschutzwand sowie den damit verbundenen Auswirkungen (Grundbedarf, Beseitigung des vorhandenen Baum- und Strauchbewuchses an der Grundstücksgrenze, Verschattung und Wertminderung des Grundstücks).

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Aufgrund der vorgebrachten Einwendungen hat der Vorhabensträger die Lärmsituation im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers nochmals überprüft. Mit dem geforderten Entfall der Lärmschutzwand im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers ergeben sich aufgrund der nachträglich vom Vorhabensträger durchgeführten Lärmberechnung für die verkürzte Lärmschutzwand (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2A) folgende Maximalwerte:

a) Immissionsort b) Straße, Haus-Nr.	Beurteilungspegel mit verkürzter LSW		Immissionsgrenzwert	
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
a) WH 095 b) Raiffeisenstraße 1	55	49	59	49

Tabelle 50: maximale Lärmwerte für den Immissionsort WH 095 mit Lärmschutzwand entsprechend der festgestellten Planunterlagen und ohne Lärmschutzwand (LSW)

Es werden somit im Bereich des Grundstücks des Einwendungsführers auch ohne die hier ursprünglich vorgesehene Lärmschutzwand die für ein reines und allgemeines Wohngebiet geltenden Immissionsgrenzwerte (59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in

der Nacht) noch eingehalten. Bezogen auf das Anwesen des Einwendungsführers entsteht dem Vorhabensträger somit keine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen (Wände, Wälle, Lärmschutzfenster etc.). Wie in der Erörterungsverhandlung am 18. Juli 2016 vom Vorhabensträger bereits zugesichert, wird unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2A) auf die Errichtung einer Lärmschutzwand im Bereich des Grundstücks des Einwendungsführers verzichtet. Wie den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 11.2.2) zu entnehmen ist, hat der beschriebene Entfall der Lärmschutzwand auch an den benachbarten Immissionsorten keine Überschreitung zulässiger Immissionsgrenzwerte zur Folge.

Mit dem Entfall der Lärmschutzwand und der Verringerung der Breite der Entwässerungsmulde im Bereich des Grundstücks des Einwendungsführers entfällt die gemäß den ausgelegten Unterlagen erforderliche dauerhafte Grundinanspruchnahme in einem Umfang von 186 m². Der Umfang der vorübergehend beanspruchten Grundstücksfläche des Einwendungsführers verringert sich von 230 m² auf 15 m². Die geringfügige vorübergehende Beanspruchung des Grundstücks des Einwendungsführers ist zur Erstellung der Lärmschutzwand auf dem angrenzenden Grundstück Fl.-Nr. 590/8, Gemarkung Mitterdorf erforderlich und nicht vermeidbar. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.4 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. Juli 2016 wird verwiesen.

4.4.1.21 Einwendungsführer 0213, 0214, 0215, 0216, 0217, 0218, 0219, 0220, 0221.

Die Einwendungsführer 0213 bis 0221 sind nicht unmittelbar durch Grundabgabe vom Vorhaben betroffen. Zu den mit Schreiben vom 15. September 2014 erhobenen Einwendungen (stichpunktartig):

1. Fehlender Lärmschutz im Bereich der Anwesen der Einwendungsführer und aus Sicht der Einwendungsführer bei der Lärmberechnung zu berücksichtigende Faktoren (Lärmpegel, vorhandener Lärmschutzwall, Anbauseite der Fahrbahnverbreiterung, Gradientenführung) sowie

2. Änderung des Anschlusspunktes der Neubaustrecke der Bundesstraße 85 an den Bestand.

ist folgendes festzustellen:

zu 1.: Wie in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.4.1.2 dieses Beschlusses ausgeführt ergibt sich die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Ziffern 1, 3 und 4 der Aufzählung in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Einzelne Wohnbebauung im Außenbereich ist nach der Verkehrslärm-schutzrichtlinie wie Gebäude in Misch-, Dorf- und Kerngebieten zu schützen. Es würden daher die Grenzwerte 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht gelten.

Vorliegend ist festzustellen, dass die Anwesen der Einwendungsführer 0216, 0217, 0218, 0220 und 0221 südlich der Mitterdorfer bzw. Mitterkreither Straße in einem Gebiet liegen, für das keine Festsetzungen bestehen. Angesichts der hier vorhandenen weitestgehend geschlossenen Bebauungssituation sowie der unmittelbaren Nachbarschaft zu der in einem festgesetzten reinen und allgemeinen Wohngebieten liegenden Bebauung hat der Vorhabensträger diese Anwesen zugunsten der Einwendungsführer als in einem reinen und allgemeinen Wohngebiet liegende Bebauung eingestuft. Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 11.2.2) wurden für die Anwesen der Einwendungsführer – soweit sie außerhalb von Gebieten liegen, für die Festsetzungen bestehen – die für reine und allgemeine Wohngebiete geltenden Immissionsgrenzwerte von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht berücksichtigt,

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Bei der Beurteilung des Lärmschutzes ist nicht auf Spitzenbelastungen abzustellen (BVerwG vom 21. März 1996, DVBl. 1996, 916, BVerwG vom 23. November 2001, DVBl 2002, 565). Der ansonsten erforderliche Aufwand wäre im Hinblick auf die nur gelegentlich eintretenden Spitzenbelastungen nicht gerechtfertigt und auch unter dem Gesichtspunkt eines sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes nicht sinnvoll. Die Anlage 1 zu

§ 3 der Verkehrslärmschutzverordnung hebt auf die der Planung zugrunde liegende durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke ab.

Die durchgeführten Berechnungen haben für die am nächsten zur Bundesstraße 85 gelegenen Anwesen folgende Maximalwerte erbracht:

a) Immissionsort b) Straße, Haus-Nr.	Beurteilungspegel		Immissionsgrenzwert	
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
a) WH 001 b) Mitterdorfer Straße 15	51	45	59	49
a) WH 004 b) Mitterdorfer Straße 11	53	47	59	49
a) WH 009 b) Mitterkreither Straße 25	53	48	59	49
a) WH 014 b) Mitterkreither Straße 13	56	50	59	49
a) WH 019 b) Mitterkreither Straße 22	55	49	59	49
a) WH 020 b) Mitterkreither Straße 13	56	51	59	49
a) WH 021 b) Mitterkreither Straße 15	57	52	59	49
a) WH 031 b) Heide 1	56	51	59	49

Tabelle 51: maximale Lärmwerte für die am nächsten zur Bundesstraße 85 gelegenen Anwesen im Bereich des Ortsteils Mitterkreith

Wie der vorstehenden Tabelle 51 zu entnehmen ist, wird bei Berücksichtigung des für allgemeine Wohngebiete geltenden Immissionsgrenzwertes von 49 dB(A) in der Nacht dieser Wert an lediglich 4 Anwesen überschritten. Der für allgemeine Wohngebiete geltende Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) am Tag wird an allen untersuchten Immissionsorten eingehalten.

Des Weiteren ist festzustellen, dass der Beginn des Bauvorhabens bei Bau-km 3+800 liegt und der volle Ausbauquerschnitt erst bei ca. Bau-km 4+000 erreicht wird; d. h. rd. 200 m nach dem Baubeginn. Ein Teil der untersuchten Immissionsorte liegt somit im Übergangsbereich zum folgenden Ausbauabschnitt der Bundesstraße 85. Die Lärmsituation für die in diesem Bereich liegenden Anwesen wird im nächsten Ausbauabschnitt der Bundesstraße 85 untersucht, für den ein gesondertes Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird. In diesem noch durchzuführenden Verfahren werden dann auch eventuell erforderliche aktive Lärmschutzmaßnahmen mit geregelt.

Für die 4 Anwesen kommen daher nur passive Lärmschutzmaßnahmen in Betracht, da die Errichtung einer Lärmschutzwand außer Verhältnis zum damit erreichten Schutzzweck steht. Um auch an diesen 4 Anwesen die Immissionsgrenzwerte vollumfänglich einhalten zu können, wäre in diesem Bereich nach den Berechnungen des Vorhabensträgers eine 180,00 m lange und 3,00 m hohe Lärmschutzwand erforderlich, die einen Kostenaufwand von ca. 160.000,00 € erfordert.

Der Vorhabensträger hat allerdings in der Erörterungsverhandlung am 18. Juli 2016 zugesichert, außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens und in Abstimmung mit der Stadt Roding zu klären, inwieweit eine Verschiebung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Steinbugfeldweg“ nach Norden möglich ist um zwischen diesem öffentlichen Feld- und Waldweg und der Bundesstraße 85 einen Wall aus Überschussmassen anderer Baumaßnahmen des Vorhabensträgers bzw. der Stadt Roding schütten zu können. Voraussetzung ist allerdings, dass der hierzu erforderliche Grund auf freiwilliger Basis erworben werden kann. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlungen am 18. und 19. Juli 2016 wird verwiesen.

Für die Anwesen der Einwendungsführer 0213, 0214 und 0215 selbst wurden keine Lärmberechnungen durchgeführt. Die für die näher zur Bundesstraße 85 gelegenen Anwesen Mitterdorfer Straße 15 und 16 (WH 001 und WH 002) durchgeführten Lärmberechnungen ergaben Maximalwerte von 51 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht. Es werden somit nicht nur die für ein allgemeines Wohngebiet (59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht) geltenden Immissionsgrenzwerte, sondern sogar die für Schulen, Krankenhäuser, Alten- und Kurheime geltenden Immissionsgrenzwerte (57 dB(A) am Tag und 47 dB(A) in der Nacht) deutlich unterschritten werden. Bezogen auf die Anwesen der Einwendungsführer 0213, 0214 und 0215 entsteht dem Vorhabensträger somit keine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen (Wände, Wälle, Lärmschutzfenster etc.).

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen.

Über das Untersuchungsgebiet wird dabei ein rechtwinkliges Koordinatensystem gelegt. Die Koordinaten aller schalltechnisch relevanten Elemente werden anschließend dreidimensional in das Berechnungsprogramm eingegeben. Dies sind z. B. Straßen in Lage und Höhe, bestehende Gebäu-

de, vorhandenes Gelände, Immissionsorte. Bei der Ausbreitungsrechnung werden die Pegelminderungen durch Abstandsvergrößerung und Luftabsorption, Boden- und Meteorologiedämpfung und Abschirmung berücksichtigt. Die Pegelzunahme durch Reflexion an den vorhandenen Gebäuden wird gemäß RLS-90 ebenfalls berücksichtigt.

Somit wird sowohl die Anbauseite der zum zweibahnigen Ausbau der Bundesstraße 85 erforderlichen Fahrbahnverbreiterungen bzw. –ergänzungen sowie der von den Einwendungsführern angeführte Lärmschutzwall südlich der Bundesstraße 85 (Baugebiet Steinbugl) entsprechend berücksichtigt. Zur Herstellung einer ausreichenden Durchfahrtshöhe für das Brückenbauwerk BW 4-1 (Unterführung Mitterkreither Straße) wird die bestehende Ortsstraße entsprechend abgesenkt. Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 8.1, Blatt Nr. 1) bleibt die Gradientenhöhe der Bundesstraße 85 im Bereich zwischen Baubeginn und dem Brückenbauwerk BW 4-1 nahezu unverändert. Die Befürchtung der Einwendungsführer, dass der Lärmpegel durch die Anhebung der Gradienten der Bundesstraße 85 zunehmen wird ist somit unbegründet.

zu 2.: Die Lage des Bauanfangs bzw. des „Anschlusspunktes“ ergibt sich aus der Notwendigkeit das Unterführungsbauwerk der Mitterkreither Straße unter Berücksichtigung des zweibahnigen Ausbaus der Bundesstraße 85 zu ertüchtigen, wobei gleichzeitig auch die momentan zu geringe Durchfahrtshöhe auf ein den geltenden Richtlinien entsprechendes Maß erhöht wird. Zur Verjüngung des zweibahnigen Querschnitts beginnend am Brückenbauwerk BW 4-1 (auf dem ein durchgehender zweibahniger Ausbauquerschnitt gewährleistet sein muss), auf einen einbahnigen Querschnitt sind aus trassierungs- sowie aus fahrgeometrischen und fahrdynamischen Gründen entsprechende Verziehungslängen erforderlich, so dass lediglich eine marginale Verschiebung des Baubeginns möglich wäre.

Mit dem gewählten Bauanfang ist außerdem sichergestellt, dass für den nächsten Ausbauabschnitt der Bundesstraße 85 bei Altenkreith mit Anbindung der Bundesstraße 16, der im derzeit gültigen Bedarfsplan für den Bundesverkehrswegeplan als „vordringlicher Bedarf“ und im 1. Referenten-Entwurf des Bundesverkehrswegeplans 2030 im „Weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ aufgeführt ist, keine Zwangspunkte geschaffen werden und eine unproblematische Anbindung des künftigen Ausbauabschnitts gewährleistet ist.

Eine Absenkung der Gradienten der Bundesstraße 85 im Bereich des Ortsteils Mitterkreith, wie von den Einwendungsführern angesprochen, würde unter Berücksichtigung des zweibahnigen Ausbauquerschnitts der Bundesstraße 85 zu einem zusätzlichen und nicht vertretbaren Eingriff in Grundstücke Dritter führen. Um außerdem im Kreuzungsbereich mit der Mitterkreithener Straße eine den Richtlinien entsprechende Durchfahrtshöhe zu erreichen, müsste die Mitterkreithener Straße noch weiter abgesenkt werden, was - unabhängig von der Frage, inwieweit damit die nach den einschlägigen Richtlinien geltenden Trassierungsgrenzwerte eingehalten und das vorhandene Straßen- und Wegenetz wieder ordnungsgemäß angeschlossen werden können - ebenfalls zu zusätzlichen Eingriffen in Grundstücke Dritter führen wird.

Für die Planfeststellungsbehörde sind unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen keine Gründe erkennbar, die eine Verschiebung des Baubeginns bzw. des „Anschlusspunktes“ nach Osten rechtfertigen würden.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit der Einwendungsführer. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. Juli 2016 wird verwiesen.

4.4.2 Durch Rechtsanwälte Labbé & Partner vertretene Einwendungsführer

Mandanten:

Einwendungsführer 0002

Einwendungsführer 0025

Einwendungsführer 0200

Einwendungsführer 0044

Der Einwendungsschriftsatz vom 29. September 2014 gliedert sich in zwei Teile:

- einen allgemeinen Teil, der für jeden von der Rechtsanwaltskanzlei vertretenen Mandanten zutrifft und
- einen besonderen Teil, der auf die individuellen Belange der Einwendungsführer eingeht.

Bezüglich der individuellen Einwendungen wird auf die Ausführungen zu den jeweiligen Einwendungsführern verwiesen.

4.4.2.1 Allgemeine Einwendungen

Zu den allgemeinen Einwendungen wird folgendes festgestellt, wobei die Nummerierung des Einwendungsschriftsatzes beibehalten wird:

1.1 Lärmschutz

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbulasträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die der Lärmberechnung zugrundeliegende Verkehrsuntersuchung von Professor Dr.-Ing. Kurzak aus dem Jahr 2014, auf der die Verkehrsprognose beruht, methodisch richtig erarbeitet und inhaltlich nachvollziehbar. Gründe, die Zweifel an den Ergebnissen des Verkehrsgutachtens von Prof. Dr. Ing. Kurzak wecken könnten, sind nicht erkennbar.

Großräumige Planungsvorhaben, die Verkehrsverlagerungen erwarten lassen, die zu einer „erheblichen Abweichung“ der Prognose von der tatsächlichen Verkehrsentwicklung führen, sind nicht bekannt. Erheblich wäre eine Abweichung dann, wenn die zusätzlich nachträglich auftretenden Lärmbelastungen spürbar werden, also eine tatsächliche Erhöhung der prognostizierten Lärmpegel um 3 dB(A) erfolgt (vgl. Nr. 32.2 VLärmSchR 97). Diese Erhöhung würde eine Verdoppelung der in der Verkehrsprognose angegebenen Verkehrsmengen erfordern, was zum Prognosejahr 2030 sehr unwahrscheinlich ist.

Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBI 1985, 1159). Die Dimensionierung der Lärmschutzanlagen erfolgte auf Grundlage der hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. In das Berechnungsverfahren fließen Randbedingungen wie Topographie, Gebäudehöhe, Verkehrsmenge, Reflexionen, Abschirmungen und Straßenoberfläche ein. Zugunsten des Betroffenen wird - unabhängig von der tatsächlichen Lage - stets leichter Wind von der Straße zum Immissionsort berücksichtigt.

Die den Lärmschutzberechnungen zugrunde gelegten Pkw- und Lkw-Geschwindigkeiten sind nicht zu beanstanden, auch wenn man berücksichtigt,

dass sich Verkehrsteilnehmer häufig nicht an Geschwindigkeitsbegrenzungen halten, da die RLS-90 verbindlich ist und überdies auf Messungen unter vergleichbaren Umständen aufbaut. Die Lärmberechnung nach RLS-90 beruht auf Durchschnittsgeschwindigkeiten. Die den Berechnungen zugrunde gelegten Geschwindigkeiten sind den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 11.1) zu entnehmen. Einem verkehrswidrigem Verhalten der Verkehrsteilnehmer ist im Übrigen mit den Mitteln des Straßenverkehrsrechts entgegenzuwirken und Aufgabe der Polizei.

1.1.1 und

1.1.3

Bezüglich der Ausführung der Lärmschutzwände (hochabsorbierend, transparent) wird auf die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 1, Kapitel 6.1) sowie die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 7.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Wie vorstehend zu 1.1 bereits ausgeführt fließen in das Berechnungsverfahren Randbedingungen wie Topographie, Gebäudehöhe, Verkehrsmenge, Reflexionen, Abschirmungen und Straßenoberfläche ein.

Bezüglich der immissionsschutzrechtlichen Gebietseinstufung ist die im Ortsteil Piending vorhandene Bebauung als Außenbereich einem Dorf- und Mischgebiet ((Immissionsgrenzwerte: 64 dB(A) am Tag; 54 dB(A) in der Nacht) zuzuordnen. Die vom Vorhabensträger durchgeführte Lärmberechnung hat unter Zugrundelegung einer 5,00 m hohen Lärmschutzwand mit der in den festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 1, Kapitel 6.1) beschriebenen Ausführung folgende Beurteilungspegel ergeben, wobei zum Vergleich die Beurteilungspegel ohne die Lärmschutzwand mit angegeben werden:

a) Immissionsort b) Straße, Haus-Nr.	Seite	Stockwerk	Beurteilungspegel				Immissionsgrenzwerte	
			mit LSW		ohne LSW		64	54
			Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)		
a) WH 128 b) Piending 2	West	EG	59	53	66	60	64	54
		1. OG	61	56	67	61		
	Nord	EG	49	44	51	45		
		1. OG	58	52	63	58		
	Süd	EG	57	51	62	56		
		1. OG	58	52	63	57		

a) Immissionsort b) Straße, Haus-Nr.	Seite	Stockwerk	Beurteilungspegel				Immissionsgrenzwerte	
			mit LSW		ohne LSW			
			Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)		
a) WH 128 b) Piending 2	West	EG	59	53	66	60	64	54
		1. OG	61	56	67	61		
	Nord	EG	49	44	51	45		
		1. OG	58	52	63	58		
	Süd	EG	57	51	62	56		
		1. OG	58	52	63	57		
a) WH 132 b) Piending 4	Nord	EG	55	50	61	55		
		1. OG	58	52	63	57		
	Süd	EG	55	49	62	56		
		1. OG	58	52	64	58		
	West	EG	58	52	65	60		
		1. OG	61	55	67	61		
a) WH 135 b) Piending 10	Süd	EG	54	48	63	57	64	54
		1. OG	56	50	64	59		
	West	EG	58	52	66	60		
		1. OG	60	54	67	62		
	Nord	EG	56	50	62	56		
		1. OG	57	51	63	57		
a) WH 129 b) Piending 1	Süd	EG	56	50	60	54	64	54
		1. OG	57	51	62	56		
	Nord	EG	53	48	67	61		
		1. OG	56	50	68	62		
	Ost	EG	56	50	69	63		
		1. OG	58	52	70	64		
a) WH 130 b) Piending 3	Ost	EG	56	50	69	63	64	54
		1. OG	60	54	70	64		
	Süd	EG	51	46	64	58		
		1. OG	56	50	66	60		
	Nord	EG	54	48	66	60		
		1. OG	57	51	67	61		
a) WH 131 b) Piending 5	Süd	EG	52	46	66	60	64	54
		1. OG	55	49	67	61		
	Nord	EG	56	50	64	58		
a) WH 131 b) Piending 5		1. OG	58	52	66	60	64	54
		Ost	EG	56	50	69		
		1. OG	59	53	71	65		

Tabelle 52: Beurteilungspegel für die Anwesen im Ortsteil Piending mit und ohne Berücksichtigung einer 5,00 m hohen Lärmschutzwand

Ohne die Lärmschutzwände würden demnach die zulässigen Immissionsgrenzwerte am Tag um bis zu 7 dB(A) und in der Nacht um bis zu 11 dB(A)

überschritten. Wie die Berechnungsergebnisse auch zeigen, wird mit Errichtung der Lärmschutzwände der zulässige Immissionsgrenzwert von 64 dB(A) am Tag an allen Immissionsorten eingehalten. Der zulässige Immissionsgrenzwert von 54 dB(A) in der Nacht wird lediglich im Bereich der Anwesen Piending 2 und 4 jeweils im 1. Obergeschoss an der der Bundesstraße 85 zugewandten Seite um 2 dB(A) bzw. 1 dB(A) überschritten. Unter Hinweis auf die Auflage in Teil A, Ziffer 7.2.1 dieses Beschlusses wurde daher den betroffenen Grundstückseigentümern für die von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Bereiche dem Grunde nach ein ergänzender Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen lärmdämmenden Einrichtungen in zum Schlafen bestimmten Räumen (passiver Lärmschutz) zuerkannt, sofern das vorhandene Schalldämm-Maß nicht ausreicht. Die gesetzlichen Anforderungen sind mit den vorgesehenen Maßnahmen erfüllt.

Um die zulässigen Immissionsgrenzwerte insgesamt einhalten zu können müsste die Lärmschutzwand nach den Berechnungen des Vorhabensträgers auf einer Länge von ca. 200 m auf 6,00 m erhöht werden. Die hierfür anfallenden Kosten von rd. 53.000,00 € stehen in keinem Verhältnis zum damit erreichten Schutzzweck und übersteigen die Kosten für die passiven Lärmschutzmaßnahmen in einem Umfang von ca. 6.000,00 € um ein vielfaches. Die Forderungen auf Erhöhung der östlichen Lärmschutzwand Bw/Vz. lfd. Nr. 222 sind daher zurückzuweisen. Diese Lärmschutzwand wird beidseitig hochabsorbierend ausgeführt.

Ebenso zurückzuweisen sind die Forderung auf Einbau von Schallschutzfenstern an allen betroffenen Gebäudeseiten und Stockwerken, da hierfür - aufgrund der durch die Lärmschutzwände gewährleisteten Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzwerte - die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

1.1.2

Wie der Vorhabensträger in seiner schriftlichen und der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner vorliegenden Beantwortung der allgemeinen Einwendungen bereits ausgeführt hat, ist angesichts der im Verhältnis zur bestehenden Bundesstraße 85 marginalen Verkehrsbelastung der Gemeindeverbindungsstraße eine durch die Verlegung dieser Straße verursachte Überschreitung zulässiger Immissionsgrenzwerte auszuschließen. Hierfür sprechen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde folgende Gründe:

Wie der nachfolgend in Auszügen nochmals aufgeführten Tabelle 53 der schriftlichen Beantwortung des Vorhabensträgers zu entnehmen ist, würden

sich im Prognosenullfall (keine bauliche Veränderung im Prognosejahr 2030) durch den Prognoseverkehr von 18.500 Kfz/24 h auf der Bundesstraße 85 im Jahr 2030 für die Anwesen der Einwendungsführer folgende Lärmbelastungen ergeben:

a) Immissionsort b) Straße, Haus-Nr.	Seite	Stockwerk	Beurteilungspegel		Überschreitung		Immissionsgrenzwerte	
			Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)		
a) WH 128 b) Piending 2	West	EG	66	60	2	6	64	54
		1. OG	67	61	3	7		
	Nord	EG	62	56	-	2		
		1. OG	63	57	-	3		
	Süd	EG	63	57	-	3		
		1. OG	64	58	-	4		
a) WH 132 b) Piending 4	Nord	EG	61	55	-	1	64	54
		1. OG	63	57	-	3		
	Süd	EG	62	56	-	2		
		1. OG	64	58	-	4		
	West	EG	65	59	1	5		
		1. OG	67	61	3	7		
a) WH 135 b) Piending 10	Süd	EG	63	57	-	3	64	54
		1. OG	64	59	-	5		
	West	EG	66	60	2	6		
		1. OG	67	62	3	8		
	Nord	EG	62	56	-	2		
		1. OG	63	57	-	3		

Tabelle 53: Überschreitung der Immissionsgrenzwerte an den Immissionsorten WH 128, 132 und 135 im Prognosenullfall

Bezogen auf die Bundesstraße 85 würden die zulässigen Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht um bis zu 3 dB(A) bzw. 8 dB(A) überschritten. Geht man davon aus, dass mit einer Verdoppelung des Verkehrs der Lärmpegel um 3 dB(A) steigt, so kann man im Umkehrschluss davon ausgehen, dass der Lärmpegel dadurch um 3 dB(A) abnimmt. Vorliegend würde demnach bei einer Verkehrsbelastung von ca. 2.300 Kfz/24 h der Lärmpegel um ca. 9 dB(A) abnehmen und damit die zulässigen Immissionsgrenzwerte sowohl am Tag wie auch in der Nacht eingehalten. Auch ohne eine detaillierte Untersuchung der vom Verkehr auf der Gemeindeverbindungsstraße ausgehenden Lärmbetrübungen bleibt festzustellen, dass aufgrund der untergeordneten Verkehrsbedeutung dieser Straße, die lediglich eine Verbindung zwischen Roding und Wetterfeld darstellt, dem nicht kraftfahrstraßentauglichen Verkehr dient und entsprechend der Verkehrsuntersuchung

von Professor Dr.-Ing. Kurzak aus dem Jahr 2014 mit 200 bis 300 Kfz/24 h, eine deutlich unter 2.300 Kfz/24 h liegende Verkehrsbelastung aufweisen wird, eine Überschreitung zulässiger Immissionsgrenzwerte auszuschließen ist. Reflexionen durch die Rückseite der Lärmschutzwand an der Bundesstraße 85 werden durch die bereits beschriebene beidseitig hochabsorbierende Ausführung der Lärmschutzwand vermieden.

Bezüglich der angesprochenen Grundstückseinfriedungen wird auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 19. Juli 2016, die Bestandteil der festgestellten Planunterlagen ist, und die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.9 dieses Beschlusses verwiesen.

1.1.4

Die Verwendung eines lärmindernden Belages für die Straßenoberfläche, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{Stro} von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS 90 entspricht, wurde dem Vorhabensträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 7.3.1 zur Auflage gemacht.

1.1.5

Bezüglich baubedingter Lärmimmissionen wird auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 2.1.2 und 2.1.3 dieses Beschlusses verwiesen.

1.2 Unnötiger Flächenverbrauch

Der vorgesehene Aus- und Neubau entspricht den Erfordernissen einer richtliniengerechten Streckenführung. Der räumliche Umgriff der geplanten Verkehrsanlagen richtet sich nach den Festlegungen in den maßgebenden technischen Richtlinien (z. B. Mindestradien, Mindestlängen von Ein- und Ausfädelstreifen sowie Verflechtungsstreifen, Mindestausrundungsparametern, Mindestsichtweiten und Querschnittsgestaltung), den örtlichen Zwangspunkten (z. B. Verknüpfungspunkte und Kreuzungen mit bestehenden Straßen) und der vorhandenen Topographie. Zwischenzeitlich wurden zwar die den Planfeststellungsunterlagen zugrunde liegende Richtlinien (RAS-L, RAS-Q, RAS-K-1, AH RAL-K-2, RAS-K-2-B) durch die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012) ersetzt. Entsprechend der Ziffer 1 des Einführungsschreibens der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 29. Oktober 2013, Az.: IID9-43411-001/95 zur RAL wurde mit dem Ministerium festgelegt, dass die vor Einführung der RAL, Ausgabe 2012 geltenden Richtlinien weiter anzuwenden sind. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 4.1 und 4.2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Mittelstreifen erhält entsprechend der RAS-Q, Kapitel 3.1.3 eine Regel-

breite von 3,00 m (Band 1: Unterlage 6, Blatt Nr. 1). Eine darüber hinaus gehende Aufweitung wie im Bereich der Anschlussstelle Roding ist im Bereich Piending nicht vorgesehen. Der Wert von 3,00 m stellt die Untergrenze dar, bei der die Entwässerungsschächte zwischen den Schutzeinrichtungen gerade noch untergebracht werden können. Die Schutzeinrichtungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich. Ebenso sind die geplanten Entwässerungseinrichtungen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Straße unabdingbar. Die Forderung auf Verringerung der Mittelstreifenbreite ist daher zurückzuweisen.

Der für den sicheren Fußgänger- und Radfahrerverkehr erforderliche Verkehrsraum wird mit den festgestellten Planunterlagen bereits minimiert, indem der Weg nur einseitig und als gemeinsamer Geh- und Radweg geplant wird. Die inner- und außerorts angesetzten Breiten entsprechen den zugrunde gelegten Richtlinien. Anders als vom Einwendungsführer angeführt, beträgt die Regelbreite außerorts nicht 2,00 m sondern 2,50 m (RAS-Q, Kapitel 2.4.5), hinzu kommt außerorts ein 1,75 m (RAS-Q, Kapitel 3.1.3, RQ 9,5; 1,50 m Bankett + 0,25 m Randstreifen) breiter Seitentrennstreifen zur Gemeindeverbindungsstraße hin. Innerorts kann wegen der Hochborde auf diesen Trennstreifen verzichtet werden. Da aber in diesem Abschnitt auf der einen Seite Grundstückseinfriedungen bzw. Stützmauern und auf der anderen Seite die künftig ohne Beschränkung befahrbare Straße unmittelbar angrenzen, vergrößert sich die Wegbreite um die seitlichen Sicherheitsräume von jeweils 0,50 m auf 3,50 m.

Der Weg ist Teil mehrerer Radfernverbindungen, u. a. des Regental-Radwegs im Bayernnetz für Radler und des Radwanderwegs Nr. 28 des Naturparks Oberer Bayerischer Wald. Er wird zudem erheblich für örtliche Freizeitnutzung wie Inlineskaten, Nordic Walking etc. z.T. auch in größeren Gruppen genutzt. Der Weg muss somit geeignet sein, das sichere Begegnen, Überholen, Vorbeifahren und Ausweichen dieser Verkehrsteilnehmer zu ermöglichen. Die Forderung auf Verringerung der Breite des gemeinsamen Geh- und Radweges ist daher zurückzuweisen.

Der Vorhabensträger hat seine Planungen im Bereich von Piending allerdings dahingehend überarbeitet, als er der Forderung, die Böschung durch eine Stützkonstruktion zu ersetzen, weitgehend gefolgt ist (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 4A). Darüber hinaus erfolgt die Entwässerung in der Ortslage über Bordrinnen und eine im Bereich des Geh- und Radwegs verlegte Sammelleitung, so dass auf die bisher vorgesehene Mulde verzichtet werden kann. Hierdurch kann der Eingriff in Grundstücksflächen der von der Rechtsan-

waltskanzlei Labbé & Partner vertretenen Einwendungsführer reduziert werden. Auf die jeweiligen Einzeleinwendungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

1.3 Schadstoffimmissionen

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.4.5 dieses Beschlusses ist aufgrund der prognostizierten Verkehrsdichte, der orographischen Verhältnisse und der Bebauungsstruktur nicht mit einer Überschreitung von Immissions(grenz)werten der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) oder der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) zu rechnen.

Bezüglich der angesprochenen während der Bauzeit zu erwartenden Staub- und Schadstoffimmissionen wird auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 2.1.2 und 2.1.3 verwiesen.

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, werden dem Vorhabensträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen den Vorhabensträgern und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind. Die tatsächlichen Auswirkungen sind zudem zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, sondern treten gegebenenfalls erst beim Bau in Erscheinung. Eventuell auftretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden werden durch den Vorhabensträger entsprechend den zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen ersetzt.

1.4 Erschließung

Hinsichtlich der Erreichbarkeit der Hofstellen sowie der landwirtschaftlich genutzten Flächen - auch während der Bauzeit - wird auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.5 dieses Beschlusses verwiesen. Dem Straßenbaulastträger wurde zur Auflage gemacht durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist. Kurzzeitige Behinderungen während der Bauausführung sind mit den Betroffenen abzustimmen.

Bezüglich der Unterbrechung von Leitungen (Strom, Wasser, Telefon etc.) bleibt festzuhalten, dass kurzzeitige Unterbrechungen während der Herstellung des Anschlusses an den jeweiligen Bestand nicht vermeidbar sein werden. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt II, Ziffer 2.2.1 dieses Beschlusses

wird verwiesen.

1.5 Vorübergehende Inanspruchnahme im Bereich der Hofstellen

Der Forderung, im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 516 und 517, jeweils Gemarkung Wetterfeld auf die vorgesehene vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen zu verzichten, kann insofern nicht gefolgt werden, als zur Errichtung der in vorstehender Ziffer 1.2 der allgemeinen Einwendungen beschriebenen und von den Einwendungsführern geforderten Stützkonstruktion zur Reduzierung von Böschungsflächen (Band 2: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 4A und Unterlage 14.2) ein entsprechender und in den festgestellten Planunterlagen dargestellter (Band 2: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 4A) Arbeitsstreifen unvermeidlich ist. Auf die in den ursprünglich ausgelegten Unterlagen dargestellte vorübergehende Grundinanspruchnahme zur Ablagerung von Humus zur Böschungsrekultivierung wird von Seiten des Vorhabens-trägers verzichtet.

4.4.2.2 Einwendungsführer 0002

Der Einwendungsführer 0002 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen und hat mit Schreiben vom 15. September 2014 selbst Einwendungen erhoben, die im Anschluss an die mit Schriftsatz der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner erhobenen individuellen Einwendungen gesondert behandelt werden. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage Nr. 14.1, Blatt Nr. 4A sowie Unterlage 14.2). Unter Hinweis auf die nachstehenden Ausführungen konnte der dauerhafte Grundverlust von ursprünglich 11.778 m² auf 4.595 m² reduziert werden.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren, das außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen ist, vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde ist auch nicht gehalten, bereits im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden, welche Entschädigungen dem Eigentümer zu leisten sind. Eine Ersatzlandgestellung könnte allenfalls bei einer Existenzgefährdung gewährt werden, die hier allerdings nicht vorliegt und auch nicht vorgetragen wurde.

Zu den individuellen Einwendungen des Schriftsatzes vom 29. September 2014 wird unter Beibehaltung der Nummerierung dieses Schriftsatzes folgendes festgestellt:

2.1.

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 4A) entfällt das Regenrückhaltebecken auf dem Grundstück Fl.-Nr. 539, Gemarkung Wetterfeld. Als Ersatz wird nunmehr auf dem Grundstück Fl.-Nr. 526, Gemarkung Wetterfeld, das sich ebenfalls im Eigentum des Einwendungsführers befindet,

nur noch ein Regenklärbecken errichtet, da – in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg, als zuständiger Fachbehörde – auf das Regenrückhaltebecken angesichts der Größe des Vorfluters und der häufigen Überstauung durch Hochwasser verzichtet werden kann.

Das Regenklärbecken dient der Gewässerreinigung sowohl im Normalbetrieb als auch bei Unfällen. Hier werden Substanzen, die schwerer sind als Wasser sowie Leichtflüssigkeiten abgesetzt bzw. zurückgehalten. Das Regenklärbecken wird gegenüber der ausgelegten Planung verkleinert und als Massivbauwerk ausgeführt, um sowohl Abdichtung als auch Auftriebssicherheit gewährleisten zu können.

Die vom Einwendungsführer in der Erörterungsverhandlung am 19. Juli 2016 vorgeschlagene Verlegung des Regenrückhaltebeckens auf die Grundstücksflächen Fl.-Nrn. 543/1 und 543, jeweils Gemarkung Wetterfeld, um Eingriffe in seine vorstehend genannten Grundstücksflächen zu vermeiden, ist nicht möglich. Die Lage des Regenrückhaltebeckens muss sich nämlich am Tiefpunkt der Straße orientieren, damit das anfallende Wasser im freien Gefälle eingeleitet werden kann. Ein Standort des Regenrückhaltebeckens auf den vorgeschlagenen Grundstücksflächen erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Ein Verzicht auf das nunmehr vorgesehene Regenklärbecken auf dem Grundstück Fl.-Nr. 526, Gemarkung Wetterfeld, wie vom Einwendungsführer in der Erörterungsverhandlung am 19. Juli 2016 gefordert, ist aus Gründen des Gewässerschutzes nicht möglich. Die Lage des Regenklärbeckens orientiert sich - wie zum Regenrückhaltebecken bereits ausgeführt – am Tiefpunkt der Straße, so dass auch eine Verlegung des Regenklärbeckens aus dem Grundstück des Einwendungsführers heraus nicht möglich ist.

2.2.

Mit dem zweibahnigen Ausbau der Bundesstraße 85 müssen bisher vorhandene Zufahrtsmöglichkeiten zu Privatgrundstücken sowie landwirtschaftlich genutzten Grundstücken aus Gründen der Verkehrssicherheit entfallen. Der Vorhabensträger ist daher verpflichtet neue Zufahrtsmöglichkeiten über vorhandene bzw. neu anzulegende Straßen zu schaffen. Hierzu dient u.a. auch der öffentliche Feld- und Waldweg BwVz. lfd. Nr. 120. Über diesen öffentlichen Feld- und Waldweg wird neben dem Grundstück Fl.-Nr. 526, Gemarkung Wetterfeld des Einwendungsführers auch das aus entwässerungstechnischen Gründen zwingend erforderliche Regenklärbecken an der nördlichen Grenze dieses Grundstücks aus unterhaltungstechnischen Gründen mit erschlossen.

Bezüglich der geforderten Zufahrtsmöglichkeiten zum Grundstück Fl.-Nr. 526, Gemarkung Wetterfeld jeweils am nördlichen und südlichen Ende wird auf die vorste-

henden Ausführungen zu Ziffer 1.4 der allgemeinen Einwendungen sowie die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.7 dieses Beschlusses verwiesen. Im Übrigen hat der Vorhabensträger in seiner schriftlichen Beantwortung dieser Forderung bereits insoweit entsprochen, als die im Bereich der Mulde liegende Entwässerungsleitung überfahrbar ausgeführt wird und die Mulde selbst so flach ausgebildet wird, dass sie problemlos mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen durchfahren werden kann.

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 4A) entfällt die ursprünglich geplante Wendeanlage. Eventuell erforderliche Wendevorgänge können im Zufahrtbereich der zur Unterhaltung des Regenklärbeckens erforderlichen Umfahrung vorgenommen werden. Das Zufahrtstor des eingezäunten Regenklärbeckens ist entsprechend zurückzusetzen (vgl. Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.8 dieses Beschlusses). Ein über den notwendigen Flächenbedarf für das Regenklärbecken mit der zu Unterhaltungszwecken erforderlichen Umfahrungen hinausgehende dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen aus dem Grundstück Fl.-Nr. 526, Gemarkung Wetterfeld ist nicht erforderlich.

2.3.

Bezüglich der Zuwegung zum Grundstück Fl.-Nr. 544, Gemarkung Wetterfeld wird auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.7 dieses Beschlusses verwiesen. Unabhängig davon hat der Vorhabensträger in der, der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner vorliegenden Beantwortung der Einwendungen zugesichert die künftigen Zufahrtsverhältnisse vor Ort mit den Betroffenen festzulegen.

2.4.

Der Forderung, dass Humus aus den Grundstücksflächen des Einwendungsführers, der nicht für das Straßenbauvorhaben benötigt wird, in seinem Eigentum verbleibt kommt der Vorhabensträger unter der Voraussetzung nach, dass der Einwendungsführer geeignete Flächen zur Verfügung stellt. Die Aufnahme einer entsprechenden Auflage ist nicht angezeigt, da es sich hierbei um Fragen der Entschädigung handelt, die nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind.

Mit Schreiben vom 15. September 2014 vom Einwendungsführer selbst schriftlich erhobene Einwendungen

Zu den mit Schreiben des Einwendungsführers vom 15. September 2014 selbst erhobenen Einwendungen ist entsprechend der Nummerierung dieses Schreibens folgendes festzustellen:

zu a) Bauwerk 120 – ÖFW auf Fl.-Nr. 526

Bezüglich des Wendehammers wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 2.2. der individuellen Einwendungen verwiesen. Unter Hinweis auf die fest-

gestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 4A) entfällt die Wendeanlage.

Die geforderte durchgängige Herstellung des öffentlichen Feld- und Waldweges in Richtung Wetterfeld zur besseren Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen und der Schaffung einer durchgehenden überregionalen Radwegverbindung ist aus folgenden Gründen zurückzuweisen:

- Wie der Vorhabensträger bereits in seiner schriftlichen Beantwortung festgestellt hat, wird nicht bestritten, dass ein durchgängiger öffentlicher Feld- und Waldweg zwischen Roding und Wetterfeld eine bessere Erschließung aller landwirtschaftlichen Grundstücke am Regen ermöglichen würde. Unabhängig davon, dass hierbei in noch größerem Umfang in bebaute Grundstücke eingegriffen werden müsste, besteht für einen Straßenanlieger kein Anspruch, dass das umliegende Straßennetz unverändert und eine bisherige günstige Erreichbarkeit für ein Grundstück, unabhängig ob selbst genutzt oder verpachtet, aufrechterhalten bleibt. Es kann mithin nicht die Beibehaltung bloßer Lagevorteile durchgesetzt werden. Ein etwaiges Vertrauen in den Bestand oder Fortbestand einer bestimmten Markt- oder Verkehrslage ist regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang. So wie der Anlieger Vorteile aus der Straße für seinen Betrieb zieht, hat er auch Beeinträchtigungen bei einer Änderung in Kauf zu nehmen. Der Anliegergebrauch garantiert keinen Optimalstandard.

Er reicht vielmehr nur so weit, wie die angemessene Nutzung des Grundeigentums einen Kontakt zur Straße erfordert. Das Risiko einer Kundenabwanderung bzw. einer Einschränkung von Verpachtungs- oder Vermietungsmöglichkeiten durch Umfeldveränderungen ist als unternehmerisches Risiko selbst zu tragen, da Art. 14 GG keinen Schutz vor Veränderung der „äußeren“ Gegebenheiten und situationsbedingten Erwerbchancen und -vorteilen gewährt.

In der Rechtsprechung ist außerdem geklärt, dass der Regelungsgehalt des § 8a Abs. 4 FStrG nur die Zugänglichkeit des Grundstücks unmittelbar von und zur Straße erfasst, aus ihm lässt sich kein Anspruch auf Fortbestand einer Verkehrsverbindung herleiten, die für eine bestimmte Grundstücksnutzung von besonderem Vorteil ist. Der Schutzbereich ist nicht berührt, wenn infolge des Umbaus der Straße der Zu- und Abgangsverkehr Umwege in Kauf nehmen muss (vgl. z.B. BayVGH, Urteil vom 24. Juni 2003, BayVBI 2003, 719).

Denn § 8a Abs. 4 FStrG schützt nur die Erhaltung der Zufahrtsmöglichkeit, d.h. des „Kontakts nach außen“, nicht dagegen einen Anspruch auf eine Zufahrt zu einer Straße mit höherem Ausbauzustand oder auf einen ungeschmäleren Fortbestand der Straße, in die die Zufahrt mündet.

§ 8a Abs. 4 FStrG garantiert nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Aus ihm lässt sich kein Anspruch auf den Fortbestand einer Verkehrsverbindung herleiten, die für eine bestimmte Grundstücksnutzung von besonderem Vorteil ist (BVerwG, Urteil vom 11. Mai 1999, Az.: 4 VR //99; BayVBl. 1999, 634).

Werden Landwirte oder landwirtschaftlich Tätige auf neue Wegeverbindungen zu ihren Betriebsgrundstücken verwiesen, so müssen diese trotz der damit verbundenen Umwege zumutbar sein; verbleibende Nachteile sind dann entschädigungslos im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen. Zumutbar ist ein Ersatzweg nicht erst dann, wenn er der bisherigen Zuwegung in allen Belangen mindestens gleichwertig ist. Ausreichend ist eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit (BVerwG Urteil vom 21. Dezember 2005, Az. 9A 12/05, in juris). Eine solche ist hier zukünftig über das westlich der Bundesstraße 85 bereits vorhandene und entsprechend der festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 3A und 4A) ergänzte bzw. angepasste Straßen- und Wegenetz gegeben. Im Hinblick auf die Wirtschaftserfordernisse der anliegenden Grundstücke sind vorliegend evtl. damit verbundene Umwege, zumal ja bisher schon keine durchgängige Wegeverbindung vorhanden war, zumutbar.

Es bleibt daher festzuhalten, dass die in den ausgelegten Planunterlagen aufgezeigte Lösung nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde eine angemessene und ausreichende Erschließung der am Regen gelegenen landwirtschaftlich genutzten Grundstücke sowie der bebauten Grundstücke gewährleistet.

- Eine überregionale Radwegführung ist keine notwendige Folge des plangegegenständlichen zweibahnigen Ausbaus der Bundesstraße 85. Für den Vorhabensträger besteht daher weder eine Verpflichtung zur Herstellung einer überregionalen Radwegeverbindung noch kann sie ihm in diesem Beschluss zur Auflage gemacht werden. Wie der Anlage 1 der mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 25. Mai 2016 übersandten Beantwortung der Einwendungen durch den Vorhabensträger zu entnehmen ist, weist im Übrigen der überörtliche Fernwanderradweg einen anderen Streckenverlauf auf.

zu b) Bauwerk 311 – Regenrückhaltebecken auf Flur-Nr. 539

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 2.1. der individuellen Einwendungen verwiesen.

zu c) Bauwerk 120 – GVS Anliegerstraße Bundesstraße 85

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 4A) wurde der Forderung des Einwendungsführers entsprochen. Die Trasse der Anliegerstraße wird im Bereich der angeführten Grundstücke zur Bundesstraße 85 hin abgerückt.

Ebenfalls berücksichtigt wurde die Forderung auf Errichtung einer Stützkonstruktion im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 516, Gemarkung Wetterfeld anstelle der hier ursprünglich vorgesehenen Böschung. Bezüglich der Höhe und der Gestaltung der Zaunanlage auf der Stützmauer wird auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 19. Juli 2016 verwiesen. Die Höhe der Zaunanlage beträgt demnach maximal 1,50 m über Geländeoberkante. Die Ausgestaltung der Zaunanlage erfolgt in Abstimmung mit dem Einwendungsführer.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 19. Juli 2016 wird verwiesen.

4.4.2.3 Einwendungsführer 0025

Der Einwendungsführer 0025 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage Nr. 14.1, Blatt Nr. 4A sowie Unterlage 14.2). Der landwirtschaftliche Betrieb des Einwendungsführers 0025 verfügt entsprechend der von der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner mit Schreiben vom 29. September 2014 übersandten

Unterlagen über insgesamt ca. 8 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (5,02 ha Eigentum + ca. 3 ha Pachtflächen). Nach Angaben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg wird der Betrieb des Einwendungsführers im Nebenerwerb geführt. Der durch das Straßenbauvorhaben dem landwirtschaftlichen Betrieb entstehende Flächenverlust konnte durch die in Ziffer 1.2 der allgemeingültigen Einwendungen beschriebenen Planänderungen von 1.043 m² auf 775 m² reduziert werden. Eine durch den Entzug landwirtschaftlicher Flächen verursachte Existenzgefährdung wurde nicht vorgetragen.

Unabhängig davon kann unter den gegebenen Umständen der Flächenverlust von ca. 1 % für den Betrieb des Einwendungsführers zwar eine Belastung darstellen, es ist jedoch davon auszugehen, dass bei einem Nebenerwerbsbetrieb regelmäßig bereits dem Grundsatz nach der Einwand einer Existenzgefährdung ausscheidet, da ein derartiger Betrieb nicht darauf angelegt ist, dem Betriebsleiter und seiner Familie ein langfristiges Auskommen zu gewährleisten. Besondere Umstände, die diese Annahme in Frage stellen könnten, drängen sich auch unter Zugrundelegung der Angaben der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner nicht auf.

Zu den individuellen Einwendungen des Schriftsatzes vom 29. September 2014 wird unter Beibehaltung der Nummerierung dieses Schriftsatzes folgendes festgestellt:

3.1.

Der Forderung, dass Humus aus der Grundstücksfläche Fl.-Nr. 338, Gemarkung Wetterfeld des Einwendungsführers, der nicht für das Straßenbauvorhaben benötigt wird, in seinem Eigentum verbleibt kommt der Vorhabensträger unter der Voraussetzung, dass der Einwendungsführer geeignete Flächen zur Verfügung stellt, nach. Die Aufnahme einer entsprechenden Auflage ist nicht angezeigt, da es sich hierbei um Fragen der Entschädigung handelt, die nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind.

Die weiteren das Grundstück Fl.-Nr. 338, Gemarkung Wetterfeld betreffenden Einwendungen beziehen sich unabhängig davon, dass sie den vorhergehenden Ausbaubereich betreffen, auf Entschädigungsfragen, die nicht Gegenstand der straßenrechtlichen Planfeststellung sind.

3.2

Unter Hinweis auf die Ausführungen zu Ziffer 1.2 der allgemeingültigen Einwendungen hat der Vorhabensträger aufgrund der im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen seine Planungen überarbeitet. Die dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücksflächen des Einwendungsführers konnte so von insgesamt 1.043 m² auf 775 m² reduziert werden. Wie der Vorhabensträger bereits in seiner Beantwortung der schriftlich erhobenen Einwendungen zugesichert hat, verzichtet er auf die ur-

sprünglich vorgesehene vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen im Bereich der Hofstelle zur Zwischenlagerung von Humus für die Böschungsrekultivierung. Eine vorübergehende Grundinanspruchnahme im Bereich der Hofstelle ist insoweit unvermeidbar, als die zum Ersatz von Böschungsflächen vom Einwendungsführer geforderte und vom Vorhabensträger zugesicherte Stützkonstruktion zur Herstellung einen entsprechenden Arbeitsstreifen benötigt. Unter Hinweis auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.4 dieses Beschlusses ist die baubedingte vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen Dritter auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken.

Auf die Inanspruchnahme des Grundstücks kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwendungsführers nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich und nicht weiter minimierbar ist. Der räumliche Umgriff der geplanten Verkehrsanlagen richtet sich nach den Festlegungen in den maßgebenden technischen Richtlinien (z. B. Mindestradien, Mindestlängen von Ein- und Ausfädelstreifen sowie Verflechtungsstreifen, Mindestausrundungsparametern, Mindestsichtweiten und Querschnittsgestaltung), den örtlichen Zwangspunkten (z. B. Verknüpfungspunkte und Kreuzungen mit bestehenden Straßen) und der vorhandenen Topographie. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 4.1 und 4.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Entsprechend der festgestellten Planung kann auf die Inanspruchnahme der Flächen und den Abbruch des sich auf dem Grundstück befindlichen Nebengebäudes auch im Lichte der Belange des Einwendungsführers für das Bauvorhaben nicht verzichtet werden, da die Lage der Bundesstraße 85 wegen der gegebenen Zwangspunkte (Anschluss an Bestand, nach den einschlägigen Richtlinien einzuhaltende Trassierungsgrenzwerte, vorhandene Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite) nicht weiter verschoben werden kann, um die Bundesstraße 85 sowie die Gemeindeverbindungsstraße und den Geh- und Radweg so führen zu können, dass ein Eingriff in das Nebengebäude nicht mehr erforderlich ist.

Alternativen, mit denen eine Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.-Nr. 517, Gemarkung Wetterfeld vermieden werden kann, sind nicht gegeben. Die Gemeindeverbindungsstraße ist erforderlich, um den nicht mehr auf der künftigen Kraftfahrstraße zugelassenen Verkehr aufzunehmen. Aufgrund des starken Rad- und Fußgängerverkehrs erfordert die sich durch die Umlagerung des nicht auf Kraftfahrstraßen zugelassenen Verkehrs auf die bisher nur Anliegern und Freizeitnutzungen vorbehaltene Gemeindeverbindungsstraße ergebende Verkehrsbelastung die Neuanlage eines Geh- und Radweges durch den Vorhabensträger.

Bezüglich des künftigen Ersatzstandortes für die Garage haben der Vorhabensträger und der Einwendungsführer in der Erörterungsverhandlung am 19. Juli 2016 eine einvernehmliche Lösung gefunden. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 19. Juli 2016 und die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.18 dieses Beschlusses wird daher verwiesen.

Ein Beweissicherungsverfahren für den Hühnerstall auf dem Grundstück Fl.-Nr. 517, Gemarkung Wetterfeld wurde dem Vorhabensträger unter Hinweis auf Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.16 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht und im Übrigen vom Vorhabensträger auch bereits zugesichert.

Auch bezüglich des Probenahmeschachtes der hauseigenen Dreikammerkläranlage konnte in der Erörterungsverhandlung am 19. Juli 2016 zwischen dem Vorhabensträger und dem Einwendungsführer eine Einigung erzielt werden. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 19. Juli 2016 und die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.17 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um die Planungsziele zu erreichen, ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 19. Juli 2016 wird verwiesen.

4.4.2.4 Einwendungsführer 0200

Der Einwendungsführer 0200 ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Die individuellen Einwendungen bezogen sich auf eine transparente Ausführung der Lärmschutzwand im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 519, Gemarkung Wetterfeld, auf dem das Anwesen steht, in dem der Einwendungsführer wohnt.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Die 5,00 m hohe Lärmschutzwand befindet sich an der Nordwestseite des Grundstücks Fl.-Nr. 519, Gemarkung Wetterfeld und weist einen Abstand von ca. 25 m zur nächsten Gebäudekante des Wohnanwesens auf.

Eine erhebliche Verschattung des Wohnhauses des Einwendungsführers selbst kann - unter Hinweis auf die vom Vorhabensträger aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung am 19. Juli 2016 erstellten Animation - ausgeschlossen werden. Die Animation wurde der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner vom Vorhabensträger mit E-Mail vom 11. August 2016 zur Verfügung gestellt.

Die Lärmschutzwand wird an der nordwestlichen Grundstücksgrenze sicherlich zu einer gewissen Verschattung führen, wobei diese Wirkung aufgrund der Lage der Lärmschutzwand an der Nordwestseite von untergeordneter Bedeutung ist. Die damit einhergehenden Beeinträchtigungen sind auf alle Fälle als nicht so schwerwiegend einzuschätzen, als dass sie die mit der Lärmschutzwand hinsichtlich der Lärmsituation erzielbaren und in Ziffer 1.1 der allgemeingültigen Einwendungen beschriebenen Verbesserungen aufwiegen könnten. Auch wird eine weitere Nutzung des Gartens in diesem Bereich nicht unmöglich gemacht. Gründe, die zu einer deutlichen Schmälerung der Lebensqualität führen könnten, sind von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in § 8a Abs. 7 FStrG kommt eine Entschädigung auch erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd. Nr. 54).

Eine vollständig transparente Ausführung der Lärmschutzwand würde aufgrund der damit verbundenen Reflexionen zu einer Überschreitung zulässiger Immissionsgrenzwerte an der auf der gegenüberliegenden Seite gelegenen Bebauung führen. Eine vollständig transparente Wand ist somit aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

Eine transparente Ausführung der Lärmschutzwand nur im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 519, Gemarkung Wetterfeld im oberen Bereich wäre zwar durchaus möglich, allerdings sind damit Reflexionen auf das auf diesem Grundstück befindliche Anwesen selbst durch den von der Gemeindeverbindungsstraße ausgehenden Verkehrslärm verbunden. Die damit verbundenen Lärmbeeinträchtigungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde negativer einzuschätzen als die mit der Lärmschutzwand verbundene Verschattungswirkung, die sich aufgrund der Lage der Lärmschutzwand an der Westseite des Grundstücks Fl.-Nr. 519, Gemarkung Wetter-

feld nur marginal auswirken wird. Vorliegend ist daher auch die Forderung auf eine teiltransparente Ausführung der Lärmschutzwand im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 519, Gemarkung Wetterfeld zurückzuweisen.

Fazit

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 19. Juli 2016 wird verwiesen.

4.4.2.5 Einwendungsführer 0044

Der Einwendungsführer 0044 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage Nr. 14.1, Blatt Nr. 2A sowie Unterlage 14.2). Zu den vom Einwendungsführer mit Schreiben vom 17. September 2014 vorgetragene Einwendungen (stichpunktartig):

1. Ablehnung der Eingriffe in die Grundstücksfläche, der darauf befindlichen Bebauung sowie Bepflanzung
2. Es ist zu prüfen, inwieweit der Auf- und Abfahrtsast (BwVz. lfd. Nr. 105) zur Reduzierung des Eingriffs in das Einwendergrundstück nach Norden verschoben werden kann, da so ausreichend öffentlicher Grund zur Errichtung der Lärmschutzwand geschaffen werden könnte;
3. die Lärmschutzwand sollte zur Freihaltung der Sicht und zur Vermeidung einer Verschattung und Wertminderung des Grundstücks niedriger und transparent ausgeführt werden.

wird wie folgt Stellung genommen:

zu 1.: Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen hat der Vorhabensträger seine Planungen überarbeitet. Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2A) wurde die Lärmschutzwand näher zur Bundesstraße 85 verlegt, so dass der bisher erforderliche dauerhafte Flächenbedarf aus den Grundstücken des Einwendungsführers von bisher 180 m² auf 28 m² reduziert werden konnte und ein Eingriff in das Nebengebäude auf dem Grundstück Fl.-Nr. 581/4 entfällt. Im Bereich der am nächsten zur Lärmschutzwand gelegenen Ecke des Nebengebäudes liegt

die Lärmschutzwand außerhalb der Grundstücksgrenze auf bereits derzeit öffentlichem Grund. Der bisher zwischen dem Nebengebäude und der Grundstücksgrenze verbleibende Zwischenraum bleibt im bisherigen Umfang erhalten, so dass auch ein Durchgang wie bisher möglich ist.

Die vorübergehende Grundinanspruchnahme, die unter Hinweis auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.4 dieses Beschlusses nur auf den für die Baumaßnahme erforderlichen Umfang zu reduzieren ist, ist zur Errichtung der Lärmschutzwand erforderlich. Kausal durch das Bauvorhaben verursachte Schäden an Bäumen und Ziergehölzen werden vom Straßenbulasträger aufgrund der allgemein gültigen gesetzlichen Regelungen und unter Berücksichtigung der Ziergehölzhinweise 2000, die als Verwaltungsvorschrift für den Straßenbulasträger verbindlich sind, ersetzt. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Schadensersatz- und Entschädigungsfragen sind im Übrigen in den allgemeinen Gesetzen ausreichend geregelt und bedürfen keiner gesonderten bzw. zusätzlichen Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss.

Bezüglich der Wiederherstellung der vorhandenen Grundstückseinfriedungen wird auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.9 dieses Beschlusses verwiesen.

- zu 2.: Wie der Vorhabensträger in seiner dem Einwendungsführer vorliegenden schriftlichen Beantwortung der Einwendung bereits ausgeführt hat, ist die innerhalb der vorhandenen öffentlichen Grundstücksflächen eingepasste Anschlussstelle Mitterdorf bereits mit den zulässigen Mindestelementen in Lage und Höhe trassiert. Während bei den Einfahrtsrampen aufgrund der hier gefahrenen geringeren Geschwindigkeiten kleinere Radien gewählt werden können, kann vorliegend der Radius der Ausfahrtsrampe aufgrund der hier gefahrenen höheren Geschwindigkeiten aus trassierungstechnischen Gründen und insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht weiter reduziert werden.
- zu 3.: Die Lärmberechnung für die 7,00 m hohe Lärmschutzwand (Band 2: Unterlage 11.2.2) wurde aufgrund der geänderten Lage der Lärmschutzwand und der transparenten Ausführung der Lärmschutzwand ab einer Höhe von 5,00 m neu durchgeführt (vgl. nachfolgende Tabelle 54). Der Vorhabensträger hat ergänzend eine Lärmberechnung für eine im Bereich der Einwendergrundstücke 5,00 m hohe Lärmschutzwand durchgeführt. Die Ergebnisse dieser zusätzlichen Lärmberechnungen sind in der nachfolgenden Tabelle 54 dem Ergebnis für eine 7,00 m hohe Lärmschutzwand gegenübergestellt. Maßgebend sind

hier die Immissionsgrenzwerte für ein reines und allgemeines Wohngebiet (59 dB(A) am Tag; 49 dB(A) in der Nacht). Eventuelle Überschreitungen sind durch **Fettdruck** kenntlich gemacht.

a) Immissionsort b) Straße, Haus-Nr.	Seite	Stockwerk	Beurteilungspegel (LSW 7,00 m, 2 m transparent)		Beurteilungspegel (LSW 5,00 m)	
			Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
a) WH 062 b) Flurweg 18	West	EG	50	45	53	47
		1. OG	54	48	56	50
		2. OG	57	52	61	55
	Nord	EG	51	46	55	49
		1. OG	56	50	63	57
		2. OG	64	59	67	61
	Ost	1. OG	54	48	61	55
		2. OG	63	57	65	59
	a) WH 067 b) Flurweg 14	Ost	EG	48	42	52
1. OG			53	47	59	53
West		EG	47	42	48	42
		1. OG	51	45	53	47
Nord		EG	51	45	53	48
		1. OG	55	49	60	54
a) WH 068 b) Flurweg 12	Nord	EG	49	44	51	46
		1. OG	53	47	56	50
a) WH 073 b) Flurweg 16	West	EG	50	44	51	45
	Nord	EG	51	45	54	48
	Ost	EG	49	43	52	46

Tabelle 54: Gegenüberstellung der Beurteilungspegel für eine 7,00 m bzw. 5,00 m hohe Lärmschutzwand BwVz. lfd. Nr. 204

Wie der vorstehenden Tabelle 54 zu entnehmen ist, werden mit der insgesamt 7,00 m hohen Lärmschutzwand (5,00 m hochabsorbierend, 2,00 m transparent) im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers nicht nur die geltenden Immissionsgrenzwerte von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht sondern sogar die für Schulen, Krankenhäuser, Alten- und Kurheime geltenden Immissionsgrenzwerte (57 dB(A) am Tag und 47 dB(A) in der Nacht) deutlich unterschritten.

Bei Reduzierung der Lärmschutzwand auf 5,00 m ergeben sich für das Anwesen des Einwendungsführers trotz eines Anstiegs der Beurteilungspegel am Tag und in der Nacht um bis zu 3 dB(A) keine Überschreitung zulässiger Immissionsgrenzwerte. Bei den Anwesen Flurweg 12, 14 und 18 werden bisher bereits vorhandene Überschreitungen um bis zu 5 dB(A) am Tag und bis zu 7 dB(A) in der Nacht zusätzlich erhöht. Damit ist die Verringerung der Höhe der Lärmschutzwand im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers aus immissionsschutzrechtlichen Gründen weder vertretbar noch zulässig.

Durch das Vorhaben werden die Voraussetzungen an gesundes Wohnen im Anwesen des Einwendungsführers nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzung des Grundstücks wird rechtlich und faktisch nicht eingeschränkt. Die gesetzlichen Grenzwerte für Lärm und Luft werden durch die im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen (aktiv und passiv) eingehalten (vgl. vorstehende Ausführungen), die Beeinträchtigungen halten sich somit im Rahmen des ortsüblichen und sind wegen der Sozialbindung des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen. Ein dritt-schützendes Recht auf Abwehr von baulichen Veränderungen, unverbaute Aussicht und dergleichen besteht nicht. Eine Ausgleichspflicht besteht nur für den konkreten Entzug von Art. 14 GG zugeordneten Positionen. Durch das Vorhaben wird in solche jedoch nicht eingegriffen, so dass für entsprechende Forderungen keine Rechtsgrundlage besteht.

Die Lärmschutzwand wird an der nordöstlichen Grundstücksseite sicherlich zu einer gewissen Verschattung führen, wobei diese Wirkung aufgrund der Lage der Lärmschutzwand an der Nordostseite von untergeordneter Bedeutung ist. Die damit einhergehenden Beeinträchtigungen sind auf alle Fälle als nicht so schwerwiegend einzuschätzen, als dass sie die mit der Lärmschutzwand hinsichtlich der Lärmsituation erzielbaren Verbesserungen aufwiegen könnten. Auch wird eine weitere Nutzung des Gartens in diesem Bereich nicht unmöglich gemacht.

Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in § 8a Abs. 7 FStrG kommt eine Entschädigung auch erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd. Nr. 54).

Durch die Planung und unsere Auflagen in diesem Beschluss ist gewährleistet, dass keine unzumutbaren Auswirkungen durch Lärm und Schadstoffe oder sonstige Auswirkungen zu erwarten sind, die zu einem Wertverlust führen könnten. Weitere Entschädigungsvorbehalte sind insofern nicht erforderlich. Sonstige eventuelle Wertminderungen auf dem Grundstücksmarkt wegen der bloßen Nähe zu einem Straßenneubau sind als bloße Erwartungen auf die Wertentwicklung nicht geschützt. Eine gesetzliche Ersatzpflicht des Straßenbaulastträgers für etwaige Wertminderungen von Grundstücken wegen der künftigen Nachbarschaft mit einer Straße gibt es demzufolge nicht. Insofern handelt es sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Art. 14 GG schützt grund-

sätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung. Insbesondere erklärt es der Gesetzgeber für rechtlich zumutbar, dass ein Grundstückseigentümer eine Lärmbeeinträchtigung hinzunehmen hat, die unterhalb der Grenzwerte liegt, welche durch die genannte Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) festgesetzt sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Beeinträchtigungen des Grundstücks durch die Baumaßnahme faktisch ein derartiges Gewicht haben, dass jede weitere Nutzung als unerträglich erscheinen muss. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um die Planungsziele zu erreichen, ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 19. Juli 2016 wird verwiesen.

5. Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis)

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Band 2: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1A bis 4A sowie Unterlage 14.2) zu entnehmen.

Bei den für das Straßenbauvorhaben benötigten Grundstücken handelt es sich um überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wurden insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt (BVerwG, BayVBl. 1981, S. 309).

Um die Planungsziele zu erreichen, ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Eine andere Lösung, die, um die Planungsziele in gleicher Weise zu erreichen, in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter eingreift, steht nicht zur Verfügung.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. § 19 FStrG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urt. v. 28. Januar 1999 – BVerwG 4 A 18.98). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Urt. v. 10. November 1998 – BayVGH 8 A 96.40115 unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1997 – BVerwG – 4 B 63.97).

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden im Übrigen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 4.2 bis 4.4 in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt. Die mit dem zweibahnigen Ausbau der Bundesstraße 85 angestrebten Ziele:

- die Bundesstraße 85 im vorliegenden Ausbauabschnitt östlich Altenkreith bis westlich Wetterfeld - dem 3. Bauabschnitt zwischen Cham und dem Anschluss an die Bundesstraße 16 westlich von Altenkreith - leistungsfähiger und verkehrssicherer zu machen;
- dabei auch eine erhebliche Verbesserung der Lärm- und Abgassituation der an die Bundesstraße 85 angrenzenden Wohnbebauung durch aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen und die Verflüssigung des Verkehrsablaufes zu erreichen und
- ferner den Schutz des Bodens und des Grundwassers durch die im Zuge des Ausbaus der Bundesstraße 85 dem Stand der Technik angepasste bzw. erneuerte Entwässerungseinrichtungen zu verbessern;

kann mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Durch Planänderungen im Planfeststellungsverfahren konnten Forderungen von Betroffenen erfüllt werden. Das Verfahren ergab, dass die vorgesehene Lösung den straßenbaulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendi-

gen und möglichen Umfang am ehesten gerecht wird und weitergehende Änderungen aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht vertretbar sind.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben bei Abwägung sämtlicher Belange am besten die mit der Planung verfolgten Ziele erreicht und die zweckmäßigste Lösung darstellt.

6. **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Einziehung, Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht unerhebliche Verlegungen vorliegen.

7. **Sofortige Vollziehbarkeit**

Für den 2-bahnigen Ausbau der Bundesstraße 85 ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz (BGBl 2004 I S. 2574) vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

Gründe für eine Aussetzung dieses gesetzlich angeordneten Sofortvollzugs - § 80 Abs. 4 VwGO – sind der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

8. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 des KG vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2009 (GVBl. S. 86). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht in 04107 Leipzig, Simsonplatz 1, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Hinweise zur sofortigen Vollziehbarkeit

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesstraße, für die nach dem Fernstraßengesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 3 Satz 1 FStrG).

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden (§ 17e Abs. 4 Satz 1 FStrG). Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwernte Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 17e Abs. 4 Satz 2 FStrG).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis zur Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen (§ 17b Abs. 1 Nr. 7 FStrG). Da der Planfeststellungsbeschluss aber an mehr als 50 Personen zuzustellen wäre, werden diese Zustellungen allgemein durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG).

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit den in Abschnitt II des Beschlusstextes genannten Planunterlagen liegt bei

der Stadt Roding
Schulstraße 15
93426 Roding

während der Dienststunden 2 Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de abgerufen werden.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Regensburg, 18. Oktober 2016

Hauser
Oberregierungsrätin